

PatG & V

gemeinsame Darstellung

Für alle die es mögen

Mark Schwärzler

Grabs, im Herbst 2016

Dieses Büchlein erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zum Gebrauch:

In diesem Büchlein sind alle Artikel des schweizerischen Patentgesetzes abgedruckt. Zu jedem Artikel sind die aus Sicht des Verfassers relevanten Artikel aus der schweizerischen Patentverordnung aufgeführt, ebenso weitere relevante Rechtsnormen. Dabei sind alle diese Rechtsnormen rechts vom Artikel aufgeführt. In dieser Auflistung sind einige der Artikel aus der Patentverordnung farbig hinterlegt. Damit wird ausgedrückt, dass der Artikel der Patentverordnung vollständig abgedruckt ist; im Gegensatz zu Artikeln, die nicht farblich markiert sind, diese sind zum Teil stark gekürzt. Gekürzte Artikel sind zudem erkennbar an einer nachfolgenden eckigen Klammer mit Punkten [...]. Jeder Artikel der Patentverordnung ist damit zumindest ein Mal vollständig in diesem Büchlein enthalten. Diese Artikel aus der Patentverordnung sind ebenfalls im Inhaltsverzeichnis ersichtlich.

Als Anhang finden sich Auszüge der Homepage des IGE.

Der Übersichtlichkeit halber sind die Artikel aus dem Patentgesetz mit „Art. #“ abgekürzt und die Artikel der Patentverordnung mit „PatV #“.

Anregungen, Änderungsvorschläge oder Berichtigungen können an den Autor gerichtet werden.

Ausgabe 2016-1

Die erste Ausgabe für den Eigengebrauch.

Ausgabe 2017-1

Nach dem Erhalt der positiven Resultate meiner Prüfung habe ich mich entschlossen, dieses Büchlein jedem Interessierten zur Verfügung zu stellen. Mit der Ausgabe 2017-1 ist die nach meiner Auffassung relevante Rechtsprechung bis März 2017 berücksichtigt.

Ausgabe 2017-2

Mit der Ausgabe 2017-2 habe ich Schreibfehler und Formatfehler bereinigt. Zusätzlich ist noch etwas an neuerer Rechtsprechung eingeflossen. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Richtlinien für die Sachprüfung, Stand April 2017. Zudem wurde die Gebührenordnung überarbeitet, die ab dem 01.01.2017 „Verordnung des IGE über Gebühren“ heisst.

Die Gesetzestexte wurden mit Datum 01.01.2017 berücksichtigt.

Ausgabe 2018-1

Die Rechtsprechung wurde aktualisiert.

Ausgabe 2019-1

Per 01.01.2019 traten umfangreiche Gesetzesänderungen in Kraft. Das Heilmittelgesetz wurde revidiert und in diesem Zusammenhang eine sogenannte pädiatrische Verlängerung (Art. 140n, *ff*) eines ergänzenden Schutzzertifikats, bzw. ein pädiatrisches Schutzzertifikat (Art. 140t, *ff*) eingeführt. Um die medizinische Behandlungsfreiheit von Ärzten zu gewährleisten, wurden zudem weitere Ausnahmen von der Wirkung des Patentbesitzes im Gesetz aufgenommen (Art. 9).

Die Richtlinien für die Sachprüfung wurden entsprechend aktualisiert.

Ausgabe 2020-1

Mit der Ausgabe 2020-1 wurde lediglich einige wenige Ergänzungen vorgenommen. Die Rechtsprechung hat sich insbesondere mit prozessualen Fragen beschäftigt. Diese werden im Rahmen des PatG und der PatV jedoch nicht behandelt.

Grabs, im Oktober 2020.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| 1. Abschnitt: | 1 |
| Voraussetzungen und Wirkung des Patent | |
| A.... <i>Patentierbare Erfindungen</i> | |
| Art. 1 | 1 |
| II.... <i>Der menschliche Körper und seine Bestandteile</i> | |
| Art. 1a | 3 |
| III.. <i>.Gensequenzen</i> | |
| Art. 1b | 4 |
| B.... <i>Ausschluss von der Patentierung</i> | |
| Art. 2 | 5 |
| C.... <i>Recht auf das Patent</i> | |
| I..... <i>Grundsatz</i> | |
| Art. 3 | 6 |
| <i>PatV 5</i> _____ <i>Mehrere Anmelder</i> | |
| II.... <i>Im Prüfungsverfahren</i> | |
| Art. 4 | 8 |
| D.... <i>Nennung des Erfinders</i> | |
| I..... <i>Anspruch des Erfinders</i> | |
| Art. 5 | 8 |
| <i>PatV 34</i> _____ <i>Form</i> | |
| <i>PatV 35</i> _____ <i>Frist</i> | |
| <i>PatV 37</i> _____ <i>Berichtigung</i> | |
| <i>PatV 38</i> _____ <i>Verzicht auf Nennung</i> | |
| <i>PatV 132</i> _____ <i>Erfindernennung</i> | |
| II.... <i>Verzicht auf Nennung</i> | |
| Art. 6 | 9 |
| E.... <i>Neuheit der Erfindung</i> | |
| I..... <i>Stand der Technik</i> | |
| Art. 7 | 10 |
| II.... | |
| Art. 7a | 11 |
| III.. <i>.Unschädliche Offenbarungen</i> | |
| Art. 7b | 11 |
| <i>PatV 44</i> _____ <i>Ausstellungsimmunität</i> | |
| <i>PatV 45</i> _____ <i>Ausweis</i> | |
| IV.... <i>Neue Verwendung bekannter Stoffe</i> | |
| a.... <i>Erste medizinische Indikation</i> | |
| Art. 7c | 12 |
| b.... <i>Weitere medizinische Indikationen</i> | |
| Art. 7d | 13 |
| F.... <i>Wirkung des Patents</i> | |
| I..... <i>Ausschliesslichkeitsrecht</i> | |
| Art. 8 | 13 |
| II.... <i>Herstellungsverfahren</i> | |
| Art. 8a | 15 |
| III.. <i>.Genetische Information</i> | |
| Art. 8b | 15 |
| IV.... <i>Nukleotidsequenzen</i> | |
| Art. 8c | 16 |
| G.... <i>Ausnahmen von der Wirkung des Patents</i> | |

| | |
|---|----|
| I.....Im Allgemeinen | |
| Art. 9 | 16 |
| II.....Im Besonderen | |
| Art. 9a | 17 |
| Art. 10 | 19 |
| H....Hinweise auf Patentschutz | |
| I.....Patentzeichen | |
| Art. 11 | 19 |
| <i>PatV 117a</i> _____ <i>Patentzeichen</i> | |
| II.....Andere Hinweise | |
| Art. 12 | 20 |
| J....Auslandswohnsitz | |
| Art. 13 | 20 |
| <i>PatV 1</i> _____ <i>Zuständigkeit</i> | |
| <i>PatV 48</i> _____ <i>Zustellungsdomizil</i> | |
| <i>PatV 77</i> _____ <i>Zustellungsdomizil der Parteien</i> | |
| K....Dauer des Patentes | |
| I.....Höchstdauer | |
| Art. 14 | 21 |
| II.....Vorzeitiges Erlöschen | |
| Art. 15 | 22 |
| L.....Vorbehalt | |
| Art. 16 | 22 |
| 2. Abschnitt: | 23 |
| Prioritätsrecht | |
| A....Voraussetzungen und Wirkung der Priorität | |
| Art. 17 | 23 |
| <i>PatV 42</i> _____ <i>mehrfache Priorität</i> | |
| <i>PatV 43</i> _____ <i>Priorität bei Teilanmeldung</i> | |
| <i>PatV 43a</i> _____ <i>Prioritätsbeleg CH-Erstanmeldung</i> | |
| B....Legitimation | |
| Art. 18 | 25 |
| C....Formvorschriften | |
| Art. 19 | 25 |
| <i>PatV 39</i> _____ <i>Prioritätserklärung</i> | |
| <i>PatV 39a</i> _____ <i>- bei der inneren Priorität</i> | |
| <i>PatV 40</i> _____ <i>Prioritätsbeleg</i> | |
| <i>PatV 41</i> _____ <i>Ergänzende P-unterlagen</i> | |
| <i>PatV 133</i> _____ <i>Prioritätserklärung</i> | |
| <i>PatV 52</i> _____ <i>Prüfung anderer Unterlagen</i> | |
| D....Beweislast im Prozess | |
| Art. 20 | 27 |
| E....Verbot des Doppelschutzes | |
| Art. 20a | 27 |
| Art. 21–23 | 28 |
| 3. Abschnitt: | 29 |
| Änderungen im Bestand des Patentes | |
| A....Teilverzicht | |
| I.....Voraussetzungen | |
| Art. 24 | 29 |
| <i>PatV 96</i> _____ <i>Teilverzicht, Form</i> | |
| <i>PatV 97</i> _____ <i>Teilverzicht, Inhalt</i> | |
| <i>PatV 98</i> _____ <i>Eintragung</i> | |
| <i>PatV 98a</i> _____ <i>Beschränkung des Teilverzichtes</i> | |
| II.....Errichtung neuer Patente | |
| Art. 25 | 31 |
| <i>PatV 100</i> _____ <i>Antrag</i> | |

| | |
|--|----|
| <i>PatV 101</i> _____ Patentansprüche | |
| <i>PatV 102</i> _____ Beschreibung | |
| B....Nichtigkeitsklage | |
| I.....Nichtigkeitsgründe | |
| Art. 26 | 33 |
| II....Teilnichtigkeit | |
| Art. 27 | 35 |
| <i>PatV 99</i> _____ Beschränkung d. d. Richter | |
| III. .Klagerecht | |
| Art. 28 | 36 |
| C.... Wirkung der Änderung im Bestand des Patents | |
| Art. 28a | 36 |
| 4. Abschnitt: | 38 |
| Änderungen im Recht auf das Patent und im Recht am Patent; Lizenzerteilung | |
| A....Abtretungsklage/ | |
| I.....Voraussetzungen und Wirkung gegenüber Dritten | |
| Art. 29 | 38 |
| II....Teilabtretung | |
| Art. 30 | 40 |
| <i>PatV 103</i> _____ Teilweise Gutheissung einer Abtretungsklage | |
| III. .Klagefrist | |
| Art. 31 | 41 |
| B....Enteignung des Patentes | |
| Art. 32 | 42 |
| C.... Übergang der Rechte auf das Patent und am Patent | |
| Art. 33 | 42 |
| D.... Lizenzerteilung | |
| Art. 34 | 44 |
| 5. Abschnitt: | 48 |
| Gesetzliche Beschränkungen im Recht aus dem Patent | |
| A....Mitbenützungrecht; ausländische Verkehrsmittel | |
| Art. 35 | 48 |
| Abis. Landwirteprivileg | |
| I.....Grundsatz | |
| Art. 35a | 48 |
| <i>PatV 110</i> _____ Landwirteprivileg | |
| II....Umfang und Entschädigung | |
| Art. 35b | 49 |
| B....Abhängige Schutzrechte | |
| I.....Abhängige Erfindung | |
| Art. 36 | 49 |
| II....Abhängiges Sortenschutzrecht | |
| Art. 36a | 52 |
| C.... Ausführung der Erfindung im Inland | |
| I.....Klage auf Lizenzerteilung | |
| Art. 37 | 53 |
| II....Klage auf Löschung des Patentes | |
| Art. 38 | 54 |
| III. .Ausnahmen | |
| Art. 39 | 55 |
| D.... Lizenz im öffentlichen Interesse | |
| Art. 40 | 55 |
| E.....Zwangslizenzen auf dem Gebiet der Halbleitertechnik | |
| Art. 40a | 55 |

| | |
|--|----|
| E....Forschungswerkzeuge | |
| Art. 40b | 55 |
| G....Zwangslizenzen für Diagnostika | |
| Art. 40c | 55 |
| H....Zwangslizenzen für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte | |
| Art. 40d | 55 |
| PatV 111 _____ <i>Zwangslizenzen für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte</i> | |
| PatV 111a _____ <i>Massnahmen zur Unterscheidung</i> | |
| PatV 111b _____ <i>Publikationspflicht des Lizenzinhabers</i> | |
| PatV 111c _____ <i>Informations- und Notifikationspflicht des IGE</i> | |
| I.....Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 36-40d | |
| Art. 40e | 57 |
| 6. Abschnitt: | 59 |
| Gebühren | |
| Art. 41 | 60 |
| PatV 17 _____ <i>Gebührenordnung</i> | |
| PatV 17a _____ <i>Gebührenarten</i> | |
| PatV 18 _____ <i>Jahresgebühren, Fälligkeit</i> | |
| PatV 18a _____ <i>Fälligkeit Errichtung neuer Patente</i> | |
| PatV 18b _____ <i>Nicht rechtzeitige Zahlung</i> | |
| PatV 18c _____ <i>Vorauszahlung</i> | |
| PatV 18d _____ <i>Zahlungserinnerung</i> | |
| PatV 19 _____ <i>Löschung</i> | |
| PatV 53a _____ <i>Anspruchsgebühren</i> | |
| PatV 130 _____ <i>Übergangsbestimmungen</i> | |
| GebV-IGE _____ | |
| Art. 42–44 | 67 |
| Art. 45–46 | 67 |
| 7. Abschnitt: | 68 |
| Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in den früheren Stand | |
| A.... Weiterbehandlung | |
| Art. 46a | 68 |
| PatV 14 _____ <i>Weiterbehandlung</i> | |
| B....Wiedereinsetzung in den früheren Stand | |
| Art. 47 | 69 |
| PatV 15 _____ <i>Wiedereinsetzung</i> | |
| PatV 16 _____ <i>Prüfung des Gesuches</i> | |
| C.... Vorbehalt von Rechten Dritter | |
| Art. 48 | 70 |
| 8. Abschnitt: | 72 |
| Vertretung und Aufsicht | |
| A.... Vertretung | |
| Art. 48a | 72 |
| PatV 8 _____ <i>Verhältnis zwischen IGE und Vertreter</i> | |
| PatV 8a _____ <i>Vertretungsvollmacht</i> | |
| B....Aufsicht | |
| Art. 48b | 73 |
| Zweiter Titel: Die Patenterteilung: | 74 |
| 1. Abschnitt: | 74 |
| Die Patentanmeldung | |
| A....Form der Anmeldung | |
| I.....Im Allgemeinen | |
| Art. 49 | 74 |
| PatV 6 _____ <i>Unmöglichkeit der Zustellung</i> | |
| PatV 48a _____ <i>Antrag auf Erteilung eines Patentes</i> | |
| PatV 2 _____ <i>Einreichungsdatum bei Postsendungen</i> | |
| PatV 3 _____ <i>Unterschrift</i> | |
| PatV 4 _____ <i>Sprache</i> | |
| PatV 4b _____ <i>Nachweise</i> | |

| | | |
|---------------------------|--|-----------|
| <i>PatV 21</i> _____ | <i>Einzureichende Unterlagen</i> | |
| <i>PatV 23</i> _____ | <i>Form</i> | |
| <i>PatV 24</i> _____ | <i>Inhalt</i> | |
| <i>PatV 25</i> _____ | <i>techn. Unterlagen, Allgemeines</i> | |
| <i>PatV 46d</i> _____ | <i>ursprünglich eingereichte Unterlagen</i> | |
| <i>PatV 26</i> _____ | <i>Beschreibung</i> | |
| <i>PatV 27</i> _____ | <i>Sequenzprotokoll</i> | |
| <i>PatV 28</i> _____ | <i>Zeichnungen</i> | |
| <i>PatV 31a</i> _____ | <i>Anspruchsgebühr</i> | |
| <i>PatV 66</i> _____ | <i>Klassierung</i> | |
| II..... | <i>Angaben über die Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens</i> | |
| Art. 49a | | 79 |
| <i>PatV 45a</i> _____ | <i>Angaben über Quelle</i> | |
| B..... | <i>Offenbarung der Erfindung</i> | |
| I..... | <i>Im Allgemeinen</i> | |
| Art. 50 | | 80 |
| II..... | <i>Biologisches Material</i> | |
| Art. 50a | | 81 |
| <i>PatV 45b</i> _____ | <i>Hinterlegungspflicht</i> | |
| <i>PatV 45c</i> _____ | <i>Anerkannte Hinterlegungsstellen</i> | |
| <i>PatV 45d</i> _____ | <i>Nachreichung des Aktenzeichens der Hinterlegung</i> | |
| <i>PatV 45e</i> _____ | <i>Freigabe des hinterlegten biologischen Materials</i> | |
| <i>PatV 45f</i> _____ | <i>Zugang zu biologischem Material</i> | |
| <i>PatV 45g</i> _____ | <i>Verpflichtungserklärung</i> | |
| <i>PatV 45h</i> _____ | <i>Aufbewahrungsdauer</i> | |
| <i>PatV 45i</i> _____ | <i>Erneute Hinterlegung</i> | |
| <i>PatV 45j</i> _____ | <i>Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag</i> | |
| C.... | <i>Patentansprüche</i> | |
| I..... | <i>Tragweite</i> | |
| Art. 51 | | 84 |
| <i>PatV 29</i> _____ | <i>Patentansprüche</i> | |
| <i>PatV 48b</i> _____ | <i>Patentansprüche</i> | |
| II..... | <i>Unabhängige Patentansprüche</i> | |
| Art. 52 | | 86 |
| <i>PatV 30</i> _____ | <i>Unabhängige Patentansprüche</i> | |
| Art. 53 - 54 | | 87 |
| III.. | <i>Abhängige Patentansprüche</i> | |
| Art. 55 | | 87 |
| <i>PatV 31</i> _____ | <i>Abhängige Patentansprüche</i> | |
| Art. 55a | | 87 |
| D.... | <i>Zusammenfassung</i> | |
| Art. 55b | | 87 |
| <i>PatV 32</i> _____ | <i>Form und Inhalt</i> | |
| <i>PatV 33</i> _____ | <i>Bereinigte Zusammenfassung</i> | |
| E..... | <i>Anmeldedatum</i> | |
| I..... | <i>Im Allgemeinen</i> | |
| Art. 56 | | 88 |
| <i>PatV 46</i> _____ | <i>Anmeldedatum</i> | |
| <i>PatV 47</i> _____ | <i>Formalprüfung</i> | |
| <i>PatV 48c</i> _____ | <i>Zusammenfassung</i> | |
| <i>PatV 48d</i> _____ | <i>Erfindernennung</i> | |
| <i>PatV 49</i> _____ | <i>Anmeldegebühr</i> | |
| <i>PatV 50</i> _____ | <i>Formmängel</i> | |
| <i>PatV 46a</i> _____ | <i>Eingangsprüfung</i> | |
| <i>PatV 46b</i> _____ | <i>Hinterlegungsbescheinigung</i> | |
| <i>PatV 46c</i> _____ | <i>Fehlende Teile</i> | |
| II..... | <i>Bei Teilung des Patentgesuches</i> | |
| Art 57 | | 91 |
| <i>PatV 46e</i> _____ | <i>Teilanmeldungen</i> | |
| <i>PatV 65</i> _____ | <i>Anmeldedatum</i> | |

| | |
|--|-----|
| E....Änderung der technischen Unterlagen | |
| Art. 58 | 93 |
| <i>PatV 51</i> _____ <i>Änderung der technischen Unterlagen</i> | |
| <i>PatV 22</i> _____ <i>Berichtigung von Fehlern</i> | |
| <i>PatV 64</i> _____ <i>Änderung der technischen Unterlagen</i> | |
| G.... Veröffentlichung von Patentgesuchen | |
| Art. 58a | 95 |
| <i>PatV 60</i> _____ <i>Gegenstand und Form</i> | |
| <i>PatV 60a</i> _____ <i>Sprache</i> | |
| <i>PatV 60b</i> _____ <i>Vorzeitige Veröffentlichung</i> | |
| <i>PatV 60c</i> _____ <i>Keine Veröffentlichung</i> | |
| 2 Abschnitt | 97 |
| Das Prüfungsverfahren | |
| A....Prüfungsgegenstand | |
| Art. 59 | 97 |
| <i>PatV 10</i> _____ <i>Berechnung von Fristen</i> | |
| <i>PatV 14</i> _____ <i>Weiterbehandlung</i> | |
| <i>PatV 67</i> _____ <i>Verfahren</i> | |
| <i>PatV 61a</i> _____ <i>Sachprüfung</i> | |
| <i>PatV 62</i> _____ <i>Aussetzung</i> | |
| <i>PatV 62a</i> _____ <i>Aussetzung bei innerer Priorität</i> | |
| <i>PatV 63</i> _____ <i>Beschleunigung Sachprüfung</i> | |
| <i>PatV 126</i> _____ <i>Recherche internationaler Art</i> | |
| <i>PatV 127</i> _____ <i>- Verfahren</i> | |
| <i>PatV 53</i> _____ <i>Bericht über den Stand der Technik</i> | |
| <i>PatV 54</i> _____ <i>Grundlage des Berichts</i> | |
| <i>PatV 20</i> _____ <i>Rückerstattung</i> | |
| <i>PatV 54a</i> _____ <i>Sequenzprotokoll</i> | |
| <i>PatV 55</i> _____ <i>Inhalt</i> | |
| <i>PatV 56</i> _____ <i>Unvollständige Ermittlungen</i> | |
| <i>PatV 57</i> _____ <i>mangelnde Einheitlichkeit</i> | |
| <i>PatV 58</i> _____ <i>Übermittlung</i> | |
| <i>PatV 59</i> _____ <i>Recherche auf Antrag Dritter</i> | |
| <i>PatV 59a</i> _____ <i>Grundlage des Berichtes</i> | |
| <i>PatV 59b</i> _____ <i>Inhalt des Berichtes</i> | |
| <i>PatV 59c</i> _____ <i>Übermittlung des Berichtes</i> | |
| B....Prüfungsabschluss | |
| Art. 59a | 104 |
| <i>PatV 69</i> _____ <i>Prüfungsabschluss</i> | |
| <i>PatV 72</i> _____ <i>Sperrfrist</i> | |
| Art. 59b | 105 |
| C.... Einspruch | |
| Art. 59c | 105 |
| <i>PatV 73</i> _____ <i>Form und Inhalt</i> | |
| <i>PatV 74</i> _____ <i>Prüfung des Einspruchs</i> | |
| <i>PatV 75</i> _____ <i>Sprache</i> | |
| <i>PatV 76</i> _____ <i>Parteien</i> | |
| <i>PatV 78</i> _____ <i>Mehrere Einsprüche</i> | |
| <i>PatV 80</i> _____ <i>Beantwortung des Einspruchs</i> | |
| <i>PatV 81</i> _____ <i>Änderung des Patentes</i> | |
| <i>PatV 82</i> _____ <i>weiterer Schriftenwechsel</i> | |
| <i>PatV 83</i> _____ <i>Stellungnahme der Ethikkommission</i> | |
| <i>PatV 84</i> _____ <i>Mündliche Verhandlung</i> | |
| <i>PatV 85</i> _____ <i>Endverfügung</i> | |
| <i>PatV 86</i> _____ <i>Einspruchsgebühr und Parteientschädigung</i> | |
| <i>PatV 87</i> _____ <i>Eintragung und Veröffentlichung</i> | |
| <i>PatV 88</i> _____ <i>Anwendbares Recht</i> | |
| Art. 59d | 108 |
| 3. Abschnitt | 109 |
| Patentregister; Veröffentlichungen des IGE; elektronischer Behördenverkehr | |
| A....Patentregister | |
| Art. 60 | 109 |

PatV 93 _____ *Registerführung*
 PatV 94 _____ *Registerinhalt*
 PatV 95 _____ *Einsichtnahme und Registerauszüge*
 PatV 105 _____ *Vormerkungen und Eintragung im Patentregister*
 PatV 106 _____ *Löschung von Drittrechten*
 PatV 107 _____ *Vertreteränderungen*
 PatV 107a _____ *Berichtigungen*

B....Veröffentlichungen

I.....Betr. Patentgesuche und eingetragene Patente

Art. 61111
 PatV 108 _____ *Publikationsorgan*
 PatV 109 _____ *Patentschriften*

Art. 62112

II....Patentschrift

Art. 63112

Art. 63a112

C....Patenturkunde

Art. 64112

D....Akteneinsicht

Art. 65112

PatV 89 _____ *Inhalt*
 PatV 104 _____ *Vermerk im Aktenheft*
 PatV 106 _____ *Löschung von Drittrechten*
 PatV 92 _____ *Aktenaufbewahrung*
 PatV 90 _____ *Akteneinsicht*
 PatV 134 _____ *Akteneinsicht*

E....Elektronischer Behördenverkehr

Art. 65a114

PatV 4a _____ *Elektronische Kommunikation*

Dritter Titel: Rechtsschutz.....115

1. Abschnitt.....115

Gemeinsame Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz

A....Haftungstatbestände

Art. 66115

B....Umkehrung der Beweislast

Art. 67117

C.... Wahrung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse

Art. 68118

D.... Verwertung oder Zerstörung von Erzeugnissen oder Einrichtungen

Art. 69118

E....Veröffentlichung des Urteils

Art. 70119

F....Mitteilung von Urteilen

Art. 70a119

G.... Verbot der Stufenklagen

Art. 71119

2. Abschnitt.....120

Besondere Bestimmungen für den zivilrechtlichen Schutz

A....Klage auf Unterlassung oder Beseitigung

Art. 72120

B....Klage auf Schadenersatz

Art. 73120

C.... Klage auf Feststellung

Art. 74122

D.... Klagebefugnis von Lizenznehmern

Art. 75122

| | |
|--|-----|
| Art. 76 | 123 |
| <i>E....Vorsorgliche Massnahmen</i> | |
| Art. 77 | 123 |
| Art. 78 - 80 | 125 |
| 3. Abschnitt | 126 |
| Besondere Bestimmungen für den strafrechtlichen Schutz | |
| A... <i>Strafbestimmungen</i> | |
| I..... <i>Patentverletzung</i> | |
| Art. 81 | 126 |
| II..... <i>Falsche Angaben über die Quelle</i> | |
| Art. 81a | 126 |
| III.. <i>.Patentberühmung</i> | |
| Art. 82 | 127 |
| B.... <i>Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des StGB</i> | |
| Art. 83 | 127 |
| Bbis <i>Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben</i> | |
| Art. 83a | 127 |
| C.... <i>Gerichtsstand</i> | |
| Art. 84 | 127 |
| D.... <i>Zuständigkeit der kantonalen Behörden</i> | |
| I..... <i>Im allgemeinen</i> | |
| Art. 85 | 128 |
| II..... <i>Einrede der Patentnichtigkeit</i> | |
| Art. 86 | 128 |
| 4. Abschnitt | 130 |
| Hilfeleistung der Zollverwaltung | |
| A.... <i>Anzeige verdächtiger Waren</i> | |
| Art. 86a | 130 |
| <i>PatV 112f _____ Gebühren</i> | |
| B.... <i>Antrag auf Hilfeleistung</i> | |
| Art. 86b | 132 |
| <i>PatV 112 _____ Bereich</i> | |
| <i>PatV 112a _____ Antrag</i> | |
| C.... <i>Zurückbehalten von Waren</i> | |
| Art. 86c | 132 |
| <i>PatV 112b _____ Zurückbehalten von Waren</i> | |
| <i>PatV 112e _____ Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Ware</i> | |
| D.... <i>Proben oder Muster</i> | |
| Art. 86d | 133 |
| <i>PatV 112c _____ Proben oder Muster</i> | |
| E.... <i>Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen</i> | |
| Art. 86e | 134 |
| <i>PatV 112d _____ Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen</i> | |
| F.... <i>Antrag auf Vernichtung der Ware</i> | |
| I..... <i>Verfahren</i> | |
| Art. 86f | 134 |
| II..... <i>Zustimmung</i> | |
| Art. 86g | 135 |
| III.. <i>.Beweismittel</i> | |
| Art. 86h | 135 |
| IV... <i>Schadenersatz</i> | |
| Art. 86i | 135 |
| V.... <i>Kosten</i> | |
| Art. 86j | 135 |
| G.... <i>Haftungserklärung und Schadenersatz</i> | |

| | |
|--|-----|
| Art. 86k | 135 |
| Viertel Titel: | 136 |
| ... | |
| Art. 87 - 108 | 136 |
| Fünfter Titel: Europäische Patentanmeldungen und europäische Patente | 137 |
| 1. Abschnitt | 137 |
| Anwendbares Recht | |
| <i>Geltungsbereich des Gesetzes;</i> | |
| <i>Verhältnis zum Europäischen Übereinkommen</i> | |
| Art. 109 | 137 |
| <i>PatV 114</i> _____ <i>Geltungsbereich der Verordnung</i> | |
| <i>PatV 115</i> _____ <i>Einreichung beim IGE</i> | |
| <i>PatV 117</i> _____ <i>Register und Aktenheft</i> | |
| <i>PatV 118a</i> _____ <i>Jahresgebühren</i> | |
| 2. Abschnitt | 139 |
| Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents und Änderungen im Bestand des europäischen Patents | |
| A.... <i>Grundsatz</i> | |
| I..... <i>Wirkungen</i> | |
| Art. 110 | 139 |
| II.... <i>Änderungen im Bestand des Patents</i> | |
| Art. 110a | 139 |
| B.... <i>Vorläufiger Schutz der europäischen Patentanmeldung</i> | |
| Art. 111 | 139 |
| Art. 112 - 116 | 140 |
| 3. Abschnitt | 140 |
| Verwaltung des europäischen Patentwesens | |
| A.... <i>Register für europäische Patente</i> | |
| Art. 117 | 140 |
| B.... <i>Veröffentlichungen</i> | |
| Art. 118 | 141 |
| Art. 119 - 120 | 142 |
| 4. Abschnitt | 142 |
| Umwandlung der europäischen Patentanmeldung | |
| A.... <i>Umwandlungsgründe</i> | |
| Art. 121 | 142 |
| <i>PatV 118</i> _____ <i>Umwandlung</i> | |
| B.... <i>Rechtswirkungen</i> | |
| Art. 122 | 143 |
| C.... <i>Übersetzung</i> | |
| Art. 123 | 143 |
| D.... <i>Vorbehalt des Europäischen Patentübereinkommens</i> | |
| Art. 124 | 143 |
| 5. Abschnitt | 144 |
| Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz | |
| A.... <i>Verbot des Doppelschutzes</i> | |
| I..... <i>Vorrang des europäischen Patentwesens</i> | |
| Art. 125 | 144 |
| II.... <i>Vorrang des aus der Umwandlung hervorgegangenen Patentwesens</i> | |
| Art. 126 | 144 |
| B.... <i>Verfahrensregeln</i> | |
| I..... <i>Beschränkung des Teilverzichts</i> | |
| Art. 127 | 145 |
| II.... <i>Aussetzen des Verfahrens</i> | |
| a.... <i>Zivilrechtsstreitigkeiten</i> | |

| | |
|---|------------|
| Schweizer Patentgesetz mit Querverweisen zur Patentverordnung | |
| Art. 128 | 145 |
| <i>b....Strafverfahren</i> | |
| Art. 129 | 145 |
| 5. Abschnitt..... | 147 |
| Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz | |
| <i>Vermittlungsstelle</i> | |
| Art. 130 | 147 |
| Sechster Titel: Internationale Patentanmeldungen..... | 148 |
| 1. Abschnitt..... | 148 |
| Anwendbares Recht | |
| <i>Geltungsbereich des Gesetzes;</i> | |
| <i>Verhältnis zum Zusammenarbeitsvertrag</i> | |
| Art. 131 | 148 |
| <i>PatV 119 _____ Geltungsbereich</i> | |
| 2. Abschnitt..... | 149 |
| In der Schweiz eingereichte Anmeldungen | |
| A....Anmeldeamt | |
| Art. 132 | 149 |
| <i>PatV 120 _____ Einreichung der internationalen Anmeldung</i> | |
| B....Verfahren | |
| Art. 133 | 149 |
| <i>PatV 121 _____ Übermittlungs- und Recherchegebühr</i> | |
| <i>PatV 122 _____ Weitere Gebühren</i> | |
| <i>PatV 122b _____ Wiederherstellung des Prioritätsrechts</i> | |
| 3. Abschnitt..... | 152 |
| Für die Schweiz bestimmte Anmeldungen; ausgewähltes Amt | |
| A....Bestimmungs- und ausgewähltes Amt | |
| Art. 134 | 152 |
| B....Wirkungen der internationalen Anmeldung | |
| I.....Grundsatz | |
| Art. 135 | 152 |
| <i>PatV 125b _____ Aktenheft</i> | |
| II....Prioritätsrecht | |
| Art. 136 | 152 |
| <i>PatV 125 _____ Wiederherstellung des Prioritätsrechts</i> | |
| <i>PatV 125c _____ Wiederherstellung des Prioritätsrechtes</i> | |
| III.. .Vorläufiger Schutz | |
| Art. 137 | 154 |
| <i>PatV 123 _____ Vorläufiger Schutz</i> | |
| C....Formerfordernisse | |
| Art. 138 | 155 |
| <i>PatV 124 _____ Voraussetzungen für den Eintritt in die nationale Phase</i> | |
| <i>PatV 125a _____ Übersetzung der Anlagen</i> | |
| D..... | |
| Art. 139 | 155 |
| E....Verbot des Doppelschutzes | |
| Art. 140 | 155 |
| Siebenter Titel: Ergänzende Schutzzertifikate..... | 157 |
| 1. Abschnitt..... | 157 |
| Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel | |
| A.... Grundsatz | |
| Art. 140a | 157 |
| <i>PatV 127a _____ Geltungsbereich</i> | |
| B....Voraussetzungen | |
| Art. 140b | 158 |

| | |
|---|-----|
| <i>PatV 127b</i> _____ <i>Gesuch; Gebühr</i> | |
| <i>PatV 127c</i> _____ <i>Inhalt des Antrages</i> | |
| <i>PatV 127d</i> _____ <i>Veröffentlichung eines Hinweises aus das Gesuch</i> | |
| <i>PatV 127e</i> _____ <i>Prüfung anlässlich der Einreichung</i> | |
| <i>PatV 127h</i> _____ <i>Veröffentlichung der Abweisung</i> | |
| <i>PatV 127k</i> _____ <i>Register</i> | |
| <i>PatV 127i</i> _____ <i>Aktenheft</i> | |
| C.... <i>Anspruch</i> | |
| Art. 140c | 161 |
| <i>PatV 127f</i> _____ <i>Prüfung der Erteilung</i> | |
| D.... <i>Schutzgegenstand und Wirkungen</i> | |
| Art. 140d | 161 |
| E.... <i>Schutzdauer</i> | |
| Art. 140e | 161 |
| F.... <i>Frist für die Einreichung des Gesuchs</i> | |
| Art. 140f | 162 |
| G.... <i>Erteilung des Zertifikats</i> | |
| Art. 140g | 162 |
| <i>PatV 127g</i> _____ <i>Register</i> | |
| H.... <i>Gebühren</i> | |
| Art. 140h | 163 |
| <i>PatV 127l</i> _____ <i>Jahresgebühren</i> | |
| <i>PatV 127m</i> _____ <i>Rückerstattung der Jahresgebühren</i> | |
| I..... <i>Vorzeitiges Erlöschen und Sistierung</i> | |
| Art. 140i | 164 |
| K.... <i>Nichtigkeit</i> | |
| Art. 140k | 165 |
| L.... <i>Verfahren, Register, Veröffentlichungen</i> | |
| Art. 140l | 166 |
| M.... <i>Anwendbares Recht</i> | |
| Art. 140m | 166 |
| 2. Abschnitt | 167 |
| Verlängerung der Dauer der ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel | |
| A.... <i>Voraussetzungen</i> | |
| Art. 140n | 167 |
| B.... <i>Frist für die Einreichung des Gesuchs</i> | |
| Art. 140o | 168 |
| C.... <i>Verlängerung der Schutzdauer</i> | |
| Art. 140p | 168 |
| D.... <i>Gebühr</i> | |
| Art. 140q | 168 |
| E..... <i>Widerruf</i> | |
| Art. 140r | 168 |
| C.... <i>Verlängerung der Schutzdauer</i> | |
| D.... <i>Gebühr</i> | |
| Art. 140s | 169 |
| 2a. Abschnitt | 170 |
| Pädiatrische ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel | |
| A.... <i>Voraussetzungen</i> | |
| Art. 140t | 170 |
| B.... <i>Anspruch</i> | |
| Art. 140u | 171 |
| C.... <i>Frist für die Einreichung des Gesuchs</i> | |
| Art. 140v | 171 |
| D.... <i>Gebühr</i> | |

| | |
|--|-----|
| Schweizer Patentgesetz mit Querverweisen zur Patentverordnung | |
| Art. 140w | 173 |
| <i>E.....Nichtigkeit</i> | |
| Art. 140x | 174 |
| <i>F....Verfahren, Register, Veröffentlichungen, anwendbares Recht</i> | |
| Art. 140y | 174 |
| 3. Abschnitt | 175 |
| Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel | |
| Art. 140z | 175 |
| Schlusstitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen | 176 |
| <i>A....Ausführungsmassnahmen</i> | |
| Art. 141 | 176 |
| <i>PatV 128 _____Aufhebung bisherigen Rechtes</i> | |
| <i>PatV 129 _____Fristen</i> | |
| <i>PatV 135 _____Inkrafttreten</i> | |
| <i>B....Übergang vom alten zum neuen Recht</i> | |
| <i>I.....Patente</i> | |
| Art. 142 | 176 |
| <i>II....Patentgesuche</i> | |
| Art. 143 | 177 |
| <i>PatV 131 _____Zusatzanmeldungen</i> | |
| Art. 144 | 177 |
| <i>III.. .Zivilrechtliche Verantwortlichkeit</i> | |
| Art. 145 | 177 |
| <i>C....Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel</i> | |
| <i>I.....Genehmigung vor dem Inkrafttreten</i> | |
| Art. 146 | 177 |
| <i>II....Erloschene Patente</i> | |
| Art. 147 | 177 |
| <i>D. . .Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Dezember 2005 des Patentgesetzes</i> | |
| Art. 148 | 178 |
| <i>F....Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. März 2016 des Patentgesetzes</i> | |
| Art. 149 | 178 |
| <i>PatV Schlussbestimmungen</i> | |
| PatV Schlussbestimmungen | 179 |
| <i>PatV Übergangsbestimmungen</i> | |
| PatV Übergangsbestimmungen | 179 |

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen**1. Abschnitt:****Voraussetzungen und Wirkung des Patent**

A. Patentierbare Erfindungen

Art. 1

| | |
|---|--|
| <p>1 Für neue gewerblich anwendbare Erfindungen werden Erfindungspatente erteilt.</p> <p>2 Was sich in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik (Art. 7 Abs. 2)^(Stand der Technik) ergibt, ist keine patentierbare Erfindung.</p> <p>3 Die Patente werden ohne Gewährleistung des Staates erteilt.</p> | <p>PatV 26 Beschreibung</p> <p>Art. 7 Stand der Technik</p> <p>Art. 7b Unschädliche Offenbarungen</p> <p>Art 142 Übergangsbestimmung</p> <p>Art 143 Übergangsbestimmung</p> <p>Art. 50 Offenbarung</p> <p>Art. 52 Definition</p> <p>TRIPS 27(1) Patentfähiger Gegenstand</p> |
| PatV 26 | <p>Beschreibung / gewerbliche Anwendbarkeit [...]</p> <p>6 Sofern es nicht offensichtlich ist, muss die Beschreibung angeben, wie der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist.</p> |
| RL 2.2.1 | <i>Die Anwendbarkeit im Gewerbe</i> |
| RL 6.1.1 | <p><i>Erfindungsdefinition</i></p> <p>- Aufgabenerfindung -> ist keine Erfindung (BGE 114 II 82)</p> |
| RL 11.2 | <i>Patentierbarkeit Biotechnologische Erfindungen</i> |
| RL 2.1.1 | <p><i>Computerimplementierte Erfindungen</i></p> <p>Kriterium 1 <i>Software-Ansprüche</i></p> <p>Kriterium 2 <i>Mischung technischer und nichttechnischer Merkmale</i></p> <p>Kriterium 3 <i>Anwendungen und verfahrensäquivalente Anwendungen</i></p> <p>Kriterium 4 <i>Vorrichtungen</i></p> <p>Kriterium 5 <i>Eingriff von EDV in die Technik</i></p> |
| RL 2.1.2 | <i>business methods</i> |
| Art. 7 | <p>Stand der Technik [...]</p> <p>2 Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.</p> |
| RL 2.1 | <p><i>Zugehörigkeit zum Stand der Technik</i></p> <p><i>keine Erfindung ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entdeckung (BGE 26 II 232) - mathematische Methoden / Rechen- & Computerprogramme als solche - Anleitungen / Methoden geistige Tätigkeiten - Regeln / Methoden für geschäftliche Tätigkeiten - Spielregeln, Lotteriesysteme - Ästhetische Formschöpfungen |
| | <p>S2014_001 Aufgabe-Lösungs-Ansatz</p> <p>BGer 4C.300/2002 Definition Fachmann</p> <p>O2018_017 Bestimmung des Fachmanns 23. Die Kenntnisse und Fähigkeiten des massgeblichen Fachmannes sind in zwei Schritten zu bestimmen: Zuerst ist das für die zu beurteilende Erfindung massgebliche Fachgebiet, anschliessend Niveau und Umfang der Fähigkeiten und Kenntnisse des Fachmannes des entsprechenden Fachgebiets zu bestimmen. Das massgebliche Fachgebiet bestimmt sich nach dem technischen Gebiet oder den technischen Gebieten, auf dem das von der Erfindung gelöste Problem liegt.</p> <p>O2017_013, Formulierung mit Oxycodon und Naloxon III 14. Der Fachmann kann ein Team sein</p> <p>BGE 117 II 482, Stapelvorrichtung Die Erfindung muss ausführbar sein</p> <p>BGE 123 III 485, Schnappscharnier</p> |

| | |
|----------------|---|
| | <p>Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit beruht auf einer wertenden Gewichtung technisch relevanter Sachumstände</p> <p>BGer 4A_541/2017 (Fulvestrant) Eine Lehre, die nicht ausführbar gehört zum Stand der Technik: Rz. 2.3.2. Der Beschwerdegegnerin ist zwar zuzustimmen, dass die Information von D15, in der das Problem formuliert und Ansätze für die Lösung mitgeteilt werden, zum Stand der Technik gehört. Wird jedoch ein Dokument als "nächstliegender Stand der Technik" beigezogen, das keine technische Lösung offenbart, sondern nur die Aufgabe umschreibt, wird der "Aufgabe-Lösungs-Ansatz" verlassen. Denn die objektive Aufgabe ergibt sich unmittelbar aus dem Dokument im Stand der Technik, wenn darin dem fachkundigen Adressaten mitgeteilt wird, dass es eine Lösung für das Problem gibt, das ihm dort als technische Aufgabe mitgeteilt wird. Ausgehend von der technischen Aufgabe, die der Fachmann in diesem Dokument erkennt, ist in diesem Fall direkt zu beurteilen, ob die Lehre dem Fachmann nahelag oder ob die Lösung der beanspruchten Erfindung auf erfinderischer Tätigkeit beruht. Eines Vergleichs von Merkmalen zur Ermittlung der objektiven Aufgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Da Howell dem massgebenden Fachteam aufgrund der insoweit verbindlichen tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid keine ausführbare Lösung offenbart, kann entgegen der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz die objektiv vom Patent der Beschwerdeführerin gelöste Aufgabe nicht durch einen Merkmalvergleich definiert werden.</p> <p>O2017_007, Beatmungsgerät Technische und nicht-technische Merkmale 46. Für das Verfahren vor dem Bundespatentgericht, welches das Naheliegen von Erfindungen prüfen darf (vgl. Art.26 Abs. 1 lit. a PatG), ist es angezeigt, den in ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA bestätigten COMVIK-Ansatz im Hinblick auf das Vertragsziel der Rechtseinheit zu übernehmen, und zwar sowohl für europäische Patente wie für nationale Patente, [...]</p> <p>BGer 4A_609/2019, Beatmungsgerät Technischer Charakter 8.2. Der technische Charakter (Technizität) ist dem Erfindungsbegriff inhärent. Das Bundesgericht hat eine technische Erfindung definiert "als Lehre zum planmässigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs" (Urteil 4A.12/1995 vom 31. Juli 1996 E. 4, in: sic! 1997, S. 77;). Die blosser Wiedergabe von Informationen wird auch nach dieser Umschreibung als nicht-technisch ausgeschlossen. Die Bestimmung der Grenze, wo (noch) von Technizität die Rede sein kann, wurde insbesondere durch die technische Anwendung von Computerprogrammen erschwert.</p> |
| Art. 7b | <p>Unschädliche Offenbarungen Ist die Erfindung innerhalb von sechs Monaten vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, so zählt diese Offenbarung nicht zum Stand der Technik, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Patentbewerbers oder seines Rechtsvorgängers oder b. auf die Tatsache, dass der Patentbewerber oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf einer offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des Übereinkommens vom 22. November 1928 über die internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt hat, und er dies bei der Einreichung des Patentgesuches erklärt und durch einen genügenden Ausweis rechtzeitig belegt hat. |
| Art 142 | <p>Übergangsregelung Patente, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht. Die Nichtigkeitsgründe richten sich weiterhin nach dem alten Recht.</p> |
| Art 143 | <p>Patentierbarkeit [...] 2 Jedoch richten sich weiterhin nach altem Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. die Patentierbarkeit, wenn die Voraussetzungen dafür nach altem Recht günstiger |

| | |
|-----------------|---|
| | sind. |
| Art. 50 | Offenbarung 1 Die Erfindung ist im Patentgesuch so darzulegen, dass der Fachmann sie ausführen kann. -> Die Erfindung muss beschreibbar sein |
| RL 2.2.2 | <i>Die Erfindung muss Ausführbar sein (BGer 31.07.1996, Perpetuum mobile)</i> |
| RL 2.2.3 | <i>Die Erfindung muss wiederholbar sein (BGE 120 II 312)</i> |
| RL 2.3 | <i>Unsinnige Erfindungen (BGE 72 I 371, Perpetuum mobile)</i> |
| Art. 52 | Unabhängige Patentansprüche [...] 1 Jeder unabhängige Patentanspruch darf nur eine einzige Erfindung definieren, und zwar: ... -> Die Erfindung muss definierbar sein. |
| TRIPS 27 | Art. 27 Patentfähiger Gegenstand 1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 werden Patente für Erfindungen, ob es sich um Erzeugnisse oder Verfahren handelt, auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Vorbehaltlich des Artikels 65 Absatz 4 ^(Übergangsbestimmungen) , des Artikels 70 Absatz 8 ^(kein Patentschutz für Pharmazeutische oder agrochemische Erzeugnisse) und des Absatzes 3 erfolgt die Erteilung von Patenten und die Ausübung von Patentrechten unabhängig vom Ort der Erfindung, vom Gebiet der Technik oder davon, ob die Erzeugnisse eingeführt oder im Land selber hergestellt werden. |
| | O2013_011, Desogestrelum Art. 1 Abs. 2 PatG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 PatG: Erfinderische Tätigkeit Erfinderische Tätigkeit kann nur bejaht werden, wenn sie bezüglich aller vorgebrachten Entgegenhaltungen, welche als nächstliegender Stand der Technik in Frage kommen, gegeben ist. Legt eine dieser Entgegenhaltungen die Erfindung nahe, ist unbesehen der anderen Entgegenhaltungen auf Nichtigkeit zu erkennen (E. 5.6) Das heisst, das Argument, die erfinderische Tätigkeit sei vom falschen nSdT beurteilt worden, greift nicht. Das Urteil verweist auf EPA T 0967/97 und BGE 138 III 111 r.2.2. |

II. Der menschliche Körper und seine Bestandteile

Art. 1a

| | | |
|--|--|---|
| 1 Der menschliche Körper als solcher in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, einschliesslich des Embryos, ist nicht patentierbar. | TRIPS 27 Art 143 | Patentfähiger Gegenstand Übergangsbestimmungen |
| 2 Bestandteile des menschlichen Körpers in ihrer natürlichen Umgebung sind nicht patentierbar. Ein Bestandteil des menschlichen Körpers ist jedoch als Erfindung patentierbar, wenn er technisch bereitgestellt wird, ein technischer Nutzeffekt angegeben wird und die weiteren Voraussetzungen von Artikel 1 ^(Patentierbare Erfindungen) erfüllt sind; Artikel 2 ^(Ausschluss von der Patentierung) bleibt vorbehalten. | | |
| RL 11.2.1 | <i>Der menschliche Körper; Bestandteile des menschlichen Körpers</i> | |
| Art 143 | Übergangsbestimmungen 1 Patentgesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes hängig sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht. 2 Jedoch richten sich weiterhin nach altem Recht: a. die Ausstellungsimmunität; b. die Patentierbarkeit, wenn die Voraussetzungen dafür nach altem Recht günstiger sind. | |

| | |
|----------|---|
| TRIPS 27 | <p>Patentfähiger Gegenstand [...]</p> <p>2 Die Mitglieder können Erfindungen von der Patentierbarkeit ausschliessen, wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung in ihrem Hoheitsgebiet zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschliesslich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer schweren Schädigung der Umwelt notwendig ist, sofern der Ausschluss nicht allein deshalb vorgenommen wird, weil das Landesrecht die Verwertung verbietet.</p> <p>3 Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschliessen:</p> <p>a) diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren;</p> <p>b) Pflanzen und Tiere mit Ausnahme von Mikroorganismen sowie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nichtbiologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Verbindung beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens überprüft.</p> |
|----------|---|

III. Gensequenzen

Art. 1b

| | | |
|--|--|--|
| <p>1 Eine natürlich vorkommende Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ist als solche nicht patentierbar.</p> <p>2 Sequenzen, die sich von einer natürlich vorkommenden Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ableiten, sind jedoch als Erfindung patentierbar, wenn sie technisch bereitgestellt werden, ihre Funktion konkret angegeben wird und die weiteren Voraussetzungen von Artikel 1^(Patentierbare Erfindungen) erfüllt sind; Artikel 2^(Ausschluss von der Patentierung) bleibt vorbehalten.</p> | <p>Art. 1 Art. 2 Art. 8a Art. 8b Art. 8c Art 143</p> | <p>Patentierbare Erfindungen Ausschluss von der Patentierung Herstellungsverfahren Genetische Information Nukleotidsequenzen Übergangsbestimmungen</p> |
|--|--|--|

| | |
|----------------|---|
| Art. 1 | <p>Patentierbare Erfindungen [...]</p> <p>1 Für neue gewerblich anwendbare Erfindungen werden Erfindungspatente erteilt.</p> <p>2 Was sich in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik (Art. 7 Abs. 2)^(Stand der Technik) ergibt, ist keine patentierbare Erfindung.</p> |
| Art. 2 | <p>Ausschluss von der Patentierung [...]</p> <p>1 Von der Patentierung ausgeschlossen sind Erfindungen, deren Verwertung die Menschenwürde verletzen oder die Würde der Kreatur missachten oder auf andere Weise gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde. Insbesondere werden keine Patente erteilt für: ...</p> |
| Art. 8a | <p>Herstellungsverfahren [...]</p> <p>2 Handelt es sich bei den unmittelbaren Erzeugnissen um biologisches Material, so erstreckt sich die Wirkung des Patents zudem auf Erzeugnisse, die durch Vermehrung dieses biologischen Materials gewonnen werden und dieselben Eigenschaften aufweisen. Artikel 9a Absatz 3^(Inverkehrbringen von biologischem Material) bleibt vorbehalten.</p> |
| Art. 8b | <p>Genetische Informationen</p> <p>Betrifft die Erfindung ein Erzeugnis, das aus einer genetischen Information besteht oder eine solche enthält, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auf jedes Material, in das dieses Erzeugnis eingebracht wird und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt. Die Artikel 1a Absatz 1^(menschlicher Körper) und 9a Absatz 3^(Inverkehrbringen von biologischem Material) bleiben vorbehalten.</p> |
| Art. 8c | <p>Nukleotidsequenzen</p> <p>Der Schutz aus einem Anspruch auf eine Nukleotidsequenz, die sich von einer natürlich vorkommenden Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ableitet, ist auf die Sequenzabschnitte beschränkt, welche die im Patent konkret beschriebene Funktion erfüllen.</p> |

| | |
|------------------|---|
| RL 11.2.2 | Natürlich vorkommende Gensequenzen; davon abgeleitete Sequenzen |
| Art 143 | Übergangsbestimmungen [...] 2 Jedoch richten sich weiterhin nach altem Recht: b. die Patentierbarkeit, wenn die Voraussetzungen dafür nach altem Recht günstiger sind. |

B. Ausschluss von der Patentierung

Art. 2

| | |
|--|---|
| <p>1 Von der Patentierung ausgeschlossen sind Erfindungen, deren Verwertung die Menschenwürde verletzen oder die Würde der Kreatur missachten oder auf andere Weise gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde. Insbesondere werden keine Patente erteilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen und die damit gewonnenen Klone; b. Verfahren zur Bildung von Mischwesen unter Verwendung menschlicher Keimzellen, menschlicher totipotenter Zellen oder menschlicher embryonaler Stammzellen und die damit gewonnenen Wesen; c. Verfahren der Parthenogenese unter Verwendung menschlichen Keimguts und die damit erzeugten Parthenoten; d. Verfahren zur Veränderung der in der Keimbahn enthaltenen Identität des menschlichen Lebewesens und die damit gewonnenen Keimbahnzellen; e. unveränderte menschliche embryonale Stammzellen und Stammzelllinien; f. die Verwendung menschlicher Embryonen zu nicht medizinischen Zwecken; g. Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, diesen Tieren Leiden zuzufügen, ohne durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt zu sein, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere. <p>2 Von der Patentierung sind ferner ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder am tierischen Körper angewendet werden; b. Pflanzensorten und Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren; unter Vorbehalt von Absatz 1 patentierbar sind jedoch mikrobiologische oder sonstige technische Verfahren und die damit gewonnenen Erzeugnisse sowie Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind und deren Ausführung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist. | <p>Art 143 Übergangsbestimmungen</p> <p>PVÜ 4^{quater} Patentierbarkeit im Falle innerstaatlicher</p> <p>TRIPS 27 Vertriebsbeschränkungen Patentfähiger Gegenstand</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| RL 3 | <i>Ausschluss von der Patentierung</i> |
| RL 3.1 | <i>Verstoss gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten</i> |
| RL 11.3.1 | <i>Biotech: Öffentliche Ordnung, gute Sitten, Menschenwürde, Würde der Kreatur</i> |
| RL 3.2 | <i>Medizinische Verfahren</i> |
| RL 11.3.2 | <i>Biotech: Medizinische Verfahren</i> |
| RL 11.3.3 | <i>Biotech: Pflanzensorten und Tierrassen; mikrobiologische Verfahren; Züchtungsverfahren</i> |
| RL 10.2 | <i>Chemie: Patentierbarkeit</i> |
| RL 10.3 | <i>Chemie: Ausschluss von der Patentierung</i> |
| Art 143 | Übergangsbestimmungen [...] 2 Jedoch richten sich weiterhin nach altem Recht: b. die Patentierbarkeit, wenn die Voraussetzungen dafür nach altem Recht günstiger sind. |
| PVÜ Art. 4^{quater} | Patentierbarkeit im Falle innerstaatlicher Vertriebsbeschränkungen Die Erteilung eines Patents kann nicht deshalb verweigert und ein Patent kann nicht deshalb für ungültig erklärt werden, weil der Vertrieb des patentierten Erzeugnisses oder des Erzeugnisses, das das Ergebnis eines patentierten Verfahrens ist, Beschränkungen oder Begrenzungen durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterworfen ist. |
| TRIPS 27 | Patentfähiger Gegenstand [...] 2 Die Mitglieder können Erfindungen von der Patentierbarkeit ausschliessen, wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung in ihrem Hoheitsgebiet zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschliesslich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer schweren Schädigung der Umwelt notwendig ist, sofern der Ausschluss nicht allein deshalb vorgenommen wird, weil das Landesrecht die Verwertung verbietet. |

C. Recht auf das Patent
I. Grundsatz

Art. 3

| | |
|--|---|
| 1 Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder dem Dritten zu, welchem die Erfindung aus einem andern Rechtsgrund gehört. | Art. 4 Im Prüfungsverfahren (Fiktion der Berechtigung) |
| 2 Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen dieses Recht gemeinsam zu. | Art 18 Legitimation |
| 3 Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht dieses Recht dem zu, der sich auf die frühere oder prioritätsältere Anmeldung berufen kann. | Art 5 Nennung des Erfinders |
| | Art 6 Verzicht auf Nennung |
| | PatV 5 Mehrere Anmelder |
| | OR 332 Arbeitnehmererfindung |
| | Art 33 Übergang der Rechte |
| | Art 32 Enteignung |
| | Art 29 Abtretungsklage |
| | Art. 26 Nichtigkeitsklage |
| | Art 60 Patentregister |
| | PatV 94 Registerinhalt |

| | |
|---------------|--|
| Art 4 | Im Prüfungsverfahren 1 Im Verfahren vor dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) gilt der Patentbewerber als berechtigt, die Erteilung des Patentes zu beantragen. |
| Art 18 | Legitimation [...] 3 Sind die Erstanmeldung, die Anmeldung in der Schweiz oder beide von einer Person bewirkt worden, der kein Recht auf das Patent zustand, so kann der Berechtigte die Priorität aus der Erstanmeldung geltend machen. |
| Art 5 | Nennung des Erfinders 1 Der Patentbewerber hat dem IGE den Erfinder schriftlich zu nennen. 2 Die vom Patentbewerber genannte Person wird im Patentregister, in der Veröffentlichung des Patentgesuchs und der Patenterteilung sowie in der Patentschrift als Erfinder aufgeführt. |

| | |
|---------------|---|
| | <p>3 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar, wenn ein Dritter ein vollstreckbares Urteil vorlegt, aus welchem hervorgeht, dass nicht die vom Patentbewerber genannte Person, sondern der Dritte der Erfinder ist.</p> |
| Art 6 | <p>Verzicht auf Nennung</p> <p>1 Wenn der vom Patentbewerber genannte Erfinder darauf verzichtet, unterbleiben die in Artikel 5 Absatz 2 vorgeschriebenen Massnahmen.</p> <p>2 Ein im Voraus erklärter Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirkung.</p> |
| PatV 5 | <p>Mehrere Anmelder</p> <p>1 Sind an einer Anmeldung mehrere Personen beteiligt, so haben sie entweder einen von ihnen zu bezeichnen, der das IGE alle Mitteilungen mit Wirkung für alle zustellen kann, oder einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.</p> <p>2 Solange weder das eine noch das andere geschehen ist, wählt das IGE eine Person als Zustellungsempfänger im Sinne von Absatz 1. Widerspricht eine der anderen Personen, so fordert das IGE alle Beteiligten auf, nach Absatz 1 zu handeln.</p> |
| OR 332 | <p>Rechte an Erfindungen und Designs</p> <p>1 Erfindungen und Designs, die der Arbeitnehmer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten macht oder an deren Hervorbringung er mitwirkt, gehören unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit dem Arbeitgeber.</p> <p>2 Durch schriftliche Abrede kann sich der Arbeitgeber den Erwerb von Erfindungen und Designs ausbedingen, die vom Arbeitnehmer bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, aber nicht in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gemacht werden.</p> <p>3 Der Arbeitnehmer, der eine Erfindung oder ein Design gemäss Absatz 2 macht, hat davon dem Arbeitgeber schriftlich Kenntnis zu geben; dieser hat ihm innert sechs Monaten schriftlich mitzuteilen, ob er die Erfindung beziehungsweise das Design erwerben will oder sie dem Arbeitnehmer freigibt.</p> <p>4 Wird die Erfindung oder das Design dem Arbeitnehmer nicht freigegeben, so hat ihm der Arbeitgeber eine besondere angemessene Vergütung auszurichten; bei deren Festsetzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, wie namentlich der wirtschaftliche Wert der Erfindung beziehungsweise des Designs, die Mitwirkung des Arbeitgebers, die Inanspruchnahme seiner Hilfspersonen und Betriebseinrichtungen, sowie die Aufwendungen des Arbeitnehmers und seine Stellung im Betrieb.</p> |
| | <p>S2014_007 Gemäss Art. 26 Abs. 2 PatGG ist das Bundespatentgericht u.a. zuständig für Zivilklagen, die in Sachzusammenhang mit Patenten stehen. Grundsätzlich fallen alle Klagen, die sich auf eine vertragliche Vereinbarung stützen, welche eine Berührung mit Patenten hat, in die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts.</p> <p>O2017_002, Freiformschneidverfahren Miterfinder im Sinne von Art. 60(1) EPÜ ist, wer schöpferisch an der Entwicklung der Erfindung beteiligt ist. Ein bloss handwerklicher Beitrag genügt nicht, um Miterfinder zu sein, aber es wird nicht verlangt, dass der Beitrag für sich genommen erfinderisch ist oder gar allein die Voraussetzungen der Patentierbarkeit erfüllt. Es genügt, dass der Beitrag zur beanspruchten Lösung beigetragen hat, wenn es sich nicht um einen bloss konstruktiven Beitrag handelt. Auch dies unterscheidet sich nicht vom schweizerischen Recht.</p> |
| Art 33 | <p>Übergang der Rechte auf das Patent und am Patent</p> <p>1 Das Recht auf das Patent und das Recht am Patent gehen auf die Erben über; sie können ganz oder zum Teil auf andere übertragen werden.</p> <p>2 Stehen diese Rechte im Eigentum mehrerer, so kann jeder Berechtigte seine Befugnisse nur mit Zustimmung der andern ausüben; jeder kann aber selbständig über seinen Anteil verfügen und Klage wegen Patentverletzung anheben.</p> <p>2^{bis} Die Übertragung des Patentgesuches und des Patentbesitzes durch Rechtsgeschäft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.</p> <p>3 Zur Übertragung des Patentbesitzes bedarf es der Eintragung im Patentregister nicht; bis zur Eintragung können jedoch die in diesem Gesetz vorgesehenen Klagen gegen den bisherigen Inhaber gerichtet werden.</p> |

| | |
|----------------|---|
| | 4 Gegenüber einem gutgläubigen Erwerber von Rechten am Patent sind entgegenstehende Rechte Dritter unwirksam, die im Patentregister nicht eingetragen sind. |
| Art 32 | Enteignung des Patentes 1 Wenn das öffentliche Interesse es verlangt, kann der Bundesrat das Patent ganz oder zum Teil enteignen. 2 Der Enteignete hat Anspruch auf volle Entschädigung, welche im Streitfall vom Bundesgericht festgesetzt wird; die Bestimmungen des II. Abschnittes des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung sind entsprechend anwendbar. |
| Art. 29 | Abtretungsklage [...] 1 Ist das Patentgesuch von einem Bewerber eingereicht worden, der gemäss Artikel 3 ^(Recht am Patent) kein Recht auf das Patent hat, so kann der Berechtigte auf Abtretung des Patentgesuches oder, wenn das Patent bereits erteilt worden ist, entweder auf Abtretung oder auf Erklärung der Nichtigkeit des Patentbesitzes klagen. |
| Art 26 | Nichtigkeitsklage [...] 1 Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn: d. der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hatte. |
| Art 60 | Patentregister [...] 1 ^{bis} Ins Patentregister werden insbesondere folgende Angaben eingetragen: [...], Name des Erfinders. |
| PatV 94 | Registerinhalt [...] n. Änderungen im Bestand des Patentbesitzes oder im Recht am Patent; |

II. Im Prüfungsverfahren

Art. 4

| | | |
|--|--------------------------------|---|
| 1 Im Verfahren vor dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) gilt der Patentbewerber als berechtigt, die Erteilung des Patentbesitzes zu beantragen. | Art 18 Art 29 | Legitimation Abtretungsklage |
| Art 18 | Legitimation [...] | 3 Sind die Erstanmeldung, die Anmeldung in der Schweiz oder beide von einer Person bewirkt worden, der kein Recht auf das Patent zustand, so kann der Berechtigte die Priorität aus der Erstanmeldung geltend machen. |
| Art 29 | Abtretungsklage [...] | 1 Ist das Patentgesuch von einem Bewerber eingereicht worden, der gemäss Artikel 3 ^(Recht auf das Patent) kein Recht auf das Patent hat, so kann der Berechtigte auf Abtretung des Patentgesuches oder, wenn das Patent bereits erteilt worden ist, entweder auf Abtretung oder auf Erklärung der Nichtigkeit des Patentbesitzes klagen. |

D. Nennung des Erfinders
I. Anspruch des Erfinders

Art. 5

| | | |
|--|---|--|
| 1 Der Patentbewerber hat dem IGE den Erfinder schriftlich zu nennen. 2 Die vom Patentbewerber genannte Person wird im Patentregister, in der Veröffentlichung des Patentgesuches und der Patenterteilung sowie in der Patentschrift als Erfinder aufgeführt. 3 Absatz 2 ist entsprechend anwendbar, wenn ein Dritter ein vollstreckbares Urteil vorlegt, aus welchem hervorgeht, dass nicht die vom Patentbewerber genannte Person, sondern der Dritte der Erfinder ist. | PatV 34 PatV 35 PatV 37 PatV 22 PatV 38 PatV 94 PatV 105 PatV 132 Art 74 | Form Frist Berichtigung Berichtigung von Fehlern Verzicht auf Nennung Registerinhalt Eintragung Erfindernennung Feststellungsklage |
| PatV 34 | Form | |

| | |
|-----------------|--|
| | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Erfinder ist in einem besonderen Dokument mit Name, Vorname und Wohnsitz zu nennen. 2 Die Erfindernennung ist nicht erforderlich, wenn die Angaben nach Absatz 1 bereits im Antrag enthalten sind. |
| PatV 35 | <p>Frist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Wird die Erfindernennung nicht mit dem Antrag eingereicht, so kann sie bis zum Ablauf von 16 Monaten seit dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum nachgereicht werden. 2 Das IGE setzt dem Anmelder, der eine Teilanmeldung einreicht (Art. 57 des Gesetzes)^(Teilung des Patentgesuches), eine Frist von zwei Monaten für die Einreichung der Erfindernennung, wenn die Frist nach Absatz 1 nicht später endet. 3 Wird die Erfindernennung nicht rechtzeitig nachgereicht, so tritt das IGE auf die Anmeldung nicht ein. |
| PatV 37 | <p>Berichtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Anmelder oder Patentinhaber kann die Berichtigung der Erfindernennung beantragen. Mit dem Antrag ist die Zustimmungserklärung der zu Unrecht als Erfinder genannten Person einzureichen. 2 Ist die zu Unrecht als Erfinder genannte Person bereits in den Veröffentlichungen des IGE genannt oder im Patentregister eingetragen worden, so wird die Berichtigung ebenfalls eingetragen und veröffentlicht. 3 Die einmal eingereichte Erfindernennung wird nicht zurückgegeben. |
| PatV 22 | <p>Berichtigung von Fehlern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den Unterlagen können auf Antrag oder von Amtes wegen berichtigt werden; vorbehalten bleiben die Artikel 37^(PatV, Berichtigung der Erfindernennung) und 52^(PatV, Prüfung anderer Unterlagen, siehe Art. 7b). 2 Die Berichtigung der Beschreibung, der Patentansprüche oder der Zeichnungen ist nur zulässig, wenn offensichtlich ist, dass schon die fehlerhafte Stelle nichts anderes aussagen wollte. |
| PatV 38 | <p>Verzicht auf Nennung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung im Patentregister und in den Veröffentlichungen des IGE wird nur berücksichtigt, wenn der Anmelder dem IGE spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum eine Verzichtserklärung des Erfinders einreicht. 2 Die Verzichtserklärung muss das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten; sie muss datiert und mit der Unterschrift des Erfinders versehen sein. 3 Ist die Verzichtserklärung weder in einer Amtssprache noch in englischer Sprache abgefasst worden, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen. 4 Entspricht die Verzichtserklärung den Vorschriften, so wird sie und die Erfindernennung aus dem Aktenheft ausgesondert; auf das Vorhandensein dieser Urkunden wird im Aktenheft hingewiesen. |
| PatV 94 | <p>Registerinhalt [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> l. Name und Wohnsitz des Erfinders, sofern er nicht auf Nennung verzichtet hat; n. Änderungen im Bestand des Patentes oder im Recht am Patent; |
| PatV 105 | <p>Vormerkung und Eintragung im Patentregister [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Patentregister werden vorgemerkt oder eingetragen: b. Änderungen im Recht am Patent; |
| PatV 132 | <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>Erfindernennung</p> <p>Ist der Erfinder einer am 1. Januar 1978 hängigen Anmeldung noch nicht genannt, so ist er auf Aufforderung des IGE innert dreier Monate oder, wenn die Frist nach Artikel 35 Absatz 1^(PatV, 16 Monaten seit Anmelde- oder Prioritätsdatum) später endet, innert dieser Frist zu nennen.</p> |
| Art 74 | <p>Klage auf Feststellung [...]</p> <p>Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6 dass der Kläger die Erfindung gemacht hat, die Gegenstand eines bestimmten Patentgesuches oder Patentes ist; |

| | |
|---|--|
| <p>1 Wenn der vom Patentbewerber genannte Erfinder darauf verzichtet, unterbleiben die in Artikel 5 Absatz 2^(Aufführen als Erfinder) vorgeschriebenen Massnahmen.</p> <p>2 Ein im Voraus erklärter Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirkung.</p> | <p>PatV 38 Verzicht auf Nennung</p> |
|---|--|

| | |
|-----------------------|---|
| <p>PatV 38</p> | <p>Verzicht auf Nennung</p> <p>1 Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung im Patentregister und in den Veröffentlichungen des IGE wird nur berücksichtigt, wenn der Anmelder dem IGE spätestens 16 Monate ab dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum eine Verzichtserklärung des Erfinders einreicht.</p> <p>2 Die Verzichtserklärung muss das Aktenzeichen der Anmeldung enthalten; sie muss datiert und mit der Unterschrift des Erfinders versehen sein.</p> <p>3 Ist die Verzichtserklärung weder in einer Amtssprache noch in englischer Sprache abgefasst worden, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.</p> <p>4 Entspricht die Verzichtserklärung den Vorschriften, so wird sie und die Erfindernennung aus dem Aktenheft ausgesondert; auf das Vorhandensein dieser Urkunden wird im Aktenheft hingewiesen.</p> |
|-----------------------|---|

E. Neuheit der Erfindung
I. Stand der Technik

Art. 7

| | |
|--|---|
| <p>1 Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.</p> <p>2 Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.</p> <p>3 In Bezug auf die Neuheit umfasst der Stand der Technik auch den Inhalt einer früheren oder prioritätsälteren Anmeldung für die Schweiz in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmelde- oder Prioritätsdatum vor dem in Absatz 2 genannten Datum liegt und die erst an oder nach diesem Datum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, sofern:</p> <p>a. im Falle einer internationalen Anmeldung die Voraussetzungen nach Artikel 138^(Formerfordernisse) erfüllt sind;</p> <p>b. im Falle einer europäischen Anmeldung, die aus einer internationalen Anmeldung hervorgegangen ist, die Voraussetzungen nach Artikel 153 Absatz 5^(Euro-PCT-Anmeldung, regionale Phase) des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 erfüllt sind;</p> <p>c. im Falle einer europäischen Anmeldung die Gebühren nach Artikel 79 Absatz 2^(Benennungsgebühr) des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 für die wirksame Benennung der Schweiz entrichtet wurden.</p> | <p>Art 7b Unschädliche Offenbarungen Art 138 Formerfordernisse Art 142 Übergangsbestimmungen Art 153 EPÜ Euro-PCT Art 79 EPÜ Benennungsgebühren</p> |
|--|---|

| | |
|--------------------|--|
| Art 7b | <p>Unschädliche Offenbarung</p> <p>1 Ist die Erfindung innerhalb von sechs Monaten vor dem Anmelde oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, so zählt diese Offenbarung nicht zum Stand der Technik, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:</p> <p>a. auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Patentbewerbers oder seines Rechtsvorgängers oder</p> <p>b. auf die Tatsache, dass der Patentbewerber oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf einer offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des Übereinkommens vom 22. November 1928 über die internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt hat, und er dies bei der Einreichung des Patentgesuches erklärt und durch einen genügenden Ausweis rechtzeitig belegt hat.</p> <p>2 Absatz 1 ist auch im Fall der Beanspruchung der inneren Priorität anwendbar.</p> |
| Art 138 | <p>Formerfordernisse</p> <p>Der Anmelder hat dem IGE innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum:</p> <p>a. den Erfinder schriftlich zu nennen;</p> <p>b. Angaben über die Quelle zu machen (Art. 49a)^(Quelle genetischer Ressourcen);</p> <p>c. die Anmeldegebühr zu bezahlen;</p> <p>d. eine Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache einzureichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer solchen Sprache abgefasst ist.</p> |
| Art 142 | <p>Übergang, I. Patente</p> <p>Patente, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht. Die Nichtigkeitsgründe richten sich weiterhin nach dem alten Recht</p> |
| Art 153 EPÜ | <p>Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt</p> <p>(5) Die Euro-PCT-Anmeldung wird als europäische Patentanmeldung behandelt und gilt als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3^(Nachveröffentlichung), wenn die in Absatz 3 oder 4 und in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind.</p> |
| Art 79 EPÜ | <p>Benennung der Vertragsstaaten</p> <p>(2) Für die Benennung eines Vertragsstaats kann eine Benennungsgebühr erhoben werden.</p> |
| | <p>BGE 94 II 285, E. 4 Weltweiter Stand der Technik relevant, auch Fremdsprachen</p> <p>S2014_006, Kaltmilchschaumer Offenkundige Vorbenutzung, Was, Wo, Wann, Wer</p> <p>O2015_017, Beschriftungsmaschine Damit wird im Sinne der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts (vgl. Entscheidung O2013_006 vom 7. Oktober 2015, E 4.1.1) ein tatsächlicher Vorgang der öffentlichen Zugänglichmachung des Gegenstands dargelegt, namentlich, wer welchen konkreten technischen Gegenstand zu welchem Zeitpunkt vor dem Prioritätsdatum unter welchen Bedingungen wem zugänglich gemacht hat.</p> <p>BGE 123 III 323, Citalopram Eine Erfindung ist nur dann neuheitsschädlich vorweggenommen wenn sie vor der Patentanmeldung mit allen ihren Merkmalen veröffentlicht worden ist. Beim Entscheid, ob das zutrefte, ist jede vorbekannte Lösung einzeln mit der patentierten Erfindung zu vergleichen.</p> |

II

Art. 7a

[...]

III. Unschädliche Offenbarungen

Art. 7b

Ist die Erfindung innerhalb von **sechs Monaten** vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, so zählt diese Offenbarung nicht zum Stand der Technik, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

a. auf einen offensichtlichen Missbrauch

PatV 44 Ausstellungsimmunität
PatV 45 Ausweis
PatV 52 Prüfung anderer Unterlagen
PatV 22 Berichtigung von Fehlern

| | |
|--|--|
| <p>zum Nachteil des Patentbewerbers oder seines Rechtsvorgängers oder</p> <p>b. auf die Tatsache, dass der Patentbewerber oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf einer offiziellen oder offiziell anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des Übereinkommens vom 22. November 1928 über die internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt hat, und er dies bei der Einreichung des Patentgesuches erklärt und durch einen genügenden Ausweis rechtzeitig belegt hat.</p> | |
| <p>PatV 44</p> | <p>Ausstellungssimmunität</p> <p>1 Die Erklärung über die Ausstellungssimmunität (Art. 7b Bst. b PatG) besteht aus folgenden Angaben:</p> <p>a. genaue Bezeichnung der Ausstellung;</p> <p>b. Erklärung über die tatsächliche Zurschaustellung der Erfindung.</p> <p>2 Sie muss mit dem Antrag auf Erteilung eines Patentbeschlusses abgegeben werden; geschieht dies nicht, so ist die Ausstellungssimmunität verwirkt.</p> <p>3 Bei Teilmeldungen gilt Artikel 43 Absätze 1 und 2^(PatV, Priorität bei Teilmeldungen, siehe Art 17) sinngemäss.</p> |
| <p>PatV 45</p> | <p>Ausweis</p> <p>1 Der Ausweis über die Ausstellungssimmunität ist innert vier Monaten seit dem Anmeldedatum einzureichen.</p> <p>2 Er muss während der Ausstellung von der dafür zuständigen Stelle ausgefertigt worden sein und folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. eine Bestätigung, dass die Erfindung tatsächlich ausgestellt worden ist;</p> <p>b. den Tag der Eröffnung der Ausstellung;</p> <p>c. den Tag der erstmaligen Offenbarung der Erfindung, wenn dieser nicht mit dem Eröffnungstag zusammenfällt;</p> <p>d. eine von der genannten Stelle bescheinigte Darstellung der Erfindung.</p> <p>3 Ist der Ausweis nicht in einer Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen einzureichen.</p> <p>4 Bei Teilmeldungen gilt Artikel 43 Absatz 3^(PatV, Priorität bei Teilmeldungen, siehe Art 17) sinngemäss.</p> |
| <p>PatV 52</p> | <p>Prüfung anderer Unterlagen</p> <p>1 Das IGE fordert den Anmelder auf, heilbare Mängel rechtzeitig abgegebener Prioritätserklärungen oder rechtzeitig eingereichter Prioritätsbelege zu beheben. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.</p> <p>2 Absatz 1 gilt sinngemäss für die Erklärung und den Ausweis über die Ausstellungssimmunität (Art. 44^(PatV, Ausstellungssimmunität) und 45^(PatV, Ausweis)).</p> |
| <p>PatV 22</p> | <p>Berichtigung von Fehlern</p> <p>1 Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den Unterlagen können auf Antrag oder von Amtes wegen berichtigt werden; vorbehalten bleiben die Artikel 37^(PatV, Berichtigung, siehe Art. 5) und 52^(PatV, Prüfung anderer Unterlagen, siehe Art. 19).</p> <p>2 Die Berichtigung der Beschreibung, der Patentansprüche oder der Zeichnungen ist nur zulässig, wenn offensichtlich ist, dass schon die fehlerhafte Stelle nichts anderes aussagen wollte.</p> |

IV. Neue Verwendung bekannter Stoffe
a. Erste medizinische Indikation

Art. 7c

| | |
|---|--|
| <p>Stoffe und Stoffgemische, die als solche, aber nicht in Bezug auf ihre Verwendung in einem chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Verfahren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^(Ausschluss Therapieverfahren) zum</p> | <p>Art 2 Ausschluss Art 36 Abhängige Schutzrechte</p> |
|---|--|

| | |
|---|---|
| Stand der Technik gehören, gelten als neu, soweit sie nur für eine solche Verwendung bestimmt sind. | |
| Art 2 | Ausschluss von der Patentierung [...] 2. Von der Patentierung sind ferner ausgeschlossen: a. Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder am tierischen Körper angewendet werden. |
| Art 36 | Abhängige Erfindung 1 Kann eine patentierte Erfindung ohne Verletzung eines älteren Patentes nicht benützt werden, so hat der Inhaber des jüngeren Patentes Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz in dem für die Benützung erforderlichen Umfang, sofern seine Erfindung im Vergleich mit derjenigen des älteren Patentes einen namhaften technischen Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung aufweist. 2 Die Lizenz zur Benützung der Erfindung, die Gegenstand des älteren Patentes ist, kann nur zusammen mit dem jüngeren Patent übertragen werden. 3 Der Inhaber des älteren Patentes kann die Erteilung der Lizenz an die Bedingung knüpfen, dass ihm der Inhaber des jüngeren eine Lizenz zur Benützung seiner Erfindung erteilt. |
| RL 3.2.2 | <i>Anwendungs- und Verwendungsansprüche</i> |
| RL 10.3.1 | <i>Chemie: Erzeugnisansprüche; Stoffansprüche nach Art. 7c PatG</i> |

b. Weitere medizinische Indikationen

Art. 7d

| | |
|--|--|
| Stoffe und Stoffgemische, die als solche, aber nicht in Bezug auf eine gegenüber der ersten medizinischen Indikation nach Artikel 7c ^(Erste medizinische Indikation) spezifische Verwendung in einem chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Verfahren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a ^(Ausschluss Therapieverfahren) zum Stand der Technik gehören, gelten als neu, soweit sie nur für die Verwendung zur Herstellung eines Mittels zu chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken bestimmt sind. | |
| RL 3.2.2 | <i>Anwendungs- und Verwendungsansprüche</i> |
| RL 10.3.2 | <i>Chemie: Verwendungsansprüche; Swiss type claims gemäss Art. 7d PatG</i> |

F. Wirkung des Patents
I. Ausschliesslichkeitsrecht**Art. 8**

| | | |
|--|--|--------------------------|
| 1 Das Patent verschafft seinem Inhaber das Recht, anderen zu verbieten, die Erfindung gewerbmässig zu benützen. | Art 51 PatV 26 | Geltungsbereich |
| 2 Als Benützung gelten insbesondere das Herstellen, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz zu diesen Zwecken. | Art 51 | Beschreibung |
| 3 Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit der Patentinhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann. | Art 66 | Patentansprüche |
| | TRIPS 30 | Wirkung |
| | TRIPS 31 | Ausnahmen |
| | Art 9 | Ausnahmen, Allgemeine |
| | Art 9a | Ausnahmen, Im Besonderen |
| | Art 35 | Mitbenützungsrecht |
| | Art 35a | Landwirteprivileg |
| Art 51 | Patentansprüche, I. Tragweite [...] | |
| | 2 Die Patentansprüche bestimmen den sachlichen Geltungsbereich des Patentes. | |
| | BGE 4A_109/2011 Der sachliche Geltungsbereich des Art. 51 Abs. 2 PatG entspricht dem | |

| | |
|-----------------|--|
| | Schutzbereich des Art. 69 EPÜ ^(Schutzbereich) . |
| PatV 26 | <p>Beschreibung / gewerbliche Anwendbarkeit [...] ⁶ Sofern es nicht offensichtlich ist, muss die Beschreibung angeben, wie der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist.</p> |
| Art 66 | <p>Haftungstatbestände [...] Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden: a. wer die patentierte Erfindung widerrechtlich benützt; als Benützung gilt auch die Nachahmung</p> |
| TRIPS 30 | <p>Ausnahmen von den Rechten aus dem Patent Die Mitglieder können begrenzte Ausnahmen von den ausschliesslichen Rechten aus dem Patent vorsehen, sofern diese Ausnahmen weder die normale Verwertung des Patents noch die berechtigten Interessen des Patentinhabers unangemessen beeinträchtigen und dabei die berechtigten Interessen Dritter berücksichtigt werden.</p> |
| TRIPS 31 | <p>Sonstige Benutzung ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers [...] Lässt das Recht eines Mitglieds die sonstige Benutzung des Gegenstands eines Patents ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers zu, einschliesslich der Benutzung durch die Regierung oder durch von der Regierung ermächtigte Dritte, so sind die folgenden Bestimmungen zu beachten: ...</p> |
| Art 9 | <p>Ausnahmen von der Wirkung des Patentes, I. Im Allgemeinen 1 Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf: a. Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden; b. Handlungen zu Forschungs- und Versuchszwecken, die der Gewinnung von Erkenntnissen über den Gegenstand der Erfindung einschliesslich seiner Verwendungen dienen; insbesondere ist jede wissenschaftliche Forschung am Gegenstand der Erfindung frei; c. Handlungen, die für die Zulassung eines Arzneimittels im Inland oder in Ländern mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle vorausgesetzt sind; d. die Benützung der Erfindung zu Unterrichtszwecken an Lehrstätten; e. die Benützung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung oder der Entdeckung und Entwicklung einer Pflanzensorte; f. biologisches Material, das im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar gewonnen wird. 2 Abreden, welche die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder aufheben, sind nichtig.</p> |
| Art 9a | <p>Ausnahmen von der Wirkung des Patentes, II. Im Besonderen 1 Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf diese Ware gewerbsmässig eingeführt und im Inland gewerbsmässig gebraucht oder weiterveräussert werden. 2 Hat er eine Vorrichtung, mit der ein patentgeschütztes Verfahren angewendet werden kann, im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so sind der erste und jeder spätere Erwerber der Vorrichtung berechtigt, dieses Verfahren anzuwenden. 3 Hat der Patentinhaber patentgeschütztes biologisches Material im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder seinem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf dieses Material eingeführt und im Inland vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden. Artikel 35a^(Landwirteprivileg) bleibt vorbehalten. 4 Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugestimmt und hat der Patentschutz für die funktionelle Beschaffenheit der Ware nur untergeordnete Bedeutung, so darf die Ware gewerbsmässig eingeführt werden. Die untergeordnete Bedeutung wird vermutet, wenn der Patentinhaber nicht das Gegenteil glaubhaft macht.</p> |

| | |
|----------------|---|
| | 5 Ungeachtet der Absätze 1–4 bleibt die Zustimmung des Patentinhabers für das Inverkehrbringen einer patentgeschützten Ware im Inland vorbehalten, wenn ihr Preis im Inland oder im Land des Inverkehrbringens staatlich festgelegt ist. |
| Art 35 | Mitbenützungrecht 1 Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der bereits vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum die Erfindung im guten Glauben im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Anstalten dazu getroffen hat. 2 Wer sich auf Absatz 1 zu berufen vermag, darf die Erfindung zu seinen Geschäftszwecken benützen; diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Geschäft vererbt oder übertragen werden. 3 Auf Verkehrsmittel, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, und auf Einrichtungen an solchen erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht. |
| Art 35a | Landwirteprivileg 1 Landwirte, die durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachtes pflanzliches Vermehrungsmaterial erworben haben, dürfen das im eigenen Betrieb durch den Anbau dieses Materials gewonnene Erntegut im eigenen Betrieb vermehren. 2 Landwirte, die durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachtes tierisches Vermehrungsmaterial oder in Verkehr gebrachte Tiere erworben haben, dürfen die im eigenen Betrieb durch Verwendung dieses Materials oder dieser Tiere gewonnenen Tiere im eigenen Betrieb vermehren. 3 Die Landwirte benötigen die Zustimmung des Patentinhabers, wenn sie das gewonnene Erntegut beziehungsweise das gewonnene Tier oder das tierische Vermehrungsmaterial Dritten zu Vermehrungszwecken abgeben wollen. 4 Vertragliche Abmachungen, die das Landwirteprivileg im Bereich der Lebens- und Futtermittelherstellung einschränken oder aufheben, sind nichtig. |

II. Herstellungsverfahren

Art. 8a

| | | |
|---|--|---|
| 1 Betrifft die Erfindung ein Herstellungsverfahren, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse des Verfahrens. 2 Handelt es sich bei den unmittelbaren Erzeugnissen um biologisches Material, so erstreckt sich die Wirkung des Patents zudem auf Erzeugnisse, die durch Vermehrung dieses biologischen Materials gewonnen werden und dieselben Eigenschaften aufweisen. Artikel 9a Absatz 3 ^(Inverkehrbringen, Vermehren, Erschöpfung) bleibt vorbehalten. | Art 9a Art 67 | Ausnahmen, Im Besonderen Beweislastumkehr |
| Art 9a | Ausnahmen, II. Im Besonderen [...] 3 Hat der Patentinhaber patentgeschütztes biologisches Material im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder seinem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf dieses Material eingeführt und im Inland vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden. Artikel 35a ^(Landwirteprivileg) bleibt vorbehalten. | |
| Art 97 | Beweislastumkehr [...] 1 Betrifft die Erfindung ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jedes Erzeugnis von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. | |

III. Genetische Information

Art. 8b

| | | |
|--|---|--|
| Betrifft die Erfindung ein Erzeugnis, das aus einer genetischen Information besteht oder eine solche enthält, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auf jedes Material, in das | Art 1a Art 1b Art 9 Art 9a | menschlicher Körper Gensequenzen Ausnahmen, Im Allgemeinen Ausnahmen, Im Besonderen |
|--|---|--|

| | |
|--|--|
| dieses Erzeugnis eingebracht wird und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt. Die Artikel 1a Absatz 1 ^(menschlicher Körper) und 9a Absatz 3 ^(Inverkehrbringen, Vermehren, Erschöpfung) bleiben vorbehalten. | |
| Art 1a | Der menschliche Körper und seine Bestandteile [...] 1 Der menschliche Körper als solcher in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, einschliesslich des Embryos, ist nicht patentierbar. |
| Art 1b | Gensequenzen [...] 1 Eine natürlich vorkommende Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ist als solche nicht patentierbar. |
| Art 9 | Ausnahmen , I. Im Allgemeinen [...] Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf: e. die Benützung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung oder der Entdeckung und Entwicklung einer Pflanzensorte; f. biologisches Material, das im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar gewonnen wird. |
| Art 9a | Ausnahmen, II. Im Besonderen [...] 3 Hat der Patentinhaber patentgeschütztes biologisches Material im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder seinem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf dieses Material eingeführt und im Inland vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden. Artikel 35a ^(Landwirteprivileg) bleibt vorbehalten. |

IV. Nukleotidsequenzen

Art. 8c

| | | |
|---|--|--|
| Der Schutz aus einem Anspruch auf eine Nukleotidsequenz, die sich von einer natürlich vorkommenden Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ableitet, ist auf die Sequenzabschnitte beschränkt, welche die im Patent konkret beschriebene Funktion erfüllen. | Art 1b Art 9a | Gensequenzen Ausnahmen, Im Besonderen |
| Art 1b | Gensequenzen [...] 1 Eine natürlich vorkommende Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ist als solche nicht patentierbar. | |
| Art 9a | Ausnahmen, II. Im Besonderen [...] 3 Hat der Patentinhaber patentgeschütztes biologisches Material im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder seinem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf dieses Material eingeführt und im Inland vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden. Artikel 35a ^(Landwirteprivileg) bleibt vorbehalten. | |

G. Ausnahmen von der Wirkung des Patents
I. Im Allgemeinen

Art. 9

| | | |
|--|-----------------|-----------|
| 1 Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf: a. Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden; b. Handlungen zu Forschungs- und Versuchszwecken, die der Gewinnung von Erkenntnissen über den Gegenstand | TRIPS 30 | Ausnahmen |
|--|-----------------|-----------|

| | |
|---|--|
| <p>der Erfindung einschliesslich seiner Verwendungen dienen; insbesondere ist jede wissenschaftliche Forschung am Gegenstand der Erfindung frei;</p> <p>c. Handlungen, die für die Zulassung eines Arzneimittels im Inland oder in Ländern mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle vorausgesetzt sind;</p> <p>d. die Benützung der Erfindung zu Unterrichtszwecken an Lehrstätten;</p> <p>e. die Benützung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung oder der Entdeckung und Entwicklung einer Pflanzensorte;</p> <p>f. biologisches Material, das im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar gewonnen wird.</p> <p>g. Handlungen im Rahmen einer medizinischen Tätigkeit, die sich auf eine einzelne Person oder ein einzelnes Tier bezieht und Arzneimittel betrifft, insbesondere die Verschreibung, Abgabe oder Anwendung von Arzneimitteln durch gesetzlich dazu berechnigte Personen;</p> <p>h. die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken in Ausführung einer ärztlichen Verschreibung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen.</p> <p>2 Abreden, welche die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder aufheben, sind nichtig.</p> | |
| TRIPS 30 | <p>Ausnahmen von den Rechten aus dem Patent</p> <p>Die Mitglieder können begrenzte Ausnahmen von den ausschliesslichen Rechten aus dem Patent vorsehen, sofern diese Ausnahmen weder die normale Verwertung des Patents noch die berechtigten Interessen des Patentinhabers unangemessen beeinträchtigen und dabei die berechtigten Interessen Dritter berücksichtigt werden.</p> |
| | <p>S2013_001 Drospirenon</p> <p>Wäre das Mittel nämlich in der Beschreibung aufgeführt, aber nicht im Anspruch, müsste daraus voraussichtlich geschlossen werden, dass der Anmelder auf dessen Beanspruchung verzichtet hat und die betreffende Ausführungsart nicht unter Schutz stellen wollte.</p> |

II. Im Besonderen

Art. 9a

| | |
|--|--|
| <p>1 Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf diese Ware gewerbsmässig eingeführt und im Inland gewerbsmässig gebraucht oder weiter veräussert werden.</p> <p>2 Hat er eine Vorrichtung, mit der ein patentgeschütztes Verfahren angewendet werden kann, im Inland oder im</p> | <p>SortSchG 8a Erschöpfung Art 35a Landwirteprivileg LWG 27b internationale Erschöpfung</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| <p>Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so sind der erste und jeder spätere Erwerber der Vorrichtung berechtigt, dieses Verfahren anzuwenden.</p> <p>3 Hat der Patentinhaber patentgeschütztes biologisches Material im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder seinem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf dieses Material eingeführt und im Inland vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden. Artikel 35a^(Landwirteprivileg) bleibt vorbehalten.</p> <p>4 Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugestimmt und hat der Patentschutz für die funktionelle Beschaffenheit der Ware nur untergeordnete Bedeutung, so darf die Ware gewerbsmässig eingeführt werden. Die untergeordnete Bedeutung wird vermutet, wenn der Patentinhaber nicht das Gegenteil glaubhaft macht.</p> <p>5 Ungeachtet der Absätze 1–4 bleibt die Zustimmung des Patentinhabers für das Inverkehrbringen einer patentgeschützten Ware im Inland vorbehalten, wenn ihr Preis im Inland oder im Land des Inverkehrbringens staatlich festgelegt ist.</p> | |
| <p>SortSchG 8a</p> | <p>Erschöpfung des Sortenschutzes</p> <p>1 Der Sortenschutz nach Artikel 5^(Grundsatz) ist erschöpft, wenn Material durch den Sortenschutzinhaber oder mit dessen Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben wird.</p> <p>2 Der Sortenschutz ist nicht erschöpft, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte stattfindet, ohne dass das Material bei der Abgabe dazu bestimmt war; eine Ausfuhr von Material der Sorte in ein Land erfolgt ist, das die Sorten der betreffenden Art nicht schützt, und das ausgeführte Material nicht zum Endverbrauch bestimmt ist. |
| <p>Art 35a</p> | <p>Landwirteprivileg</p> <p>1 Landwirte, die durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachtes pflanzliches Vermehrungsmaterial erworben haben, dürfen das im eigenen Betrieb durch den Anbau dieses Materials gewonnene Erntegut im eigenen Betrieb vermehren.</p> <p>2 Landwirte, die durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachtes tierisches Vermehrungsmaterial oder in Verkehr gebrachte Tiere erworben haben, dürfen die im eigenen Betrieb durch Verwendung dieses Materials oder dieser Tiere gewonnenen Tiere im eigenen Betrieb vermehren.</p> |

| | |
|----------------|--|
| | <p>3 Die Landwirte benötigen die Zustimmung des Patentinhabers, wenn sie das gewonnene Erntegut beziehungsweise das gewonnene Tier oder das tierische Vermehrungsmaterial Dritten zu Vermehrungszwecken abgeben wollen.</p> <p>4 Vertragliche Abmachungen, die das Landwirteprivileg im Bereich der Lebens- und Futtermittelherstellung einschränken oder aufheben, sind nichtig.</p> |
| LWG 27b | <p>Patentgeschützte Produktionsmittel und landwirtschaftliche Investitionsgüter</p> <p>1 Hat der Patentinhaber ein Produktionsmittel oder ein landwirtschaftliches Investitionsgut im In- oder Ausland in Verkehr gebracht oder dessen Inverkehrbringen zugestimmt, so darf dieses eingeführt, weiterveräussert und gewerbsmässig gebraucht werden.</p> <p>2 Landwirtschaftlich sind Investitionsgüter wie Traktoren, Maschinen, Geräte und Einrichtungen sowie deren Bestandteile, die grossmehrheitlich für die Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt sind.</p> |
| LWG 3 | <p>Begriff und Geltungsbereich</p> <p>1 Die Landwirtschaft umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung; b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben; c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen. <p>1^{bis} Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten die Massnahmen des 5. und des 6. Titels. Sie setzen eine Tätigkeit auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstaben a-c voraus.</p> <p>2 Für den produzierenden Gartenbau gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels sowie jene des 5. bis 7. Titels.</p> <p>3 Für Berufsfischerei und Fischzucht gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels.</p> <p>4 Für die Bienenzucht und die Bienenhaltung gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 6. Titel und im 2. Kapitel des 7. Titels</p> |

Art. 10

[...]

Art. 11

H. Hinweise auf Patentschutz
I. Patentzeichen

| | |
|---|---|
| <p>1 Erzeugnisse, welche durch ein Patent geschützt sind, oder ihre Verpackung können mit dem Patentzeichen versehen werden, welches aus dem eidgenössischen Kreuz und der Patentnummer besteht. Der Bundesrat kann zusätzliche Angaben vorschreiben.</p> <p>2 Der Patentinhaber kann von den Mitbenützern und Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patentzeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringen.</p> <p>3 Der Mitbenützer oder Lizenzträger, welcher dem Verlangen des Patentinhabers nicht nachkommt, haftet diesem, unbeschadet des Anspruches auf Anbringen des Patentzeichens, für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden.</p> | <p>Art 66 Haftungstatbestände</p> <p>Art 82 Patentberühmung</p> <p>PatV 117a Patentzeichen</p> |
| <p>Art 66</p> <p>Haftungstatbestände [...]</p> <p>1 Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. wer an Erzeugnissen oder ihrer Verpackung das Patentzeichen ohne Ermächtigung des Patentinhabers oder des Lizenznehmers entfernt; ... | |
| <p>Art 82</p> <p>Patentberühmung</p> | |

| | |
|-----------------|--|
| | <p>1 Wer seine Geschäftspapiere, Anzeigen jeder Art, Erzeugnisse oder Waren vorsätzlich mit einer Bezeichnung in Verkehr setzt oder feilhält, die geeignet ist, zu Unrecht den Glauben zu erwecken, dass ein Patentschutz für die Erzeugnisse oder Waren besteht, wird mit Busse bestraft.</p> <p>2 Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen</p> |
| PatV 117 | <p>Patentzeichens Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk «EP/CH», gefolgt von der Patentnummer.</p> |

II. Andere Hinweise

Art. 12

| | | |
|---|--|-----------------|
| <p>1 Wer seine Geschäftspapiere, Anzeigen jeder Art, Erzeugnisse oder Waren mit einer andern auf Patentschutz hinweisenden Bezeichnung in Verkehr setzt oder feilhält, ist verpflichtet, jedermann auf Anfrage hin die Nummer des Patentgesuches oder des Patentbesitzes anzugeben, auf welche sich die Bezeichnung stützt.</p> <p>2 Wer andern die Verletzung seiner Rechte vorwirft oder sie vor solcher Verletzung warnt, hat auf Anfrage hin die gleiche Auskunft zu geben.</p> | Art 82 | Patentberühmung |
| Art 82 | Patentberühmung | |
| | <p>1 Wer seine Geschäftspapiere, Anzeigen jeder Art, Erzeugnisse oder Waren vorsätzlich mit einer Bezeichnung in Verkehr setzt oder feilhält, die geeignet ist, zu Unrecht den Glauben zu erwecken, dass ein Patentschutz für die Erzeugnisse oder Waren besteht, wird mit Busse bestraft.</p> <p>2 Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen</p> | |

J. Auslandswohnsitz

Art. 13

| | |
|---|--|
| <p>1 Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestatte der Behörde, Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen. Ein Zustellungsdomizil in der Schweiz ist nicht erforderlich für:</p> <p>a. die Einreichung eines Patentgesuchs zum Zweck der Zuerkennung eines Anmeldedatums;</p> <p>b. die Bezahlung von Gebühren, die Einreichung von Übersetzungen sowie die Einreichung und Behandlung von Anträgen nach der Patenterteilung, soweit die Anträge zu keiner Beanstandung Anlass geben.</p> <p>1^{bis} Das IGE ist befugt, gegenüber der zuständigen ausländischen Stelle zu erklären, dass im Bereich des geistigen Eigentums in der Schweiz die direkte Zustellung zulässig ist, sofern der Schweiz Gegenrecht gewährt wird</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufsmässige Prozessvertretung.</p> | <p>PatV 1 Zuständigkeit</p> <p>PatV 48 Zustellungsdomizil</p> <p>PatV 77 Zustellungsdomizil der Parteien</p> <p>Art 48a Vertreter</p> <p>PatV 104 Vermerk im Aktenheft</p> <p>PatV 47 Formalprüfung</p> <p>PatV 14 Weiterbehandlung</p> |
|---|--|

| | |
|-----------------|--|
| PatV 1 | Zuständigkeit 1 Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem PatG ergeben, ist Sache des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE). 2 Der Vollzug der Artikel 86a–86k PatG und der Artikel 112–112f ^(PatV, siehe Art 86a) dieser Verordnung ist Sache der Eidgenössischen Zollverwaltung. |
| PatV 48 | Zustellungsdomizil in der Schweiz 1 Hat der Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet (Art. 13 ^(Auslandswohnsitz) PatG), so fordert ihn das IGE auf, innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen dies nachzuholen oder den Namen eines Vertreters mit Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben (Art. 48a Abs. 2 PatG ^(Vertretung)). 2 Werden die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht, so läuft die Frist nach Absatz 1 ^(3 Monate) ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist. |
| PatV 77 | Zustellungsdomizil der Parteien 1 Der Einsprecher, der ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen muss (Art. 13 PatG ^(Auslandswohnsitz)), hat dies innerhalb der Einspruchsfrist ^(9 Monate, Art. 59c) oder einer vom IGE angesetzten Nachfrist nachzuholen. Das IGE verbindet die Nachfrist mit der Androhung, dass auf den Einspruch sonst nicht eingetreten wird. 2 Muss der Patentinhaber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, so hat er dieses innerhalb der vom IGE angesetzten Frist anzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen. 3 ... |
| VwVG 11b | C. Vertretung und Verbeiständung / III. Zustellungsdomizil [...] 1 Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, haben der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht gestattet der Behörde, Mitteilungen im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen. |
| Art 48a | Vertreter 1 Niemand ist verpflichtet, sich in einem Verfahren nach diesem Gesetz vor den Verwaltungsbehörden vertreten zu lassen. 2 Wer als Partei ein Verfahren nach diesem Gesetz vor den Verwaltungsbehörden nicht selbst führen will, muss sich durch einen Vertreter mit Zustellungsdomizil in der Schweiz vertreten lassen. |
| PatV 104 | Vermerk im Aktenheft [...] 1 Vor der Patenterteilung werden im Aktenheft vermerkt: c. andere Änderungen, wie Änderungen des Zustellungsdomizils in der Schweiz oder in der Person des Vertreters, die Einräumung von Rechten sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden. |
| PatV 47 | Formalprüfung [...] Zusammen mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anmeldedatums prüft das IGE, ob: a. ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen ist (Art. 48) ^(PatV, Zustellungsdomizil) ; |
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: d. im Rahmen der Eingangs- und Formalprüfung (Art. 46–52) ^(PatV, siehe Art. 56, 58 und 19) ; |
| | BGer 4A_222/2016 Der im Register eingetragene Vertreter ist Zustelladresse bezüglich Verwaltungsverfahren. Beim Zivilverfahren wird die Partei aufgefordert, eine Zustelladresse anzugeben. Der Registervertreter ist nicht automatisch der Vertreter im Zivilverfahren; zudem kann eine AG (d.h. eine juristische Person) nicht Vertreter sein. |

Art. 14

K. Dauer des Patent-
tes
I. Höchstdauer

| | |
|--|-----------------------------|
| 1 Das Patent kann längstens bis zum Ablauf von 20 Jahren seit dem Datum der Anmeldung dauern. | TRIPS 33 Schutzdauer |
| 2 ... | |

| | |
|-----------------|--|
| TRIPS 33 | Schutzdauer 1 Die Schutzdauer muss mindestens zwanzig Jahre vom Tag der Anmeldung an betragen. |
|-----------------|--|

II. Vorzeitiges Erlöschen

Art. 15

| | |
|---|---|
| <p>1 Das Patent erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das IGE darauf verzichtet; b. wenn eine fällig gewordene Jahresgebühr nicht rechtzeitig bezahlt wird. <p>2 ...</p> | <p>Art 24 Teilverzicht PatV 18 Jahresgebühren Art 26 Nichtigkeit Art 28a Wirkung Art 38 Löschungsklage</p> |
|---|---|

| | |
|---------------|--|
| Art 24 | Teilverzicht 1 Der Patentinhaber kann auf das Patent teilweise verzichten, indem er beim IGE den Antrag stellt, a. einen Patentanspruch (Art. 51 ^(Patentansprüche) und 55 ^(abhängige Patentansprüche)) aufzuheben, oder b. einen unabhängigen Patentanspruch durch Zusammenlegung mit einem oder mehreren von ihm abhängigen Patentansprüchen einzuschränken, oder c. einen unabhängigen Patentanspruch auf anderem Weg einzuschränken; in diesem Fall muss der eingeschränkte Patentanspruch sich auf die gleiche Erfindung beziehen und eine Ausführungsart definieren, die in der veröffentlichten Patentschrift und in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung des Patentgesuches vorgesehen ist. 2 ... |
|---------------|--|

| | |
|----------------|---|
| PatV 18 | Jahresgebühren [...] 1 Die Jahresgebühren sind für jede Anmeldung und jedes Patent ab Beginn des vierten Jahres nach der Anmeldung alljährlich im Voraus zu bezahlen. |
|----------------|---|

| | |
|---------------|--|
| Art 26 | Nichtigkeitsklage [...] 1 Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn: |
|---------------|--|

| | |
|----------------|--|
| Art 28a | Wirkung der Änderung im Bestand des Patents Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin die Nichtigkeit festgestellt hat, als von Anfang an nicht eingetreten. |
|----------------|--|

| | |
|---------------|--|
| Art 38 | Löschungsklage [...] 1 Wenn dem Bedürfnis des inländischen Marktes durch die Erteilung von Lizenzen nicht genügt wird, so kann jeder, der ein Interesse nachweist, nach Ablauf von zwei Jahren seit der Einräumung der ersten Lizenz auf Grund von Artikel 37 Absatz 1 auf Löschung des Patentbesitzes klagen. |
|---------------|--|

| | |
|--|---|
| | O2018_018, Klageüberfall Rz 6: Die Löschung des Klagepatents entspricht einer vollständigen Klageanerkennung. |
|--|---|

| | |
|---------------|---|
| Merke: | Verzicht / Teilverzicht: ex tunc Löschung (Klage): ex nunc |
|---------------|---|

L. Vorbehalt

Art. 16

| | |
|--|--|
| <p>Patentbewerber und Patentinhaber schweizerischer Staatsangehörigkeit können sich auf die Bestimmungen des für die Schweiz verbindlichen Textes der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums berufen, wenn jene günstiger sind als die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> | |
|--|--|

| | |
|--|-------|
| | [...] |
|--|-------|

**2. Abschnitt:
Prioritätsrecht**

A. Voraussetzungen und Wirkung der Priorität **Art. 17**

| | |
|---|---|
| <p>1 Ist eine Erfindung in einem Land, für das die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (Anhang 1C, Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum)^(TRIPS) gilt, oder mit Wirkung für ein solches Land vorschriftsgemäss zum Schutz durch Patent, Gebrauchsmuster oder Erfinderschein angemeldet worden, so entsteht nach Massgabe von Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft ein Prioritätsrecht. Dieses kann für das in der Schweiz für die gleiche Erfindung innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstanmeldung eingereichte Patentgesuch beansprucht werden.</p> <p>1 bis Die Erstanmeldung in einem Land, das der Schweiz Gegenrecht hält, hat die gleiche Wirkung wie die Erstanmeldung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft.</p> <p>1 ter Absatz 1 und Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft gelten sinngemäss bezüglich einer schweizerischen Erstanmeldung, sofern sich aus diesem Gesetz oder der Verordnung nichts anderes ergibt.</p> <p>2 Das Prioritätsrecht besteht darin, dass der Anmeldung keine Tatsachen entgegengehalten werden können, die seit der ersten Anmeldung eingetreten sind.</p> <p>3 ...</p> | <p>PatV 42 mehrfache Priorität PatV 43 Priorität bei Teilanmeldung PatV 43a Prioritätsbeleg CH-Erstanmeldung PVÜ TRIPS</p> |
|---|---|

| | |
|-----------------|---|
| PatV 42 | <p>Mehrfache Priorität</p> <p>1 Werden mehrere einzeln zum Schutz angemeldete Erfindungen in einer einzigen schweizerischen Anmeldung vereinigt, so können unter den Voraussetzungen von Artikel 17^(Voraussetzungen) PatG ebenso viele Prioritätserklärungen abgegeben werden.</p> <p>2 Absatz 1 ist auch im Fall der Beanspruchung der inneren Priorität anwendbar.</p> |
| PatV 43 | <p>Priorität bei Teilanmeldungen</p> <p>1 Wird eine Anmeldung geteilt (Art. 57 PatG)^(Teilanmeldung), so gilt eine für die frühere Anmeldung ordnungsgemäss beanspruchte Priorität auch für eine Teilanmeldung, sofern der Anmelder nicht auf das Prioritätsrecht verzichtet.</p> <p>2 Wurden mehrere Prioritäten beansprucht (Art. 42)^(PatV), so muss der Anmelder angeben, welche von ihnen für die Teilanmeldung gelten sollen.</p> <p>3 Das IGE setzt dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Prioritätsbelegs (Art. 40)^(PatV, siehe Art. 19), wenn die Frist nach Artikel 40 Absatz 4^(PatV, 16 Mt. ab Priodatum) nicht später endet. Die Absätze 1 und 2 sind auch bei der Beanspruchung der inneren Priorität anwendbar.</p> |
| PatV 43a | <p>Prioritätsbeleg für schweizerische Erstanmeldungen</p> <p>1 Das IGE erstellt auf Antrag einen Prioritätsbeleg für eine schweizerische Erstanmeldung. Massgeblich sind die ursprünglich eingereichten technischen</p> |

| | |
|----------------|--|
| | <p>Unterlagen (Art. 46d)^(PatV, siehe Art. 49).</p> <p>2 Das IGE erstellt den Prioritätsbeleg frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem das Anmeldedatum feststeht und nicht mehr nach Artikel 46c^(PatV, siehe Art. 56) Absätze 2 und 5 (fehlende Teile der Beschreibung / Zeichnung) neu festgesetzt werden kann</p> |
| Art 46a | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>4 Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:</p> <p>d. der Fristen für die Einreichung eines Patentgesuchs mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);</p> |
| | <p>O2015_011 Fulvestrant Teilprioritäten sind im Sinne der Entscheidung G 1/15 des Europäischen Patentamts nach Auffassung der Spruchkammer anzuerkennen.</p> <p>O2015_009, Wärmeaustauschelement Entgegen der Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA genügt es zudem für die Gültigkeit der Prioritätsbeanspruchung gemäss Art. 87(1) EPÜ, wenn wenigstens einer der Anmelder der Voranmeldung und einer der Anmelder der Nachanmeldung identisch sind. Melden mehrere Personen gemeinsam eine Prioritätsanmeldung an, lässt sich daraus im Lichte der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ, SR 0.232.04) genau so wenig wie aus dem EPÜ ableiten, dass die Beanspruchung der Priorität durch nur einen oder eine Untergruppe der Anmelder der Voranmeldung zu verbieten wäre. Soweit in der Nachanmeldung nicht mehr als Anmelder genannte Personen materielle Ansprüche auf das Patent geltend machen wollen, können sie das auf dem Wege der Abtretungsklage tun. Die Schaffung derartiger formeller Voraussetzungen führt zu einer Einschränkung der Berechtigung, das Prioritätsrecht zu beanspruchen, und widerspricht dem Zweck der PVÜ, den internationalen Patentschutz zu ermöglichen und zu vereinfachen.</p> |

B. Legitimation

Art. 18

| | |
|--|--|
| <p>1 ...</p> <p>2 Das Prioritätsrecht kann vom Erstanmelder oder von demjenigen beansprucht werden, der das Recht des Erstanmelders erworben hat, die gleiche Erfindung in der Schweiz zur Patentierung anzumelden.</p> <p>3 Sind die Erstanmeldung, die Anmeldung in der Schweiz oder beide von einer Person bewirkt worden, der kein Recht auf das Patent zustand, so kann der Berechtigte die Priorität aus der Erstanmeldung geltend machen.</p> | <p>Art. 3 Rechtsnachfolge</p> <p>Art. 4 Fiktion des Berechtigten</p> <p>Art. 29 Abtretung</p> <p>Art. 33 Erben</p> <p>PatV 94 Registerinhalt</p> |
|--|--|

| | |
|----------------|--|
| Art. 3 | <p>Recht auf das Patent [...]</p> <p>1 Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder dem Dritten zu, welchem die Erfindung aus einem andern Rechtsgrund gehört.</p> |
| Art. 4 | <p>Berechtigter</p> <p>Im Verfahren vor dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) gilt der Patentbewerber als berechtigt, die Erteilung des Patentbescheid zu beantragen.</p> |
| Art. 29 | <p>Abtretung</p> <p>Ist das Patentgesuch von einem Bewerber eingereicht worden, der gemäss Artikel 3 kein Recht auf das Patent hat, so kann der Berechtigte auf Abtretung des Patentgesuches oder, wenn das Patent bereits erteilt worden ist, entweder auf Abtretung oder auf Erklärung der Nichtigkeit des Patentbescheid klagen.</p> |
| Art. 33 | <p>Erben [...]</p> <p>1 Das Recht auf das Patent und das Recht am Patent gehen auf die Erben über; sie können ganz oder zum Teil auf andere übertragen werden.</p> <p>2^{bis} Die Übertragung des Patentgesuches und des Patentbescheid durch Rechtsgeschäft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.</p> |

| | |
|----------------|--|
| PatV 94 | Registerinhalt [...] 1 Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen: n. Änderungen im Bestand des Patentbesitzes oder im Recht am Patent; |
| | O2015_007, Ein Prioritätsanspruch ist ungültig, wenn kein Assignment vom ursprünglichen Anmelder (auch Erfinder, US) an den späteren Anmelder vorliegt. |

C. Formvorschriften

Art. 19

| | |
|---|---|
| <p>1 Wer ein Prioritätsrecht beanspruchen will, hat dem IGE eine Prioritätserklärung abzugeben und einen Prioritätsbeleg einzureichen.</p> <p>2 Der Prioritätsanspruch ist verwirkt, wenn die Fristen und Formerfordernisse der Verordnung nicht beachtet werden.</p> | <p>PatV 39 Prioritätserklärung PatV 39a - bei der inneren Priorität PatV 14 Weiterbehandlung PatV 40 Prioritätsbeleg PatV 41 Ergänzende P-unterlagen PatV 133 Prioritätserklärung PatV 52 Prüfung anderer Unterlagen</p> |
|---|---|

| | |
|----------------|---|
| PatV 39 | Prioritätserklärung 1 Die Prioritätserklärung besteht aus folgenden Angaben: a. Datum der Erstanmeldung; b. Land, in dem oder für das die Erstanmeldung eingereicht worden ist; c. Aktenzeichen der Erstanmeldung. 2 Die Prioritätserklärung muss mit dem Antrag auf Erteilung des Patents abgegeben werden. Sie kann noch innerhalb von 16 Monaten ab dem frühesten beanspruchten Prioritätsdatum abgegeben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. 3 Der Anmelder kann die Prioritätserklärung innerhalb von 16 Monaten ab dem frühesten beanspruchten Prioritätsdatum berichtigen oder, wenn die Berichtigung zur Verschiebung dieses Datums führt, innerhalb von 16 Monaten ab dem berichtigten frühesten Prioritätsdatum, wenn diese Frist von 16 Monaten früher abläuft; die Berichtigung kann bis zum Ablauf von vier Monaten ab dem Anmeldedatum eingereicht werden. |
|----------------|---|

| | |
|----------------|---|
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: b. für die Einreichung und Berichtigung von Prioritätserklärungen (Art. 39 Abs. 2 und 3, 39a Abs. 2 und 3 ^(PatV)); |
|----------------|---|

| | |
|-----------------|---|
| PatV 39a | Prioritätserklärung bei der inneren Priorität 1 Für die Prioritätserklärung genügt die Angabe des Aktenzeichens der Erstanmeldung im Antrag auf Erteilung des Patents. 2 Die Prioritätserklärung kann noch innerhalb von 16 Monaten ab dem frühesten beanspruchten Prioritätsdatum abgegeben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. 3 Artikel 39 Absatz 3 ^(PatV, Berichtigung) ist anwendbar. |
|-----------------|---|

| | |
|----------------|---|
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: b. für die Einreichung und Berichtigung von Prioritätserklärungen (Art. 39 Abs. 2 und 3, 39a Abs. 2 und 3 ^(PatV)); |
|----------------|---|

| | |
|----------------|--|
| PatV 40 | Prioritätsbeleg 1 Der Prioritätsbeleg besteht aus: a. einer Kopie der technischen Unterlagen der Erstanmeldung, deren Übereinstimmung mit den Originalen von der Behörde bescheinigt ist, bei der die Erstanmeldung bewirkt wurde; b. der Bescheinigung dieser Behörde über das Datum der Erstanmeldung. 2 [...] 3 Soll der Prioritätsbeleg für mehrere Anmeldungen dienen, so genügt es, wenn er für eine Anmeldung eingereicht und für die übrigen rechtzeitig auf ihn Bezug genommen wird. Die Bezugnahme auf den Prioritätsbeleg hat die gleiche Wirkung wie die Einreichung. 4 Der Prioritätsbeleg ist innert 16 Monaten seit dem Prioritätsdatum einzureichen. |
|----------------|--|

| | |
|-----------------|---|
| | <p>Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.</p> <p>5 Die Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe a ist nicht erforderlich, wenn die Erstanmeldung in einem oder mit Wirkung für ein Land eingereicht worden ist, das der Schweiz Gegenrecht hält; die Befugnis des IGE, die Bescheinigung zum Zwecke der Sachprüfung einzufordern, bleibt vorbehalten.</p> <p>5^{bis} Die Einreichung eines Prioritätsbelegs und gegebenenfalls einer Übersetzung in eine Amtssprache (Art. 4)^(PatV, siehe Art. 49) nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn diese Unterlagen für das IGE in einer elektronischen, von ihm zu diesem Zweck akzeptierten Datensammlung verfügbar sind.</p> <p>6 Wird für eine Patentanmeldung die innere Priorität beansprucht, so hat die Angabe des Aktenzeichens der Erstanmeldung die gleiche Wirkung wie die Einreichung des Prioritätsbelegs.</p> |
| PatV 52 | <p>Prüfung anderer Unterlagen</p> <p>1 Das IGE fordert den Anmelder auf, heilbare Mängel rechtzeitig abgegebener Prioritätserklärungen oder rechtzeitig eingereichter Prioritätsbelege zu beheben. Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.</p> <p>2 Absatz 1 gilt sinngemäss für die Erklärung und den Ausweis über die Ausstellungssimmunität (Art. 44 und 45)^(PatV, siehe Art 7b oder Art 57).</p> |
| PatV 41 | <p>Ergänzende Prioritätsunterlagen</p> <p>Ergibt sich aus dem Prioritätsbeleg, dass die Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, nur teilweise eine Erstanmeldung im Sinne der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist, so kann das IGE verlangen, dass die zur Abklärung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen vorangehender Anmeldungen eingereicht werden.</p> |
| PatV 133 | <p>Priorität</p> <p>1 Prioritätserklärungen zu den am 1. Januar 1978 hängigen Anmeldungen können bis zum 31. März 1978 eingereicht werden.</p> <p>2 Prioritätsbelege und fehlende Angaben über das Aktenzeichen der Erstanmeldung sind für die am 1. Januar 1978 hängigen Anmeldungen auf Aufforderung des IGE innert dreier Monate oder, wenn die Frist nach Artikel 140 Absatz 4^(gibt es nicht) später endet, innert dieser Frist einzureichen.</p> <p>3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung oder zur Einreichung des Prioritätsbelegs nach altem Recht vor dem 1. Januar 1978 abgelaufen oder in Gang gesetzt worden ist.</p> |
| Art 46a | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>4 Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:</p> <p>d. der Fristen für die Einreichung eines Patentgesuchs mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);</p> |

D. Beweislast im Prozess

Art. 20

| | |
|--|--------------------------------------|
| <p>1 Die Anerkennung des Prioritätsanspruches im Patenterteilungsverfahren befreit den Patentinhaber im Prozessfall nicht davon, den Bestand des Prioritätsrechtes nachzuweisen.</p> <p>2 Es wird vermutet, dass die Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, eine Erstanmeldung (Art. 17 Abs. 1 und 1^{bis}) ist.</p> | <p>Art 17 Voraussetzungen</p> |
|--|--------------------------------------|

| | |
|----------------------|--|
| <p>Art 17</p> | <p>Voraussetzung und Wirkung der Priorität [...]</p> <p>1 [...] so entsteht nach Massgabe von Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft ein Prioritätsrecht. Dieses kann für das in der Schweiz für die gleiche Erfindung [...]</p> <p>1^{bis} Die Erstanmeldung in einem Land, das der Schweiz Gegenrecht hält, hat die gleiche Wirkung wie die Erstanmeldung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft.</p> |
|----------------------|--|

E. Verbot des Doppelschutzes

Art. 20a

| | |
|---|--|
| <p>Hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger für die gleiche Erfindung zwei gültige Patente</p> | <p>Art 3 Recht auf das Patent Art 125 Vorrang EP</p> |
|---|--|

| | |
|--|---|
| mit gleichem Anmelde- oder Prioritätsdatum erhalten, so verliert das Patent aus der älteren Anmeldung seine Wirkung, soweit die sachlichen Geltungsbereiche der beiden Patente übereinstimmen. | Art 126 Vorrang Umwandlung Art 140 Vorrang PCT-Anmeldung Art 74 Feststellungsklage Art 51 sachlicher Geltungsbereich |
| Art 3 | Recht auf das Patent 1 Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder dem Dritten zu, [...] |
| Art 125 | Vorrang des europäischen Patent 1 Soweit für die gleiche Erfindung demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger sowohl ein schweizerisches als auch ein für die Schweiz wirksames europäisches Patent mit gleichem Anmelde- oder Prioritätsdatum erteilt worden sind, fällt die Wirkung des schweizerischen Patent in dem Zeitpunkt dahin, in dem <ol style="list-style-type: none"> a. die Einspruchsfrist gegen das europäische Patent unbenützt abgelaufen ist, oder b. das europäische Patent im Einspruchsverfahren rechtskräftig aufrechterhalten worden ist. 2 Artikel 27 ^(Teilnichtigkeit) gilt sinngemäss. |
| Art 126 | Vorrang des aus der Umwandlung hervorgegangenen Patent 1 Soweit für die gleiche Erfindung demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger sowohl ein aus einer schweizerischen oder internationalen Anmeldung (Art. 131 ff.) als auch ein aus einer umgewandelten europäischen Patentanmeldung hervorgegangenes Patent mit gleichem Anmelde- oder Prioritätsdatum erteilt worden sind, fällt die Wirkung des ersten Patent in dem Zeitpunkt der Erteilung des Patent für die umgewandelte europäische Patentanmeldung dahin. 2 Artikel 27 ^(Teilnichtigkeit) gilt sinngemäss. |
| Art 140 | Vorrang der internationalen Anmeldungen 1 Soweit für die gleiche Erfindung dem gleichen Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zwei Patente mit gleichem Prioritätsdatum erteilt worden sind, fällt im Zeitpunkt der Erteilung des Patent aus der internationalen Anmeldung die Wirkung des Patent aus der nationalen Anmeldung dahin, gleichgültig, ob für das Patent aus der internationalen Anmeldung die Priorität der nationalen, oder für das Patent aus der nationalen Anmeldung die Priorität der internationalen Anmeldung beansprucht ist. 2 Artikel 27 ^(Teilnichtigkeit) gilt sinngemäss. |
| Art 74 | Klage auf Feststellung [...] Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 7 dass ein bestimmtes Patent, das gegen das Verbot des Doppelschutzes verstösst, dahingefallen ist. |
| Art 51 | Patentansprüche, Tragweite [...] 2 Die Patentansprüche bestimmen den sachlichen Geltungsbereich des Patent. |
| | O2013_033, couronne dentée Das Dahinfallen der Wirkung eines Schweizer Patent wegen der Existenz eines Europäischen Patent für die "gleiche Erfindung" mit gleichem effektivem Datum im Sinne von Art. 125 Abs. 1 PatG setzt voraus, dass in beiden Patent in den Patentansprüchen die gleiche Lehre zum technischen Handeln geschützt wird (E. 37). |
| Art. 21–23 | |
| [...] | |

**3. Abschnitt:
Änderungen im Bestand des Patent**

A. Teilverzicht
I. Voraussetzungen

Art. 24

| | |
|---|--|
| <p>1 Der Patentinhaber kann auf das Patent teilweise verzichten, indem er beim IGE den Antrag stellt,</p> <p>a. einen Patentanspruch (Art. 51^(Tragweite), und 55^(abhängige Patentansprüche)) aufzuheben, oder</p> <p>b. einen unabhängigen^(Art 52) Patentanspruch durch Zusammenlegung mit einem oder mehreren von ihm abhängigen Patentansprüchen einzuschränken, oder</p> <p>c. einen unabhängigen Patentanspruch auf anderem Weg einzuschränken; in diesem Fall muss der eingeschränkte Patentanspruch sich auf die gleiche Erfindung beziehen und eine Ausführungsart definieren, die in der veröffentlichten Patentschrift und in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung des Patentgesuches vorgesehen ist.</p> <p>2 ...</p> | <p>Art 25 Errichtung neuer Patente Art 127 Teilverzicht EP Art 28a Wirkung Art 10a Änderungen im Bestand PatV 96 Teilverzicht, Form PatV 97 Teilverzicht, Inhalt PatV 98 Eintragung PatV 98a Beschränkung des Teilverzichtes PatV 99 Beschränkung durch den Richter Art 128 Aussetzung PatV 94 Registerinhalt PatV 30 unabhängige Patentansprüche</p> |
|---|--|

| | |
|------------------|---|
| RL 12.2.1 | <i>Allgemeines zum Teilverzicht</i> |
| RL 12.2.2 | <i>Aufhebung eines unabhängigen oder eines abhängigen Patentanspruchs (Art. 24 Abs. 1 Bst. a PatG)</i> |
| RL 12.2.3 | <i>Zusammenlegen eines unabhängigen mit einem oder mehreren von ihm abhängigen Patentansprüche (Art. 24 Abs. 1 Bst. b PatG)</i> |
| RL 12.2.4 | <i>Einschränkung eines unabhängigen Patentanspruchs „auf anderem Weg“ (Art. 24 Abs. 1 Bst. c PatG) Anmerkung: ist nicht schon RL 12.2.</i> |
| RL 12.2.5 | <i>Die Erklärung des teilweisen Verzichts</i> |
| Art 25 | <p>Errichtung neuer Patente</p> <p>1 Können die nach einem Teilverzicht verbleibenden Patentansprüche nach den Artikeln 52^(unabhängige Patentansprüche) und 55^(abhängige Patentansprüche) nicht im nämlichen Patent bestehen, so muss das Patent entsprechend eingeschränkt werden.</p> <p>2 Für die wegfallenden Patentansprüche kann der Patentinhaber die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente beantragen, die das Anmeldedatum des ursprünglichen Patentes erhalten.</p> <p>3 Nach Eintragung des Teilverzichts im Patentregister setzt das IGE dem Patentinhaber eine Frist für den Antrag auf Errichtung neuer Patente nach Absatz 2; nachher erlischt das Antragsrecht.</p> |
| Art 127 | <p>Beschränkung des Teilverzichts</p> <p>Ein teilweiser Verzicht auf das europäische Patent kann nicht beantragt werden, solange beim Europäischen Patentamt gegen dieses Patent ein Einspruch möglich oder über einen Einspruch, eine Beschränkung oder einen Widerruf noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.</p> |
| Art 28a | <p>Wirkung der Änderung im Bestand des Patents</p> <p>Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin die Nichtigkeit festgestellt hat, als von Anfang an nicht eingetreten.</p> |
| Art 110a | <p>Änderungen im Bestand des Patent</p> <p>Eine Änderung im Bestand des europäischen Patents durch einen rechtskräftigen Entscheid in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt hat dieselbe Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil in einem Verfahren in der Schweiz.</p> |
| PatV 96 | Teilverzicht, Form |

| | |
|-----------------|--|
| | <p>1 [...]</p> <p>2 Die Erklärung des teilweisen Verzichts auf das Patent (Art. 24 PatG)^(Änderungen im Bestand) darf an keine Bedingung geknüpft sein.</p> <p>3 Sie ist gebührenpflichtig.</p> |
| PatV 97 | <p>Teilverzicht, Inhalt</p> <p>1 Durch den Teilverzicht darf keine Unklarheit über die rechtliche Tragweite der Patentansprüche entstehen; die Artikel 1^(Grundsätze), 1a^(der menschliche Körper), 2^(Ausschluss), 51^(Tragweite), 52^(unabhängige Patentansprüche) und 55^(Abhängige Patentansprüche) PatG gelten auch für die Neuordnung der Patentansprüche.</p> <p>2 Die Beschreibung, die Zeichnungen und die Zusammenfassung können nicht geändert werden^(via Art. 110a schon, bspw. Europ. Beschränkung). Der Teilverzicht soll indessen eine Erklärung folgender Art enthalten: Soweit Teile der Beschreibung und der Zeichnungen mit der Neuordnung der Patentansprüche nicht vereinbar sind, sollen sie als nicht vorhanden gelten.</p> <p>3 Entspricht die Erklärung des teilweisen Verzichts nicht den Vorschriften, so setzt das IGE dem Patentinhaber eine Frist zur Behebung des Mangels. Wird er nur teilweise behoben, so kann das IGE, wenn es dies für zweckdienlich hält, weitere Beanstandungen erlassen.</p> <p>4 ...</p> |
| PatV 98 | <p>Eintragung und Veröffentlichung</p> <p>1 Entspricht die Erklärung des teilweisen Verzichts den Vorschriften, so wird sie im Patentregister eingetragen.</p> <p>2 Sie wird vom IGE veröffentlicht und der Patentschrift beigelegt; dem Patentinhaber wird eine neue Patenturkunde zugestellt.</p> <p>3 Gleichzeitig setzt das IGE dem Patentinhaber eine Frist von drei Monaten, innert der er die Errichtung neuer Patente (Art. 25 PatG)^(Errichtung neuer Patente) beantragen kann.</p> |
| PatV 98a | <p>Beschränkung des Teilverzichts</p> <p>Ein teilweiser Verzicht auf das Patent kann nicht beantragt werden, solange gegen das Patent ein Einspruch möglich oder über einen Einspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.</p> |
| PatV 99 | <p>Beschränkung durch den Richter</p> <p>Artikel 98^(PatV, Eintragung, siehe Art. 24) gilt sinngemäss, wenn das Patent durch den Richter eingeschränkt wurde (Art. 27^(Teilnichtigkeit) oder 30^(Teilabtretung) PatG).</p> |
| Art 128 | <p>Aussetzen des Verfahrens</p> <p>Der Richter kann das Verfahren, insbesondere das Urteil aussetzen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Europäische Patentamt über eine Beschränkung oder einen Widerruf des europäischen Patents noch nicht rechtskräftig entschieden hat; die Gültigkeit des europäischen Patents streitig ist und eine Partei nachweist, dass beim Europäischen Patentamt ein Einspruch noch möglich oder über einen Einspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist; das Europäische Patentamt über einen Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 112a des Europäischen Patentübereinkommens noch nicht rechtskräftig entschieden hat. |
| PatV 94 | <p>Registerinhalt [...]</p> <p>1 Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Änderungen im Bestand des Patentes oder im Recht am Patent; |
| PatV 30 | <p>Unabhängige Patentansprüche [...]</p> <p>1 Enthält die Anmeldung mehrere unabhängige Patentansprüche [...] muss der technische Zusammenhang, der die allgemeine erfinderische Idee zum Ausdruck bringt, aus diesen Ansprüchen selbst hervorgehen.</p> |
| | <p>O2012_030, selbstklebendes Montageband</p> <p>Im Unterschied zum europäischen Recht erfordere das schweizerische Recht jedoch zusätzlich noch eine Grundlage im erteilten Patent, was nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. Dies habe zur Folge, dass Elemente, die nach der Patentanmeldung im zentralen Beschränkungsverfahren vor dem EPA aus dem Patent gestrichen wurden, nicht mehr als Grundlage für einen späteren Teilverzicht dienen können. (Rigamonti, Die Rechtsprechung des</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Bundespatentgerichts im Jahre 2013) BGer 4A_583/2019 Einschlagbarer Hüftgelenkprothesengrundkörper Zu spät vorgebrachter Teilverzicht kann zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führen. 7.4 Die obigen Ausführungen zur Novenschranke bedeuten, dass es der Beschwerdegegnerin aus prozessrechtlichen Gründen untersagt ist, sich auf den Teilverzicht zu berufen. Gegenstand des Urteils könnte somit nur das Patent in seiner ursprünglichen Fassung sein. Das Patent in der ursprünglichen Fassung existiert aber nicht mehr, wie die Vorinstanz zutreffend feststellte. Es besteht kein Rechtsschutzinteresse (mehr), etwas beurteilen zu lassen, was nicht mehr existiert. Ob ein genügendes Rechtsschutzinteresse besteht, muss das Gericht von Amtes wegen prüfen (Art. 60 i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Fällt das Rechtsschutzinteresse im Laufe des Verfahrens dahin, ist die Klage als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. Urteile 4A_226/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 5 und 4A_272/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 1.1 und 2). Dass das materielle Recht, auf das sich die Klage stützte, untergegangen ist, hat das Gericht somit zu berücksichtigen, unabhängig davon, dass es der Beschwerdegegnerin verwehrt blieb, den Teilverzicht in das Verfahren einzuführen.</p> |
|--|--|

II. Errichtung neuer Patente

Art. 25

| | |
|---|--|
| <p>1 Können die nach einem Teilverzicht verbleibenden Patentansprüche nach den Artikeln 52 (unabhängige Patentansprüche) und 55 (abhängige Patentansprüche) nicht im nämlichen Patent bestehen, so muss das Patent entsprechend eingeschränkt werden.</p> <p>2 Für die wegfallenden Patentansprüche kann der Patentinhaber die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente beantragen, die das Anmeldedatum des ursprünglichen Patentbesitzes erhalten.</p> <p>3 Nach Eintragung des Teilverzichts im Patentregister setzt das IGE dem Patentinhaber eine Frist für den Antrag auf Errichtung neuer Patente nach Absatz 2; nachher erlischt das Antragsrecht.</p> | <p>PatV 100 Antrag PatV 101 Patentansprüche PatV 102 Beschreibung PatV 4 Sprache PatV 18a Jahresgebühren Art 57 Teilung Art 24 Teilverzicht Art 27 Teilnichtigkeit Art 30 Teilabtretung</p> |
|---|--|

| | |
|-----------------|---|
| RL 12.3 | <i>Errichtung neuer Patente</i> |
| RL 5.2.5 | <i>Spezifizierungen (eingeschränkte Patentansprüche) / Disclaimer</i> |
| Art 24 | Teilverzicht [...] 1 Der Patentinhaber kann auf das Patent teilweise verzichten, indem er beim IGE den Antrag stellt, |
| Art 27 | Teilnichtigkeit [...] 1 Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der patentierten Erfindung zu, so ist das Patent durch den Richter entsprechend einzuschränken. |
| Art 30 | Teilabtretung [...] 1 Vermag der Kläger sein Recht nicht hinsichtlich aller Patentansprüche nachzuweisen, so ist die Abtretung des Patentgesuches oder des Patentbesitzes unter Streichung jener Patentansprüche zu verfügen, für die er sein Recht nicht nachgewiesen hat. |
| Art 57 | Teilung Errichtung neuer Patente -> RL 12.3 nur gezwungenermassen Teilanmeldung -> RL 12.4 freiwillig |
| PatV 100 | Errichtung neuer Patente / Antrag Für den Antrag auf Errichtung eines neuen Patentbesitzes (Art. 25 (Errichtung neuer Patente), 27 Abs. 3 (Teilnichtigkeit) oder 30 Abs. 2 (Teilabtretung) PatG) gelten die für Anmeldungen anwendbaren Bestimmungen; vorbehalten bleiben die Artikel 101 (PatV, Patentansprüche, siehe Art. 25) und 102 (PatV, |

| | |
|-----------------|--|
| | Beschreibung, siehe Art. 25) |
| PatV 101 | <p>Patentansprüche</p> <p>1 Für jedes nach Artikel 100^(Errichtung neuer Patente) neu zu errichtende Patent ist im Rahmen der aus dem ursprünglichen Patent ausgeschiedenen Patentansprüche und unter Berücksichtigung von Artikel 24^(Voraussetzungen Teilverzicht) PatG mindestens ein neuer Patentanspruch aufzustellen.</p> <p>2 ...</p> |
| PatV 102 | <p>Beschreibung</p> <p>1 Bezüglich der Beschreibung und Zeichnungen kann auf die Patentschrift des ursprünglichen Patentees verwiesen werden; dabei soll eine Erklärung folgender Art beigefügt werden: Soweit Teile der Beschreibung und der Zeichnungen mit der Neuordnung der Patentansprüche nicht vereinbar sind, sollen sie als nicht vorhanden gelten.</p> <p>2 Führt das Vorgehen nach Absatz 1 zu Unklarheiten über die rechtliche Tragweite des Patentees, so sind die Teile der Patentschrift des ursprünglichen Patentees, die zum Verständnis der Patentansprüche nötig sind, in angepasster Form wiederzugeben.</p> |
| PatV 4 | <p>Sprache [...]</p> <p>7 Sind die Unterlagen einer Teilanmeldung (Art. 57 PatG)^(Teilanmeldung), eines Antrags auf Errichtung eines neuen Patents (Art. 25^(Errichtung neuer Patente), 27^(Teilnichtigkeit) und 30^(Teilabtretung) PatG) oder einer Anmeldung, die ein Prioritätsrecht aufgrund einer schweizerischen Erstanmeldung beansprucht (innere Priorität, Art. 17 Abs. 1^{ter} PatG)^(Priorität), nicht in der Amtssprache der früheren Anmeldung oder des ursprünglichen Patents abgefasst, so setzt das IGE dem Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innerhalb deren er eine Übersetzung in diese Sprache einreichen kann.</p> |
| PatV 18a | <p>Fälligkeit bei Anmeldungen und bei Errichtung neuer Patente [...]</p> <p>2 Für ein neu errichtetes Patent (Art. 25 Abs. 2^(Errichtung neuer Patente), 27^(Teilnichtigkeit) oder 30^(Teilabtretung) PatG) richten sich der Betrag und die Fälligkeit der Jahresgebühren nach dem Anmeldedatum des ursprünglichen Patentees.</p> <p>3 Die bei der Einreichung der Teilanmeldung oder des Antrages auf Errichtung des neuen Patentees bereits fälligen Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung oder des Antrages auf Errichtung des neuen Patentees zu bezahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten, so ist ein Zuschlag zu entrichten.</p> |

B. Nichtigkeitsklage
I. Nichtigkeitsgründe

Art. 26

| | |
|--|---|
| <p>1 Der Richter^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn:</p> <p>a. der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1^(Grundsatz), 1a^(menschlicher Körper), 1b^(Gensequenzen) und 2^(Ausschluss) nicht patentierbar ist;</p> <p>b. die Erfindung in der Patentschrift nicht so dargelegt ist, dass der Fachmann sie ausführen kann;</p> <p>c. der Gegenstand des Patents über den Inhalt des Patentgesuchs in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht;</p> <p>d. der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hatte.</p> <p>2 Ist ein Patent unter Anerkennung einer Priorität erteilt worden und hat die Anmeldung, deren Priorität beansprucht ist, nicht zum Patent geführt, so kann der</p> | <p>Art. 1 Grundsatz Art. 1a der menschliche Körper Art. 1b Gensequenzen Art 2 Ausschluss Art 27 Teilnichtigkeit Art 28 Klagerecht Art 28a Wirkung Art 70a Mitteilung von Urteilen Art 60 Patentregister PatV 94 Registerinhalt Art 142 Übergangsbestimmung Art 33 Übergang der Rechte</p> |
|--|---|

| | |
|---------------|--|
| | Richter vom Patentinhaber verlangen, die Gründe anzugeben und Beweismittel vorzulegen; wird die Auskunft verweigert, so würdigt dies der Richter nach freiem Ermessen. |
| Art 1 | Grundsatz [...] 1 Für neue gewerblich anwendbare Erfindungen werden Erfindungspatente erteilt. 2 Was sich in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik (Art. 7 Abs. 2) ^(Stand der Technik) ergibt, ist keine patentierbare Erfindung. |
| Art 1a | der menschliche Körper 1 Der menschliche Körper als solcher in allen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, einschliesslich des Embryos, ist nicht patentierbar. 2 Bestandteile des menschlichen Körpers in ihrer natürlichen Umgebung sind nicht patentierbar. Ein Bestandteil des menschlichen Körpers ist jedoch als Erfindung patentierbar, wenn er technisch bereitgestellt wird, ein technischer Nutzeffekt angegeben wird und die weiteren Voraussetzungen von Artikel 1 erfüllt sind; Artikel 2 bleibt vorbehalten. |
| Art 1b | Gensequenzen 1 Eine natürlich vorkommende Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ist als solche nicht patentierbar. 2 Sequenzen, die sich von einer natürlich vorkommenden Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ableiten, sind jedoch als Erfindung patentierbar, wenn sie technisch bereitgestellt werden, ihre Funktion konkret angegeben wird und die weiteren Voraussetzungen von Artikel 1 erfüllt sind; Artikel 2 bleibt vorbehalten. |
| Art 2 | Ausschluss 1 Von der Patentierung ausgeschlossen sind Erfindungen, deren Verwertung die Menschenwürde verletzen oder die Würde der Kreatur missachten oder auf andere Weise gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde. Insbesondere werden keine Patente erteilt für: a. Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen und die damit gewonnenen Klone; b. Verfahren zur Bildung von Mischwesen unter Verwendung menschlicher Keimzellen, menschlicher totipotenter Zellen oder menschlicher embryonaler Stammzellen und die damit gewonnenen Wesen; c. Verfahren der Parthenogenese unter Verwendung menschlichen Keimguts und die damit erzeugten Parthenoten; d. Verfahren zur Veränderung der in der Keimbahn enthaltenen Identität des menschlichen Lebewesens und die damit gewonnenen Keimbahnzellen; e. unveränderte menschliche embryonale Stammzellen und Stammzelllinien; f. die Verwendung menschlicher Embryonen zu nicht medizinischen Zwecken; g. Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, diesen Tieren Leiden zuzufügen, ohne durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt zu sein, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere. 2 Von der Patentierung sind ferner ausgeschlossen: a. Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder am tierischen Körper angewendet werden; b. Pflanzensorten und Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren; unter Vorbehalt von Absatz 1 patentierbar sind jedoch mikrobiologische oder sonstige technische Verfahren und die damit gewonnenen Erzeugnisse sowie Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind und deren Ausführung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist. |
| Art 27 | Teilnichtigkeit [...] 1 Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der patentierten Erfindung zu, so ist das Patent durch den Richter entsprechend einzuschränken. |
| Art 28 | Klagerecht Die Nichtigkeitsklage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist, die Klage aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d indessen nur dem Berechtigten |

| | |
|----------------|--|
| Art 28a | Wirkung der Änderung im Bestand des Patent Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin die Nichtigkeit festgestellt hat, als von Anfang an nicht eingetreten. |
| Art 70 | Mitteilung von Urteilen Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem IGE in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu. |
| Art 60 | Patentregister [...] 2 Im Patentregister sind ferner alle Änderungen im Bestand des Patent oder im Recht am Patent einzutragen. |
| PatV 94 | Registerinhalt [...] n. Änderungen im Bestand des Patent oder im Recht am Patent; |
| Art 142 | Übergangsregelung Patente, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht. Die Nichtigkeitsgründe richten sich weiterhin nach dem alten Recht. |
| Art 33 | Übergang der Rechte auf das Patent und am Patent [...] 1 Das Recht auf das Patent und das Recht am Patent gehen auf die Erben über; sie können ganz oder zum Teil auf andere übertragen werden. |
| | O2016_016 Art. 64 ZPO; Fixierung der Prozessparteien. Mit der Rechtshängigkeit geht eine Fixierung der Prozessparteien einher. Weitere Parteien können im Rahmen des hängigen Prozesses – vorbehaltlich eines zulässigen zulässigen Parteiwechsels (Art. 83 ZPO) oder aus anderen gesetzlichen Gründen – nicht zusätzlich einbezogen werden. O2017_025 Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO; Die streitberufene Partei, die den Prozess anstelle der streitverkündenden Partei führt, handelt als Stellvertreterin der streitverkündenden Partei. O2015_18 Le motif de nullité de l'art. 26 al. 1 let. d LBI ne peut être revendiqué que par l'inventeur ou par son ayant droit, et par conséquent la demanderesse n'a pas un intérêt digne de protection à faire valoir ce motif de nullité parce qu'elle n'est ni l'inventeur, ni son ayant cause et n'avait pas droit non plus au brevet suisse à un autre titre. |

II. Teilnichtigkeit

Art. 27

| | |
|--|---|
| <p>1 Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der patentierten Erfindung zu, so ist das Patent durch den Richter^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) entsprechend einzuschränken.</p> <p>2 Der Richter hat den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu der von ihm in Aussicht genommenen Neufassung des Patentanspruches zu äussern; er kann überdies die Vernehmlassung des IGE einholen.</p> <p>3 Artikel 25^(Errichtung neuer Patente) ist entsprechend anwendbar.</p> | <p>Art 28a Wirkung</p> <p>PatV 100 Antrag</p> <p>PatV 4 Sprache</p> <p>PatV 18a Jahresgebühren</p> <p>PatV 99 Beschränkung d. d. Richter</p> |
| RL 12.2.1 | Allgemeines zum Teilverzicht |
| RL 12.2.2 | Aufhebung eines unabhängigen oder eines abhängigen Patentanspruches (Art. 24 Abs. 1 Bst. a PatG) |
| RL 12.2.3 | Zusammenlegen eines unabhängigen mit einem oder mehreren von ihm abhängigen Patentansprüche (Art. 24 Abs. 1 Bst. b PatG) |

| | |
|------------------|--|
| RL 12.2.4 | <i>Einschränkung eines unabhängigen Patentanspruchs „auf anderem Weg“ (Art. 24 Abs. 1 Bst. c PatG) Anmerkung: ist nicht schon RL 12.2.</i> |
| Art 28a | Wirkung der Änderung im Bestand des Patentes Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin die Nichtigkeit festgestellt hat, als von Anfang an nicht eingetreten. |
| PatV 100 | Errichtung neuer Patente, a. Antrag Für den Antrag auf Errichtung eines neuen Patentes (Art. 25 ^(Errichtung neuer Patente) , 27 Abs. 3 ^(Teilnichtigkeit) oder 30 Abs. 2 ^(Teilabtretung) PatG) gelten die für Anmeldungen anwendbaren Bestimmungen; vorbehalten bleiben die Artikel 101 ^(PatV. Patentansprüche, siehe Art. 25) und 102 ^(PatV. Beschreibung, siehe Art. 25) . |
| PatV 4 | Sprache [...] 7 Sind die Unterlagen einer Teilanmeldung (Art. 57 PatG) ^(Teilanmeldung) , eines Antrags auf Errichtung eines neuen Patents (Art. 25 ^(Errichtung neuer Patente) , 27 ^(Teilnichtigkeit) und 30 ^(Teilabtretung) PatG) oder einer Anmeldung, die ein Prioritätsrecht aufgrund einer schweizerischen Erstanmeldung beansprucht (innere Priorität, Art. 17 Abs. 1 ^{ter} PatG) ^(Priorität) , nicht in der Amtssprache der früheren Anmeldung oder des ursprünglichen Patents abgefasst, so setzt das IGE dem Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innerhalb deren er eine Übersetzung in diese Sprache einreichen kann. |
| PatV 18a | Fälligkeit bei Anmeldungen und bei Errichtung neuer Patente [...] 2 Für ein neu errichtetes Patent (Art. 25 Abs. 2 ^(Errichtung neuer Patente) , 27 ^(Teilnichtigkeit) oder 30 ^(Teilabtretung) PatG) richten sich der Betrag und die Fälligkeit der Jahresgebühren nach dem Anmeldedatum des ursprünglichen Patentes. |
| PatV 99 | Beschränkung durch den Richter Artikel 98 ^(PatV, Eintragung, siehe Art. 24) gilt sinngemäss, wenn das Patent durch den Richter eingeschränkt wurde (Art. 27 ^(Teilnichtigkeit) oder 30 ^(Teilabtretung) PatG). |

III. Klagerecht

Art. 28

| | |
|--|--|
| Die Nichtigkeitsklage ^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist, die Klage aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d ^(Berechtigter) indessen nur dem Berechtigten. | Art 26 Nichtigkeitsklage |
| Art 26 | Nichtigkeitsklage [...] 1 Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn: d. der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hatte. |
| | BGE 116 II 196 E. 2A Keine Popularklage, jedoch nur geringe Anforderungen an das Feststellungsinteresse. O2019_003, Lumenspitze 15. Es genügt, wenn die Parteien in einem Wettbewerbsverhältnis stehen und der Schutzbereich des Patents sich auf das Tätigkeitsgebiet der Klägerin erstreckt, ohne dass nachgewiesen werden müsste, dass ein von der Klägerin vertriebenes oder hergestelltes Erzeugnis oder ein von ihr praktiziertes Verfahren tatsächlich in den Schutzbereich der erteilten Ansprüche fällt. |

C. Wirkung der Änderung im Bestand des Patents

Art. 28a

| | |
|--|--|
| Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin die Nichtigkeit festgestellt hat, als von Anfang an nicht eingetreten. | |
| | |

4. Abschnitt:

Änderungen im Recht auf das Patent und im Recht am Patent; Lizenzerteilung

A. Abtretungsklage/
I. Voraussetzungen
und Wirkung ge-
genüber Dritten

Art. 29

| | |
|---|---|
| <p>1 Ist das Patentgesuch von einem Bewerber eingereicht worden, der gemäss Artikel 3 (Recht auf das Patent) kein Recht auf das Patent hat, so kann der Berechtigte auf Abtretung des Patentgesuches oder, wenn das Patent bereits erteilt worden ist, entweder auf Abtretung^(PatGG 26 Abs. 2, BpatG geteilte Zuständigkeit) oder auf Erklärung der Nichtigkeit^(PatGG 26 Abs. 2, BpatG geteilte Zuständigkeit, weil nicht materiell nichtig!!!) des Patentess klagen.</p> <p>2 ...</p> <p>3 Wird die Abtretung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder andern Rechte dahin; diese Dritten haben jedoch, wenn sie bereits in gutem Glauben die Erfindung im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Veranstaltungen dazu getroffen haben, Anspruch auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz.</p> <p>4 Vorbehalten bleiben alle Schadenersatzansprüche.</p> <p>5 Artikel 40e^(Gemeinsame Bestimmungen) ist entsprechend anwendbar.</p> | <p>Art 3 Recht auf das Patent</p> <p>PatV 94 Registerinhalt</p> <p>PatV 100 Antrag</p> <p>PatV 103 Teilweise Abtretung</p> <p>PatV 104 Vermerk im Aktenheft</p> <p>PatV 105 Vormerkung</p> <p>PatV 106 Löschung von Drittrechten</p> <p>Art 40e Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Art 26 Nichtigkeitsklage</p> <p>Art 28a Wirkung</p> <p>Art 74 Klage auf Feststellung</p> <p>Art 33 Übergang der Rechte</p> |
|---|---|

| |
|---|
| <p>S2017_002, vorsorgliche Massnahmen ...dass Art. 332 OR nur das Verhältnis Arbeitnehmer/Arbeitgeber beschlägt, aber einen Anspruch auf Rechte Dritter begründet. Einen Anspruch auf das Streitpatent (oder einen Miteigentumsanteil daran) kann die Klägerin nur glaubhaft machen, wenn sie dartut a) dass sie (bzw. ihr Angestellter) die Erfindung (mit-)gemacht hat (was genau, wann, wo, wie), b) wie diese Erfindung der unberechtigten Anmelderin zur Kenntnis gelangt ist (Kausalität), c) dass der am Ende in der Anmeldung definierte Gegenstand der von ihr gemachten Erfindung entspricht. Das sind die zentralen drei Begründungselemente.</p> <p>O2015_009, Wärmetauscherement Jedoch umfasst der Antrag, es sei festzustellen, dass der Kläger alleinberechtigt an einem Patent oder an einer Patentanmeldung sei, <i>a maiore minus</i> auch den Antrag, dass der Kläger nicht allein, sondern zusammen mit anderen an dem Patent oder der Anmeldung berechtigt sei. Darin liegt, anders als bei einer Neufassung der Patentansprüche, kein neuer Sachverhalt. Das Gericht kann daher im Rahmen des Rechtsbegehrens [...] auch eine gemeinsame Berechtigung des Klägers und der Beklagten an den streitgegenständlichen Patentanmeldungen feststellen.</p> <p>O2012_001, Mitinhaberschaft E.27, Dies bedeutet, dass zu behaupten und im Bestreitungsfall zu beweisen ist, wer konkret (Teil-)Erfinder welcher technischen Lehre war. Bei der Angabe dieser technischen Lehre kann ein allgemeiner Verweis nicht genügen, sondern es ist die konkrete erfundene technische Lehre, und im Fall einer Miterfinderschaft der konkrete Erfindungsbeitrag einer bestimmten Person oder mehrerer bestimmter Personen, darzulegen. Ein Verweis auf die streitgegenständliche Anmeldung kann dabei offensichtlich nicht genügen, denn es ist ja gerade Aufgabe des Gerichts, festzustellen, inwiefern einerseits</p> |
|---|

| | |
|-----------------|---|
| | eine technische Übereinstimmung zwischen der vom angeblich Berechtigten erfundenen technischen Lehre und der in der Anmeldung beschriebenen und beanspruchten besteht, und ob andererseits ein Transfer dieser technischen Lehre vom angeblich Berechtigten auf den Anmelder stattgefunden hat. |
| | |
| | |
| PatGG 26 | <p>Zuständigkeiten</p> <p>1 Das Bundespatentgericht ist ausschliesslich zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bestandes- und Verletzungsklagen sowie Klagen auf Erteilung einer Lizenz betreffend Patente; die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage nach Buchstabe a; die Vollstreckung seiner in ausschliesslicher Zuständigkeit getroffenen Entscheide. <p>2 Es ist zuständig auch für andere Zivilklagen, die in Sachzusammenhang mit Patenten stehen, insbesondere betreffend die Berechtigung an Patenten oder deren Übertragung. Die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts schliesst diejenige der kantonalen Gerichte nicht aus.</p> |
| Art 3 | <p>Recht auf das Patent [...]</p> <p>1 Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder dem Dritten zu, [...]</p> |
| PatV 94 | <p>Registerinhalt [...]</p> <p>1 Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Änderungen im Bestand des Patentes oder im Recht am Patent; |
| PatV 100 | <p>Errichtung neuer Patente, a. Antrag</p> <p>Für den Antrag auf Errichtung eines neuen Patentes (Art. 25^(Errichtung neuer Patente), 27 Abs. 3^(Teilnichtigkeit) oder 30 Abs. 2^(Teilabtretung) PatG) gelten die für Anmeldungen anwendbaren Bestimmungen; vorbehalten bleiben die Artikel 101^(Patentansprüche) und 102^(Beschreibung).</p> |
| PatV 103 | <p>Teilweise Gutheissung einer Abtretungsklage</p> <p>1 Hat der Richter die Abtretung einer Anmeldung unter Streichung einzelner Patentansprüche verfügt (Art. 30 PatG^(Teilabtretung)), so kann der unterlegene Anmelder die gestrichenen Patentansprüche zum Gegenstand eines oder mehrerer neuer Anmeldungen machen. Sie erhalten das Anmeldedatum der abgetretenen Anmeldung und werden im Übrigen wie Teilanmeldungen (Art. 57 PatG)^(Teilung) behandelt.</p> <p>2 Hat der Richter die Abtretung eines Patentes unter Streichung einzelner Patentansprüche verfügt (Art. 30 PatG)^(Teilabtretung), so kann der unterlegene Patentinhaber für die gestrichenen Patentansprüche die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente (Art. 100–102)^(PatV, Errichtung neuer Patente, siehe Art. 25) beantragen.</p> <p>3 Nach Eingang des rechtskräftigen Abtretungsurteils setzt das IGE dem unterlegenen Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innert der er neue Anmeldungen einreichen oder die Errichtung neuer Patente beantragen kann.</p> |
| PatV 104 | <p>Vermerk im Aktenheft</p> <p>1 Vor der Patenterteilung werden im Aktenheft vermerkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Änderungen in der Person des Anmelders; Firmenänderungen; andere Änderungen, wie Änderungen des Zustellungsdomizils in der Schweiz oder in der Person des Vertreters, die Einräumung von Rechten sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden. <p>2 Artikel 105 Absätze 2–6 gelten sinngemäss. ^(Siehe dazu Art 60)</p> <p>3 Der Erwerber einer Anmeldung übernimmt diese in dem Stand, in dem sie sich zur Zeit des Eingangs der Beweisurkunde beim IGE befindet.</p> |
| PatV 105 | <p>Vormerkung und Eintragung im Patentregister</p> <p>1 Im Patentregister werden vorgemerkt oder eingetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> ... Änderungen im Recht am Patent; Firmenänderungen; andere Änderungen, wie Änderungen in der Person des Vertreters, die Einräumung von Rechten sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder |

| | |
|-------------------|---|
| | <p>Zwangsvollstreckungsbehörden.</p> <p>¹_{bis} Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz ist vom Patentinhaber oder vom Lizenznehmer zu stellen.</p> <p>2 Alle Änderungen müssen durch eine schriftliche Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder Anmelders oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen werden; vorbehalten bleiben die Artikel 106^(Löschung von Drittrechten) und 107^(Vertreteränderungen). Die Beweisurkunden gehören zu den Akten.</p> <p>²_{bis} ...</p> <p>3 Solange eine ausschliessliche Lizenz im Register vorgemerkt oder eingetragen ist, werden für das gleiche Patent keine weiteren Lizenzen vorgemerkt oder eingetragen, die mit der ausschliesslichen Lizenz nicht vereinbar sind.</p> <p>4 Eine Unterlizenz wird im Register vorgemerkt oder eingetragen, wenn sie durch eine schriftliche Erklärung des vorgemerkten oder eingetragenen Lizenznehmers oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen wird. Zudem muss das Recht des Lizenznehmers zur Einräumung von Unterlizenzen nachgewiesen sein.</p> <p>5 ...</p> <p>6 ...</p> |
| PatV 106 | <p>Löschung von Drittrechten</p> <p>1 Das IGE löscht auf Antrag des Anmelders oder Patentinhabers das zugunsten eines Dritten im Aktenheft vermerkte oder im Patentregister vorgemerkte oder eingetragene Recht, wenn gleichzeitig eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Dritten oder ein anderes gleichwertiges Dokument vorgelegt wird.</p> |
| Art 40e | ... Gemeinsame Bestimmungen zu Lizenzen |
| Art 26 | <p>Nichtigkeitsklage [...]</p> <p>1 Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn:</p> <p>d. der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hatte.</p> |
| Art 28a | <p>Wirkung</p> <p>Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin die Nichtigkeit festgestellt hat, als von Anfang an nicht eingetreten.</p> |
| Art 74 | <p>Klage auf Feststellung</p> <p>Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere:</p> <p>6. dass der Kläger die Erfindung gemacht hat, die Gegenstand eines bestimmten Patentgesuches oder Patentes ist;</p> |
| Art 33 | <p>Übergang der Rechte auf das Patent und am Patent [...]</p> <p>3 Zur Übertragung des Patentes bedarf es der Eintragung im Patentregister nicht; bis zur Eintragung können jedoch die in diesem Gesetz vorgesehenen Klagen gegen den bisherigen Inhaber gerichtet werden.</p> |
| Art. 30 | |
| II. Teilabtretung | <p>Art. 30</p> <p>1 Vermag der Kläger sein Recht nicht hinsichtlich aller Patentansprüche nachzuweisen, so ist die Abtretung des Patentgesuches oder des Patentes unter Streichung jener Patentansprüche zu verfügen, für die er sein Recht nicht nachgewiesen hat.</p> <p>2 Artikel 25^(Errichtung neuer Patente) ist entsprechend anwendbar.</p> |
| | <p>PatV 103 Teilweise Gutheissung einer Abtretungsklage</p> <p>Art 25 Errichtung neuer Patente</p> <p>Art 27 Teilnichtigkeit</p> <p>PatV 4 Sprache</p> <p>PatV 18a Fälligkeit</p> <p>Art 100 Antrag</p> <p>PatV 99 Beschränkung d.d. Richter</p> |
| PatV 103 | <p>Teilweise Gutheissung einer Abtretungsklage</p> <p>1 Hat der Richter die Abtretung einer Anmeldung unter Streichung einzelner Patentansprüche verfügt (Art. 30 PatG)^(Teilabtretung), so kann der unterlegene Anmelder die gestrichenen Patentansprüche zum Gegenstand eines oder mehrerer neuer</p> |

| | |
|-----------------|--|
| | <p>Anmeldungen machen. Sie erhalten das Anmeldedatum der abgetretenen Anmeldung und werden im Übrigen wie Teilanmeldungen (Art. 57 PatG)^(Teilung) behandelt.</p> <p>2 Hat der Richter die Abtretung eines Patentes unter Streichung einzelner Patentansprüche verfügt (Art. 30 PatG)^(Teilabtretung), so kann der unterlegene Patentinhaber für die gestrichenen Patentansprüche die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente (Art. 100–102)^(PatV, Einreichung neuer Patente, siehe Art. 25) beantragen.</p> <p>3 Nach Eingang des rechtskräftigen Abtretungsurteils setzt das IGE dem unterlegenen Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innert der er neue Anmeldungen einreichen oder die Errichtung neuer Patente beantragen kann.</p> |
| Art 25 | <p>1 Können die nach einem Teilverzicht verbleibenden Patentansprüche nach den Artikeln 52^(unabhängige Patentansprüche) und 55^(abhängige Patentansprüche) nicht im nämlichen Patent bestehen, so muss das Patent entsprechend eingeschränkt werden.</p> <p>2 Für die wegfallenden Patentansprüche kann der Patentinhaber die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente beantragen, die das Anmeldedatum des ursprünglichen Patentes erhalten.</p> <p>3 Nach Eintragung des Teilverzichts im Patentregister setzt das IGE dem Patentinhaber eine Frist für den Antrag auf Errichtung neuer Patente nach Absatz 2; nachher erlischt das Antragsrecht.</p> |
| Art 27 | <p>1 Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der patentierten Erfindung zu, so ist das Patent durch den Richter entsprechend einzuschränken.</p> |
| PatV 4 | <p>Sprache [...]</p> <p>7 Sind die Unterlagen einer Teilanmeldung (Art. 57 PatG)^(Teilanmeldung), eines Antrags auf Errichtung eines neuen Patents (Art. 25^(Errichtung neuer Patente), 27^(Teilnichtigkeit) und 30^(Teilabtretung) PatG) oder einer Anmeldung, die ein Prioritätsrecht aufgrund einer schweizerischen Erstanmeldung beansprucht (innere Priorität, Art. 17 Abs. 1^{ter} PatG)^(Priorität), nicht in der Amtssprache der früheren Anmeldung oder des ursprünglichen Patents abgefasst, so setzt das IGE dem Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innerhalb deren er eine Übersetzung in diese Sprache einreichen kann.</p> |
| PatV 18a | <p>Fälligkeit bei Anmeldungen und bei Errichtung neuer Patente [...]</p> <p>2 Für ein neu errichtetes Patent (Art. 25 Abs. 2^(Errichtung neuer Patente), 27^(Teilnichtigkeit) oder 30^(Teilabtretung) PatG) richten sich der Betrag und die Fälligkeit der Jahresgebühren nach dem Anmeldedatum des ursprünglichen Patentes.</p> <p>3 Die bei der Einreichung der Teilanmeldung oder des Antrages auf Errichtung des neuen Patentes bereits fälligen Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung oder des Antrages auf Errichtung des neuen Patentes zu bezahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten, so ist ein Zuschlag zu entrichten.</p> |
| Art 100 | <p>Errichtung neuer Patente, a. Antrag</p> <p>Für den Antrag auf Errichtung eines neuen Patentes (Art. 25^(Errichtung neuer Patente), 27^(Teilnichtigkeit) Abs. 3 oder 30 Abs. 2^(Teilabtretung) PatG) gelten die für Anmeldungen anwendbaren Bestimmungen; vorbehalten bleiben die Artikel 101^(PatV, Patentansprüche, siehe Art. 25) und 102^(PatV, Beschreibung, siehe Art. 25).</p> |
| PatV 99 | <p>Beschränkung durch den Richter</p> <p>Artikel 98^{(Beschränkung des Teilverzichts)(siehe Art. 24)} gilt sinngemäss, wenn das Patent durch den Richter eingeschränkt wurde (Art. 27^(Teilnichtigkeit) oder 30^(Teilabtretung) PatG).</p> |

III. Klagefrist

Art. 31

| | |
|---|-------------------------------------|
| <p>1 Die Abtretungsklage ist vor Ablauf von zwei Jahren seit dem amtlichen Datum der Veröffentlichung der Patentschrift anzuheben.</p> <p>2 Die Klage gegen einen bösgläubigen Beklagten ist an keine Frist gebunden.</p> | <p>Art 29 Abtretung</p> |
| <p>A 29</p> <p>1 Ist das Patentgesuch von einem Bewerber eingereicht worden, der gemäss Artikel 3^(Recht am Patent) kein Recht auf das Patent hat, so kann der Berechtigte auf Abtretung des Patentgesuches oder, wenn das Patent bereits erteilt worden ist, entweder auf Abtretung oder auf Erklärung der Nichtigkeit des Patentes klagen.</p> | |

B. Enteignung des Patentes

Art. 32

| | |
|--|--|
| <p>1 Wenn das öffentliche Interesse es verlangt, kann der Bundesrat das Patent ganz oder zum Teil enteignen.</p> <p>2 Der Enteignete hat Anspruch auf volle Entschädigung, welche im Streitfall vom Bundesgericht festgesetzt wird; die Bestimmungen des II. Abschnittes des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung sind entsprechend anwendbar.</p> | |
|--|--|

C. Übergang der Rechte auf das Patent und am Patent

Art. 33

| | |
|---|---|
| <p>1 Das Recht auf das Patent und das Recht am Patent gehen auf die Erben über; sie können ganz oder zum Teil auf andere übertragen werden.</p> <p>2 Stehen diese Rechte im Eigentum mehrerer, so kann jeder Berechtigte seine Befugnisse nur mit Zustimmung der andern ausüben; jeder kann aber selbständig über seinen Anteil verfügen und Klage wegen Patentverletzung anheben.</p> <p>2 bis Die Übertragung des Patentgesuches und des Patentes durch Rechtsgeschäft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.</p> <p>3 Zur Übertragung des Patentes bedarf es der Eintragung im Patentregister nicht; bis zur Eintragung können jedoch die in diesem Gesetz vorgesehenen Klagen gegen den bisherigen Inhaber gerichtet werden.</p> <p>4 Gegenüber einem gutgläubigen Erwerber von Rechten am Patent sind entgegenstehende Rechte Dritter unwirksam, die im Patentregister nicht eingetragen sind.</p> | <p>PatV 94 Registerinhalt PatV 103 Teilweise Abtretung PatV 104 Vermerk im Aktenheft PatV 105 Vormerkung PatV 106 Löschung von Drittrechten ZGB 646 Gemeinschaftliches Eigentum ZGB 652 Gesamteigentum</p> |
|---|---|

| | |
|-----------------|---|
| Art 3 | 1 Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder dem Dritten zu, [...] |
| PatV 94 | Registerinhalt [...] 1 Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen: n. Änderungen im Bestand des Patentes oder im Recht am Patent; |
| PatV 103 | Teilweise Gutheissung einer Abtretungsklage 1 Hat der Richter die Abtretung einer Anmeldung unter Streichung einzelner Patentansprüche verfügt (Art. 30 PatG) ^(Teilabtretung) , so kann der unterlegene Anmelder die gestrichenen Patentansprüche zum Gegenstand eines oder mehrerer neuer Anmeldungen machen. Sie erhalten das Anmeldedatum der abgetretenen Anmeldung und werden im Übrigen wie Teilanmeldungen (Art. 57 PatG) ^(Teilung) behandelt. 2 Hat der Richter die Abtretung eines Patentes unter Streichung einzelner Patentansprüche verfügt (Art. 30 PatG) ^(Teilabtretung) , so kann der unterlegene Patentinhaber für die gestrichenen Patentansprüche die Errichtung eines oder mehrerer neuer Patente (Art. 100–102) ^(PatV, Einreichung neuer Patente, siehe Art. 25) beantragen. 3 Nach Eingang des rechtskräftigen Abtretungsurteils setzt das IGE dem unterlegenen Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innert der er neue Anmeldungen einreichen oder die Errichtung neuer Patente beantragen kann. |

| | |
|-------------------|--|
| PatV 104 | <p>Vermerk im Aktenheft</p> <p>1 Vor der Patenterteilung werden im Aktenheft vermerkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Änderungen in der Person des Anmelders; Firmenänderungen; andere Änderungen, wie Änderungen des Zustellungsdomizils in der Schweiz oder in der Person des Vertreters, die Einräumung von Rechten sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden. <p>2 Artikel 105 Absätze 2–6 gelten sinngemäss. <small>(Siehe dazu Art 60)</small></p> <p>3 Der Erwerber einer Anmeldung übernimmt diese in dem Stand, in dem sie sich zur Zeit des Eingangs der Beweiskunde beim IGE befindet.</p> |
| PatV 105 | <p>Vormerkung und Eintragung im Patentregister</p> <p>1 Im Patentregister werden vorgemerkt oder eingetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> ... Änderungen im Recht am Patent; Firmenänderungen; andere Änderungen, wie Änderungen in der Person des Vertreters, die Einräumung von Rechten sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden. <p>1^{bis} Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz ist vom Patentinhaber oder vom Lizenznehmer zu stellen.</p> <p>2 Alle Änderungen müssen durch eine schriftliche Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder Anmelders oder durch eine andere genügende Beweiskunde nachgewiesen werden; vorbehalten bleiben die Artikel 106^(PatV, Löschung von Drittrechten, siehe Art. 60) und 107^(PatV, Vertreteränderungen, siehe Art. 60). Die Beweiskunden gehören zu den Akten.</p> <p>2^{bis} ...</p> <p>3 Solange eine ausschliessliche Lizenz im Register vorgemerkt oder eingetragen ist, werden für das gleiche Patent keine weiteren Lizenzen vorgemerkt oder eingetragen, die mit der ausschliesslichen Lizenz nicht vereinbar sind.</p> <p>4 Eine Unterlizenz wird im Register vorgemerkt oder eingetragen, wenn sie durch eine schriftliche Erklärung des vorgemerkten oder eingetragenen Lizenznehmers oder durch eine andere genügende Beweiskunde nachgewiesen wird. Zudem muss das Recht des Lizenznehmers zur Einräumung von Unterlizenzen nachgewiesen sein.</p> <p>5 ...</p> <p>6 ...</p> |
| PatV 106 | <p>Löschung von Drittrechten</p> <p>1 Das IGE löscht auf Antrag des Anmelders oder Patentinhabers das zugunsten eines Dritten im Aktenheft vermerkte oder im Patentregister vorgemerkte oder eingetragene Recht, wenn gleichzeitig eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Dritten oder ein anderes gleichwertiges Dokument vorgelegt wird.</p> |
| ZGB 646 | <p>Verhältnis der Miteigentümer</p> <p>1 Haben mehrere Personen eine Sache nach Bruchteilen und ohne äusserliche Abteilung in ihrem Eigentum, so sind sie Miteigentümer.</p> <p>2 Ist es nicht anders festgestellt, so sind sie Miteigentümer zu gleichen Teilen.</p> <p>3 Jeder Miteigentümer hat für seinen Anteil die Rechte und Pflichten eines Eigentümers, und es kann dieser Anteil von ihm veräussert und verpfändet und von seinen Gläubigern gepfändet werden.</p> |
| ZGB 652 | <p>Voraussetzung</p> <p>Haben mehrere Personen, die durch Gesetzesvorschrift oder Vertrag zu einer Gemeinschaft verbunden sind, eine Sache kraft ihrer Gemeinschaft zu Eigentum, so sind sie Gesamteigentümer, und es geht das Recht eines jeden auf die ganze Sache.</p> |
| OR 11-16 | <p>Form der Verträge; OR Art. 13</p> <p>1 Ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Unterschriften aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden.</p> |
| sic 2/2000 | <p>Das Institut für Geistiges Eigentum hat die Legitimation des Gesuchstellers zu überprüfen, der um eine Änderung des Registereintrags betreffend die Berechtigung an einem Recht auf das oder am Patent ersucht. In Anwendung von Art. 105 Abs. 2 PatV ist vom Institut namentlich sicherzustellen, dass das Einverständnis des Patentinhabers oder Patentbewerbers zur Vornahme der Änderung vorliegt. Sind mehrere Personen als</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Berechtigte an einem Patent oder Patentgesuch eingetragen und überträgt ein einzelner Beteiligter seinen Anteil am betreffenden Recht auf das oder am Patent auf einen Dritten, so ist zum Nachweis der Legitimation vom Gesuchsteller auch die Befugnis zur Übertragung des Anteils darzutun. Art. 33 Abs. 2 PatG findet gemäss vorherrschender Lehre nicht ungeachtet des der Rechtsgemeinschaft zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses Anwendung, sondern nur im Falle einer Bruchteilsgemeinschaft (RUDOLF E. BLUM/ MARIO M. PEDRAZZINI, Das schweizerische Patentrecht, 2. Aufl., Bern 1975, PatG 33 N 13 E; PETER HEINRICH, PatG/EPÜ, Kommentar zum Schweizerischen Patentgesetz und den entsprechenden Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens, Zürich 1998, N 33.1 .5) In Ermangelung einer Vereinbarung einer Bruchteilsgemeinschaft ist in bezug auf Rechtsgemeinschaften an einem Patent bzw. Patentgesuch in aller Regel von einer einfachen Gesellschaft und damit von einem Gesamthandverhältnis auszugehen. Die Verfügung eines Beteiligten über seinen Anteil bedarf in diesem Falle ungeachtet Art. 33 Abs. 2 PatG der Zustimmung aller übrigen Beteiligten. Dem Gesuchsteller steht allerdings der Nachweis offen, dass unter den Berechtigten eine Bruchteilsgemeinschaft besteht und der einzelne zur Verfügung über seinen Anteil ermächtigt ist. Aufgrund des Gesagten verlangt das Institut im Hinblick auf den Registereintrag von Teilrechtsübertragungen in Änderung seiner bisherigen Praxis, dass die schriftliche Einwilligung der Mitinhaber in die Übertragung der Anteile an einen Dritten beigebracht wird, sofern der Gesuchsteller nicht dartun kann, dass alle Teilrechtsinhaber befugt waren, über ihren Anteil selbständig zu verfügen.</p> |
|--|--|

D. Lizenzerteilung

Art. 34

| | | |
|--|--|--|
| <p>1 Der Patentbewerber oder Patentinhaber kann einen andern zur Benützung der Erfindung ermächtigen (Lizenzerteilung). 2 Steht das Patentgesuch oder das Patent im Eigentum mehrerer, so kann eine Lizenz nur mit Zustimmung aller Berechtigten erteilt werden. 3 Gegenüber einem gutgläubigen Erwerber von Rechten am Patent sind entgegenstehende Lizenzen unwirksam, die im Patentregister nicht eingetragen sind.</p> | <p>Art 11 Art 29 Art 40 Art 40a Art 40b Art 40c Art 40d Art 40e PatV 94 PatV 105 Art 75 Art 145 OR 11</p> | <p>Hinweise auf Patentschutz Abtretung öffentl. Interesse Halbleiter Forschungswerkzeuge Diagnostika pharmazeut. Produkte Gemeinsame Bestimmungen Registerinhalt Vormerkung Klagebefugnis zivilrechtl. Verantwortlichkeit Form</p> |
|--|--|--|

| | |
|----------------|---|
| Art 11 | <p>Patentzeichen [...] 2 Der Patentinhaber kann von den Mitbenützern und Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patentzeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringen. 3 Der Mitbenützer oder Lizenzträger, welcher dem Verlangen des Patentinhabers nicht nachkommt, haftet diesem, unbeschadet des Anspruches auf Anbringen des Patentzeichens, für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden.</p> |
| Art 29 | <p>Abtretungsklage [...] 3 Wird die Abtretung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder andern Rechte dahin; diese Dritten haben jedoch, wenn sie bereits in gutem Glauben die Erfindung im Inland gewerbmässig benützt oder besondere Veranstaltungen dazu getroffen haben, Anspruch auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz.</p> |
| Art 40 | <p>Lizenz im öffentlichen Interesse Wenn es das öffentliche Interesse verlangt, kann derjenige, dessen Lizenzgesuch vom Patentinhaber ohne ausreichende Gründe abgelehnt worden ist, beim Richter auf Erteilung einer Lizenz für die Benützung der Erfindung klagen.</p> |
| Art 40a | <p>Zwangslizenz auf dem Gebiet der Halbleitertechnik Für Erfindungen auf dem Gebiet der Halbleitertechnik darf eine nicht ausschliessliche Lizenz nur zur Behebung einer in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellten wettbewerbswidrigen Praxis erteilt werden.</p> |
| Art 40b | <p>Forschungswerkzeuge</p> |

| | |
|----------------|---|
| | Wer eine patentierte biotechnologische Erfindung als Instrument oder Hilfsmittel zur Forschung benutzen will, hat Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz. |
| Art 40c | <p>Zwangslizenzen für Diagnostika</p> <p>Für Erfindungen, die ein Erzeugnis oder ein Verfahren zur Diagnose beim Menschen zum Gegenstand haben, wird zur Behebung einer im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellten wettbewerbswidrigen Praxis eine nicht ausschliessliche Lizenz erteilt.</p> |
| Art 40d | <p>Zwangslizenzen für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedermann kann beim Richter auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz klagen für die Herstellung patentgeschützter pharmazeutischer Produkte und für deren Ausfuhr in ein Land, das über keine oder ungenügende eigene Herstellungskapazitäten auf pharmazeutischem Gebiet verfügt und diese Produkte zur Bekämpfung von Problemen der öffentlichen Gesundheit benötigt, insbesondere im Zusammenhang mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Epidemien (begünstigtes Land). 2 Länder, die in der Welthandelsorganisation (WTO) erklärt haben, dass sie ganz oder teilweise auf die Beanspruchung einer Lizenz nach Absatz 1 verzichten, sind nach Massgabe dieser Erklärung als begünstigtes Land ausgeschlossen. Alle anderen Länder, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, können begünstigte Länder sein. 3 Die Lizenz nach Absatz 1 ist auf die Herstellung derjenigen Menge des pharmazeutischen Produkts beschränkt, welche die Bedürfnisse des begünstigten Landes deckt; die gesamte Menge ist in das begünstigte Land auszuführen. 4 Der Inhaber der Lizenz nach Absatz 1 sowie jeder Produzent, der Produkte unter Lizenz herstellt, muss sicherstellen, dass klar erkennbar ist, dass seine Produkte unter einer Lizenz nach Absatz 1 hergestellt wurden, und dass die Produkte sich durch die Verpackung oder durch eine geeignete Farb- oder Formgebung von patentgeschützten Produkten unterscheiden, sofern dies keine erhebliche Auswirkung auf den Preis der Produkte im begünstigten Land hat. 5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen nach Absatz 1. Er legt insbesondere fest, über welche Informationen oder Benachrichtigungen der zuständige Richter verfügen muss, um über die Erteilung der Lizenz nach Absatz 1 entscheiden zu können, und regelt die Massnahmen nach Absatz 4. |
| Art 40e | <p>Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 36–40d</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die in den Artikeln 36–40d (^{Zwangslizenzen}) vorgesehenen Lizenzen werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass Bemühungen des Gesuchstellers um Erteilung einer vertraglichen Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind; im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d (^{Ausfuhr pharmazeutischer Produkte}) gilt eine Frist von 30 Werktagen als angemessen. Solche Bemühungen sind nicht notwendig im Falle eines nationalen Notstandes, bei äusserster Dringlichkeit oder bei öffentlichem, nicht gewerblichem Gebrauch. 2 Umfang und Dauer der Lizenz sind auf den Zweck beschränkt, für den sie erteilt worden ist. 3 Die Lizenz kann nur zusammen mit dem Geschäftsteil, auf den sich ihre Verwertung bezieht, übertragen werden. Dies gilt auch für Unterlizenzen. 4 Die Lizenz wird vorwiegend für die Versorgung des inländischen Marktes erteilt. Artikel 40d (^{Ausfuhr pharmazeutischer Produkte}) bleibt vorbehalten. 5 Der Patentinhaber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bei deren Bemessung werden die Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftliche Wert der Lizenz berücksichtigt. Im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d (^{Ausfuhr pharmazeutischer Produkte}) wird die Vergütung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der Lizenz im Einfuhrland, des Entwicklungsstands und der gesundheitlichen und humanitären Dringlichkeit festgelegt. Der Bundesrat präzisiert die Art der Berechnung. 6 Der Richter entscheidet über Erteilung und Entzug der Lizenz, über deren Umfang und Dauer sowie über die zu leistende Vergütung. Insbesondere entzieht er dem Berechtigten auf Antrag die Lizenz, wenn die Umstände, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und auch nicht zu erwarten ist, dass sie erneut eintreten. Vorbehalten bleibt ein angemessener Schutz der rechtmässigen Interessen des Berechtigten. Im Falle der Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d (^{Ausfuhr pharmazeutischer Produkte}) haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. |

| | |
|----------|--|
| PatV 94 | <p>Registerinhalt [...]</p> <p>1 Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen:</p> <p>m. eingeräumte Rechte sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden;</p> <p>n. Änderungen im Bestand des Patentbesitzes oder im Recht am Patent;</p> |
| PatV 105 | <p>Vormerkung und Eintragung im Patentregister</p> <p>1 Im Patentregister werden vorgemerkt oder eingetragen:</p> <p>a. ..</p> <p>b. Änderungen im Recht am Patent;</p> <p>c. Firmenänderungen;</p> <p>d. andere Änderungen, wie Änderungen in der Person des Vertreters, die Einräumung von Rechten sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden.</p> <p>1^{bis} Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz ist vom Patentinhaber oder vom Lizenznehmer zu stellen.</p> <p>2 Alle Änderungen müssen durch eine schriftliche Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder Anmelders oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen werden; vorbehalten bleiben die Artikel 106^(PatV, Löschung von Drittrechten, siehe Art. 25) und 107^(PatV, Vertreteränderungen, siehe Art. 25). Die Beweisurkunden gehören zu den Akten.</p> <p>2^{bis} ...</p> <p>3 Solange eine ausschliessliche Lizenz im Register vorgemerkt oder eingetragen ist, werden für das gleiche Patent keine weiteren Lizenzen vorgemerkt oder eingetragen, die mit der ausschliesslichen Lizenz nicht vereinbar sind.</p> <p>4 Eine Unterlizenz wird im Register vorgemerkt oder eingetragen, wenn sie durch eine schriftliche Erklärung des vorgemerkten oder eingetragenen Lizenznehmers oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen wird. Zudem muss das Recht des Lizenznehmers zur Einräumung von Unterlizenzen nachgewiesen sein.</p> <p>5 ...</p> <p>6 ...</p> |
| | <p>BGE 135 III 660</p> <p>Der Lizenzvertrag reicht daher grundsätzlich nicht als "andere genügende Beweisurkunde" im Sinne von Art. 105 Abs. 2 PatV aus. Das Einverständnis nach PatV 105 Abs. 2 fehlt hier.</p> |
| Art 75 | <p>Klagebefugnis</p> <p>1 Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbständig zur Klage nach Artikel 72^(Unterlassungsklage) oder 73^(Schadenersatz) berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.</p> <p>2 Alle Lizenznehmer können einer Klage nach Artikel 73^(Schadenersatz) beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.</p> |
| Art. 145 | <p>Zivilrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p>1 Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den zur Zeit der Handlung geltenden Bestimmungen.</p> <p>2 Die Artikel 75 und 77 Absatz 5 sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes abgeschlossen oder bestätigt worden sind.</p> |
| OR 11 | <p>Form der Verträge [...]</p> <p>1 Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt.</p> |
| EPA | <p>Art. 71, Übertragung und Bestellung von Rechten</p> <p>Die europäische Patentanmeldung kann für einen oder mehrere der benannten Vertragsstaaten übertragen werden oder Gegenstand von Rechten sein.</p> |
| | <p>R23, Eintragung von Lizenzen und anderen Rechten [...]</p> <p>(1) Regel 22 Absätze 1 und 2 ist auf die Eintragung der Erteilung oder des Übergangs einer Lizenz, der Bestellung oder des Übergangs eines dinglichen Rechts an einer europäischen Patentanmeldung und von Zwangsvollstreckungsmassnahmen in Bezug auf eine solche Anmeldung entsprechend anzuwenden.</p> |

| | |
|------------|--|
| | <p>R22, Eintragung von Rechtsübergängen</p> <p>(1) Der Rechtsübergang einer europäischen Patentanmeldung wird auf Antrag eines Beteiligten in das Europäische Patentregister eingetragen, wenn er durch Vorlage von Dokumenten nachgewiesen wird.</p> <p>(2) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr Art. 3 GebO entrichtet worden ist. Er kann nur zurückgewiesen werden, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>(3) Ein Rechtsübergang wird dem Europäischen Patentamt gegenüber erst und nur insoweit wirksam, als er ihm durch Vorlage von Dokumenten nach Absatz 1 nachgewiesen wird.</p> |
| PCT | <p>Gemäss dem Applicants Guide 11.102</p> <p>Es ist nur möglich, die Bereitschaft zur Lizenzerteilung kund zu tun.</p> |

**5. Abschnitt:
Gesetzliche Beschränkungen im Recht aus dem Patent**

A. Mitbenützung-
recht; ausländi-
sche Verkehrs-
mittel

Art. 35

| | |
|--|--|
| <p>1 Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der bereits vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum die Erfindung im guten Glauben im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Anstalten dazu getroffen hat.</p> <p>2 Wer sich auf Absatz 1 zu berufen vermag, darf die Erfindung zu seinen Geschäftszwecken benützen; diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Geschäft vererbt oder übertragen werden.</p> <p>3 Auf Verkehrsmittel, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, und auf Einrichtungen an solchen erstreckt sich die Wirkung des Patentbesitzes nicht.</p> | <p>Art 5^{ter} PVÜ Hinweise auf Patentschutz Art 30 TRIPS Abtretung ZGB 3</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>Art. 5^{ter} PVÜ</p> | <p>Patente: Freie Einfuhr von in Verkehrsmitteln eingebauten patentierten Gegenständen In keinem der Vertragsländer wird als Eingriff in die Rechte des Patentinhabers angesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der an Bord von Schiffen der anderen Vertragsländer stattfindende Gebrauch patentierter Einrichtungen im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, in den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer des Landes gelangen, vorausgesetzt, dass diese Einrichtungen dort ausschliesslich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet werden; 2. der Gebrauch patentierter Einrichtungen in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge der anderen Vertragsländer oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in dieses Land gelangen. |
| <p>Art 30 TRIPS</p> | <p>Ausnahmen von den Rechten aus dem Patent Die Mitglieder können begrenzte Ausnahmen von den ausschliesslichen Rechten aus dem Patent vorsehen, sofern diese Ausnahmen weder die normale Verwertung des Patents noch die berechtigten Interessen des Patentinhabers unangemessen beeinträchtigen und dabei die berechtigten Interessen Dritter berücksichtigt werden.</p> |
| <p>Art 3 ZGB</p> | <p>Guter Glaube</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten. 2 Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen. |

A^{bis} Landwirteprivileg
I. Grundsatz

Art. 35a

| | |
|---|---|
| <p>1 Landwirte, die durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachtes pflanzliches Vermehrungsmaterial erworben haben, dürfen das im eigenen Betrieb durch den Anbau dieses Materials gewonnene Erntegut im eigenen Betrieb vermehren.</p> <p>2 Landwirte, die durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachtes tierisches Vermehrungsmaterial oder in Verkehr gebrachte Tiere erworben haben, dürfen die im eigenen Betrieb durch Verwendung dieses Materials oder dieser</p> | <p>PatV 110 Landwirteprivileg Art 9 Abtretung Art 35b Umfang</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>Tiere gewonnenen Tiere im eigenen Betrieb vermehren.</p> <p>3 Die Landwirte benötigen die Zustimmung des Patentinhabers, wenn sie das gewonnene Erntegut beziehungsweise das gewonnene Tier oder das tierische Vermehrungsmaterial Dritten zu Vermehrungszwecken abgeben wollen.</p> <p>4 Vertragliche Abmachungen, die das Landwirteprivileg im Bereich der Lebens- und Futtermittelherstellung einschränken oder aufheben, sind nichtig.</p> | |
|---|--|

| | |
|-----------------|--|
| PatV 110 | Die vom Landwirteprivileg erfassten Pflanzenarten sind in Anhang 1 der Sortenschutzverordnung vom 25. Juni 2008 festgelegt. |
| Art 9 | Ausnahmen von der Wirkung des Patents I, Grundsatz 1 Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf: f. biologisches Material, das im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar gewonnen wird. |
| Art 35b | Der Bundesrat bestimmt die vom Landwirteprivileg erfassten Pflanzenarten; [...] |

II. Umfang und Entschädigung

Art. 35b

| | |
|--|--|
| Der Bundesrat bestimmt die vom Landwirteprivileg erfassten Pflanzenarten; dabei berücksichtigt er insbesondere deren Bedeutung als Rohstoff für Nahrungsmittel und Futtermittel. | PatV 110 Pflanzenarten Botschaft 23.6.2004 Sortenschutzverordnung, Art 10, Anhang 1 |
|--|--|

| | |
|-------------------------|---|
| PatV 110 | Die vom Landwirteprivileg erfassten Pflanzenarten sind in Anhang 1 der Sortenschutzverordnung vom 25. Juni 2008 festgelegt. |
| Botschaft | Botschaft über die Genehmigung des revidierten internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 23. Juni 2004 Für den Bereich der Lebens- und Futtermittelherstellung verbietet Absatz 4, das Landwirteprivileg durch vertragliche Abreden zuungunsten des Landwirts einzuschränken oder aufzuheben. Entsprechende Abreden sind nichtig. Soweit es allerdings um den Anbau von Pflanzen oder die Aufzucht von Tieren mit dem Ziel der Gewinnung von Arzneimitteln geht, liegen besondere Umstände vor, die vertragliche Abweichungen vom Landwirteprivileg erforderlich machen. Solche Abweichungen sind gerechtfertigt, da sie die Selbstversorgung der Landwirte nicht in Frage stellen. Sie sind daher von Absatz 4 nicht erfasst und folglich zulässig. |
| Art. 10 SortSchV | Die Arten, für die das Landwirteprivileg gilt, sind in Anhang 1 aufgeführt. |

Art. 36B. Abhängige Schutzrechte
I. Abhängige Erfindung

| | |
|--|---|
| 1 Kann eine patentierte Erfindung ohne Verletzung eines älteren Patentes nicht benützt werden, so hat der Inhaber des jüngeren Patentes Anspruch ^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) auf eine nicht ausschliessliche Lizenz in dem für die Benützung erforderlichen Umfang, sofern seine Erfindung im Vergleich mit derjenigen des älteren Patentes einen namhaften technischen Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung aufweist. | Art 31 TRIPS Sonstige Benutzung Art 74 Feststellung Art 40e Gemeinsame Bestimmungen Art 11 Hinweis auf Patentschutz Art 29 Abtretungsklage PatV 105 Patentregister Art 56 Anmeldedatum |
|--|---|

| | |
|--|--|
| <p>2 Die Lizenz zur Benützung der Erfindung, die Gegenstand des älteren Patenten ist, kann nur zusammen mit dem jüngeren Patent übertragen werden.</p> <p>3 Der Inhaber des älteren Patenten kann die Erteilung der Lizenz an die Bedingung knüpfen, dass ihm der Inhaber des jüngeren eine Lizenz zur Benützung seiner Erfindung erteilt.</p> | |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>Art. 31 Trips</p> | <p>Sonstige Benutzung ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers</p> <p>Lässt das Recht eines Mitglieds die sonstige Benutzung des Gegenstands eines Patents ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers zu, einschliesslich der Benutzung durch die Regierung oder durch von der Regierung ermächtigte Dritte, so sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Erlaubnis zu einer solchen Benutzung ist nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen; b) eine solche Benutzung darf nur erlaubt werden, wenn derjenige, der die Benutzung beabsichtigt, sich vor der Benutzung darum bemüht hat, die Erlaubnis des Rechtsinhabers zu angemessenen, geschäftsüblichen Bedingungen zu erhalten, und wenn diese Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist ohne Erfolg geblieben sind. Ein Mitglied kann im Fall des nationalen Notstands oder sonstiger Umstände von äusserster Dringlichkeit oder in Fällen der öffentlichen, nichtgewerblichen Benutzung auf dieses Erfordernis verzichten. Im Fall des nationalen Notstands oder sonstiger Umstände von äusserster Dringlichkeit ist jedoch der Rechtsinhaber zu benachrichtigen, sobald dies durchführbar ist. Wenn im Fall der öffentlichen, nichtgewerblichen Benutzung die Regierung oder der Unternehmer, ohne eine Patentnachforschung vorgenommen zu haben, weiss oder aufgrund der Umstände wissen muss, dass ein gültiges Patent von der oder für die Regierung benutzt wird oder benutzt werden wird, ist der Rechtsinhaber umgehend zu benachrichtigen; c) Umfang und Dauer einer solchen Benutzung sind auf den Zweck zu begrenzen, für den sie erlaubt wurde; handelt es sich um Halbleitertechnik, so darf sie nur zur öffentlichen, nichtgewerblichen Benutzung erfolgen oder um eine in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellte wettbewerbswidrige Praxis abzustellen; d) eine solche Benutzung ist keine ausschliessliche; e) eine solche Benutzung kann nicht einem anderen übertragen werden, es sei denn, dass sie zusammen mit dem Teil des Unternehmens oder des Goodwills übertragen wird, dem diese Benutzung zusteht; f) eine solche Benutzung ist vorwiegend für die Versorgung des Binnenmarkts des Mitglieds, das sie zulässt, zu erlauben; g) die Erlaubnis zu einer solchen Benutzung unterliegt vorbehaltlich eines angemessenen Schutzes der berechtigten Interessen der ermächtigten Personen der Aufhebung, sofern und sobald die Umstände, die zu ihr geführt haben, nicht mehr bestehen und voraussichtlich nicht wieder eintreten. Die zuständige Behörde ist befugt, auf begründeten Antrag hin den Fortbestand dieser Umstände zu überprüfen; h) dem Rechtsinhaber ist eine nach den Umständen des Einzelfalls angemessene Vergütung zu zahlen, wobei der wirtschaftliche Wert der Erlaubnis zu berücksichtigen ist; i) die Rechtsgültigkeit des Entscheids über die Erlaubnis zu einer solchen Benutzung unterliegt der Überprüfung durch ein Gericht oder einer sonstigen unabhängigen Überprüfung durch eine gesonderte übergeordnete Behörde des Mitglieds; j) der Entscheid über die für eine solche Benutzung vorgesehene Vergütung unterliegt der Überprüfung durch ein Gericht oder einer sonstigen unabhängigen Überprüfung durch eine gesonderte übergeordnete Behörde des Mitglieds; k) die Mitglieder sind nicht verpflichtet, die unter den Buchstaben b und f festgelegten Bedingungen anzuwenden, wenn eine solche Benutzung erlaubt wird, um eine in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellte wettbewerbswidrige Praxis abzustellen. Die Notwendigkeit, eine wettbewerbswidrige Praxis zu berichtigen, kann in diesem Fall bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung |
|--|---|

| | |
|-----------------|---|
| | <p>berücksichtigt werden. Die zuständigen Behörden sind befugt, die Aufhebung der Erlaubnis abzulehnen, sofern und sobald damit gerechnet werden muss, dass die Umstände, die zur Erlaubnis geführt haben, wieder eintreten;</p> <p>1) wird eine solche Benutzung erlaubt, um die Verwertung eines Patents («zweites Patent») zu ermöglichen, das nicht verwertet werden kann, ohne ein anderes Patent («erstes Patent») zu verletzen, so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:</p> <p>i) Die im zweiten Patent beanspruchte Erfindung muss gegenüber der im ersten Patent beanspruchten Erfindung einen namhaften technischen Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung darstellen;</p> <p>ii) der Inhaber des ersten Patents hat Anspruch darauf, zu angemessenen Bedingungen eine Gegenlizenz für die Benutzung der im zweiten Patent beanspruchten Erfindung zu erhalten; und</p> <p>iii) die Benutzungserlaubnis betreffend das erste Patent ist nicht übertragbar, es sei denn, dass sie zusammen mit dem zweiten Patent übertragen wird.</p> |
| Art 74 | <p>Feststellungsklage [...]</p> <p>Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere:</p> <p>5 dass für zwei bestimmte Patente die Voraussetzungen von Artikel 36^(Abhängige Schutzrechte) für die Erteilung einer Lizenz vorliegen oder nicht vorliegen;</p> |
| Art 40e | <p>Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 36–40d</p> <p>1 Die in den Artikeln 36–40d^(Zwangslizenzen) vorgesehenen Lizenzen werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass Bemühungen des Gesuchstellers um Erteilung einer vertraglichen Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind; im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) gilt eine Frist von 30 Werktagen als angemessen. Solche Bemühungen sind nicht notwendig im Falle eines nationalen Notstandes, bei äusserster Dringlichkeit oder bei öffentlichem, nicht gewerblichem Gebrauch.</p> <p>2 Umfang und Dauer der Lizenz sind auf den Zweck beschränkt, für den sie erteilt worden ist.</p> <p>3 Die Lizenz kann nur zusammen mit dem Geschäftsteil, auf den sich ihre Verwertung bezieht, übertragen werden. Dies gilt auch für Unterlizenzen.</p> <p>4 Die Lizenz wird vorwiegend für die Versorgung des inländischen Marktes erteilt. Artikel 40d^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) bleibt vorbehalten.</p> <p>5 Der Patentinhaber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bei deren Bemessung werden die Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftliche Wert der Lizenz berücksichtigt. Im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) wird die Vergütung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der Lizenz im Einfuhrland, des Entwicklungsstands und der gesundheitlichen und humanitären Dringlichkeit festgelegt. Der Bundesrat präzisiert die Art der Berechnung.</p> <p>6 Der Richter entscheidet über Erteilung und Entzug der Lizenz, über deren Umfang und Dauer sowie über die zu leistende Vergütung. Insbesondere entzieht er dem Berechtigten auf Antrag die Lizenz, wenn die Umstände, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und auch nicht zu erwarten ist, dass sie erneut eintreten. Vorbehalten bleibt ein angemessener Schutz der rechtmässigen Interessen des Berechtigten. Im Falle der Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.</p> |
| Art 11 | <p>Hinweis auf Patentschutz [...]</p> <p>2 Der Patentinhaber kann von den Mitbenützern und Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patentzeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringen.</p> |
| Art 29 | <p>Abtretungsklage [...]</p> <p>3 Wird die Abtretung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder andern Rechte dahin;</p> |
| PatV 105 | <p>Vormerkung und Eintragung im Patentregister [...]</p> <p>1^{bis} Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz ist vom Patentinhaber oder vom Lizenznehmer zu stellen.</p> <p>3 Solange eine ausschliessliche Lizenz im Register vorgemerkt oder eingetragen ist, werden für das gleiche Patent keine weiteren Lizenzen vorgemerkt oder eingetragen, die mit der ausschliesslichen Lizenz nicht vereinbar sind.</p> |

| | |
|---------------|--|
| Art 56 | Anmeldedatum [...] 1 Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem der letzte der folgenden Bestandteile eingereicht wird: |
| RL 5 | <i>Geänderte technische Unterlagen ... Ferner ist das Anmeldedatum massgebend für das Mitbenutzungsrecht von Drittpersonen (vgl. Art. 35 PatG)</i> |

II. Abhängiges Sortenschutzrecht

Art. 36a

| | |
|--|---|
| <p>1 Kann ein Sortenschutzrecht ohne Verletzung eines früher erteilten Patents nicht beansprucht oder benützt werden, so hat der Pflanzzüchter beziehungsweise der Sortenschutzinhaber Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz in dem für die Erlangung und Benützung seines Sortenschutzrechts erforderlichen Umfang, sofern die Pflanzensorte einen namhaften Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gegenüber der patentgeschützten Erfindung darstellt. Bei Sorten für Landwirtschaft und Ernährung sind die Kriterien der Saatgut-Verordnung vom 7. Dezember 1998 als Anhaltspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>2 Der Patentinhaber kann die Erteilung der Lizenz an die Bedingung knüpfen, dass ihm der Sortenschutzinhaber eine Lizenz zur Benützung seines Sortenschutzrechtes erteilt.</p> | <p>SortSchG 22a Hinweise auf Patentschutz Art 40e Gemeinsame Bestimmungen Art 11 Hinweis auf Patentschutz Art 29 Abtretungsklage</p> |
|--|---|

| | |
|------------------------------------|--|
| Art. 22a SortSchG | Lizenz für abhängiges Patent 1 Kann ein Patent für eine Erfindung, die biologisches Material betrifft, ohne Verletzung eines früher erteilten Sortenschutzrechtes nicht benutzt werden, so hat der Patentinhaber Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz in dem für die Benützung seines Patents erforderlichen Umfang, sofern die Erfindung einen namhaften Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Vergleich mit der geschützten Pflanzensorte darstellt. 2 Im Gegenzug hat der Sortenschutzinhaber Anspruch darauf, dass ihm der Patentinhaber eine Lizenz zur Benützung seines Patentrechtes erteilt. |
|------------------------------------|--|

| | |
|----------------|---|
| Art 40e | Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 36–40d 1 Die in den Artikeln 36–40d ^(Zwangslizenzen) vorgesehenen Lizenzen werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass Bemühungen des Gesuchstellers um Erteilung einer vertraglichen Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind; im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d ^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) gilt eine Frist von 30 Werktagen als angemessen. Solche Bemühungen sind nicht notwendig im Falle eines nationalen Notstandes, bei äusserster Dringlichkeit oder bei öffentlichem, nicht gewerblichem Gebrauch. 2 Umfang und Dauer der Lizenz sind auf den Zweck beschränkt, für den sie erteilt worden ist. 3 Die Lizenz kann nur zusammen mit dem Geschäftsteil, auf den sich ihre Verwertung bezieht, übertragen werden. Dies gilt auch für Unterlizenzen. 4 Die Lizenz wird vorwiegend für die Versorgung des inländischen Marktes erteilt. Artikel 40d ^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) bleibt vorbehalten. 5 Der Patentinhaber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bei deren Bemessung werden die Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftliche Wert der Lizenz berücksichtigt. Im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d ^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) wird die Vergütung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der Lizenz im Einfuhrland, des Entwicklungsstands und der gesundheitlichen und humanitären Dringlichkeit festgelegt. Der Bundesrat präzisiert die Art der Berechnung. 6 Der Richter entscheidet über Erteilung und Entzug der Lizenz, über deren Umfang und Dauer sowie über die zu leistende Vergütung. Insbesondere entzieht er dem |
|----------------|---|

| | |
|---------------|---|
| | Berechtigten auf Antrag die Lizenz, wenn die Umstände, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und auch nicht zu erwarten ist, dass sie erneut eintreten. Vorbehalten bleibt ein angemessener Schutz der rechtmässigen Interessen des Berechtigten. Im Falle der Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d ^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. |
| Art 11 | Hinweis auf Patentschutz [...] 2 Der Patentinhaber kann von den Mitbenützern und Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patentzeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringen. |
| Art 29 | Abtretungsklage [...] 3 Wird die Abtretung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder andern Rechte dahin; |

C. Ausführung der Erfindung im Inland
I. Klage auf Lizenzerteilung

Art. 37

| | |
|---|---|
| <p>1 Nach Ablauf von drei Jahren seit der Patenterteilung, frühestens jedoch vier Jahre nach der Patentanmeldung, kann jeder, der ein Interesse nachweist, beim Richter^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz für die Benützung der Erfindung klagen, wenn der Patentinhaber sie bis zur Anhebung der Klage nicht in genügender Weise im Inland ausgeführt hat und diese Unterlassung nicht zu rechtfertigen vermag. Als Ausführung im Inland gilt auch die Einfuhr.</p> <p>2 ...</p> <p>3 Der Richter kann dem Kläger auf dessen Antrag schon nach Klageerhebung unter Vorbehalt des Endurteils die Lizenz einräumen, wenn der Kläger ausser den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein Interesse an der sofortigen Benützung der Erfindung glaubhaft macht und dem Beklagten angemessene Sicherheit leistet; dem Beklagten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> | <p>Art 40e Gemeinsame Bestimmungen Art 39 Ausnahmen Art 11 Hinweis auf Patentschutz Art 29 Abtretungsklage PatV 105 Patentregister</p> |
|---|---|

| | |
|----------------|---|
| Art 40e | Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 36–40d 1 Die in den Artikeln 36–40d ^(Zwangslizenzen) vorgesehenen Lizenzen werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass Bemühungen des Gesuchstellers um Erteilung einer vertraglichen Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind; im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d ^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) gilt eine Frist von 30 Werktagen als angemessen. Solche Bemühungen sind nicht notwendig im Falle eines nationalen Notstandes, bei äusserster Dringlichkeit oder bei öffentlichem, nicht gewerblichem Gebrauch. 2 Umfang und Dauer der Lizenz sind auf den Zweck beschränkt, für den sie erteilt worden ist. 3 Die Lizenz kann nur zusammen mit dem Geschäftsteil, auf den sich ihre Verwertung bezieht, übertragen werden. Dies gilt auch für Unterlizenzen. 4 Die Lizenz wird vorwiegend für die Versorgung des inländischen Marktes erteilt. Artikel 40d ^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) bleibt vorbehalten. 5 Der Patentinhaber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bei deren Bemessung werden die Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftliche Wert der Lizenz berücksichtigt. Im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d ^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) wird die Vergütung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der Lizenz im Einfuhrland, des Entwicklungsstands und der gesundheitlichen und humanitären |
|----------------|---|

| | |
|-----------------|---|
| | <p>Dringlichkeit festgelegt. Der Bundesrat präzisiert die Art der Berechnung.</p> <p>6 Der Richter entscheidet über Erteilung und Entzug der Lizenz, über deren Umfang und Dauer sowie über die zu leistende Vergütung. Insbesondere entzieht er dem Berechtigten auf Antrag die Lizenz, wenn die Umstände, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und auch nicht zu erwarten ist, dass sie erneut eintreten. Vorbehalten bleibt ein angemessener Schutz der rechtmässigen Interessen des Berechtigten. Im Falle der Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d^(Ausfuhr pharmazeutischer Produkte) haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.</p> |
| Art. 39 | <p>Ausnahmen Der Bundesrat kann die Artikel 37^(Klage auf Lizenzerteilung) und 38^(Klage auf Löschung) gegenüber den Angehörigen von Ländern, welche Gegenrecht halten, ausser Kraft setzen</p> |
| Art 11 | <p>Hinweis auf Patentschutz [...] 2 Der Patentinhaber kann von den Mitbenützern und Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patentzeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringen.</p> |
| Art 29 | <p>Abtretungsklage [...] 3 Wird die Abtretung verfügt, so fallen die inzwischen Dritten eingeräumten Lizenzen oder andern Rechte dahin; ...</p> |
| PatV 105 | <p>Vormerkung und Eintragung im Patentregister [...] 1^{bis} Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz ist vom Patentinhaber oder vom Lizenznehmer zu stellen. 3 Solange eine ausschliessliche Lizenz im Register vorgemerkt oder eingetragen ist, werden für das gleiche Patent keine weiteren Lizenzen vorgemerkt oder eingetragen, die mit der ausschliesslichen Lizenz nicht vereinbar sind.</p> |

II. Klage auf Löschung des Patentes

Art. 38

| | |
|--|---|
| <p>1 Wenn dem Bedürfnis des inländischen Marktes durch die Erteilung von Lizenzen nicht genügt wird, so kann jeder, der ein Interesse nachweist, nach Ablauf von zwei Jahren seit der Einräumung der ersten Lizenz auf Grund von Artikel 37 Absatz 1 ^(PatG, mangelnde Ausführung) auf Löschung des Patentes klagen^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig).</p> <p>2 Ist nach der Gesetzgebung des Landes, dem der Patentinhaber angehört, oder in dem er niedergelassen ist, die Klage auf Löschung des Patentes mangels Ausführung der Erfindung im Inland schon nach Ablauf von drei Jahren seit der Patenterteilung gestattet, so kann unter den in Artikel 37 ^(mangelnde Ausführung) für die Lizenzerteilung genannten Voraussetzungen statt auf Erteilung einer Lizenz auf Löschung des Patentes geklagt werden.</p> | <p>Art 37 Klage auf Lizenzerteilung Art 39 Ausnahmen Art 40e Gemeinsame Bestimmungen</p> |
|--|---|

| | |
|----------------|--|
| Art 37 | <p>Klage auf Lizenzerteilung [...] 1 Nach Ablauf von drei Jahren seit der Patenterteilung, frühestens jedoch vier Jahre nach der Patentanmeldung, kann jeder, der ein Interesse nachweist, beim Richter auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz für die Benützung der Erfindung klagen, wenn der Patentinhaber sie bis zur Anhebung der Klage nicht in genügender Weise im Inland ausgeführt hat und diese Unterlassung nicht zu rechtfertigen vermag. Als Ausführung im Inland gilt auch die Einfuhr.</p> |
| Art. 39 | <p>Ausnahmen Der Bundesrat kann die Artikel 37^(Klage auf Lizenzerteilung) und 38^(Klage auf Löschung) gegenüber den Angehörigen von Ländern, welche Gegenrecht halten, ausser Kraft setzen</p> |

III. Ausnahmen

Art. 39

| | | | |
|---|--|--|---|
| | Der Bundesrat kann die Artikel 37 ^(Klage auf Lizenzerteilung) und 38 ^(Klage auf Löschung) gegenüber den Angehörigen von Ländern, welche Gegenrecht halten, ausser Kraft setzen. | Art 37 Art 38 Art 40e | Klage auf Lizenzerteilung Klage auf Löschung Gemeinsame Bestimmungen |
| D. Lizenz im öffentlichen Interesse | Art. 40 | | |
| | 1 Wenn es das öffentliche Interesse verlangt, kann derjenige, dessen Lizenzgesuch vom Patentinhaber ohne ausreichende Gründe abgelehnt worden ist, beim Richter auf Erteilung einer Lizenz für die Benützung der Erfindung klagen ^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) . 2 ... | Art 40e Art 11 Art 29 PatV 105 | Gemeinsame Bestimmungen Hinweis auf Patentschutz Abtretungsklage Patentregister |
| E. Zwangslizenzen auf dem Gebiet der Halbleitertechnik | Art. 40a | | |
| | Für Erfindungen auf dem Gebiet der Halbleitertechnik darf eine nicht ausschliessliche Lizenz nur zur Behebung einer in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellten wettbewerbswidrigen Praxis erteilt werden ^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) . | Art 40e Art 11 Art 29 PatV 105 | Gemeinsame Bestimmungen Hinweis auf Patentschutz Abtretungsklage Patentregister |
| F. Forschungswerkzeuge | Art. 40b | | |
| | Wer eine patentierte biotechnologische Erfindung als Instrument oder Hilfsmittel zur Forschung benützen will, hat Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz ^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) . | Art 40e Art 29 PatV 105 | Gemeinsame Bestimmungen Abtretungsklage Patentregister |
| G. Zwangslizenzen für Diagnostika | Art. 40c | | |
| | Für Erfindungen, die ein Erzeugnis oder ein Verfahren zur Diagnose beim Menschen zum Gegenstand haben, wird zur Behebung einer im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellten wettbewerbswidrigen Praxis eine nicht ausschliessliche Lizenz erteilt ^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) . | Art 40e Art 11 Art 29 PatV 105 | Gemeinsame Bestimmungen Hinweis auf Patentschutz Abtretungsklage Patentregister |
| H. Zwangslizenzen für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte | Art. 40d | | |
| | 1 Jedermann kann beim Richter ^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) auf Erteilung einer nicht ausschliesslichen Lizenz klagen für die Herstellung patentgeschützter pharmazeutischer Produkte und für deren Ausfuhr in ein Land, das über keine oder ungenügende eigene Herstellungskapazitäten auf pharmazeutischem Gebiet verfügt und diese Produkte zur Bekämpfung von Problemen der öffentlichen Gesundheit benötigt, insbesondere im Zusammenhang mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Epidemien (begünstigtes Land). 2 Länder, die in der Welthandelsorganisation (WTO) erklärt haben, dass sie ganz oder teilweise auf die Beanspruchung einer Lizenz nach Absatz 1 verzichten, sind nach | PatV 111 PatV 111a PatV 111b PatV 111c Art 40e Art 11 Art 29 PatV 105 | Zwangslizenzen für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte Massnahmen zur Unterscheidung Publikationspflicht des Lizenzinhabers Informations- und Notifikationspflicht des IGE Gemeinsame Bestimmungen Hinweis auf Patentschutz Abtretungsklage Patentregister |

| | |
|---|--|
| <p>Massgabe dieser Erklärung als begünstigtes Land ausgeschlossen. Alle anderen Länder, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, können begünstigte Länder sein.</p> <p>3 Die Lizenz nach Absatz 1 ist auf die Herstellung derjenigen Menge des pharmazeutischen Produkts beschränkt, welche die Bedürfnisse des begünstigten Landes deckt; die gesamte Menge ist in das begünstigte Land auszuführen.</p> <p>4 Der Inhaber der Lizenz nach Absatz 1 sowie jeder Produzent, der Produkte unter Lizenz herstellt, muss sicherstellen, dass klar erkennbar ist, dass seine Produkte unter einer Lizenz nach Absatz 1 hergestellt wurden, und dass die Produkte sich durch die Verpackung oder durch eine geeignete Farb- oder Formgebung von patentgeschützten Produkten unterscheiden, sofern dies keine erhebliche Auswirkung auf den Preis der Produkte im begünstigten Land hat.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen nach Absatz 1. Er legt insbesondere fest, über welche Informationen oder Benachrichtigungen der zuständige Richter verfügen muss, um über die Erteilung der Lizenz nach Absatz 1 entscheiden zu können, und regelt die Massnahmen nach Absatz 4.</p> | |
|---|--|

| | |
|------------------|--|
| PatV 111 | <p>Zwangslizenzen für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte</p> <p>1 Ist das begünstigte Land Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), so muss der Kläger mit der Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte die Benachrichtigung des Rats für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der WTO (TRIPS-Rat) beibringen, in der das begünstigte Land erklärt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. welche Menge des pharmazeutischen Produkts es zur Deckung seines Bedarfs benötigt; b. dass es keine oder nur unzureichende Herstellungskapazitäten hat, sofern es sich nicht gemäss der Liste der Vereinten Nationen (UNO) um eines der am wenigsten entwickelten Länder handelt; und c. dass es eine Zwangslizenz für die Einfuhr des pharmazeutischen Produkts gewährt, sofern dieses im begünstigten Land patentgeschützt ist. <p>2 Ist das begünstigte Land nicht Mitglied der WTO, so muss der Kläger dem IGE eine der Benachrichtigung nach Absatz 1 entsprechende Erklärung einreichen.</p> <p>3 Die Benachrichtigung nach Absatz 1 und die Erklärung nach Absatz 2 erbringen für die darin enthaltenen Angaben vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen worden ist.</p> <p>4 Die Klage muss zudem folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Nachweise über die erfolglos gebliebenen Bemühungen um Erteilung einer vertraglichen Lizenz (Art. 40e PatG); b. die Produktionsmenge, die der Kläger herzustellen beabsichtigt, sowie Mitteilungen über bereits erteilte Lizenzen, soweit er davon Kenntnis hat; c. die Massnahmen, die der Kläger zur Kennzeichnung der unter Lizenz hergestellten pharmazeutischen Produkte zu treffen beabsichtigt (Art. 111a); d. die Internetadresse, unter der die Angaben nach Artikel 111b publiziert werden. |
| PatV 111a | <p>Massnahmen zur Unterscheidung der Produkte</p> <p>1 Der Lizenzinhaber muss die unter Lizenz hergestellten pharmazeutischen Produkte mit geeigneten Massnahmen besonders kennzeichnen.</p> |

| | |
|------------------|--|
| | <p>2 Als geeignete Massnahmen gelten insbesondere Hinweise, die auf der Verpackung und auf den Trägern des Produkts, wie Ampullen, Blisterstreifen und Behältern, sowie auf allen dazugehörigen Unterlagen angebracht werden und die angeben, dass das Produkt Gegenstand einer Zwangslizenz für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte ist und ausschliesslich zur Ausfuhr in das benannte Land bestimmt ist.</p> <p>3 Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein und dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf den Preis der Produkte haben.</p> |
| PatV 111b | <p>Publikationspflicht des Lizenzinhabers</p> <p>1 Der Lizenzinhaber muss unmittelbar nach Erteilung der Lizenz folgende Angaben auf einer eigenen Internetseite oder auf der Internetseite der WTO publizieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> Name der pharmazeutischen Produkte, für welche die Lizenz erteilt worden ist; Produktionsmenge; begünstigte Länder; Massnahmen zur Unterscheidung der unter der Lizenz hergestellten Produkte von patentgeschützten Produkten (Art. 40d Abs. 4 PatG). |
| PatV 111c | <p>Informations- und Notifikationspflicht des IGE</p> <p>1 Ist das begünstigte Land Mitglied der WTO, so teilt das IGE dem TRIPS-Rat die Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d Zwangslizenz für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte PatG mit. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Name und Adresse des Lizenzinhabers; Name der pharmazeutischen Produkte, für welche die Lizenz erteilt worden ist; Produktions- und Liefermengen; begünstigte Länder; Dauer der Lizenz; Internetadresse (Art. 111b). <p>2 Ist das begünstigte Land nicht Mitglied der WTO, so publiziert das IGE die Angaben nach Absatz 1 auf seiner Internetseite.</p> <p>3 Die Gerichte stellen dem IGE die zur Erfüllung dieser Informations- und Notifikationspflicht notwendigen Angaben zu.</p> |

I. Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 36–40d

Art. 40e

| | |
|--|--------------------------------------|
| <p>1 Die in den Artikeln 36–40d vorgesehenen Lizenzen werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass Bemühungen des Gesuchstellers um Erteilung einer vertraglichen Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind; im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d^(Zwangslizenz) für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte gilt eine Frist von 30 Werktagen als angemessen. Solche Bemühungen sind nicht notwendig im Falle eines nationalen Notstandes, bei äusserster Dringlichkeit oder bei öffentlichem, nicht gewerblichem Gebrauch.</p> <p>2 Umfang und Dauer der Lizenz sind auf den Zweck beschränkt, für den sie erteilt worden ist.</p> <p>3 Die Lizenz kann nur zusammen mit dem Geschäftsteil, auf den sich ihre Verwertung bezieht, übertragen werden. Dies gilt auch für Unterlizenzen.</p> <p>4 Die Lizenz wird vorwiegend für die Versorgung des inländischen Marktes erteilt. Artikel 40d^(Zwangslizenz) für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte bleibt vorbehalten.</p> | <p>Art 29 Abtretungsklage</p> |
|--|--------------------------------------|

| | |
|--|--|
| <p>5 Der Patentinhaber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Bei deren Bemessung werden die Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftliche Wert der Lizenz berücksichtigt. Im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d^(Zwangslizenz) für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte wird die Vergütung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der Lizenz im Einfuhrland, des Entwicklungsstands und der gesundheitlichen und humanitären Dringlichkeit festgelegt. Der Bundesrat präzisiert die Art der Berechnung.</p> <p>6 Der Richter entscheidet über Erteilung und Entzug der Lizenz, über deren Umfang und Dauer sowie über die zu leistende Vergütung. Insbesondere entzieht er dem Berechtigten auf Antrag die Lizenz, wenn die Umstände, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind und auch nicht zu erwarten ist, dass sie erneut eintreten. Vorbehalten bleibt ein angemessener Schutz der rechtmässigen Interessen des Berechtigten. Im Falle der Erteilung einer Lizenz nach Artikel 40d^(Zwangslizenz) für die Ausfuhr pharmazeutischer Produkte haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.</p> | |
|--|--|

6. Abschnitt: Gebühren

Art. 41

Das Erlangen und Aufrechterhalten eines Patents sowie das Behandeln von besonderen Anträgen setzen die Bezahlung der in der Verordnung dafür vorgesehenen Gebühren voraus.

| | |
|------------------|-------------------------------------|
| PatV 17 | Gebührenordnung |
| PatV 17a | Gebührenarten |
| PatV 18 | Jahresgebühren, Fälligkeit |
| PatV 18a | Fälligkeit Errichtung neuer Patente |
| PatV 18b | Nicht rechtzeitige Zahlung |
| PatV 18c | Vorauszahlung |
| PatV 18d | Zahlungserinnerung |
| PatV 19 | Löschung |
| PatV 20 | Rückerstattung |
| PatV 31a | Anspruchsgebühr |
| PatV 49 | Anmeldegebühr |
| PatV 14 | Weiterbehandlung |
| PatV 53 | Recherchegebühr |
| PatV 53a | Anspruchsgebühren |
| PatV 61a | Prüfungs- Anspruchsgebühr |
| PatV 96 | Teilverzicht |
| PatV 115 | EP-Einreichung beim IGE |
| PatV 118 | Umwandlung |
| PatV 118a | EP-Jahresgebühren |
| PatV 121 | PCT-Übermittlungsgebühr |
| PatV 122 | weitere Gebühren |
| PatV 125 | Wiederherstellung des Prior-Rechtes |
| PatV 127l | Jahresgebühren |
| PatV 121m | Rückerstattung |
| PatV 130 | Übergangsbestimmungen |
| PatV 15 | Wiedereinsetzung |
| Art 46a | Weiterbehandlungsgebühr |
| Art 13 | Auslandswohnsitz |
| Art 15 | Vorzeitiges Erlöschen |
| GebV-IGE | |

| | |
|-----------------|---|
| PatV 17 | Gebührenordnung Die Höhe der nach dem PatG und dieser Verordnung zu zahlenden Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der GebV-IGE festgelegt. |
| PatV 17a | Gebührenarten 1 Um ein Patent zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, sind folgende Gebühren zu bezahlen: a. die Anmeldegebühr; b. die Anspruchsgebühr; c. die Prüfungsgebühr; d. ... e. die Jahresgebühren. 2 ... |
| PatV 18 | Jahresgebühren, a. Fälligkeit im Allgemeinen 1 Die Jahresgebühren sind für jede Anmeldung und jedes Patent ab Beginn des vierten Jahres nach der Anmeldung alljährlich im Voraus zu bezahlen. 2 Sie werden jedes Jahr am letzten Tag des Monats fällig, in dem das der Anmeldung zuerkannte Anmeldedatum liegt. 3 Sie sind spätestens am letzten Tag des sechsten Monats ab der Fälligkeit zu zahlen; erfolgt die Zahlung nach dem letzten Tag des dritten Monats ab der Fälligkeit, so ist ein Zuschlag zu entrichten. |
| PatV 18a | Fälligkeit bei Anmeldungen und bei Errichtung neuer Patente 1 Für eine aus der Teilung einer früheren Anmeldung hervorgehende Teilanmeldung |

| | |
|-----------------|--|
| | <p>richten sich der Betrag und die Fälligkeit der Jahresgebühren nach dem Anmeldedatum nach Artikel 57 ^(PatG, Teilung des Patentgesuches) PatG.</p> <p>2 Für ein neu errichtetes Patent (Art. 25 Abs. 2 ^(PatG Errichtung neuer Patente), 27 ^(PatG Teilnichtigkeit) oder 30 ^(PatG Teilabtretung) PatG) richten sich der Betrag und die Fälligkeit der Jahresgebühren nach dem Anmeldedatum des ursprünglichen Patentes.</p> <p>3 Die bei der Einreichung der Teilanmeldung oder des Antrages auf Errichtung des neuen Patentes bereits fälligen Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung oder des Antrages auf Errichtung des neuen Patentes zu bezahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten, so ist ein Zuschlag zu entrichten.</p> |
| PatV 18b | <p>Nicht rechtzeitige Zahlung</p> <p>1 Auf eine Anmeldung, für die eine fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, wird nicht eingetreten; ein Patent, für das eine fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, wird im Register gelöscht.</p> <p>2 Das IGE löscht das Patent mit Wirkung vom Datum der Fälligkeit der nicht gezahlten Jahresgebühr; wird das Patent erst nach diesem Datum erteilt, so wird es mit Wirkung vom Erteilungsdatum gelöscht. Die Löschung wird dem Patentinhaber angezeigt.</p> |
| PatV 18c | <p>Vorauszahlung</p> <p>1 Jahresgebühren können frühestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit gezahlt werden.</p> <p>2 Löscht das IGE ein Patent, so erstattet es die noch nicht fällige Jahresgebühr zurück.</p> |
| PatV 18d | <p>Zahlungserinnerung</p> <p>Das IGE macht den Anmelder oder Patentinhaber auf die Fälligkeit einer Jahresgebühr aufmerksam und weist ihn auf das Ende der Zahlungsfrist und die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Gebühr hin. Es kann auf Verlangen des Anmelders oder Patentinhabers Anzeigen statt an ihn auch an Dritte versenden, die für ihn regelmässig Zahlungen leisten. Ins Ausland werden keine Anzeigen versandt.</p> |
| PatV 19 | <p>Löschung</p> <p>Die Löschung eines Patentes ist gebührenfrei.</p> |
| PatV 20 | <p>Rückerstattung [...]</p> <p>Wird eine Anmeldung vollständig zurückgezogen oder abgewiesen oder wird auf sie nicht eingetreten, so erstattet das IGE zurück:</p> <p>c. die Recherchegebühr unter den in Artikel 54 Grundlage des Berichtes über den Stand der Technik Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen;</p> |
| PatV 31a | <p>Anspruchsgebühr</p> <p>In jeder Anmeldung können zehn Patentansprüche gebührenfrei aufgestellt werden; für jeden weiteren Patentanspruch ist eine Anspruchsgebühr zu zahlen.</p> |
| PatV 49 | <p>Anmeldegebühr</p> <p>1 Hat der Anmelder die Anmeldegebühr nicht gezahlt, so fordert ihn das IGE auf, diese innerhalb der Frist nach Absatz 2 ^(3 Monate) zu zahlen, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> <p>2 Der Anmelder kann die Anmeldegebühr innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen zahlen. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>d. im Rahmen der Eingangs- und Formalprüfung (Art. 46–52) ^(PatV, siehe Art. 56, 58 und 19),</p> |
| PatV 53 | <p>Antrag und Zahlung der Recherchegebühr</p> <p>1 Der Anmelder kann gegen Zahlung der Recherchegebühr innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität beansprucht worden ist, ab dem Prioritätsdatum beantragen, dass das IGE einen Bericht über den Stand der Technik erstellt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Antragsrecht verwirkt.</p> <p>2 Ist die Recherchegebühr nicht mit dem Antrag gezahlt worden, so muss sie der Anmelder innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE zahlen oder innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, falls diese Frist früher abläuft. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Recherchegebühr und die Anmeldegebühr gezahlt ist.</p> |

| | |
|------------------|---|
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: e. für die Zahlung der Recherchegebühr (Art. 53); |
| PatV 53a | Zahlung der Anspruchsgebühren 1 Enthalten die technischen Unterlagen mehr als zehn Patentansprüche, so muss der Anmelder die Anspruchsgebühren für die überzähligen Patentansprüche (Art. 31a) (PatV, Anspruchsgebühr, siehe Art. 41) innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE zahlen oder innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, falls diese Frist früher abläuft. 2 Zahlt er die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an von der Recherche ausgenommen. Das IGE erstellt den Bericht über den Stand der Technik auf der Grundlage der verbleibenden Patentansprüche. |
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: f. für die Zahlung der Anspruchsgebühr (Art. 53a Abs. 1 und 61a Abs. 2) ^(PatV, siehe Art. 41) |
| PatV 61a | Prüfungsgebühr und Anspruchsgebühren 1 Der Anmelder muss vor Beginn der Sachprüfung auf Aufforderung des IGE und innerhalb der von diesem angesetzten Frist die Prüfungsgebühr zahlen. 2 Enthalten die technischen Unterlagen mehr als zehn Patentansprüche und hat der Anmelder die Anspruchsgebühren für die überzähligen Patentansprüche (Art. 31a) (PatV, Anspruchsgebühr, siehe Art. 41) nicht oder nur teilweise gezahlt (Art. 53a) ^(PatV, Zahlung der Anspruchsgebühren, siehe Art. 41) , so muss er innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE die ausstehenden Anspruchsgebühren zahlen. 3 Zahlt er die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen. |
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: f. für die Zahlung der Anspruchsgebühr (Art. 53a Abs. 1 und 61a Abs. 2) ^(PatV, siehe Art. 41) ; |
| PatV 96 | Teilverzicht a. Form 1 [...] 2 Die Erklärung des teilweisen Verzichts auf das Patent (Art. 24 PatG) ^(Änderungen im Bestand) darf an keine Bedingung geknüpft sein. 3 Sie ist gebührenpflichtig. |
| PatV 115 | Einreichung beim IGE 1 Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz können als Anmelder oder als Vertreter europäische Patentanmeldungen, mit Ausnahme von Teilanmeldungen, beim IGE einreichen. 2 Das IGE vermerkt auf den Unterlagen der Anmeldung den Tag, an dem sie bei ihm eingegangen sind. 3 Die nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 zu entrichtenden Gebühren sind unmittelbar an das Europäische Patentamt zu zahlen. |
| PatV 118 | Umwandlung 1 Wird eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent in eine schweizerische Anmeldung umgewandelt, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten , innerhalb deren folgende Handlungen vorzunehmen sind: a. Zahlung der Anmeldegebühr (Art. 17a Abs. 1 Bst. a) ^(PatV, siehe Art. 41) ; b. Einreichung der Übersetzung (Art. 123 PatG) ^(Übersetzung) ; c. Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz (Art. 13 PatG) ^(Auslandswohnsitz) . 2 Bereits fällige Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE zu zahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten , so ist ein Zuschlag zu entrichten. |
| PatV 118a | Jahresgebühren Für das europäische Patent sind alljährlich im Voraus Jahresgebühren an das IGE zu zahlen, erstmals für das Patentjahr, das dem Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patentbeschlusses im Europäischen Patentblatt folgt, frühestens jedoch ab Beginn des vierten Jahres nach der Anmeldung. |

| | |
|------------------|--|
| PatV 121 | <p>Übermittlungs- und Recherchegebühr</p> <p>1 Die Übermittlungsgebühr (Art. 133 Abs. 2 PatG)^(Verfahren) ist innert einem Monat seit dem Eingang der internationalen Anmeldung beim IGE zu zahlen.</p> <p>2 Absatz 1 gilt sinngemäss für die Recherchegebühr, deren Betrag sich nach der Vereinbarung mit der für die Schweiz zuständigen internationalen Recherchenbehörde richtet. Das IGE veröffentlicht im Publikationsorgan den Betrag der von der internationalen Behörde festgesetzten Recherchegebühr.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>h. für die Zahlung der Übermittlungs-, Recherchen- und internationalen Gebühren (Art. 121 und 122)^(PatV, siehe Art. 133);</p> |
| PatV 122 | <p>Weitere Gebühren</p> <p>1 Die Entrichtung weiterer Gebühren richtet sich nach der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag)^(PCT).</p> <p>2 Es gelten die im Gebührenverzeichnis der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag angegebenen Gebührenbeträge.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>h. für die Zahlung der Übermittlungs-, Recherchen- und internationalen Gebühren (Art. 121 und 122)^(PatV, siehe Art. 133);</p> |
| PatV 125 | <p>Wiederherstellung des Prioritätsrechts</p> <p>Das IGE setzt den Anmelder nach Massgabe der Regel 49ter.2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag (PCT,Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Bestimmungsamt) gegen Bezahlung einer Gebühr in die Prioritätsfrist ein, wenn der Anmelder trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist.</p> |
| PatV 127l | <p>Jahresgebühren</p> <p>1 Die Jahresgebühr für einen Jahresteil beträgt für jeden ganzen oder angebrochenen Monat der Laufzeit des Zertifikats einen Zwölftel der für das entsprechende Jahr geschuldeten Jahresgebühr, aufgerundet auf ganze Franken.</p> <p>2 Die Jahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem:</p> <p>a. die Laufzeit des Zertifikats beginnt;</p> <p>b. das Zertifikat erteilt wird, wenn dies nach Ablauf der Höchstdauer des Patents geschieht.</p> <p>3 Wird das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer bis zwei Monate vor Beginn der Laufzeit des Zertifikats eingereicht, so wird die Jahresgebühr für die Verlängerung der Schutzdauer zusammen mit den übrigen Jahresgebühren fällig.</p> <p>4 Wird das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer weniger als zwei Monate vor Beginn der Laufzeit des Zertifikats eingereicht, so wird die Jahresgebühr für die Verlängerung der Schutzdauer zwei Monate nach dem Eingang des Gesuchs fällig.</p> <p>5 Die Jahresgebühren sind spätestens am letzten Tag des sechsten Monats ab der Fälligkeit zu zahlen; erfolgt die Zahlung nach dem letzten Tag des dritten Monats ab der Fälligkeit, so ist ein Zuschlag zu entrichten.</p> |
| PatV 127m | <p>Rückerstattung der Jahresgebühren</p> <p>1 Bei Nichtigkeit eines Zertifikats werden Jahresgebühren zurückerstattet für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Feststellung der Nichtigkeit des Zertifikats und dem Zeitpunkt, in dem seine Laufzeit geendet hätte.</p> <p>2 Bei Verzicht auf ein Zertifikat werden die Jahresgebühren für den Teil der Laufzeit des Zertifikats zurückerstattet, für den auf das Zertifikat verzichtet wird.</p> <p>3 Wird die Zulassung nach Artikel 127bAbsatz 1 Buchstabe b widerrufen, so werden Jahresgebühren für den Teil der Laufzeit des Zertifikats zurückerstattet, während dem die Zulassung widerrufen ist.</p> <p>4 Wird die Zulassung nach Artikel 127bAbsatz 1 Buchstabe b sistiert, so werden Jahresgebühren für den Zeitraum zurückerstattet, während dem die Zulassung Genehmigung sistiert ist.</p> <p>5 Zurückerstattet werden in all diesen Fällen nur Jahresgebühren für volle Jahre.</p> <p>6 Die Rückerstattung erfolgt nur auf Gesuch hin; dieses ist innerhalb von zwei Monaten einzureichen, gerechnet ab:</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> a. der Feststellung der Nichtigkeit des Zertifikats; b. dem Verzicht auf das Zertifikat; c. dem Widerruf der Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b; d. dem Ende der Sistierung der Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b. |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> j. für den Antrag auf Rückerstattung von Jahresgebühren (Art. 127m Abs. 6)^(PatV, siehe Art. 140h); |
| PatV 130 | <p>Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Für Jahresgebühren, die vom 1. Januar 1978 an fällig werden, gelten die Beträge des neuen Rechts, auch wenn sie vorher gezahlt wurden. 2 Für Anmeldungen, deren Anmeldedatum dem 1. Januar 1978 um mehr als zwei Jahre vorausgeht, sind Jahresgebühren nach Massgabe des neuen Rechts innert sechs Monaten seit Aufforderung des IGE zu zahlen. 3 Absatz 2 gilt sinngemäss für Zusatzanmeldungen zu Hauptpatenten, die nach dem 1. Januar 1978 umgewandelt werden. |
| PatV 15 | <p>Wiedereinsetzung in den früheren Stand; [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Es ist die Wiedereinsetzungsgebühr zu zahlen. |
| Art 46a | <p>Weiterbehandlung [...] und die Weiterbehandlungsgebühr bezahlen.</p> |
| Art 13 | <p>Auslandswohnsitz [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 [...] Ein Zustellungsdomizil in der Schweiz ist nicht erforderlich für: b. die Bezahlung von Gebühren, [...] |
| Art 15 | <p>vorzeitiges Erlöschen [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Das Patent erlischt: b. wenn eine fällig gewordene Jahresgebühr nicht rechtzeitig bezahlt wird. |
| GebV-IGE | <p>Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE), gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG), verordnet:</p> <p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Diese Verordnung regelt die Gebühren, die das IGE für seine hoheitliche Tätigkeit erhebt; die anwendbaren internationalen Übereinkommen bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung</p> <p>Soweit diese Gebührenordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 sinngemäss.</p> <p>Art. 3 Gebührensätze</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren, die nach dem IGEG sowie nach dem Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 (URG), dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992 (ToG), dem Markenschutzgesetz vom 28. August 1992 (MSchG), dem Designgesetz vom 5. Oktober 2001 (DesG), dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 (PatG), dem Patentanwaltsgesetz vom 20. März 2009 (PAG) und aufgrund der zugehörigen Verordnungen zu zahlen sind (Gebühren), sind im Anhang festgesetzt. 2 Für die Behandlung besonderer Anträge und für Dienstleistungen kann das IGE eine Gebühr verlangen. Massgebend sind der Zeitaufwand und die Auslagen. Der Stundensatz ist im Anhang Ziffer 7 festgelegt. 3 Der Institutsrat kann die Gebührensätze jeweils auf den Anfang eines Geschäftsjahres des IGE an die Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen, sofern die Erhöhung seit dem 1. Januar 2017 oder seit der letzten Anpassung 5 Prozent oder mehr beträgt. <p>Art. 4 Zahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Die Gebühren sind bis zu dem vom IGE angegebenen Termin zu zahlen. 2 Die Bestimmungen der Erlasse nach Artikel 3 Absatz 1 bleiben vorbehalten. <p>Art. 5 Zahlungsarten</p> <p>Die Gebühren sind in Schweizerfranken zu bezahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch Einzahlung oder Überweisung auf ein dafür vorgesehenes Konto des IGE |

| | | | |
|---------------|--|-----|------------------------|
| | <p>b. durch jede andere vom IGE als zulässig erklärte Zahlungsart.</p> <p>Art. 6 Angaben über die Zahlung</p> <p>1 Jede Zahlung muss den Namen der zahlenden Person und die Angaben enthalten, die den Zweck der Zahlung ohne Weiteres erkennen lassen. Anstelle einer Beschreibung der Gebühr kann der Code gemäss Anhang angegeben werden.</p> <p>2 Fehlen diese Angaben, so fordert das IGE die einzahlende Person auf, ihm den Zweck der Zahlung schriftlich mitzuteilen. Kommt die Person der Aufforderung nicht bis zu dem vom IGE angegebenen Termin nach, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. [keine Weiterbehandlung]</p> <p>Art. 7 Eingang und Gültigkeit der Zahlung</p> <p>1 Als Zahlungseingang gilt die Gutschrift auf einem Konto des IGE.</p> <p>2 Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten des IGE der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.</p> <p>Art. 8 Zahlung mittels Belastungsermächtigung</p> <p>1 Bei Zahlung mittels einer vom IGE zugelassenen Zahlungsart auf der Grundlage einer Belastungsermächtigung wie mittels Kreditkarte oder Lastschrift gilt als Zahlungseingang der Eingang der auf die konkrete Gebühr bezogenen Belastungsermächtigung beim IGE. Betrifft die Ermächtigung eine Gebühr, die das IGE noch nicht in Rechnung gestellt hat, so gilt als Zahlungseingang der Tag der Rechnungsstellung.</p> <p>2 Die Zahlung ist nur gültig, wenn der Betrag, gegebenenfalls abzüglich der vom Finanzdienstleister erhobenen Kommission, einem Konto des IGE gutgeschrieben wird.</p> <p>3 Wird das IGE nach einer Beanstandung der einzahlenden Person verpflichtet, die Gebühr ganz oder teilweise dem Finanzdienstleister zurückzuerstatten, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Räumt das IGE der zahlungspflichtigen Person eine weitere Frist zur Zahlung der Gebühr ein, so kann es eine besondere Bearbeitungsgebühr verlangen; diese beträgt 10 Prozent des geschuldeten Betrages, mindestens aber 50 Franken.</p> <p>4 Das IGE kann verlangen, dass Belastungsermächtigungen elektronisch einzureichen sind. Es veröffentlicht die technischen Einzelheiten in geeigneter Weise.</p> <p>Art. 9 Rechtzeitige Zahlung</p> <p>1 Wird die Gebühr nicht bis zum angegebenen Termin in voller Höhe bezahlt, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Das IGE nimmt keine Teilzahlungen entgegen; wo es der Billigkeit entspricht, kann es geringfügige Fehlbeträge ohne Rechtsnachteil für die zahlungspflichtige Person unberücksichtigt lassen.</p> <p>2 Den Beweis für rechtzeitige Zahlung hat die zahlungspflichtige Person zu erbringen.</p> <p>Art. 10 Gebührenreduktion bei elektronischer Kommunikation</p> <p>1 Das IGE kann bei elektronischer Kommunikation eine Gebührenreduktion gewähren.</p> <p>2 Die Reduktion darf 40 Prozent der ursprünglich geschuldeten Gebühr nicht übersteigen und höchstens 200 Franken betragen.</p> <p>Art. 11 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Die Zahlungsmodalitäten und die Höhe von Gebühren, die von einem Ereignis ausgelöst worden sind, das vor dem 1. Januar 2017 eingetreten ist, richten sich nach bisherigem Recht.</p> <p>2 Die Übergangsbestimmung nach Absatz 1 gilt sinngemäss auch bei künftigen Änderungen der Zahlungsmodalitäten und der Höhe von Gebühren.</p> <p>Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses Diese Gebührenordnung vom 28. April 1997 des Eidgenössischen Institutes für geistiges Eigentum wird aufgehoben.</p> <p>Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p> | | |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>k. für die Mitteilung des Zahlungszwecks (Art. 6 Abs. 2 der V des IGE vom 14. Juni 2016 über Gebühren GebV-IGE;</p> <p>l. [...]</p> | | |
| | <i>Code</i> <i>Kosten</i> | | |
| Anmeldegebühr | 2000 | 200 | Art. 138 Abs. 1 Bst. c |

| | | | |
|--|------|--------|--|
| | | | PatV. 17a Abs. 1 Bst. a PatV. 49 Abs. 1 PatV. 118 Abs. 1 Bst. a PatV. 124 Abs. 1 Bst. c |
| Anspruchsgebühr vom elften Patentanspruch an, für jeden Patentanspruch | 2030 | 50 | PatV. 17a Abs. 1 Bst. b PatV. 53a Abs. 1 PatV. 31a PatV. 61a Abs. 2 |
| Recherchegebühr | 2060 | 500 | PatV. 53 Abs. 1 PatV. 57 Abs. 2 PatV. 59 Abs. 2 |
| Prüfungsgebühr | 2100 | 500 | PatV. 17a Abs. 1 Bst. c PatV. 61a |
| Gebühr für die beschleunigte Durchführung der Sachprüfung | 2150 | 200 | PatV. 63 Abs. 2 |
| Einspruchsgebühr | 2200 | 800 | PatV. 73 Abs. 2 |
| Jahresgebühr: für das 4. Jahr nach der Anmeldung | 2340 | 100 | PatV. 17a Abs. 1 Bst. e PatV. 18 PatV. 18a Abs. 3 PatV. 118 Abs. 2 PatV. 118a |
| für das 5. Jahr nach der Anmeldung | 2350 | 120 | |
| für das 6. Jahr nach der Anmeldung | 2360 | 140 | |
| für das 7. Jahr nach der Anmeldung | 2370 | 160 | |
| für das 8. Jahr nach der Anmeldung | 2380 | 180 | |
| für das 9. Jahr nach der Anmeldung | 2390 | 220 | |
| für das 10. Jahr nach der Anmeldung | 2400 | 260 | |
| für das 11. Jahr nach der Anmeldung | 2410 | 300450 | |
| für das 12. Jahr nach der Anmeldung | 2420 | 340 | |
| für das 13. Jahr nach der Anmeldung | 2430 | 4000 | |
| für das 14. Jahr nach der Anmeldung | 2440 | 460 | |
| für das 15. Jahr nach der Anmeldung | 2450 | 520 | |
| für das 16. Jahr nach der Anmeldung | 2460 | 600 | |
| für das 17. Jahr nach der Anmeldung | 2470 | 680 | |
| für das 18. Jahr nach der Anmeldung | 2480 | 760 | |
| für das 19. Jahr nach der Anmeldung | 2490 | 860 | |
| für das 20. Jahr nach der Anmeldung | 2500 | 960 | |
| Zuschlag | 2550 | 50 | PatV. 18 Abs. 3 |
| Weiterbehandlungsgebühr | 2600 | 100 | Art. 46a Abs. 2 |
| Wiedereinsetzungsgebühr | 2650 | 500 | PatV. 15 Abs. 2 |
| Gebühr für die Behandlung einer Erklärung teilweisen Verzichts | 2700 | 500 | PatV. 96 Abs. 3 |
| Übermittlungsgebühr | 2800 | 100 | Art. 133 Abs. 2 PatV. 121 Abs. 1 |
| Anmeldegebühr für ergänzende Schutzzertifikate | 2900 | 2500 | Art. 140h Abs. 1 Art. 140z |
| Anmeldegebühr für die Verlängerung der Schutzdauer ergänzender Schutzzertifikate | 2905 | 1500 | Art. 140q PatV. 127b Abs. 3 |
| Jahresgebühren für ergänzende Schutzzertifikate für das 1. Jahr | 2910 | 1060 | Art. 140h Abs. 1 Art. 140z Art. 140q PatV. 127l |
| für das 2. Jahr | | 1160 | |
| für das 3. Jahr | | 1260 | |
| für das 4. Jahr | | 1360 | |
| für das 5. Jahr | | 1460 | |
| für das 6. Jahr (max. 1/2 der Gebühr) | | 1560 | |
| Zuschlag | 2950 | 50 | PatV. 127l Abs. 3 |

Art. 41

Schweizer Patentgesetz mit Querverweisen zur Patentverordnung

| | | | |
|--|------|------|---------------------------------------|
| Antrag auf Widerruf der Verlängerung der Schutzdauer ergänzender Schutzzertifikate | 2960 | 800 | Art. 140r Abs. 2 PatV. 127n Abs. 3 |
| Gebühr für pädiatrische ergänzende Schutzzertifikate | 2970 | 3000 | Art. 140w PatV. 127v Abs. 2 |

Art. 42–44**Art. 45–46**

7. Abschnitt:**Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in den früheren Stand**

A. Weiterbehandlung

Art. 46a

- 1 Hat der Patentbewerber oder der Patentinhaber eine gesetzliche oder vom IGE angesetzte Frist versäumt, so kann er beim IGE die Weiterbehandlung beantragen.
- 2 Er muss den Antrag innerhalb von **zwei Monaten** seit dem Zugang der Benachrichtigung des IGE über das Fristversäumnis einreichen, spätestens jedoch innerhalb von **sechs Monaten** nach Ablauf der versäumten Frist. Innerhalb dieser Fristen muss er zudem die unterbliebene Handlung vollständig nachholen, gegebenenfalls das Patentgesuch vervollständigen und die Weiterbehandlungsgebühr bezahlen.
- 3 Durch die Gutheissung des Weiterbehandlungsantrags wird der Zustand hergestellt, der bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre. Vorbehalten bleibt Artikel 48^(Vorbehalt von Rechten Dritter).
- 4 Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:
 - a. der Fristen, die nicht gegenüber dem IGE einzuhalten sind;
 - b. der Fristen für die Einreichung des Weiterbehandlungsantrags (Abs. 2);
 - c. der Fristen für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs (Art. 47 Abs. 2);
 - d. der Fristen für die Einreichung eines Patentgesuchs mit Beanspruchung des Prioritätsrechts und für die Prioritätserklärung (Art. 17 und 19);
 - e. ...
 - f. der Frist für die Änderung der technischen Unterlagen (Art. 58 Abs. 1);
 - g. ...
 - h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 146 Abs. 2 und 147 Abs. 3) oder um Verlängerung von dessen Dauer (Art. 140o Abs. 1) sowie um Erteilung eines pädiatrischen ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140v Abs. 1);;
 - i. der Fristen, die durch Verordnung festgelegt worden sind und bei deren Überschreitung die Weiterbehandlung ausgeschlossen ist.

Art 48 Vorbehalt von Rechten Dritter
PatV 14 Weiterbehandlung

RL 12.1 *Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in den früheren Stand*

Art 48 **Vorbehalt von Rechten Dritter [...]**

- 1 Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der die Erfindung im Inland gutgläubig während der folgenden Zeitabschnitte gewerbsmässig benützt oder dazu besondere Anstalten getroffen hat:

| | |
|----------------|---|
| | <p>a. zwischen dem letzten Tag der Frist für die Zahlung einer Patentjahresgebühr und dem Tag, an dem ein Weiterbehandlungsantrag (Art. 46a) oder ein Wiedereinsetzungsgesuch (Art. 47) eingereicht worden ist;</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für das Nachholen einer fehlenden Unterschrift (Art. 3); b. für die Einreichung und Berichtigung von Prioritätserklärungen (Art. 39 Abs. 2 und 3, 39a Abs. 2 und 3)^(PatV, siehe Art. 19); c. zur Hinterlegung biologischen Materials und zur Angabe des Aktenzeichens (Art. 45b und 45d)^(PatV, siehe Art. 50a); d. im Rahmen der Eingangs- und Formalprüfung (Art. 46–52)^(PatV, siehe Art. 56, 58 und 19); e. für die Zahlung der Recherchegebühr (Art. 53)^(PatV, siehe Art. 59); f. für die Zahlung der Anspruchsgebühr (Art. 53a Abs. 1 und 61a Abs. 2)^(PatV, siehe Art. 41 und 59); g. für den Antrag auf Aussetzung der Prüfung (Art. 62 Abs. 1 und 3, 62a Abs. 1)^(PatV, siehe Art. 59); h. für die Zahlung der Übermittlungs-, Recherchen- und internationalen Gebühren (Art. 121 und 122)^(PatV, siehe Art. 133); i. für den Antrag auf Durchführung einer Recherche internationaler Art (Art. 126 Abs. 2)^(PatV, siehe Art. 59); j. für den Antrag auf Rückerstattung von Jahresgebühren (Art. 127m Abs. 6)^(PatV, siehe Art. 140h); k. für die Mitteilung des Zahlungszwecks (Art. 6 Abs. 2 der V des IGE vom 14. Juni 2016 über Gebühren, GebV-IGE); l. [...] <p>2 Ist eine der Voraussetzungen für die Weiterbehandlung nicht erfüllt, so wird der Weiterbehandlungsantrag abgewiesen.</p> |

B. Wiedereinsetzung in den früheren Stand

Art. 47

| | |
|--|--|
| <p>1 Vermag der Patentbewerber oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer durch das Gesetz oder die Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen oder vom IGE angesetzten Frist verhindert wurde, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren.</p> <p>2 Das Gesuch ist innert zwei Monaten seit dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert eines Jahres seit dem Ablauf der versäumten Frist bei der Behörde einzureichen, bei welcher die versäumte Handlung vorzunehmen war; gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen.</p> <p>3 Eine Wiedereinsetzung ist nicht zulässig im Fall von Absatz 2 hievore (Frist für das Wiedereinsetzungsgesuch).</p> <p>4 Wird dem Gesuch entsprochen, so wird dadurch der Zustand hergestellt, welcher bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre; vorbehalten bleibt Artikel 48^(Vorbehalt von Rechten Dritter).</p> | <p>Art 48 Vorbehalt von Rechten Dritter</p> <p>PatV 15 Wiedereinsetzung</p> <p>PatV 16 Prüfung des Gesuches</p> |
|--|--|

| | |
|----------------|--|
| Art 46a | Weiterbehandlung [...] |
| | <p>4 Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. der Fristen für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs (Art. 47 Abs. 2); |
| RL 12.1 | <i>Weiterbehandlung und Wiedereinsetzung in den früheren Stand</i> |
| Art 48 | Vorbehalt von Rechten Dritter [...] |

| | |
|----------------|--|
| | <p>1 Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der die Erfindung im Inland gutgläubig während der folgenden Zeitabschnitte gewerbsmässig benützt oder dazu besondere Anstalten getroffen hat:</p> <p>a. zwischen dem letzten Tag der Frist für die Zahlung einer Patentjahresgebühr und dem Tag, an dem ein Weiterbehandlungsantrag (Art. 46a) oder ein Wiedereinsetzungsgesuch (Art. 47) eingereicht worden ist;</p> |
| PatV 15 | <p>Wiedereinsetzung in den früheren Stand;</p> <p>a. Form und Inhalt des Gesuchs</p> <p>1 Im Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Stand (Art. 47 PatG) sind die Tatsachen zu bezeichnen, auf die sich das Gesuch stützt. Innert der Frist für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs ist die versäumte Handlung vollständig nachzuholen. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so wird das Wiedereinsetzungsgesuch nicht eingetreten.</p> <p>2 Es ist die Wiedereinsetzungsgebühr zu zahlen</p> |
| PatV 16 | <p>b. Prüfung des Gesuchs</p> <p>1 Ist die Wiedereinsetzungsgebühr nicht bei der Einreichung des Gesuchs gezahlt worden, so setzt das IGE dem Gesuchsteller eine Nachfrist.</p> <p>2 Sind die zur Begründung des Gesuchs bezeichneten Tatsachen nicht glaubhaft gemacht, so setzt das IGE dem Gesuchsteller eine Frist zur Behebung des Mangels. Genügen die geltend gemachten Gründe nicht, so weist es das Gesuch endgültig ab. Zuvor ist dem Gesuchsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zur beabsichtigten Abweisung Stellung zu nehmen.</p> <p>3 Wird das Gesuch gutgeheissen, so kann dem Gesuchsteller die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.</p> |
| | <p>BVGer B730/2011</p> <p>Keine Wiedereinsetzung in die Frist zur Stellung eines Weiterbehandlungsantrags. Die Weiterbehandlungsfrist von 6 Mt. ist eine absolute Frist. (Dieser Entscheid ist generell interessant, zeigt er die Fristberechnung bezgl. Jahresgebühren anschaulich auf)</p> |

C. Vorbehalt von Rechten Dritter

Art. 48

| | |
|--|--|
| <p>1 Das Patent kann demjenigen nicht entgegengehalten werden, der die Erfindung im Inland gutgläubig während der folgenden Zeitabschnitte gewerbsmässig benützt oder dazu besondere Anstalten getroffen hat:</p> <p>a. zwischen dem letzten Tag der Frist für die Zahlung einer Patentjahresgebühr und dem Tag, an dem ein Weiterbehandlungsantrag (Art. 46a) oder ein Wiedereinsetzungsgesuch (Art. 47) eingereicht worden ist;</p> <p>b. zwischen dem letzten Tag der Prioritätsfrist (Art. 17 Abs. 1) und dem Tag, an dem das Patentgesuch eingereicht worden ist.</p> <p>2 Dieses Mitbenützungsrecht richtet sich nach Artikel 35 Absatz 2.</p> <p>3 Wer das Mitbenützungsrecht gemäss Absatz 1 Buchstabe a beansprucht, hat dem Patentinhaber dafür mit Wirkung vom Wiederaufleben des Patentbesitzes an eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.</p> <p>4 Im Streitfall entscheidet der Richter über den Bestand und den Umfang des Mitbenützungsrechtes sowie über die Höhe einer nach Absatz 3 zu bezahlenden Entschädigung.</p> | Weiterbenutzung (vs. Mitbenutzung Art. 35) |
|--|--|

8. Abschnitt: Vertretung und Aufsicht

A. Vertretung

Art. 48a

| | |
|---|---|
| <p>1 Niemand ist verpflichtet, sich in einem Verfahren nach diesem Gesetz vor den Verwaltungsbehörden^(nämlich das IGE) vertreten zu lassen.</p> <p>2 Wer als Partei ein Verfahren nach diesem Gesetz vor den Verwaltungsbehörden nicht selbst führen will, muss sich durch einen Vertreter mit Zustellungsdomizil in der Schweiz vertreten lassen.</p> | <p>PatV 1 Zuständigkeit</p> <p>PatV 5 Mehrere Anmelder</p> <p>PatV 8 Verhältnis zwischen IGE und Vertreter</p> <p>PatV 8a Vertretungsvollmacht</p> <p>PatV 107 Vertreteränderungen</p> <p>Art 13 Zustellungsdomizil</p> |
|---|---|

| | |
|-----------------|--|
| PatV 1 | <p>Zuständigkeit</p> <p>1 Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem PatG ergeben, ist Sache des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).</p> <p>2 Der Vollzug der Artikel 86a–86k^(Hilfeleistung der Zollverwaltung) PatG und der Artikel 112–112f^(Hilfeleistung der Zollverwaltung) dieser Verordnung ist Sache der Eidgenössischen Zollverwaltung.</p> |
| PatV 5 | <p>Mehrere Anmelder</p> <p>1 Sind an einer Anmeldung mehrere Personen beteiligt, so haben sie entweder einen von ihnen zu bezeichnen, der das IGE alle Mitteilungen mit Wirkung für alle zustellen kann, oder einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.</p> <p>2 Solange weder das eine noch das andere geschehen ist, gilt die im Antrag zuerst genannte Person als Zustellungsempfänger im Sinne von Absatz 1. Widerspricht eine der anderen Personen, so fordert das IGE alle Beteiligten auf, nach Absatz 1 zu handeln.</p> |
| PatV 8a | <p>Vertretungsvollmacht</p> <p>1 Lässt sich ein Anmelder oder Patentinhaber vor dem IGE vertreten oder muss er sich von Gesetzes wegen vertreten lassen, so kann das IGE eine schriftliche Vollmacht verlangen.</p> <p>2 Als Vertreter in das Register nach Artikel 93^(Registerführung) eingetragen wird, wer vom Anmelder oder Patentinhaber ermächtigt worden ist, in dessen Namen alle im PatG oder in dieser Verordnung vorgesehenen Erklärungen gegenüber dem IGE abzugeben und Mitteilungen des IGE entgegenzunehmen. Wird dem IGE nicht ausdrücklich eine Einschränkung der Ermächtigung kundgetan, so gilt diese als umfassend.</p> <p>Praxis IGE: Eine Vollmacht wird bei nachträglicher Bestellung verlangt</p> |
| RL 1.2.3 | <p><i>Verfahrensregeln</i></p> <p><i>Wenn ein Vertreter vom Anmelder benannt wurde, verkehrt das Institut in der Regel nur mit diesem, obwohl auch Unterlagen vom Anmelder entgegengenommen und berücksichtigt werden können (Art. 8 PatV11 Abs. 3 und Art. 36 VwVG).</i></p> |
| VwVG 11 | <p>Vertretung und Verbeiständung [...]</p> <p>3 Solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft, macht die Behörde ihre Mitteilungen an den Vertreter..</p> |
| VwVG 36 | <p>Amtliche Publikation</p> <p>Die Behörde kann ihre Verfügungen durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gegenüber einer Partei, die unbekanntes Aufenthaltsort hat und keinen erreichbaren Vertreter hat; b. gegenüber einer Partei, die sich im Ausland aufhält und keinen erreichbaren Vertreter hat, wenn die Zustellung an ihren Aufenthaltsort unmöglich ist oder wenn die Partei entgegen Artikel 11b Absatz 1 kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat; c. in einer Sache mit zahlreichen Parteien; d. in einer Sache, in der sich die Parteien ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen. |

| | |
|-----------------|--|
| PatV 107 | Vertreteränderungen 1 Änderungen in der Person des Vertreters werden im Aktenheft vermerkt oder im Patentregister vorgemerkt oder eingetragen, sobald die Vollmacht für den neuen Vertreter vorliegt. 2 Die Bestellung eines neuen Vertreters gilt gegenüber dem IGE als Widerruf der Vollmacht des früheren Vertreters. 3 ... |
| Art 13 | Zustelldomizil [...] 1 Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen. |
| | BGer 4A_222/2016 Der im Register eingetragene Vertreter ist Zustelladresse bezüglich Verwaltungsverfahren. Beim Zivilverfahren wird die Partei aufgefordert, eine Zustelladresse anzugeben. Der Registervertreter ist nicht automatisch der Vertreter im Zivilverfahren; zudem kann eine AG (d.h. eine juristische Person) nicht Vertreter sein. |

B. Aufsicht

Art. 48b

| | |
|---|--|
| Artikel 13 des Patentanwaltsgesetzes ^(Aufsicht) vom 20. März 2009 gilt sinngemäss für Vertreter, die nicht im Patentanwaltsregister eingetragen sind. | PAG 13 Aufsicht |
| PAG 13 | Aufsicht 1 Gibt das Geschäftsgebaren einer Patentanwältin oder eines Patentanwalts zu Klagen Anlass, so kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), nachdem es die Person angehört hat: <ol style="list-style-type: none"> a. sie verwarnen; b. das IGE ermächtigen, sie zeitweilig oder für immer als Patentanwältin oder Patentanwalt auszuschliessen. 2 Für die Beurteilung des Geschäftsgebarens im Sinne von Absatz 1 fällt die gesamte Geschäftstätigkeit der Patentanwältin oder des Patentanwalts im In- und Ausland in Betracht. 3 Das EJPD kann die Veröffentlichung der Verwarnung oder des Ausschlusses sowie die Löschung des Eintrags im Patentanwaltsregister anordnen. |

Zweiter Titel: Die Patenterteilung**1. Abschnitt****Die Patentanmeldung**

A. Form der Anmeldung
I. Im Allgemeinen

Art. 49

| | |
|---|---|
| <p>1 Wer ein Erfindungspatent erlangen will, hat beim IGE ein Patentgesuch einzureichen.</p> <p>2 Das Patentgesuch muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Antrag auf Erteilung des Patentes; b. eine Beschreibung der Erfindung und im Falle der Beanspruchung einer Sequenz, die sich von einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ableitet, eine konkrete Beschreibung der von ihr erfüllten Funktion; c. einen oder mehrere Patentansprüche; d. die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen; e. eine Zusammenfassung. <p>3 ...</p> | <p>PatV 6 Unmöglichkeit der Zustellung</p> <p>PatV 48a Antrag auf Erteilung eines Patentes</p> <p>Art 56 Anmeldedatum</p> <p>PatV 47 Formalprüfung</p> <p>PatV 1 Zuständigkeit</p> <p>PatV 2 Einreichungsdatum bei Postsendungen</p> <p>PatV 3 Unterschrift</p> <p>PatV 14 Weiterbehandlung</p> <p>PatV 4 Sprache</p> <p>PatV 4a Elektronische Kommunikation</p> <p>PatV 4b Nachweise</p> <p>PatV 5 Mehrere Anmelder</p> <p>PatV 21 Einzureichende Unterlagen</p> <p>PatV 23 Form</p> <p>PatV 24 Inhalt</p> <p>PatV 25 techn. Unterlagen, Allgemeines ursprünglich eingereichte</p> <p>PatV 46d Unterlagen</p> <p>PatV 26 Beschreibung</p> <p>PatV 27 Sequenzprotokoll</p> <p>PatV 28 Zeichnungen</p> <p>PatV 29 Patentansprüche</p> <p>PatV 30 Unabhängige Patentansprüche</p> <p>PatV 31a Anspruchsgebühr</p> <p>PatV 32 Zusammenfassung</p> <p>PatV 33 bereinigte Zusammenfassung</p> <p>PatV 66 Klassierung</p> <p>PatV 39 Priorität</p> |
|---|---|

| | |
|-----------------|---|
| RL 1.2.3 | <i>Verfahrensregeln</i> |
| PatV 48a | <p>Antrag auf Erteilung eines Patents</p> <p>1 Ist für den Antrag auf Erteilung des Patents nicht das vorgeschriebene Formular (Art. 23)^(PatV, siehe Art. 49) benützt worden oder entspricht der Antrag nicht den Vorschriften (Art. 24)^(PatV, siehe Art. 49), so fordert das IGE den Anmelder auf, den Mangel innerhalb der Frist nach Absatz 2 drei Monate zu beheben, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> <p>2 Der Anmelder kann innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen den Mangel beheben. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> |
| Art 56 | <p>Anmeldedatum [...]</p> <p>1 Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem der letzte der folgenden Bestandteile eingereicht wird: ...</p> |
| PatV 47 | <p>Formalprüfung</p> <p>Zusammen mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anmeldedatums prüft das IGE, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen ist (Art. 48)^(PatV, siehe Art 13); b. ein Antrag auf Erteilung eines Patents, mindestens ein Patentanspruch sowie eine Zusammenfassung eingereicht worden sind und den Vorschriften entsprechen (Art. 48a–48c)^(PatV, siehe Art. 49, 51 und 56); c. eine Erfindernennung eingereicht worden ist (Art. 48d)^(PatV, siehe Art. 56); d. die Anmeldegebühr gezahlt worden ist (Art. 49)^(PatV, siehe Art. 56); |

| | |
|----------------|---|
| | e. die technischen Unterlagen den nicht ihren Inhalt betreffenden Vorschriften entsprechen (Art. 50) ^(PatV, siehe Art. 56) . |
| PatV 1 | <p>Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem PatG ergeben, ist Sache des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE). Der Vollzug der Artikel 86a–86k^(Hilfeleistung der Zollverwaltung) PatG und der Artikel 112–112f^(Hilfeleistung der Zollverwaltung) dieser Verordnung ist Sache der Eidgenössischen Zollverwaltung. |
| PatV 2 | <p>Einreichungsdatum bei Postsendungen</p> <p>Als Einreichungsdatum gilt bei Postsendungen der Zeitpunkt, in dem eine Sendung der Schweizerischen Post zuhänden des IGE übergeben wird.</p> |
| | <p>Weitere Einreichungsmöglichkeiten:</p> <p>CH-Patente: Post, Fax, E-Mail, Online siehe Anhang</p> |
| PatV 3 | <p>Unterschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> Eingaben müssen unterzeichnet sein. Fehlt auf einer Eingabe die rechtsgültige Unterschrift, so wird das ursprüngliche Einreichungsdatum anerkannt, wenn eine inhaltlich identische und unterzeichnete Eingabe innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch das IGE nachgereicht wird. Der Antrag auf Erteilung des Patents (Art. 24)^(PatV, siehe Art. 49) des Zertifikats (Art. 127c)^(PatV, siehe Art. 140c) der Verlängerung des Zertifikats (Art. 127c Abs. 2) oder des pädiatrischen Zertifikats (Art. 127w) muss nicht unterzeichnet sein. Das IGE kann weitere Dokumente bestimmen, für welche die Unterschrift nicht nötig ist. |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: <ol style="list-style-type: none"> für das Nachholen einer fehlenden Unterschrift (Art. 3)^(PatV, siehe Art. 49); ... |
| PatV 4 | <p>Sprache</p> <ol style="list-style-type: none"> Eingaben an das IGE müssen in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sein. Die vom Anmelder bei der Anmeldung gewählte Amtssprache ist die Verfahrenssprache. Die für die technischen Unterlagen einmal gewählte Sprache ist beizubehalten. Änderungen der technischen Unterlagen in einer andern Sprache werden nicht entgegengenommen. Dies gilt auch für den Teilverzicht (Art. 24 PatG). Werden andere Eingaben nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, so kann die Übersetzung in diese Sprache verlangt werden. Beweisurkunden, die nicht in einer Amtssprache abgefasst sind, brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn eine Übersetzung in eine Amtssprache vorliegt; vorbehalten bleiben die Artikel 40 Absatz 2^(PatV, Prioritätsbeleg, siehe Art. 19), 45 Absatz 3^(PatV, Ausweis Ausstellungsimmunität, siehe Art. 7b), 75 Absatz 4^(PatV, Beweismittel, siehe Art. 59c) und 127p Absatz 3^(PatV, Beweismittel, siehe Art. 59c). Ist die Übersetzung eines Dokuments einzureichen und bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so kann verlangt werden, dass die Richtigkeit innerhalb der dafür angesetzten Frist bescheinigt wird. Das IGE teilt die Gründe für seine Zweifel mit. Wird die Bescheinigung nicht eingereicht, so gilt das Dokument als nicht eingegangen. Sind die Unterlagen einer Teilanmeldung (Art. 57 PatG), eines Antrags auf Errichtung eines neuen Patents (Art. 25, 27 und 30 PatG) oder einer Anmeldung, die ein Prioritätsrecht aufgrund einer schweizerischen Erstanmeldung beansprucht (innere Priorität, Art. 17 Abs. 1^{ter} PatG), nicht in der Amtssprache der früheren Anmeldung oder des ursprünglichen Patents abgefasst, so setzt das IGE dem Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innerhalb deren er eine Übersetzung in diese Sprache einreichen kann. <p>Merke:</p> <p>Art 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesverfassung, Rumantsch auch möglich (der Querverweis auf die Bundesverfassung erübrigt sich hier wohl, da in PatV 4 nun explizit auf die Amtssprachen Rückbezug genommen wurde), gemäss PatV 50^(siehe Art 56) ebenfalls EN (da Übersetzung erst 16 Monate später).</p> <p>Andere Sprachen</p> |

| | |
|----------------|---|
| | Beschreibung kann in anderer Sprache eingereicht werden ^(PatV 46, siehe Art 56) , eine Übersetzung kann nachgereicht werden ^(PatV 50, siehe Art 56) |
| PatV 4a | Elektronische Kommunikation 1 Das IGE kann die elektronische Kommunikation zulassen. 2 Es legt die technischen Einzelheiten fest und veröffentlicht sie in geeigneter Weise. |
| PatV 4b | Nachweise 1 Das IGE kann verlangen, dass ihm Nachweise zu einer Eingabe eingereicht werden, wenn es begründete Zweifel an deren Richtigkeit hat. 2 Es teilt die Gründe für seine Zweifel mit, gibt Gelegenheit zur Stellungnahme und setzt für die Einreichung der Nachweise eine Frist an. |
| PatV 5 | Mehrere Anmelder 1 Sind an einer Anmeldung mehrere Personen beteiligt, so haben sie entweder eine von ihnen zu bezeichnen, der das IGE alle Mitteilungen mit Wirkung für alle zustellen kann, oder einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. 2 Solange weder das eine noch das andere geschehen ist, wählt das IGE eine Person als Zustellungsempfänger im Sinne von Absatz 1. Widerspricht eine der anderen Personen, so fordert das IGE alle Beteiligten auf, nach Absatz 1 zu handeln. |
| PatV 21 | Einzureichende Unterlagen Wer ein Patent erlangen will, muss folgende Unterlagen einreichen: a. den Antrag auf Erteilung des Patents; b. die Beschreibung der Erfindung; c. mindestens einen Patentanspruch; d. die Zeichnungen, auf die in der Anmeldung Bezug genommen wird; e. die Zusammenfassung; f. die Erfindernennung; g. gegebenenfalls den Prioritätsbeleg. |
| PatV 23 | Form 1 Für den Antrag ist ein vom IGE zugelassenes Formular zu benützen ^{DE, IT, FR} . 2 Enthält ein im Übrigen formgültiger Antrag alle verlangten Angaben, so kann das IGE auf die Einreichung des Formulars verzichten. |
| PatV 24 | Inhalt 1 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: a. das Begehren auf Erteilung eines Patentes; b. den Titel der Erfindung (Art. 26 Abs. 1) ^(PatV, siehe Art. 49) ; c. Namen und Vornamen oder Firma, Wohnsitz oder Sitz sowie Adresse des Anmelders; d. ein Verzeichnis der eingereichten Akten; e. ... 2 Der Antrag muss ausserdem enthalten: a. wenn der Anmelder nicht in der Schweiz wohnhaft ist oder nicht Sitz in der Schweiz hat, sein Zustellungsdomizil ^(siehe Art. 13 PatG, Ausnahmen.) in der Schweiz; a ^{bis} . wenn der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, dessen Namen, Adresse sowie gegebenenfalls dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz; b. im Falle mehrerer Anmelder die Bezeichnung des Zustellungsempfängers; c. wenn es sich um eine Teilanmeldung handelt, die Bezeichnung als solche sowie die Nummer der früheren Anmeldung und das beanspruchte Anmeldedatum; d. wenn eine Priorität beansprucht wird, die Prioritätserklärung (Art. 39) ^(PatV, siehe Art 19) ; e. wenn eine Ausstellungsimmunität geltend gemacht wird, die Erklärung über die Ausstellungsimmunität (Art. 44) ^(PatV, siehe Art 7b) . |
| PatV 25 | Die technischen Unterlagen Allgemeines 1 Die technischen Unterlagen bestehen aus der Beschreibung der Erfindung, den Patentansprüchen, den Zeichnungen und der Zusammenfassung. Jeder Bestandteil muss auf einem neuen Blatt beginnen. 2 [...] 3 Sie müssen eine unmittelbare sowie eine elektronische Vervielfältigung, insbesondere durch Scanning, gestatten. Die Blätter dürfen nicht gefaltet sein und sind einseitig zu beschriften. |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>4 Sie sind auf biegsamem, weissem, glattem, mattem und widerstandsfähigem Papier im Format A4 (21 cm mal 29,7 cm) einzureichen.</p> <p>5 Die Textseiten müssen links einen unbeschrifteten Rand von mindestens 2,5 cm aufweisen. Die übrigen Ränder sollen 2 cm betragen.</p> <p>6 Alle Blätter sind mit arabischen Zahlen zu nummerieren.</p> <p>7 Die Texte müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Symbole und einzelne Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln können handgeschrieben oder gezeichnet sein. Es ist mindestens ein Zeilenabstand von 1½ Zeilen einzuhalten. Die Schriftgrösse ist so zu wählen, dass die Grossbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 cm aufweisen. Die Schrift muss unverwischbar sein.</p> <p>8 Die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zusammenfassung dürfen keine Zeichnungen enthalten.</p> <p>9 Masseinheiten sind nach den Vorschriften der Einheitenverordnung vom 23. November 1994 anzugeben; zusätzliche Angaben in anderen Masseinheiten sind zulässig. Für mathematische und chemische Formeln sind die auf dem Fachgebiet üblichen Schreibweisen und Symbole zu verwenden.</p> <p>10 Grundsätzlich sind nur solche technischen Bezeichnungen, Zeichen und Symbole zu verwenden, die auf dem Fachgebiet allgemein anerkannt sind. Terminologie und Zeichen sollen in der Anmeldung einheitlich sein.</p> <p>11 Soweit das IGE die technischen Unterlagen elektronisch entgegennimmt (Art. 4a), kann es von diesem Kapitel abweichende Anforderungen festlegen; es veröffentlicht diese in geeigneter Weise.</p> |
| PatV 46d | <p>Ursprünglich eingereichte technische Unterlagen Die Unterlagen, die am Anmeldedatum eingereicht worden oder durch eine Bezugnahme in die Anmeldung einbezogen sind, gelten als ursprünglich eingereichte technische Unterlagen.</p> |
| RL 1.2.3 | <i>Verfahrensregeln - Anmeldungsakten</i> |
| RL 8.1 | <i>Allgemeine Regeln</i> |
| PatV 26 | <p>Beschreibung</p> <p>1 Die Beschreibung beginnt mit dem Titel^(RL 8.3), der eine kurze und genaue technische Bezeichnung der Erfindung wiedergibt. Der Titel darf keine Fantasiebezeichnung enthalten. Der endgültige Titel wird von Amtes wegen festgelegt.</p> <p>2 ...</p> <p>3 In der Einleitung ist die Erfindung in den Grundzügen so zu umreissen, dass danach die technische Aufgabe und ihre Lösung verstanden werden können.</p> <p>4 Die Beschreibung soll eine Aufzählung der Figuren der Zeichnungen enthalten, mit einer kurzen Angabe, was jede Figur darstellt.</p> <p>5 Sie muss mindestens ein Ausführungsbeispiel der Erfindung enthalten, es sei denn, die Erfindung sei auf andere Weise genügend offenbart.</p> <p>6 Sofern es nicht offensichtlich ist, muss die Beschreibung angeben, wie der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist.</p> <p>7 ...</p> <p>8 ...</p> |
| RL 8.2 | <i>Die Beschreibung</i> |
| RL 8.3 | <i>Der Titel</i> |
| PatV 27 | <p>Sequenzprotokoll</p> <p>1 Sind in der Anmeldung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so muss die Beschreibung ein Sequenzprotokoll enthalten, das dem Anhang C der Verwaltungsvorschriften zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) entspricht.</p> <p>2 Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist nicht Bestandteil der Beschreibung.</p> |
| PatV 28 | <p>Zeichnungen</p> <p>1 Die benutzte Fläche der Zeichnungsblätter darf 17 cm mal 26,2 cm nicht überschreiten und keine Umrahmungen aufweisen.</p> <p>2 Die Zeichnungen sind in unverwischbaren, gleichmässig starken und klaren Linien und Strichen ohne Farben oder Tönungen auszuführen; sie müssen sich unmittelbar</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>für die Veröffentlichung sowie für die elektronische Vervielfältigung eignen.</p> <p>3 Schnitte sind durch Schraffierungen zu kennzeichnen, welche die Erkennbarkeit der Bezugszeichen und Führungslinien nicht beeinträchtigen dürfen.</p> <p>4 Der Massstab der Zeichnungen und die zeichnerische Ausführung müssen gewährleisten, dass die fotografische oder die elektronische Wiedergabe alle Einzelheiten mühelos erkennen lässt. Wird der Massstab auf der Zeichnung angegeben, so ist er zeichnerisch darzustellen; andere Massangaben sind in der Regel nicht zulässig.</p> <p>5 Zahlen, Buchstaben und Bezugszeichen in den Zeichnungen müssen einfach und eindeutig sein.</p> <p>6 Die Bezugszeichen in den Zeichnungen und in der Beschreibung oder den Patentansprüchen müssen miteinander übereinstimmen.</p> <p>7 Teile einer Figur dürfen, soweit erforderlich, auf mehreren Blättern dargestellt werden, wenn die Figur durch Nebeneinanderreihen der Blätter mühelos zusammengesetzt werden kann.</p> <p>8 Die einzelnen Figuren sind klar voneinander zu trennen, aber platzsparend anzuordnen. Sie sind durch arabische Zahlen fortlaufend und unabhängig von den Zeichnungsblättern zu nummerieren.</p> <p>9 Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten. Zugelassen sind lediglich kurze Bezeichnungen oder Stichworte, die die Zeichnung besser verständlich machen; sie sind in der Sprache der Anmeldung abzufassen.</p> |
| RL 8.4 | <i>Die Zeichnungen</i> |
| PatV 29 | <p>Patentansprüche</p> <p>1 In den Patentansprüchen sind die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben.</p> <p>2 Die Patentansprüche müssen klar und möglichst knapp gefasst sein.</p> <p>3 Sie sind systematisch, klar und übersichtlich zu gliedern.</p> <p>4 Sie dürfen in der Regel keine Hinweise auf die Beschreibung oder die Zeichnungen und insbesondere keine Ausdrücke wie «wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung» oder «wie in Fig. ... der Zeichnung dargestellt» enthalten.</p> <p>5 Bezugszeichen in den Zeichnungen, die auf die technischen Merkmale der Erfindung hinweisen, sind in Klammern in den Patentansprüchen anzugeben, wenn diese dadurch leichter verständlich werden. Sie bewirken keine Einschränkung der Patentansprüche.</p> <p>6 Die Patentansprüche sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren.</p> |
| PatV 30 | <p>Unabhängige Patentansprüche</p> <p>1 Enthält die Anmeldung mehrere unabhängige Patentansprüche gleicher oder verschiedener Kategorie (Art. 52 PatG), so muss der technische Zusammenhang, der die allgemeine erfinderische Idee zum Ausdruck bringt, aus diesen Ansprüchen selbst hervorgehen.</p> <p>2 Diese Bedingung gilt insbesondere dann als erfüllt, wenn die Anmeldung eine der folgenden Kombinationen von unabhängigen Patentansprüchen aufweist:</p> <p>a. neben einem ersten Patentanspruch für ein Verfahren: je einen Patentanspruch für ein Mittel zu dessen Ausführung, für das Erzeugnis des Verfahrens und entweder für eine Anwendung des Verfahrens oder für eine Verwendung dieses Erzeugnisses;</p> <p>b. neben einem ersten Patentanspruch für ein Erzeugnis oder eine Vorrichtung: je einen Patentanspruch für ein Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses oder der Vorrichtung, für ein Mittel zur Ausführung des Verfahrens und für eine Verwendung des Erzeugnisses oder der Vorrichtung.</p> <p>c. ...</p> |
| PatV 31 | <p>Abhängige Patentansprüche</p> <p>1 Jeder abhängige Patentanspruch muss sich auf mindestens einen vorangehenden Patentanspruch beziehen und die Merkmale enthalten, welche die besondere Ausführungsart kennzeichnen, die er zum Gegenstand hat.</p> <p>2 Ein abhängiger Patentanspruch kann sich auf mehrere der vorangehenden Patentansprüche beziehen, sofern er sie eindeutig und abschliessend aufzählt.</p> <p>3 Alle abhängigen Patentansprüche sind übersichtlich zu gruppieren.</p> |
| PatV 31a | <p>Anspruchsgebühr</p> <p>In jeder Anmeldung können zehn Patentansprüche gebührenfrei aufgestellt werden; für jeden weiteren Patentanspruch ist eine Anspruchsgebühr zu zahlen.</p> |

| | |
|-----------------|---|
| PatV 32 | Form und Inhalt der Zusammenfassung (Art. 55b) 1 Die Zusammenfassung soll die technische Information enthalten, die es ermöglicht zu beurteilen, ob die Offenlegungs- oder die Patentschrift selbst eingesehen werden muss. 2 Sie muss eine Kurzfassung des Offenbartens enthalten und die hauptsächlichen Verwendungsmöglichkeiten der Erfindung angeben. 3 Weisen die technischen Unterlagen chemische Formeln auf, die zur Charakterisierung der Erfindung geeignet sind, so muss mindestens eine davon in der Zusammenfassung enthalten sein; ihre Symbole sind zu erläutern. 4 Enthalten die technischen Unterlagen Zeichnungen, die zur Charakterisierung der Erfindung geeignet sind, so ist mindestens eine davon für die Aufnahme in die Zusammenfassung zu bezeichnen; die wichtigsten Bezugszeichen dieser Zeichnung sind in der Zusammenfassung anzugeben. 5 Jede ausgewählte Figur muss sich für eine fotografische oder elektronische Wiedergabe, welche auch bei Verkleinerungen alle Einzelheiten noch erkennen lässt, eignen. 6 Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 150 Wörtern bestehen. |
| RL 8.5 | <i>Die Zusammenfassung</i> |
| PatV 33 | Bereinigte Zusammenfassung 1 Der endgültige Inhalt der Zusammenfassung wird von Amtes wegen festgelegt. 2 ... |
| PatV 66 | Klassierung 1 Jede Anmeldung wird nach der Internationalen Patentklassifikation des Strassburger Abkommens vom 24. März 1971 klassiert. Der Anmelder muss die notwendigen Angaben liefern. 2 Bis zur Erteilung des Patents kann das IGE die Klassierung ändern. |
| RL 8.6 | <i>Die Klassifizierung</i> |
| RL 9.2.1 | <i>Die definitive Klassifizierung</i> |
| PatV 39 | Prioritätserklärung [...] 2 Die Prioritätserklärung muss mit dem Antrag auf Erteilung des Patents abgegeben werden. Sie kann noch innerhalb von 16 Monaten ab dem frühesten beanspruchten Prioritätsdatum abgegeben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Prioritätsrecht verwirkt. (siehe dazu Art 19) |
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: b. für die Einreichung und Berichtigung von Prioritätserklärungen (Art. 39 Abs. 2 und 3, 39a Abs. 2 und 3) ^(PatV, siehe Art. 19) ; |

II. Angaben über die Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens

Art. 49a

| | |
|---|--|
| <p>1 Das Patentgesuch muss Angaben enthalten über die Quelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der genetischen Ressource, zu welcher der Erfinder oder der Patentbewerber Zugang hatte, sofern die Erfindung direkt auf dieser Ressource beruht; b. von traditionellem Wissen indigener oder lokaler Gemeinschaften über genetische Ressourcen, zu dem der Erfinder oder der Patentbewerber Zugang hatte, sofern die Erfindung direkt auf solchem Wissen beruht. <p>2 Ist die Quelle weder dem Erfinder noch dem Patentbewerber bekannt, so muss der Patentbewerber dies schriftlich bestätigen.</p> | <p>PatV 45a Angaben über <u>Quelle</u> PatV 67 Beanstandung</p> |
|---|--|

| | |
|------------------|---|
| PatV 45a | <p>Angaben über die Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens</p> <p>1 Die Quelle genetischer Ressourcen oder traditionellen Wissens im Sinne von Artikel 49a PatG ist in der Beschreibung der Erfindung zu nennen.</p> <p>2 Als Quelle nach Absatz 1 gelten insbesondere:</p> <p>a. das genetische Ressourcen zur Verfügung stellende Land im Sinne der Artikel 2 und 15 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt;</p> <p>b. das multilaterale System im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 des Internationalen Vertrags vom 3. November 2001 über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft;</p> <p>c. eingeborene und ortsansässige Gemeinschaften im Sinne von Artikel 8 Buchstabe j des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt;</p> <p>d. das Ursprungsland der genetischen Ressourcen im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt;</p> <p>e. Ex-situ-Quellen wie beispielsweise botanische Gärten oder Genbanken;</p> <p>f. wissenschaftliche Literatur.</p> |
| PatV 67 | 2 Entspricht die Anmeldung den Artikeln 49a, 50, 50a, 51, 52, 55 und 57 PatG sowie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist zur Behebung der Mängel. Werden diese nur teilweise behoben, so kann das IGE, wenn es dies für zweckmässig hält, weitere Beanstandungen erlassen. |
| RL 11.4.2 | Angabe der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen |

B. Offenbarung der Erfindung
I. Im Allgemeinen

Art. 50

| | | |
|--|-----------------|--------------------------------|
| 1 Die Erfindung ist im Patentgesuch so darzulegen, dass der Fachmann sie ausführen kann. | Art 51 | Patentansprüche |
| 2 ... | Art 55b | Zusammenfassung |
| | PatV 45b | Hinterlegungspflicht |
| | PatV 64 | Änderung der techn. Unterlagen |
| | PatV 26 | Beschreibung |
| | PatV 27 | Sequenzprotokoll |
| | PatV 14 | Weiterbehandlung |

| | |
|------------------|---|
| Art 51 | <p>Patentansprüche</p> <p>3 Die Beschreibung und die Zeichnungen sind zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.</p> |
| Art 55b | <p>Zusammenfassung</p> <p>Die Zusammenfassung dient ausschliesslich der technischen Information. (Beim erteilten Patent).</p> <p>Aber:</p> <p>Nach PatV 25 gehört Zusammenfassung zu technischen Unterlagen. Nach Art 50 muss die Erfindung im Patentgesuch dargelegt werden. Das Patentgesuch enthält gem. Art 49 die Zusammenfassung. Damit gehört die Zusammenfassung zur Offenbarung.</p> |
| RL 4 | Offenbarung |
| RL 10.4 | Chemie: Offenbarung |
| RL 11.4 | BioTech. Offenbarung |
| RL 11.4.3 | BioTech: Offenbarung von „Durchgriffsansprüchen“ („reach through claims“) |
| RL 4.2 | Erfordernisse an die Offenbarung Der Fachmann (BGE 120 II 71) |
| RL 6.1.1 | Die Erfindungsdefinition -> unrichtige, unvollständige oder widersprüchliche Definition (BGE 85 II 131). |
| PatV 45b | <p>Hinterlegungspflicht</p> <p>Betrifft eine Erfindung biologisches Material oder beinhaltet sie die Herstellung oder Verwendung von biologischem Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, und kann die Erfindung nicht so beschrieben werden, dass ein Fachmann sie danach ausführen kann, so gilt sie nur dann als nach den Artikeln 50^(Offenbarung) und 50a^(Biologisches Material) PatG offenbart, wenn:</p> <p>a. am Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität beansprucht worden ist, am</p> |

| | |
|------------------|---|
| | <p>Prioritätsdatum eine Probe des biologischen Materials bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist;</p> <p>b. am Anmeldedatum die Beschreibung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden Angaben über die wesentlichen Merkmale des biologischen Materials enthält; und</p> <p>c. am Anmeldedatum in der Anmeldung die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegung angegeben sind.</p> |
| RL 11.4.1 | <i>BioTech: Die Hinterlegung als Ergänzung der Offenbarung; Wiederholbarkeit</i> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>c. zur Hinterlegung biologischen Materials und zur Angabe des Aktenzeichens (Art. 45b und 45d)^(PatV, siehe Art. 50 und 50a);</p> |
| PatV 64 | <p>Änderung der technischen Unterlagen [...]</p> <p>5 Ergibt die Sachprüfung, dass der Gegenstand der geänderten Anmeldung über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46d)^(PatV, siehe Art 49) hinausgeht, so wird dem Anmelder eine Frist zur Stellungnahme angesetzt, innerhalb deren er:</p> <p>a. auf die Änderung verzichten kann, soweit die Offenbarung der Erfindung dadurch nicht in Frage gestellt wird; oder</p> <p>b. den Nachweis erbringen kann, dass die Erfindung in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen offenbart worden ist. [...]</p> |
| PatV 26 | <p>Beschreibung [...]</p> <p>5 Sie muss mindestens ein Ausführungsbeispiel der Erfindung enthalten, es sei denn, die Erfindung sei auf andere Weise genügend offenbart.</p> |
| PatV 27 | <p>Sequenzprotokoll</p> <p>1 Sind in der Anmeldung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so muss die Beschreibung ein Sequenzprotokoll enthalten, das dem Anhang C der Verwaltungsvorschriften zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) entspricht.</p> <p>2 Ein nach dem Anmeldedatum eingereichtes Sequenzprotokoll ist nicht Bestandteil der Beschreibung.</p> |

II. Biologisches Material

Art. 50a

| | |
|--|--|
| <p>1 Kann eine Erfindung, welche die Herstellung oder Verwendung biologischen Materials betrifft, nicht ausreichend dargelegt werden, so ist die Darlegung durch die Hinterlegung einer Probe des biologischen Materials und, in der Beschreibung, durch Angaben über die wesentlichen Merkmale des biologischen Materials sowie einen Hinweis auf die Hinterlegung zu vervollständigen.</p> <p>2 Kann bei einer Erfindung, die biologisches Material als Erzeugnis betrifft, die Herstellung nicht ausreichend dargelegt werden, so ist die Darlegung durch die Hinterlegung einer Probe des biologischen Materials und, in der Beschreibung, durch einen Hinweis auf die Hinterlegung zu vervollständigen oder zu ersetzen.</p> <p>3 Die Erfindung gilt nur dann als im Sinne von Artikel 50 offenbart, wenn die Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldedatum bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist und das Patentgesuch in seiner ursprünglich eingereichten Fassung Angaben zum biologischen Material und den Hinweis auf die Hinterlegung enthält.</p> | <p>PatV 45b Hinterlegungspflicht</p> <p>PatV 45c Anerkannte Hinterlegungsstellen</p> <p>PatV 45d Nachreichung des Aktenzeichens der Hinterlegung</p> <p>PatV 45e Freigabe des hinterlegten biologischen Materials</p> <p>PatV 45f Zugang zu biologischem Material</p> <p>PatV 45g Verpflichtungserklärung</p> <p>PatV 45h Aufbewahrungsdauer</p> <p>PatV 45i Erneute Hinterlegung</p> <p>PatV 45j Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag</p> <p>PatV 14 Weiterbehandlung</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| 4 Der Bundesrat regelt im Einzelnen die Anforderungen an die Hinterlegung, an die Angaben zum biologischen Material und an den Hinweis auf die Hinterlegung | |
| PatV 45b | <p>Hinterlegungspflicht Betrifft eine Erfindung biologisches Material oder beinhaltet sie die Herstellung oder Verwendung von biologischem Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, und kann die Erfindung nicht so beschrieben werden, dass ein Fachmann sie danach ausführen kann, so gilt sie nur dann als nach den Artikeln 50^(Offenbarung) und 50a^(Biologisches Material) PatG offenbart, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. am Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität beansprucht worden ist, am Prioritätsdatum eine Probe des biologischen Materials bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist; b. am Anmeldedatum die Beschreibung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden Angaben über die wesentlichen Merkmale des biologischen Materials enthält; und c. am Anmeldedatum in der Anmeldung die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegung angegeben sind. . |
| RL 11.4.1 | <i>BioTech: Die Hinterlegung als Ergänzung der Offenbarung; Wiederholbarkeit</i> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: c. zur Hinterlegung biologischen Materials und zur Angabe des Aktenzeichens (Art. 45b und 45d)^(PatV, siehe Art. 50 und 50a),</p> |
| PatV 45c | <p>Anerkannte Hinterlegungsstellen 1 Als Hinterlegungsstellen anerkannt sind die internationalen Hinterlegungsstellen, die diesen Status nach Artikel 7 des Budapester Vertrags vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (Budapester Vertrag) erworben haben. 2 Das IGE kann weitere Einrichtungen als Hinterlegungsstelle anerkennen, sofern diese Gewähr für eine ordnungsgemässe Aufbewahrung und Herausgabe von Proben nach dieser Verordnung bieten, wissenschaftlich anerkannt und rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch vom Anmelder und vom Hinterleger unabhängig sind. 3 Es führt eine Liste der anerkannten Hinterlegungsstellen..</p> |
| | <p>Anerkannte Hinterlegungsstellen: https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/patente/hinterlegung-von-biologischem-material.html Seit 16.1.2017: Culture Collection of Switzerland AG (CCOS) Einsiedlerstrasse 34 8820 Waedenswil Suisse</p> |
| PatV 45d | <p>Nachreichung des Aktenzeichens der Hinterlegung 1 Kann die Anmeldung dem hinterlegten biologischen Material zugeordnet werden, so kann das Aktenzeichen der Hinterlegung innerhalb von 16 Monaten ab dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität beansprucht worden ist, ab dem Prioritätsdatum nachgereicht werden. 2 Die Frist zur Nachreichung endet jedoch spätestens einen Monat nach der Benachrichtigung des Anmelders, dass ein Recht auf Akteneinsicht besteht, oder mit dem Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung der Anmeldung.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: c. zur Hinterlegung biologischen Materials und zur Angabe des Aktenzeichens (Art. 45b und 45d)^(PatV, siehe Art. 50 und 50a),</p> |
| PatV 45e | <p>Freigabe des hinterlegten biologischen Materials 1 Der Anmelder muss der Hinterlegungsstelle das hinterlegte biologische Material zur Herausgabe von Proben (Art. 45f)^(PatV, siehe Art. 50a) ab dem Anmeldedatum für die gesamte Aufbewahrungsdauer nach Artikel 45h^(PatV, Aufbewahrungsdauer, siehe Art. 50a)</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung stellen.</p> <p>2 Er muss eine erneute Hinterlegung vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, falls eine solche nach Artikel 45i^(PatV, Erneute Hinterlegung, siehe Art. 50a) erforderlich ist.</p> <p>3 Im Fall einer Dritthinterlegung muss der Anmelder durch Vorlage von Urkunden nachweisen, dass der Hinterleger das hinterlegte biologische Material nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung gestellt hat.</p> |
| PatV 45f | <p>Zugang zu biologischem Material</p> <p>1 Die Hinterlegungsstelle macht das hinterlegte biologische Material auf Antrag durch Herausgabe von Proben zugänglich.</p> <p>2 Der Zugang zu biologischem Material ist beim IGE zu beantragen. Dieses übermittelt der Hinterlegungsstelle und dem Anmelder oder Patentinhaber und im Fall der Dritthinterlegung auch dem Hinterleger eine Kopie des Antrags.</p> <p>3 Vor der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift (Art. 60)^(PatV, siehe Art. 58a) werden Proben herausgegeben an:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Hinterleger; Personen, die nachweisen, dass ihnen der Anmelder die Verletzung seiner Rechte aus der Anmeldung vorwirft oder sie vor solcher Verletzung warnt; Personen, die nachweisen, dass sie über die Zustimmung des Hinterlegers verfügen. <p>4 Nach der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift werden Proben an jedermann herausgegeben. Auf Antrag des Hinterlegers wird bis zur Erteilung des Patents, für welches das biologische Material nach Artikel 45e^(PatV, Freigabe des biologischen Materials, siehe Art. 50a) freigegeben worden ist, der Zugang zum hinterlegten biologischen Material nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten unabhängigen Sachverständigen gewährt.</p> <p>5 Wird die Anmeldung, für die das biologische Material nach Artikel 45e^(PatV, Freigabe des biologischen Materials, siehe Art. 50a) freigegeben worden ist, abgewiesen oder zurückgezogen, so wird der in den Absätzen 3 und 4 geregelte Zugang zum hinterlegten biologischen Material auf Antrag des Hinterlegers für die Dauer von 20 Jahren ab dem Anmeldedatum nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten unabhängigen Sachverständigen gewährt.</p> <p>6 Der Hinterleger muss Anträge nach den Absätzen 4 und 5 an das IGE richten und spätestens 17 Monate ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum stellen.</p> <p>7 Als Sachverständiger kann jede natürliche Person benannt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die vom IGE als Sachverständiger anerkannt ist; auf die sich der Antragsteller und der Hinterleger geeinigt haben. |
| PatV 45g | <p>Verpflichtungserklärung</p> <p>1 Eine Probe wird nur dann herausgegeben, wenn der Antragsteller sich gegenüber dem Anmelder oder Patentinhaber und im Fall der Dritthinterlegung auch gegenüber dem Hinterleger verpflichtet, für die Dauer der Wirkung aller Ausschliesslichkeitsrechte, die für das hinterlegte biologische Material gelten, die Probe des hinterlegten biologischen Materials oder eines daraus abgeleiteten Materials nicht Dritten zugänglich zu machen und nicht zu anderen als zu Versuchszwecken zu verwenden.</p> <p>2 Der Anmelder oder der Patentinhaber und im Fall der Dritthinterlegung zusätzlich der Hinterleger können auf eine solche Verpflichtung des Antragstellers verzichten.</p> <p>3 Wird die Probe an einen unabhängigen Sachverständigen herausgegeben, so muss dieser die Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 abgeben. Gegenüber dem Sachverständigen ist der Antragsteller als Dritter im Sinne von Absatz 1 anzusehen.</p> <p>4 Eine Verpflichtung, das biologische Material nur zu Versuchszwecken zu verwenden, ist hinfällig, soweit der Antragsteller das Material aufgrund einer Zwangslizenz verwendet.</p> |
| PatV 45h | <p>Aufbewahrungsdauer</p> <p>Das hinterlegte biologische Material ist fünf Jahre ab dem Eingang des letzten Antrags auf Herausgabe einer Probe aufzubewahren, mindestens jedoch fünf Jahre über die maximale gesetzliche Schutzdauer aller Ausschliesslichkeitsrechte, die für das hinterlegte biologische Material gelten, hinaus.</p> |
| PatV 45i | <p>Erneute Hinterlegung</p> <p>1 Ist das hinterlegte biologische Material bei der Hinterlegungsstelle nicht mehr zugänglich, so ist eine erneute Hinterlegung unter denselben Bedingungen wie denen des Budapester Vertrags zulässig und auf Anforderung der</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>Hinterlegungsstelle vorzunehmen.</p> <p>2 Das biologische Material ist innerhalb von drei Monaten ab der Anforderung der Hinterlegungsstelle erneut zu hinterlegen.</p> <p>3 Bei jeder erneuten Hinterlegung muss der Hinterleger in einer von ihm unterzeichneten Erklärung bestätigen, dass das erneut hinterlegte biologische Material das gleiche wie das ursprünglich hinterlegte ist.</p> <p>4 Die erneute Hinterlegung wird so behandelt, als wäre sie am Tag der ursprünglichen Hinterlegung erfolgt.</p> |
| PatV 45j | <p>Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag Im Fall einer Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag richten sich die Freigabe, die Verpflichtungserklärung und die Aufbewahrungsdauer ausschliesslich nach diesem Vertrag sowie nach der Ausführungsordnung vom 28. April 1977 zum Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren.</p> |

C. Patentansprüche
I. Tragweite

Art. 51

| | |
|---|--|
| <p>1 Die Erfindung ist in einem oder mehreren Patentansprüchen zu definieren.</p> <p>2 Die Patentansprüche bestimmen den sachlichen Geltungsbereich des Patent.</p> <p>3 Die Beschreibung und die Zeichnungen sind zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.</p> | <p>PatV 29 Patentansprüche</p> <p>PatV 31a Anspruchsgebühr</p> <p>Art 52 Unabhängige Patentansprüche</p> <p>Art 55 Abhängige Patentansprüche</p> <p>PatV 48b Patentansprüche</p> <p>PatV 22 Berichtigung von Fehlern</p> |
|---|--|

| | |
|---------------|---|
| RL 4.3 | <p><i>Auslegung der Patentansprüche anhand der Beschreibung und der Zeichnungen</i></p> <p>BGE 122 III 85 b) Bei einem Sachpatent im Sinn von Art. 52 Abs. 1 lit. b PatG kommt der Aufnahme von Zweck-, Wirkungs- und Funktionsangaben in die Patentdefinition im Regelfall keine schutzbeschränkende Wirkung zu. Etwas anderes gilt, wenn die offenbarte Verwendung nicht bloss Zweckangabe ist, sondern bereits die funktionelle Eignung der Vorrichtung und deren körperliche Ausgestaltung erläuternd klarstellt.</p> <p>BGE 125 III 29, Anschlaghalter RISA Auch Patentstreitigkeiten können in tatsächlicher Hinsicht so einfach und anschaulich sein, dass sie sich ohne besonderes Fachwissen beurteilen lassen (vgl. BGE 81 II 292 E. 2 S. 294 f.). ...dass für die Tragweite von Patentansprüchen deren objektiver, normativer Gehalt aus der Sicht des Fachmanns massgebend ist (BGE 122 III 81 E. 4a S. 83, mit Hinweisen). ...Entscheidend ist, welche Tragweite ein Fachmann den Patentansprüchen vor dem Hintergrund des vorbekannten Standes der Technik beimessen durfte und musste.</p> <p>O2013_006, hydraulisches Pressgerät Die Auslegung auf Basis der Beschreibung des Patents muss vom hier zuständigen Fachmann im Lichte des geschilderten Standes der Technik, der damit verbundenen Nachteile, sowie der Aufgabe, die sich das Patent selber setzt, und die das Patent auch tatsächlich löst, erfolgen.</p> <p>BGer 4A_541/2013, Selbstklebende Bänder Das allgemeine Fachwissen ist als sog. liquider Stand der Technik ebenfalls Auslegungsmittel.</p> <p>BGE 143 III 686 4.5 Die Ansicht der Vorinstanz, wonach die Einschränkung eines Merkmals im Erteilungsverfahren unbesehen des Grundes für diese Einschränkung zu einem Verzicht auf den Schutz gegen Nachahmung in Bezug auf dieses Merkmal führt, widerspricht Art. 66 lit. a PatG, wonach als Benützung auch die Nachahmung gilt. Im Übrigen wäre auch nicht ersichtlich, inwiefern aufgrund der Erteilungsakten ein nach Art. 2 ZGB schutzwürdiges Vertrauen Dritter begründet werden könnte, dass der Patentinhaber später von dem ihm gewährten Patentschutz nur in bestimmter Weise Gebrauch macht, sollten diese Unterlagen - entgegen der erwähnten herrschenden Auffassung -</p> |
|---------------|---|

| | |
|------------------|--|
| | <p>beachtlich sein.</p> <p>5.5.3 Es bedarf daher besonderer Gründe, weshalb der fachkundige Adressat annehmen muss und darf, der Patentschutz werde nicht beansprucht für Ausführungen, die er als gleichwirkend aufgrund seines allgemeinen Fachwissens in Kenntnis der Erfindung auffinden kann.</p> <p>Dabei hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass sich der Patentinhaber auf einer bewusst gewählten Einschränkung behaften lassen muss. Allerdings setzt dies voraus, dass die einschränkende Wortwahl so zu verstehen ist, dass der Patentinhaber auf den Äquivalenz- oder Nachahmungsschutz verzichtet hat.</p> <p>S2013_001 Drospirenon</p> <p>Wäre das Mittel nämlich in der Beschreibung aufgeführt, aber nicht im Anspruch, müsste daraus voraussichtlich geschlossen werden, dass der Anmelder auf dessen Beanspruchung verzichtet hat und die betreffende Ausführungsart nicht unter Schutz stellen wollte.</p> |
| PatV 29 | <p>Patentansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 In den Patentansprüchen sind die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben. 2 Die Patentansprüche müssen klar und möglichst knapp gefasst sein. 3 Sie sind systematisch, klar und übersichtlich zu gliedern. 4 Sie dürfen in der Regel keine Hinweise auf die Beschreibung oder die Zeichnungen^(RL 6.3.2) und insbesondere keine Ausdrücke wie «wie beschrieben in Teil ... der Beschreibung» oder «wie in Fig. ... der Zeichnung dargestellt» enthalten. 5 Bezugszeichen^(RL 6.3.3) in den Zeichnungen, die auf die technischen Merkmale der Erfindung hinweisen, sind in Klammern in den Patentansprüchen anzugeben, wenn diese dadurch leichter verständlich werden. Sie bewirken keine Einschränkung der Patentansprüche. 6 Die Patentansprüche sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren^(RL 6.3.1). |
| RL 6 | <i>Patentansprüche</i> |
| RL 6.1.3 | <i>Klarheit</i> |
| RL 6.2 | <i>Die Merkmale in den Patentansprüchen</i> |
| RL 6.2.1 | <i>Technische Merkmale</i> |
| RL 6.2.2 | <i>Externe Merkmale</i> |
| RL 6.2.3 | <i>Relativmerkmale</i> |
| RL 6.2.4 | <i>Unbestimmte Zahlenwerte</i> |
| RL 6.2.5 | <i>Fakultative Merkmale (Eventual- und Beispielsangaben)</i> |
| RL 6.2.6 | <i>Negative Merkmale; Disclaimer</i> (siehe dazu auch Art 9) |
| RL 6.2.7 | <i>Hinweise auf Bekanntes</i> |
| RL 6.2.8 | <i>Alternativen</i> |
| RL 6.2.9 | <i>„bestehen aus“ – „enthalten“</i> |
| RL 6.2.10 | <i>Marken</i> |
| RL 6.2.11 | <i>Normen</i> |
| RL 6.3.1 | <i>Regeln betreffend die Fassung der Patentansprüche</i> |
| RL 6.3.2 | <i>Hinweise auf die Beschreibung und die Zeichnungen (Art. 29 Abs. 4 PatV)</i> |
| RL 6.3.3 | <i>Bezugszeichen (Art. 29 Abs. 5 PatV)</i> |
| PatV 31a | <p>Anspruchsgebühr</p> <p>In jeder Anmeldung können zehn Patentansprüche gebührenfrei aufgestellt werden; für jeden weiteren Patentanspruch ist eine Anspruchsgebühr zu zahlen.</p> |
| Art 52 | <p>Unabhängige Patentansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jeder unabhängige Patentanspruch darf nur eine einzige Erfindung definieren, und zwar: <ol style="list-style-type: none"> a. ein Verfahren, oder b. ein Erzeugnis, ein Ausführungsmittel oder eine Vorrichtung, oder c. eine Anwendung eines Verfahrens, oder |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>d. eine Verwendung eines Erzeugnisses.</p> <p>2 Ein Patent kann mehrere unabhängige Patentansprüche umfassen, wenn sie eine Gruppe von Erfindungen definieren, die untereinander so verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.</p> |
| Art 55 | <p>Abhängige Patentansprüche Besondere Ausführungsarten der in einem unabhängigen Patentanspruch definierten Erfindung können durch abhängige Patentansprüche umschrieben werden</p> |
| PatV 48b | <p>Patentansprüche</p> <p>1 Hat der Anmelder keine Patentansprüche eingereicht und enthält die Anmeldung auch keine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Artikel 46 Absatz 3^(PatV, Bezugnahme, siehe Art. 56), die zum Ausdruck bringt, dass sie auch die Patentansprüche ersetzt, so fordert ihn das IGE auf, einen oder mehrere Patentansprüche innerhalb der Frist nach Absatz 2^(drei Monate) einzureichen, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> <p>2 Der Anmelder kann innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> |
| PatV 22 | <p>Berichtigung von Fehlern</p> <p>1 Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den Unterlagen können auf Antrag oder von Amtes wegen berichtigt werden; vorbehalten bleiben die Artikel 37^(PatV, Erfindernennung, siehe Art. 5) und 52^(PatV, Prüfung anderer Unterlagen, siehe Art. 19).</p> <p>2 Die Berichtigung der Beschreibung, der Patentansprüche oder der Zeichnungen ist nur zulässig, wenn offensichtlich ist, dass schon die fehlerhafte Stelle nichts anderes aussagen wollte.</p> |

II. Unabhängige Patentansprüche

Art. 52

| | |
|--|---|
| <p>1 Jeder unabhängige Patentanspruch darf nur eine einzige Erfindung definieren, und zwar:</p> <p>a. ein Verfahren^(RL 6.5.1), oder</p> <p>b. ein Erzeugnis^(RL 6.5.3), ein Ausführungsmittel oder eine Vorrichtung, oder</p> <p>c. eine Anwendung^(RL 6.5.2) eines Verfahrens, oder</p> <p>d. eine Verwendung^(RL 6.5.4) eines Erzeugnisses.</p> <p>2 Ein Patent kann mehrere unabhängige Patentansprüche umfassen, wenn sie eine Gruppe von Erfindungen definieren, die untereinander so verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.</p> | <p>PatV 30 Unabhängige Patentansprüche</p> |
|--|---|

| | |
|------------------|---|
| RL 7 | Einheit des Patents nach Art. 52 Abs. 2 PatG |
| RL 6.1.4 | Die Einheit der Erfindung nach Art. 52 Abs. 1 PatG (Einheit unabhängiger Patentansprüche) |
| RL 10.6.1 | Chemie: Die Einheit des Stoffanspruchs |
| RL 10.7 | Chemie: Einheit des Patents nach Art. 52 Abs. 2 PatG |
| RL 11.7 | BioTech: Ergänzungen zu Kapitel 7: Einheit des Patents nach Art. 52 Abs. 2 PatG |
| PatV 30 | <p>Unabhängige Patentansprüche</p> <p>1 Enthält die Anmeldung mehrere unabhängige Patentansprüche gleicher^(RL 7.2.1) oder verschiedener^(RL 7.2.2) Kategorie (Art. 52 PatG), so muss der technische Zusammenhang, der die allgemeine erfinderische Idee zum Ausdruck bringt, aus diesen Ansprüchen selbst hervorgehen.</p> <p>2 Diese Bedingung gilt insbesondere dann als erfüllt, wenn die Anmeldung eine der folgenden Kombinationen von unabhängigen Patentansprüchen aufweist:</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>a. neben einem ersten Patentanspruch für ein Verfahren: je einen Patentanspruch für ein Mittel zu dessen Ausführung, für das Erzeugnis des Verfahrens und entweder für eine Anwendung des Verfahrens oder für eine Verwendung dieses Erzeugnisses;</p> <p>b. neben einem ersten Patentanspruch für ein Erzeugnis oder eine Vorrichtung: je einen Patentanspruch für ein Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses oder der Vorrichtung, für ein Mittel zur Ausführung des Verfahrens und für eine Verwendung des Erzeugnisses oder der Vorrichtung.</p> <p>c. ...</p> |
| RL 6.4 | <i>Arten von Patentansprüchen</i> |
| RL 6.4.1 | <i>Unabhängige Patentansprüche</i> |
| RL 6.5 | <i>Die Anspruchskategorien und Grundtypen</i> |
| RL 6.5.1 | <i>Verfahrensansprüche</i> |
| RL 6.5.2 | <i>Anwendungsansprüche</i> |
| RL 6.5.3 | <i>Patentansprüche auf Gegenstände („Erzeugnisansprüche“)</i> |
| RL 6.5.4 | <i>Verwendungsansprüche</i> |
| RL 7.2.1 | <i>Patentansprüche derselben Kategorie</i> |
| RL 7.2.2 | <i>Patentansprüche unterschiedlicher Kategorie</i> |
| RL 7.2 | <i>Prüfen der Einheitlichkeit</i> |

Art. 53 - 54

| | |
|-------|--|
| [...] | |
|-------|--|

III. Abhängige Patentansprüche

Art. 55

| | |
|--|--|
| Besondere Ausführungsarten der in einem unabhängigen Patentanspruch definierten Erfindung können durch abhängige Patentansprüche umschrieben werden. | PatV 31 Abhängige Patentansprüche |
|--|--|

| | |
|-----------------|--|
| PatV 31 | <p>Abhängige Patentansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 abhängige Patentanspruch muss sich auf mindestens einen vorangehenden Patentanspruch beziehen und die Merkmale enthalten, welche die besondere Ausführungsart kennzeichnen, die er zum Gegenstand hat. 2 Ein abhängiger Patentanspruch kann sich auf mehrere der vorangehenden Patentansprüche beziehen, sofern er sie eindeutig und abschliessend aufzählt. 3 Alle abhängigen Patentansprüche sind übersichtlich zu gruppieren. |
| RL 6.4.2 | <i>Abhängige Patentansprüche</i> |

Art. 55a

| | |
|-------|--|
| [...] | |
|-------|--|

D. Zusammenfassung

Art. 55b

| | |
|--|---|
| Die Zusammenfassung dient ausschliesslich der technischen Information. | PatV 32 Form und Inhalt PatV 33 Bereinigte Zusammenfassung |
|--|---|

| | |
|----------------|---|
| PatV 32 | <p>Form und Inhalt der Zusammenfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Zusammenfassung soll die technische Information enthalten, die es ermöglicht zu beurteilen, ob die Offenlegungs- oder die Patentschrift selbst eingesehen werden muss. 2 Sie muss eine Kurzfassung des Offenbartens enthalten und die hauptsächlichen Verwendungsmöglichkeiten der Erfindung angeben. 3 Weisen die technischen Unterlagen chemische Formeln auf, die zur Charakterisierung der Erfindung geeignet sind, so muss mindestens eine davon in der Zusammenfassung enthalten sein; ihre Symbole sind zu erläutern. 4 Enthalten die technischen Unterlagen Zeichnungen, die zur Charakterisierung der Erfindung geeignet sind, so ist mindestens eine davon für die Aufnahme in die Zusammenfassung zu bezeichnen; die wichtigsten Bezugszeichen dieser Zeichnung |
|----------------|---|

| | |
|----------------|---|
| | <p>sind in der Zusammenfassung anzugeben.</p> <p>5 Jede ausgewählte Figur muss sich für eine fotografische oder elektronische Wiedergabe, welche auch bei Verkleinerungen alle Einzelheiten noch erkennen lässt, eignen.</p> <p>6 Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 150 Wörtern bestehen.</p> |
| PatV 33 | <p>Bereinigte Zusammenfassung</p> <p>1 Der endgültige Inhalt der Zusammenfassung wird von Amtes wegen festgelegt.</p> <p>2 ...</p> |
| RL 8.5 | <i>Die Zusammenfassung</i> |
| | <p>Aber:</p> <p>Nach PatV 25 gehört Zusammenfassung zu technischen Unterlagen. Nach Art 50 muss die Erfindung im Patentgesuch dargelegt werden. Das Patentgesuch enthält gem. Art 49 die Zusammenfassung. Damit gehört die Zusammenfassung zur Offenbarung.</p> |

E. Anmeldedatum
I. Im Allgemeinen

Art. 56

| | |
|--|---|
| <p>1 Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem der letzte der folgenden Bestandteile eingereicht wird:</p> <p>a. ein ausdrücklicher oder stillschweigender Antrag auf Erteilung eines Patents;</p> <p>b. Angaben, anhand deren die Identität des Patentbewerbers festgestellt werden kann;</p> <p>c. ein Bestandteil, der dem Aussehen nach als Beschreibung angesehen werden kann.</p> <p>2 Für Postsendungen ist der Zeitpunkt massgebend, an welchem sie der Schweizerischen Post zuhanden des IGE übergeben wurden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Sprache, in der die Bestandteile nach Absatz 1 einzureichen sind, das Anmeldedatum und die Veröffentlichung, falls ein fehlender Teil der Beschreibung oder eine fehlende Zeichnung nachgereicht wird, sowie den Ersatz der Beschreibung und der Zeichnungen durch einen Verweis auf ein früher eingereichtes Patentgesuch.</p> | <p>PatV 2 Einreichungsdatum</p> <p>PatV 46 Anmeldedatum</p> <p>PatV 47 Formalprüfung</p> <p>PatV 48 Zustellungsdomizil</p> <p>PatV 48a Antrag auf Erteilung</p> <p>PatV 48b Patentansprüche</p> <p>PatV 48c Zusammenfassung</p> <p>PatV 48d Erfindernennung</p> <p>PatV 49 Anmeldegebühr</p> <p>PatV 50 Formmängel</p> <p>PatV 46a Eingangsprüfung</p> <p>PatV 46b Hinterlegungsbescheinigung</p> <p>PatV 46c Fehlende Teile</p> <p>PatV 46d Ursprünglich eingereichte Unterlagen</p> <p>PatV 94 Registerinhalt</p> <p>PatV 14 Weiterbehandlung</p> |
|--|---|

| | |
|----------------|---|
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>d. im Rahmen der Eingangs- und Formalprüfung (Art. 46–52)^(PatV, siehe Art. 56, 58 und 19),</p> |
| PatV 2 | <p>Einreichungsdatum bei Postsendungen</p> <p>Als Einreichungsdatum gilt bei Postsendungen der Zeitpunkt, in dem eine Sendung der schweizerischen Post zuhanden des IGE übergeben wird.</p> <p>Merke:</p> <p>Bei PCT und EP-Anmeldungen gilt Eingangstag! Siehe auch Fristen bei Art. 59 Art. 109 i.V.m PatV 115 EP und Art 132 i.V.m. PCT 11(2) bei PCT.</p> |
| PatV 46 | <p>Anmeldedatum</p> <p>1 Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:</p> <p>a. einen Hinweis, der auf den Willen schliessen lässt, einen Antrag auf Erteilung eines Patents zu stellen;</p> <p>b. Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen oder mit ihm in Kontakt zu treten; und</p> |

| | |
|-----------------|--|
| | <p>c. eine Beschreibung der Erfindung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung.</p> <p>2 Die Mitteilung, die einen Hinweis nach Absatz 1 Buchstabe a enthält, sowie die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b müssen in einer Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst sein. Die Beschreibung der Erfindung nach Absatz 1 Buchstabe c kann in einer anderen Sprache abgefasst sein^(siehe dazu PatV 50 bei Art 56 und PatV 4 bei Art 49).</p> <p>3 Die Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Absatz 1 Buchstabe c muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Aktenzeichen und das Anmeldedatum der früher eingereichten Anmeldung sowie das Amt, bei dem sie eingereicht worden ist, angeben; in einer Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst sein; und zum Ausdruck bringen, dass sie die Beschreibung der Erfindung und gegebenenfalls die Zeichnungen ersetzen soll. <p>4 Enthalten die eingereichten Unterlagen eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung, so ist eine Kopie dieser Anmeldung einzureichen und, wenn diese nicht in einer Amtssprache abgefasst ist, eine Übersetzung in eine Amtssprache. Artikel 50 Absatz 4^(PatV, englisch eingereicht) bleibt vorbehalten. Eine Kopie der früheren Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung in eine Amtssprache müssen nicht eingereicht werden, wenn sie für das IGE in einer elektronischen, von ihm zu diesem Zweck akzeptierten Datensammlung verfügbar sind oder wenn die frühere Anmeldung beim IGE in einer Amtssprache eingereicht worden ist.</p> |
| RL 5 | <i>Geänderte technische Unterlagen (Anmeldedatum bei ...)</i> |
| PatV 47 | <p>Formalprüfung</p> <p>Zusammen mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anmeldedatums prüft das IGE, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen ist (Art. 48)^(PatV, siehe Art. 13); ein Antrag auf Erteilung eines Patents, mindestens ein Patentanspruch sowie eine Zusammenfassung eingereicht worden sind und den Vorschriften entsprechen (Art. 48a–48c)^(PatV, siehe Art. 49, 51 und 56); eine Erfindernennung eingereicht worden ist (Art. 48d)^(PatV, siehe Art. 56); die Anmeldegebühr gezahlt worden ist (Art. 49)^(PatV, siehe Art. 56); die technischen Unterlagen den nicht ihren Inhalt betreffenden Vorschriften entsprechen (Art. 50)^(PatV, siehe Art. 56). |
| RL 1.2 | <i>Formalprüfung</i> |
| PatV 48 | <p>Zustellungsdomizil in der Schweiz</p> <p>1 Hat der Anmelder ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet (Art. 13 PatG), so fordert ihn das IG auf, innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen dies nachzuholen oder den Namen eines Vertreters mit Zustellungsdomizil in der Schweiz anzugeben (Art. 48a Abs. 2 PatG).</p> <p>2 Werden die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht, so läuft die Frist nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> |
| PatV 48a | <p>Antrag auf Erteilung eines Patents</p> <p>1 Ist für den Antrag auf Erteilung des Patents nicht das vorgeschriebene Formular (Art. 23) benützt worden oder entspricht der Antrag nicht den Vorschriften (Art. 24), so fordert das IGE den Anmelder auf, den Mangel innerhalb der Frist nach Absatz 2^(6 Monate) zu beheben, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> <p>2 Der Anmelder kann innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen den Mangel beheben. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> |
| PatV 48b | <p>Patentansprüche</p> <p>1 Hat der Anmelder keine Patentansprüche eingereicht und enthält die Anmeldung auch keine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Artikel 46 Absatz 3^(PatV, siehe Art. 56), die zum Ausdruck bringt, dass sie auch die Patentansprüche ersetzt, so fordert ihn das IGE auf, einen oder mehrere Patentansprüche innerhalb der Frist nach Absatz 2^(3 Monate) einzureichen, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>2 Der Anmelder kann innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen einen oder mehrere Patentansprüche einreichen. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> |
| PatV 48c | <p>Zusammenfassung</p> <p>1 Hat der Anmelder keine Zusammenfassung eingereicht, so fordert ihn das IGE auf, eine solche innerhalb der Frist nach Absatz 2^(3 Monate) einzureichen, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> <p>2 Der Anmelder kann die Zusammenfassung innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen einreichen. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> <p>3 Wird die Frist^(3 Monate) für die Einreichung der Zusammenfassung nicht eingehalten, so wird auf die Anmeldung nicht eingetreten.</p> <p>4 [...]</p> |
| PatV 48d | <p>Erfindernennung</p> <p>Hat der Anmelder keinen Erfinder^(Art 5) genannt, so fordert das IGE den Anmelder auf, die Erfindernennung innerhalb der Frist nach Artikel 35^(PatV, 16 Monate ab Anmelde- oder Prioritätstag, siehe Art. 5) einzureichen.</p> |
| PatV 49 | <p>Anmeldegebühr</p> <p>1 Hat der Anmelder die Anmeldegebühr nicht gezahlt, so fordert ihn das IGE auf, diese innerhalb der Frist nach Absatz 2^(3 Monate) zu zahlen, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> <p>2 Der Anmelder kann die Anmeldegebühr innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen zahlen. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> |
| PatV 50 | <p>Formmängel der technischen Unterlagen</p> <p>1 Das IGE prüft bei den technischen Unterlagen, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> die erforderlichen Übersetzungen (Art.4)^(PatV, siehe Art. 49) eingereicht worden sind; ... die geforderte äussere Form (Art. 25 Abs. 1 und 3–11, Art. 28)^(PatV, siehe Art. 49) eingehalten ist. <p>2 Entsprechen die technischen Unterlagen nicht den Vorschriften, so fordert das IGE den Anmelder auf, die festgestellten Mängel innerhalb der Frist nach Absatz 3^(3 Monate) zu beheben, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> <p>3 Der Anmelder kann innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen die Mängel beheben. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> <p>4 Sind die technischen Unterlagen einer Erstanmeldung für die Schweiz in englischer Sprache abgefasst, entsprechen sie aber im Übrigen den Vorschriften, so kann das IGE für die Einreichung einer Übersetzung in eine Amtssprache eine Frist von 16 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum festsetzen</p> |
| PatV 46a | <p>Eingangsprüfung</p> <p>1 Ergibt die Prüfung der eingereichten Unterlagen, dass diese nicht mindestens die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a^(PatV, Antrag) und c^(PatV, Beschreibung), gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 3^{(Bezugnahme)(PatV, siehe Art. 56)}, erfüllen, so tritt das IGE auf die Anmeldung nicht ein.</p> <p>2 Genügen die eingereichten Unterlagen den übrigen Voraussetzungen nach Artikel 46^(PatV, Anmeldedatum, siehe Art. 56) nicht, so teilt das IGE dem Anmelder die festgestellten Mängel mit, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten. Der Anmelder kann die Mängel innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen beheben. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> <p>3 Sind die Voraussetzungen von Artikel 46^(PatV, siehe Art. 56) nach Ablauf der Frist nach Absatz 2^(drei Monate) nicht erfüllt, so tritt das IGE auf die Anmeldung nicht ein. Es teilt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit und sendet ihm die eingereichten Unterlagen zurück, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> |

| | |
|------------------------|--|
| <p>PatV 46b</p> | <p>Hinterlegungsbescheinigung</p> <p>1 Steht das Anmeldedatum fest, so stellt das IGE dem Anmelder eine Hinterlegungsbescheinigung aus.</p> <p>2 Wird das Anmeldedatum nach Artikel 46c Absätze 2^(PatV, Fehlende Teile, siehe Art. 56) und 5^(PatV, Rückzug fehlender Teile, siehe Art. 56) nachträglich neu festgesetzt, so teilt das IGE dies dem Anmelder mit.</p> |
| <p>PatV 46c</p> | <p>Fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen</p> <p>1 Der Anmelder kann fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnungen innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen nachreichen. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> <p>2 Anmeldedatum ist der Tag, an dem die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen eingereicht werden, sofern sich aufgrund von Artikel 46 Absatz 1^(Antrag, Identität, Beschreibung) kein späteres Datum ergibt.</p> <p>3 Entgegen Absatz 2 wird der Anmeldung auf Antrag des Anmelders der Tag nach Artikel 46 Absatz 1^(PatV, Antrag, Identität, Beschreibung, siehe Art. 56) als Anmeldedatum zuerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen in einer früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, vollständig vorhanden gewesen sind; b. die eingereichten Unterlagen eine Bezugnahme auf die frühere Anmeldung enthalten; und c. die Bezugnahme in einer Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst ist und zum Ausdruck bringt, dass der Inhalt der früheren Anmeldung in die Anmeldung einbezogen ist. <p>4 Der Anmelder muss einen Antrag nach Absatz 3 innerhalb der Frist nach Absatz 1^(drei Monate) stellen und darin angeben, an welcher Stelle in der früheren Anmeldung die fehlenden Teile der Beschreibung oder die fehlenden Zeichnungen vorhanden sind. Innerhalb der Frist nach Absatz 1^(drei Monate) ist auch eine Kopie der früheren Anmeldung einzureichen und, wenn diese nicht in einer Amtssprache abgefasst ist, eine Übersetzung in eine Amtssprache. Eine Kopie der früheren Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung in eine Amtssprache müssen nicht eingereicht werden, wenn diese Unterlagen für das IGE in einer elektronischen, von ihm zu diesem Zweck akzeptierten Datensammlung verfügbar sind oder wenn die frühere Anmeldung beim IGE in einer Amtssprache eingereicht worden ist.</p> <p>5 Der Anmelder kann innerhalb eines Monats ab Ausstellung der Hinterlegungsbescheinigung durch das IGE (Art. 46b)^(PatV, siehe Art. 56) beantragen, dass die nach Absatz 2 eingereichten fehlenden Teile der Beschreibung oder fehlenden Zeichnungen zwecks Wahrung des Anmeldedatums als nicht vorhanden gelten.</p> |
| <p>PatV 46d</p> | <p>Ursprünglich eingereichte technische Unterlagen</p> <p>Die Unterlagen, die am Anmeldedatum eingereicht worden oder durch eine Bezugnahme in die Anmeldung einbezogen sind, gelten als ursprünglich eingereichte technische Unterlagen.</p> |
| <p>PatV 94</p> | <p>Registerinhalt [...]</p> <p>1 Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Anmeldedatum; |

II. Bei Teilung des Patentgesuches

Art 57

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|----------------|---------------------|----------------|-------------------------------|---------------|---------|-----------------|------------|----------------|-----------------------|-----------------|-----------------|----------------|--------------|----------------|-----------------------|----------------|------------|
| <p>1 Ein Patentgesuch, das aus der Teilung eines früheren hervorgeht, erhält dessen Anmeldedatum,</p> <p>2 wenn es bei seiner Einreichung ausdrücklich als Teilgesuch bezeichnet wurde,</p> <p>3 wenn das frühere Gesuch zur Zeit der Einreichung des Teilgesuches noch hängig war und</p> <p>4 soweit sein Gegenstand nicht über den Inhalt des früheren Gesuches in der ursprünglich eingereichten Fassung</p> | <table border="0"> <tr> <td>PatV 24</td> <td>Der Antrag (Inhalt)</td> </tr> <tr> <td>PatV 43</td> <td>Priorität bei Teilanmeldungen</td> </tr> <tr> <td>PatV 4</td> <td>Sprache</td> </tr> <tr> <td>PatV 18a</td> <td>Fälligkeit</td> </tr> <tr> <td>PatV 44</td> <td>Ausstellungsimmunität</td> </tr> <tr> <td>PatV 46e</td> <td>Teilanmeldungen</td> </tr> <tr> <td>PatV 65</td> <td>Anmeldedatum</td> </tr> <tr> <td>PatV 35</td> <td>Frist Erfindernennung</td> </tr> <tr> <td>PatV 50</td> <td>Formmängel</td> </tr> </table> | PatV 24 | Der Antrag (Inhalt) | PatV 43 | Priorität bei Teilanmeldungen | PatV 4 | Sprache | PatV 18a | Fälligkeit | PatV 44 | Ausstellungsimmunität | PatV 46e | Teilanmeldungen | PatV 65 | Anmeldedatum | PatV 35 | Frist Erfindernennung | PatV 50 | Formmängel |
| PatV 24 | Der Antrag (Inhalt) | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PatV 43 | Priorität bei Teilanmeldungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PatV 4 | Sprache | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PatV 18a | Fälligkeit | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PatV 44 | Ausstellungsimmunität | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PatV 46e | Teilanmeldungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PatV 65 | Anmeldedatum | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PatV 35 | Frist Erfindernennung | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PatV 50 | Formmängel | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|------------------------------|---|
| <p>hinausgeht. 5 ...</p> | |
| RL 12.4 | <i>Teilung von Patentanmeldungen</i> |
| PatV 24 | <p>Der Antrag auf Erteilung des Patentes, Inhaltsverzeichnis</p> <p>1 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Begehren auf Erteilung eines Patentes; den Titel der Erfindung (Art. 26 Abs. 1)^(PatV, siehe Art. 49); Namen und Vornamen oder Firma, Wohnsitz oder Sitz sowie Adresse des Anmelders; ein Verzeichnis der eingereichten Akten; ... <p>2 Der Antrag muss ausserdem enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn der Anmelder nicht in der Schweiz wohnhaft ist oder nicht Sitz in der Schweiz hat, sein Zustellungsdomizil in der Schweiz; ^{bis} wenn der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, dessen Namen, Adresse sowie gegebenenfalls dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz; im Falle mehrerer Anmelder die Bezeichnung des Zustellungsempfängers; wenn es sich um eine Teilanmeldung handelt, die Bezeichnung als solche sowie die Nummer der früheren Anmeldung und das beanspruchte Anmeldedatum; wenn eine Priorität beansprucht wird, die Prioritätserklärung (Art. 39)^(PatV, siehe Art. 19); wenn eine Ausstellungsimmunität geltend gemacht wird, die Erklärung über die Ausstellungsimmunität (Art. 44)^(PatV, siehe Art. 7b). |
| PatV 43 | <p>Priorität bei Teilanmeldungen</p> <p>1 Wird eine Anmeldung geteilt (Art. 57 PatG)^(Teilung), so gilt eine für die frühere Anmeldung ordnungsgemäss beanspruchte Priorität auch für eine Teilanmeldung, sofern der Anmelder nicht auf das Prioritätsrecht verzichtet.</p> <p>2 Wurden mehrere Prioritäten beansprucht (Art. 42)^(PatV, siehe Art. 17), so muss der Anmelder angeben, welche von ihnen für die Teilanmeldung gelten sollen.</p> <p>3 Das IGE setzt dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten für die Einreichung des Prioritätsbelegs (Art. 40)^(PatV, siehe Art. 19), wenn die Frist nach Artikel 40 Absatz 4^(PatV, 16 Monate nach Priodatum, siehe Art. 19) nicht später endet.</p> <p>4 Die Absätze 1 und 2 sind auch bei der Beanspruchung der inneren Priorität anwendbar.</p> |
| PatV 4 | <p>Sprache [...]</p> <p>7 Sind die Unterlagen einer Teilanmeldung (Art. 57 PatG)^(Teilanmeldung), eines Antrags auf Errichtung eines neuen Patents (Art. 25^(Errichtung neuer Patente), 27^(Teilnichtigkeit) und 30^(Teilabtretung) PatG) oder einer Anmeldung, die ein Prioritätsrecht aufgrund einer schweizerischen Erstanmeldung beansprucht (innere Priorität, Art. 17 Abs. 1^{er} PatG)^(Priorität), nicht in der Amtssprache der früheren Anmeldung oder des ursprünglichen Patents abgefasst, so setzt das IGE dem Anmelder oder Patentinhaber eine Frist, innerhalb deren er eine Übersetzung in diese Sprache einreichen kann.</p> |
| PatV 18a | <p>Jahresgebühren</p> <p>b. Fälligkeit bei Anmeldungen und bei Errichtung neuer Patente</p> <p>1 Für eine aus der Teilung einer früheren Anmeldung hervorgehende Teilanmeldung richten sich der Betrag und die Fälligkeit der Jahresgebühren nach dem Anmeldedatum nach Artikel 57^(Teilung) PatG.</p> <p>2 Für ein neu errichtetes Patent (Art. 25 Abs. 2, 27 oder 30 PatG) richten sich der Betrag und die Fälligkeit der Jahresgebühren nach dem Anmeldedatum des ursprünglichen Patentes.</p> <p>3 Die bei der Einreichung der Teilanmeldung oder des Antrages auf Errichtung des neuen Patentes bereits fälligen Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Teilanmeldung oder des Antrages auf Errichtung des neuen Patentes zu bezahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten, so ist ein Zuschlag zu entrichten.</p> |
| PatV 44 | <p>Erklärung über die Ausstellungsimmunität</p> <p>1 Die Erklärung über die Ausstellungsimmunität (Art. 7b Bst. b PatG) besteht aus folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> genaue Bezeichnung der Ausstellung; |

| | |
|-----------------|--|
| | <p>b. Erklärung über die tatsächliche Zurschaustellung der Erfindung.</p> <p>2 Sie muss mit dem Antrag auf Erteilung eines Patentbeschlusses abgegeben werden; geschieht dies nicht, so ist die Ausstellungssimmunität verwirkt.</p> <p>3 Bei Teilanmeldungen gilt Artikel 43 Absätze 1 und 2^(PatV, Priorität, siehe Art. 17) sinngemäss.</p> |
| PatV 46e | <p>Teilanmeldung Entspricht eine Teilanmeldung dem Artikel 57^(Teilung) Absatz 1 Buchstaben a und b PatG, so geht das IGE davon aus, dass das beanspruchte Anmeldedatum zu Recht besteht, solange sich aus der Sachprüfung nichts anderes ergibt.</p> |
| PatV 65 | <p>Anmeldedatum der Teilanmeldung</p> <p>1 Auf Verlangen des IGE muss der Anmelder angeben, wo der in einer Teilanmeldung definierte Gegenstand in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46d)^(PatV, siehe Art. 49) der früheren Anmeldung offenbart worden ist.</p> <p>2 Stellt sich heraus, dass das einer Teilanmeldung bei der Eingangsprüfung zuerkannte Anmeldedatum (Art. 46e)^(PatV, siehe Art. 57) zu Unrecht beansprucht wird, so gilt Artikel 64 Absätze 4–7^(PatV, Änderungen, siehe Art. 58) sinngemäss.</p> |
| PatV 50 | <p>Formmängel der technischen Unterlagen</p> <p>1 Das IGE prüft bei den technischen Unterlagen, ob:</p> <p>a. die erforderlichen Übersetzungen (Art. 4)^(PatV, siehe Art. 49) eingereicht worden sind; [...]</p> |
| PatV 35 | <p>Frist Erfindernennung</p> <p>1 Wird die Erfindernennung nicht mit dem Antrag eingereicht, so kann sie bis zum Ablauf von 16 Monaten seit dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum nachgereicht werden.</p> <p>2 Das IGE setzt dem Anmelder, der eine Teilanmeldung einreicht (Art. 57 PatG), eine Frist von zwei Monaten für die Einreichung der Erfindernennung, wenn die Frist nach Absatz 1 nicht später endet.</p> <p>3 Wird die Erfindernennung nicht rechtzeitig nachgereicht, so tritt das IGE auf die die Anmeldung nicht ein.</p> |
| PatV 60c | <p>Keine Veröffentlichung [...] Das IGE veröffentlicht keine Offenlegungsschrift:</p> <p>e. zu Teilanmeldungen nach Artikel 57^(Teilanmeldungen) PatG.</p> |
| | <p>BGE 100 Ib 126 Ein Patentgesuch wird auch durch dessen Rückzug im Sinne von Art. 57 PatG erledigt. Das Patenterteilungsverfahren wird dadurch beendet</p> |

F. Änderung der technischen Unterlagen

Art. 58

| | |
|---|--|
| <p>1 Dem Patentbewerber ist bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens^(RL 9.2.2) mindestens einmal Gelegenheit zu geben, die technischen Unterlagen zu ändern.</p> <p>2 Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen^(PatV 25) hinausgeht.</p> | <p>PatV 51 Änderung der technischen Unterlagen</p> <p>PatV 14 Weiterbehandlung</p> <p>PatV 25 technische Unterlagen</p> <p>PatV 60 Veröffentlichung</p> <p>PatV 22 Berichtigung von Fehlern</p> <p>PatV 64 Änderung der technischen Unterlagen</p> <p>PatV 4 Sprache</p> <p>Art 46a Weiterbehandlung</p> <p>PatV 109 Veröffentlichungen des IGE</p> |
|---|--|

| | |
|----------------|---|
| Art 46a | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>4 Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:</p> <p>f. der Frist für die Änderung der technischen Unterlagen (Art. 58 Abs. 1);</p> |
|----------------|---|

| | |
|-------------|---------------------------------|
| RL 5 | Geänderte technische Unterlagen |
|-------------|---------------------------------|

| | |
|----------------|--|
| PatV 51 | <p>Änderungen der technischen Unterlagen</p> <p>1 Steht das Anmeldedatum fest, so werden noch bis zum Beginn der Sachprüfung^(Art 58) nur solche Änderungen der technischen Unterlagen entgegengenommen, zu denen der Anmelder vom IGE aufgefordert worden ist oder zu denen diese Verordnung ihn ermächtigt.</p> <p>2 Vor Ablauf von 16 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum kann der</p> |
|----------------|--|

| | |
|-----------------|--|
| | <p>Anmelder die Patentansprüche von sich aus einmal ändern. Dazu muss er innerhalb dieser Frist eine Neufassung der geänderten Patentansprüche einreichen.</p> <p>3 Das IGE sendet dem Anmelder Änderungen der technischen Unterlagen, die er entgegen den Absätzen 1 und 2 eingereicht hat, zurück.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>d. im Rahmen der Eingangs- und Formalprüfung (PatV. 46–52)^(PatV, siehe Art. 56, 58 und 19);</p> |
| PatV 60 | <p>Veröffentlichung, Gegenstand und Form [...]</p> <p>2 Hat der Anmelder nach Artikel 51 Absatz 2^(PatV, siehe Art. 58) geänderte Patentansprüche eingereicht, so werden diese zusätzlich zu den Patentansprüchen nach Absatz 1 Buchstabe a veröffentlicht.</p> |
| PatV 25 | <p>Allgemeines [...]</p> <p>1 Die technischen Unterlagen bestehen aus der Beschreibung der Erfindung, den Patentansprüchen, den Zeichnungen und der Zusammenfassung. Jeder Bestandteil muss auf einem neuen Blatt beginnen.</p> |
| PatV 22 | <p>Berichtigung von Fehlern</p> <p>1 Sprachliche Fehler, Schreibfehler und Unrichtigkeiten in den Unterlagen können auf Antrag oder von Amtes wegen berichtigt werden; vorbehalten bleiben die Artikel 37^(PatV, Berichtigung Erfindernennung, siehe Art. 5) und 52^(PatV, Prüfung anderer Unterlagen, siehe Art. 19).</p> <p>2 Die Berichtigung der Beschreibung, der Patentansprüche oder der Zeichnungen ist nur zulässig, wenn offensichtlich ist, dass schon die fehlerhafte Stelle nichts anderes aussagen wollte.</p> |
| PatV 64 | <p>Änderung der technischen Unterlagen</p> <p>1 Der Anmelder kann bei Aufnahme der Sachprüfung von sich aus die technischen Unterlagen ändern.</p> <p>2 Nach Erhalt der ersten Beanstandung kann der Anmelder von sich aus die technischen Unterlagen ein weiteres Mal ändern, sofern die Änderung gleichzeitig mit der Erwiderung auf die Beanstandung eingereicht wird. Weitere Änderungen können nur mit Zustimmung des IGE vorgenommen werden.</p> <p>3 Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand der geänderten Anmeldung über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46d)^(PatV, siehe Art. 49) hinausgeht.</p> <p>4 Wird ein Patentanspruch inhaltlich geändert oder neu aufgestellt, so muss der Anmelder auf Verlangen des IGE angeben, wo der neu definierte Gegenstand in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46d)^(PatV, siehe Art. 49) offenbart worden ist.</p> <p>5 Ergibt die Sachprüfung, dass der Gegenstand der geänderten Anmeldung über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46d)^(PatV, siehe Art. 49) hinausgeht, so wird dem Anmelder eine Frist zur Stellungnahme angesetzt, innerhalb deren er:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die Änderung verzichten kann, soweit die Offenbarung der Erfindung dadurch nicht in Frage gestellt wird; oder den Nachweis erbringen kann, dass die Erfindung in den ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen offenbart worden ist. <p>6 Verzichtet der Anmelder nicht auf die Änderung oder kann er die Einwendungen des IGE nicht entkräften, so weist dieses die Anmeldung ab.</p> <p>7 Verzichtet der Anmelder gegenüber dem IGE bis zum Eintritt der Rechtskraft der Abweisung auf die Änderung, so bewirkt dies die Wiederaufnahme der Sachprüfung auf der Grundlage des Verzichts.</p> |
| RL 1.2.3 | <p><i>Allgemeine Verfahrensregeln</i></p> <p><i>Die ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46d PatV) müssen in drei Exemplaren (Art. 25 PatV), Änderungen der technischen Unterlagen in zwei Exemplaren eingereicht werden.</i></p> |
| RL 5.1.1 | <p><i>Die ursprünglich eingereichten Unterlagen</i></p> |
| RL 5.1.2 | <p><i>Änderungen in den technischen Unterlagen</i></p> |
| RL 5.2.1 | <p><i>Änderungen in der Beschreibung</i></p> |
| PatV 67 | <p>Verfahren [...]</p> <p>2 Entspricht die Anmeldung den Artikeln 49a^(Angaben über Quelle), 50^(Offenbarung), 50a^{(Biologisches}</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | Material), 51 ^(Patentansprüche) , 52 ^(Unabhängige Patentansprüche) , 55 ^(abhängige Patentansprüche) und 57 ^(Teilung) PatG sowie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist zur Behebung der Mängel. Werden diese nur teilweise behoben, so kann das IGE, wenn es dies für zweckmässig hält, weitere Beanstandungen erlassen. |
| RL 5.2.8 | <i>Kombination verschiedener Änderungen</i> |
| RL 10.5 | <i>Chemie: Geänderte technische Unterlagen</i> |
| RL 11.5 | <i>Biotech: Geänderte technische Unterlagen</i> |
| PatV 4 | Sprache [...] 3 Die für die technischen Unterlagen einmal gewählte Sprache ist beizubehalten. Änderungen der technischen Unterlagen in einer andern Sprache werden nicht entgegengenommen. Dies gilt auch für den Teilverzicht (Art. 24 PatG). |
| RL 9.2.2 | <i>Die Ankündigung des Prüfungsabschlusses</i> |
| PatV 109 | Die Patentschriften werden am Tag der Patenterteilung veröffentlicht. |
| | O2017_013, Formulierung mit Oxycodon und Naloxon III 27. Damit ein ursprünglich genanntes Merkmal weggelassen werden kann, muss es entweder für den Fachmann zweifelsfrei erkennbar keinen technischen Beitrag leisten, oder es muss für den Fachmann zweifelsfrei erkennbar sein, dass es, obwohl es einen technischen Beitrag leistet, nicht zwingend für die Erfindung und insbesondere mit den anderen Anspruchsmerkmalen verknüpft ist und deshalb auch weggelassen werden kann. |

G. Veröffentlichung von Patentgesuchen

Art. 58a

| | |
|---|--|
| <p>1 Das IGE veröffentlicht Patentgesuche:</p> <p>a. unverzüglich nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem Prioritätsdatum;</p> <p>b. auf Antrag des Anmelders vor Ablauf der Frist nach Buchstabe a.</p> <p>2 Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung^(Art 49, Abs. 2, lit b), PatV 26), die Patentansprüche^(Art 49, Abs. 2, lit. c), PatV 29) und gegebenenfalls die Zeichnungen,^(Art 49, Abs. 2, lit d), PatV 28) ferner die Zusammenfassung^(Art 49, Abs. 2, lit e), PatV 32), sofern diese vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegt, und gegebenenfalls den Bericht über den Stand der Technik oder die Recherche internationaler Art nach Artikel 59 Absatz 5. Ist der Bericht über den Stand der Technik oder die Recherche internationaler Art nach Artikel 59 Absatz 5 nicht mit dem Patentgesuch veröffentlicht worden, so werden sie gesondert veröffentlicht.</p> | <p>PatV 60 Gegenstand und Form</p> <p>PatV 60a Sprache</p> <p>PatV 60b Vorzeitige Veröffentlichung</p> <p>PatV 60c Keine Veröffentlichung</p> <p>Art 61 Veröffentlichungen</p> <p>Art 65 Akteneinsicht</p> |
|---|--|

| | |
|-----------------|--|
| RL 1.4.1 | <i>Offenlegungsschrift</i> |
| Art 61 | Veröffentlichungen [...] 1 Das IGE veröffentlicht: a. das Patentgesuch mit den in Artikel 58a Absatz 2 aufgeführten Angaben |
| PatV 60 | Gegenstand und Form 1 Die Anmeldung wird als Offenlegungsschrift veröffentlicht. Diese umfasst: a. die Angaben des Antrags (Art. 24) ^(PatV, siehe Art. 49) , die ins Patentregister eingetragen werden (Art. 60 Abs. 1 ^{bis} PatG), die Beschreibung, die Patentansprüche und die |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>vorhandenen Zeichnungen in der gestützt auf die Artikel 46–50 und 52^(PatV, Eingangs- und Formalprüfung siehe Art. 49, 51, 56 und 19) gegebenenfalls geänderten Fassung;</p> <p>b. die Zusammenfassung;</p> <p>c. die Klassierung;</p> <p>d. gegebenenfalls den Bericht über den Stand der Technik (Art. 53–58)^(PatV, siehe Art. 59) oder die Recherche internationaler Art (Art. 126 und 127)^(PatV, siehe Art. 59).</p> <p>2 Hat der Anmelder nach Artikel 51 Absatz 2 geänderte Patentansprüche eingereicht, so werden diese zusätzlich zu den Patentansprüchen nach Absatz 1 Buchstabe a veröffentlicht.</p> <p>3 Ist ein Bericht über den Stand der Technik oder eine Recherche internationaler Art beantragt worden und liegt der Bericht oder die Recherche im Zeitpunkt des Abschlusses der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung nicht vor, so wird der Bericht oder die Recherche gesondert veröffentlicht.</p> <p>4 Die Veröffentlichung erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form.</p> |
| PatV 60a | <p>Sprache</p> <p>1 Die Offenlegungsschrift wird in einer Amtssprache veröffentlicht.</p> <p>2 Ist der Bericht über die Recherche internationaler Art (Art. 126 und 127)^(PatV, siehe Art. 59) in englischer Sprache erstellt worden, so wird er in dieser Sprache veröffentlicht.</p> |
| PatV 60b | <p>Vorzeitige Veröffentlichung</p> <p>Steht das Anmeldedatum fest und genügt die Anmeldung sämtlichen Anforderungen dieser Verordnung, so kann der Anmelder die vorzeitige Veröffentlichung verlangen.</p> |
| PatV 60c | <p>Keine Veröffentlichung</p> <p>Das IGE veröffentlicht keine Offenlegungsschrift:</p> <p>a. wenn auf die Anmeldung vor Ablauf von 17 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätsdatum nicht eingetreten worden ist oder sie endgültig abgewiesen oder zurückgezogen worden ist;</p> <p>b. wenn der Anmelder die beschleunigte Durchführung der Sachprüfung beantragt hat und die Patentschrift vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift (Art. 58a PatG) veröffentlicht worden ist;</p> <p>c. zu einer internationalen Anmeldung oder zu einer Anmeldung, die aus einer internationalen Anmeldung hervorgegangen ist; oder</p> <p>d. zu einer Anmeldung, die aus der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung hervorgegangen ist, wenn die europäische Patentanmeldung bereits veröffentlicht worden ist.</p> <p>e. zu Teilanmeldungen nach Artikel 57^(Teilanzeigen) PatG.</p> |
| PatV 63 | <p>Beschleunigung der Prüfung [...]</p> <p>3 Vor Ablauf der Prioritätsfrist nach Artikel 17^(Priorität) PatG wird die Patentschrift nur auf Antrag des Anmelders veröffentlicht.</p> |
| Art 65 | <p>Akteneinsicht</p> <p>1 Nach der Veröffentlichung des Patentgesuchs darf jedermann in das Aktenheft Einsicht nehmen. [...]</p> |

2 Abschnitt

Das Prüfungsverfahren

A. Prüfungsgegenstand

Art. 59

| | |
|--|--|
| <p>1 Entspricht der Gegenstand des Patentgesuchs den Artikeln 1^(Grundsatz), 1a^(menschl. Körper), 1b^(Gensequenzen) und 2^(Ausschluss) nicht oder bloss teilweise, so teilt das IGE dies dem Patentbewerber unter Angabe der Gründe mit und setzt ihm eine Frist^(RL 1.2.3, 4 Monate) zur Stellungnahme.</p> <p>2 Genügt das Patentgesuch andern Vorschriften des Gesetzes oder der Verordnung nicht, so setzt das IGE dem Patentbewerber eine Frist^(RL 1.2.3, 3 Monate) zur Behebung der Mängel.</p> <p>3 ...</p> <p>4 Das IGE prüft nicht, ob die Erfindung neu ist und ob sie sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.</p> <p>5 Der Gesuchsteller kann gegen Zahlung einer Gebühr:</p> <p>a. innerhalb von 14 Monaten nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem Prioritätsdatum beantragen, dass das IGE einen Bericht über den Stand der Technik erstellt; oder</p> <p>b. innerhalb von sechs Monaten nach dem Anmeldedatum einer Erstanmeldung beantragen, dass das IGE eine Recherche internationaler Art vermittelt.</p> <p>6 Ist keine Abklärung nach Absatz 5 vorgenommen worden, so kann jede Person, die nach Artikel 65^(Akteneinsicht) Akteneinsicht verlangen kann, gegen Zahlung einer Gebühr beantragen, dass das IGE einen Bericht über den Stand der Technik erstellt.</p> | <p>Art 1 Grundsatz</p> <p>Art 1a menschl. Körper</p> <p>Art 1b Gensequenzen</p> <p>Art 2 Ausschluss</p> <p>Art 50 Offenbarung</p> <p>Art 50a biologische Offenbarung</p> <p>Art 51 Definition der Erfindung</p> <p>Art 52 Einheit</p> <p>Art 58 Änderungen</p> <p>PatV 10 Berechnung von Fristen</p> <p>PatV 14 Weiterbehandlung</p> <p>PatV 67 Verfahren</p> <p>PatV 46 Anmeldedatum</p> <p>PatV 46a Eingangsprüfung</p> <p>PatV 47 Formalprüfung</p> <p>PatV 61a Sachprüfung</p> <p>PatV 62 Aussetzung</p> <p>PatV 62a Aussetzung bei innerer Priorität</p> <p>PatV 63 Beschleunigung Sachprüfung</p> <p>PatV 126 Recherche internationaler Art</p> <p>PatV 127 - Verfahren</p> <p>PatV 53 Bericht über den Stand der Technik</p> <p>PatV 54 Grundlage des Berichts</p> <p>PatV 53a Anspruchsgebühren</p> <p>PatV 20 Rückerstattung</p> <p>PatV 54a Sequenzprotokoll</p> <p>PatV 55 Inhalt</p> <p>PatV 56 Unvollständige Ermittlungen</p> <p>PatV 57 mangelnde Einheitlichkeit</p> <p>PatV 58 Übermittlung</p> <p>PatV 59 Recherche auf Antrag Dritter</p> <p>PatV 59a Grundlage des Berichtes</p> <p>PatV 59b Inhalt des Berichtes</p> <p>PatV 59c Übermittlung des Berichtes</p> |
|--|--|

| | |
|---------------|---|
| RL 2 | Patentierbarkeit |
| RL 4 | Offenbarung, Prüfung der |
| Art 1 | Patentierbare Erfindungen, Grundsatz [...] 1 Für [...] gewerblich anwendbare Erfindungen werden Erfindungspatente erteilt. |
| Art 1a | Der menschliche Körper und seine Bestandteile [...] 1 Der menschliche Körper als solcher [...] |
| Art 1b | Gensequenzen [...] 1 Eine natürlich vorkommende Sequenz oder Teilsequenz eines Gens ist als solche nicht patentierbar. |
| Art 2 | Ausschluss [...] 1 Von der Patentierung ausgeschlossen sind Erfindungen, deren Verwertung die Menschenwürde verletzen oder die Würde der Kreatur missachten oder auf andere Weise gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde. [...] |
| Art 50 | Offenbarung der Erfindung [...] 1 Die Erfindung ist im Patentgesuch so darzulegen, dass der Fachmann sie ausführen kann |

| | |
|-----------------|---|
| Art 50a | Biologisches Material [...] ...so ist die Darlegung durch Hinterlegung einer Probe de biologischen Materials... |
| Art 51 | Patentansprüche [...] 1 Die Erfindung ist n einem oder mehreren Patentansprüche zu definieren. |
| Art 52 | Unabhängige Patentansprüche [...] 1 Jeder unabhängige Patentanspruch darf nur eine einzige Erfindung definieren... |
| Art 58 | Änderung der technischen Unterlagen [...] 2 Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuches über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen hinausgeht. |
| RL 5.2.5 | <i>Spezifizierungen (eingeschränkte Patentansprüche) -> Disclaimer</i> |
| RL 6.2.6 | <i>Patentansprüche; Negative Merkmale; Disclaimer</i> |
| PatV 10 | Berechnung von Fristen 1 [...] 2 Berechnet sich eine Frist nach Monaten oder Jahren, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem sie zu laufen begann. Fehlt ein entsprechender Tag, so endet die Frist am letzten Tag des letzten Monats. 3 Wird eine Frist vom Prioritätsdatum an berechnet und werden mehrere Prioritäten beansprucht, so ist das früheste Prioritätsdatum massgebend. |
| VwVG 20 | Berechnung 1 Berechnet sich eine Frist nach Tagen und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen. 2 Bedarf sie nicht der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Auslösung folgenden Tage zu laufen. 2 ^{bis} Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt. 3 Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter Wohnsitz oder Sitz hat. |
| VwVG 21 | Einhaltung 1 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. 1 ^{bis} Schriftliche Eingaben an das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum können nicht gültig bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung vorgenommen werden. 2 Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt. 3 Die Frist für die Zahlung eines Vorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. |
| VwVG 22 | Erstreckung 1 Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden. 2 Eine behördlich angesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum nachsucht. |
| VwVG 23 | IV. Säumnisfolgen Die Behörde, die eine Frist ansetzt, droht gleichzeitig die Folgen der Versäumnis an; im Versäumnisfalle treten nur die angedrohten Folgen ein. |
| RL 9.1.1 | <i>Zurückweisung wegen Fristversäumnis</i> |
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: d. im Rahmen der Eingangs- und Formalprüfung (PatV. 46–52) ^(PatV, siehe Art. 56, 58 und 19) , g. für den Antrag auf Aussetzung der Prüfung (PatV. 62 Abs. 1 und 3, 62a Abs. 1) ^(PatV, siehe Art. 59) . |

| | |
|-----------------|---|
| PatV 67 | <p>Verfahren</p> <p>1 Das IGE prüft die Anmeldung zunächst daraufhin, ob sie nach Artikel 59 Absatz 1 PatG zu beanstanden ist. Trifft dies zu, so weist es die Anmeldung ab ^(Art 59a, Abs. 1, lit b), wenn der Anmelder die erhobenen Einwände nicht durch Änderung der technischen Unterlagen ^(PatV 46d) oder auf anderem Weg entkräften kann.</p> <p>2 Entspricht die Anmeldung den Artikeln 49a, ^(Angaben über Quelle) 50 ^(Offenbarung), 50a ^(Biologisches Material), 51 ^(Patentansprüche), 52 ^(Unabhängige Patentansprüche), 55 ^(abhängige Patentansprüche) und 57 ^(Teilung) PatG sowie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist zur Behebung der Mängel. Werden diese nur teilweise behoben, so kann das IGE, wenn es dies für zweckmässig hält, weitere Beanstandungen erlassen.</p> |
| PatV 46 | <p>Anmeldedatum</p> <p>1 Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen Hinweis, der auf den Willen schliessen lässt, einen Antrag auf Erteilung eines Patents zu stellen; Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen oder mit ihm in Kontakt zu treten; und eine Beschreibung der Erfindung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung. <p>2 Die Mitteilung, die einen Hinweis nach Absatz 1 Buchstabe a enthält, sowie die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b müssen in einer Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst sein. Die Beschreibung der Erfindung nach Absatz 1 Buchstabe c kann in einer anderen Sprache abgefasst sein.</p> <p>3 Die Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Absatz 1 Buchstabe c muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Aktenzeichen und das Anmeldedatum der früher eingereichten Anmeldung sowie das Amt, bei dem sie eingereicht worden ist, angeben; in einer Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst sein; und zum Ausdruck bringen, dass sie die Beschreibung der Erfindung und gegebenenfalls die Zeichnungen ersetzen soll. <p>4 Enthalten die eingereichten Unterlagen eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung, so ist eine Kopie dieser Anmeldung einzureichen und, wenn diese nicht in einer Amtssprache abgefasst ist, eine Übersetzung in eine Amtssprache. Artikel 50 Absatz 4 ^(PatV, englisch eingereicht, siehe Art. 56) bleibt vorbehalten. Eine Kopie der früheren Anmeldung und gegebenenfalls eine Übersetzung in eine Amtssprache müssen nicht eingereicht werden, wenn sie für das IGE in einer elektronischen, von ihm zu diesem Zweck akzeptierten Datensammlung verfügbar sind oder wenn die frühere Anmeldung beim IGE in einer Amtssprache eingereicht worden ist.</p> |
| PatV 46a | <p>Eingangsprüfung</p> <p>1 Ergibt die Prüfung der eingereichten Unterlagen, dass diese nicht mindestens die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a ^(PatV, Antrag, siehe Art. 56) und c ^(Beschreibung), gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 3 ^(PatV, Bezugnahme, siehe Art. 56), erfüllen, so tritt das IGE auf die Anmeldung nicht ein.</p> <p>2 Genügen die eingereichten Unterlagen den übrigen Voraussetzungen nach Artikel 46 ^(PatV, Anmeldedatum, siehe Art. 56) nicht, so teilt das IGE dem Anmelder die festgestellten Mängel mit, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten. Der Anmelder kann die Mängel innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der Unterlagen beheben. Sind die Unterlagen in mehreren Teilen eingereicht worden, so läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, in dem der erste Teil eingereicht worden ist.</p> <p>3 Sind die Voraussetzungen von Artikel 46 ^(PatV, siehe Art. 56) nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 (drei Monate) nicht erfüllt, so tritt das IGE auf die Anmeldung nicht ein. Es teilt dies dem Anmelder unter Angabe der Gründe mit und sendet ihm die eingereichten Unterlagen zurück, sofern Angaben vorhanden sind, die es erlauben, mit ihm in Kontakt zu treten.</p> |
| PatV 47 | <p>Formalprüfung ^(siehe dazu auch Art 49 und Art 56)</p> <p>Zusammen mit den Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anmeldedatums prüft das IGE, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen ist (Art. 48) ^(PatV, siehe Art. 13); ein Antrag auf Erteilung eines Patents, mindestens ein Patentanspruch sowie eine |

| | |
|-----------------|--|
| | <p>Zusammenfassung eingereicht worden sind und den Vorschriften entsprechen (Art. 48a–48c)^(PatV, siehe Art. 49, 51 und 56);</p> <p>c. eine Erfindernennung eingereicht worden ist (Art. 48d)^(PatV, siehe Art. 13);</p> <p>d. die Anmeldegebühr gezahlt worden ist (Art. 49)^(PatV, siehe Art. 13);</p> <p>e. die technischen Unterlagen den nicht ihren Inhalt betreffenden Vorschriften entsprechen (Art. 50)^(PatV, siehe Art. 56).</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>d. im Rahmen der Eingangs- und Formalprüfung (Art. 46–52)^(PatV, siehe Art. 56, 58 und 19);</p> |
| RL 1.2 | <i>Beginn der Sachprüfung (nach Zahlung der Prüfungsgebühr PatV 61a)</i> |
| RL 1.2.1 | <i>Gegenstand der Sachprüfung</i> |
| RL 1.2.2 | <i>Das Prüfungsverfahren</i> |
| PatV 61a | <p>Die Sachprüfung ^(siehe auch Art 41)</p> <p>Prüfungsgebühr und Anspruchsgebühren</p> <p>1 Der Anmelder muss vor Beginn der Sachprüfung auf Aufforderung des IGE und innerhalb der von diesem angesetzten Frist die Prüfungsgebühr zahlen.</p> <p>2 Enthalten die technischen Unterlagen mehr als zehn Patentansprüche und hat der Anmelder die Anspruchsgebühren für die überzähligen Patentansprüche (Art. 31a)^(PatV, siehe Art. 49) nicht oder nur teilweise gezahlt (Art. 53a)^(PatV, siehe Art. 41), so muss er innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE die ausstehenden Anspruchsgebühren zahlen.</p> <p>3 Zahlt er die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an gestrichen.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>f. für die Zahlung der Anspruchsgebühr (Art. 53a Abs. 1 und 61a Abs. 2)^(PatV, siehe Art. 41 und 59);</p> |
| RL 5 | <i>Geänderte technische Unterlagen</i> |
| RL 5.1 | <i>Die Prüfung bei geänderten technischen Unterlagen (siehe dazu Art 58)</i> |
| RL 6.1 | <p><i>Die Prüfung der Patentansprüche</i></p> <p>- Ist die Definition der Erfindung vorhanden (Art. 51 Abs. 1 PatG)?</p> <p>- Sind die Patentansprüche möglichst knapp gefasst (Art. 29 Abs. 2 PatV)?</p> <p>- Sind die Patentansprüche klar abgefasst (Art. 29 Abs. 2 PatV)? (siehe Art. 49, 51)</p> <p>- Enthält jeder unabhängige Patentanspruch nur eine einzige Erfindung (Art. 52 Abs. 1 PatG)?</p> |
| RL 7.2 | <i>Materielle Prüfungsregeln, Einheitlichkeit, (siehe Art. 52)</i> |
| PatV 62 | <p>Aussetzung der Sachprüfung</p> <p>1 Solange die Sachprüfung nicht abgeschlossen ist, kann der Anmelder beantragen, dass diese ausgesetzt wird, wenn er nachweist, dass:</p> <p>a. er für die gleiche Erfindung zusätzlich zur schweizerischen Anmeldung eine europäische Patentanmeldung mit Benennung der Schweiz eingereicht hat; und</p> <p>b. die beiden Anmeldungen das gleiche Anmelde- oder Prioritätsdatum aufweisen.</p> <p>2 Die Sachprüfung wird längstens bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem:</p> <p>a. die europäische Patentanmeldung mit Wirkung für die Schweiz endgültig zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt;</p> <p>b. die Einspruchsfrist gegen das europäische Patent unbenützt abgelaufen ist; oder</p> <p>c. über das europäische Patent im Einspruchsverfahren rechtskräftig entschieden worden ist.</p> <p>3 Solange die Sachprüfung nicht abgeschlossen ist, kann der Anmelder beantragen, dass diese ausgesetzt wird, wenn er nachweist, dass:</p> <p>a. er für die gleiche Erfindung zusätzlich zur schweizerischen Anmeldung eine internationale Anmeldung eingereicht hat; und</p> <p>b. die beiden Anmeldungen das gleiche Anmelde- oder Prioritätsdatum aufweisen.</p> <p>4 Die Sachprüfung wird längstens bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem:</p> <p>a. die internationale Anmeldung mit Wirkung für die Schweiz endgültig zurückgezogen oder zurückgewiesen worden ist;</p> <p>b. die Einspruchsfrist gegen das Patent aus der internationalen Anmeldung unbenützt abgelaufen ist;</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>c. über das Patent aus der internationalen Anmeldung im Einspruchsverfahren rechtskräftig entschieden worden ist; oder</p> <p>d. für eine europäische Patentanmeldung aus der internationalen Anmeldung die Frist nach Regel 159^(31 Monate) der Ausführungsordnung vom 7. Dezember 2006 zum Europäischen Patentübereinkommen abgelaufen ist.</p> <p>5 Bereits angesetzte Fristen werden durch Anträge nach den Absätzen 1–4 nicht gehemmt.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>g. für den Antrag auf Aussetzung der Prüfung (Art. 62 Abs. 1 und 3, 62a Abs. 1)^(PatV, siehe Art. 59);</p> |
| RL 1.3 | <i>Beeinflussung des zeitlichen Ablaufs der Sachprüfung, Aussetzung</i> |
| PatV 62a | <p>Aussetzung der Sachprüfung im Fall der Beanspruchung der inneren Priorität</p> <p>1 Dient eine Anmeldung als Grundlage für die Beanspruchung einer inneren Priorität und ist die Sachprüfung noch nicht abgeschlossen, so kann der Anmelder beantragen, dass die Sachprüfung bis zur Erteilung des aus der jüngeren Anmeldung hervorgehenden Patents ausgesetzt wird.</p> <p>2 Wird auf die jüngere Anmeldung nicht eingetreten oder wird sie endgültig zurückgezogen oder abgewiesen, so wird die Sachprüfung wiederaufgenommen.</p> <p>3 Bereits angesetzte Fristen werden durch Anträge nach Absatz 1 nicht gehemmt.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>g. für den Antrag auf Aussetzung der Prüfung (Art. 62 Abs. 1 und 3, 62a Abs. 1)^(PatV, siehe Art. 59);</p> |
| PatV 63 | <p>Beschleunigung der Prüfung [...]</p> <p>1 Der Anmelder kann die beschleunigte Durchführung der Sachprüfung beantragen. Bis zum Ablauf von 18 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum kann ein solcher Antrag nur gestellt werden, wenn die formellen Anforderungen nach den Artikeln 46–52^(PatV, siehe Art. 56, 58 und 19) erfüllt sind.</p> <p>2 Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die vom IGE dafür in Rechnung gestellte Gebühr bezahlt ist.</p> <p>3 Vor Ablauf der Prioritätsfrist nach Artikel 17^(Priorität) PatG wird die Patentschrift nur auf Antrag des Anmelders veröffentlicht.</p> |
| PatV 126 | <p>Recherchen internationaler Art, Voraussetzungen</p> <p>1 Für eine schweizerische Erstanmeldung kann eine Recherche internationaler Art im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 des PCT beantragt werden.</p> <p>2 Der Antrag ist innert sechs Monaten seit dem Anmeldedatum beim IGE zu stellen. Gleichzeitig ist die Gebühr für eine Recherche internationaler Art zu zahlen. Deren Betrag wird, sofern die GebV-IGE nichts anderes vorsieht, von der für die Schweiz zuständigen internationalen Recherchenbehörde festgesetzt.</p> <p>3 Ist die Sprache der Anmeldung nicht eine Arbeitssprache der für die Schweiz zuständigen internationalen Recherchenbehörde, so ist gleichzeitig eine Übersetzung in eine Arbeitssprache einzureichen.</p> <p>4 Das IGE prüft nicht, ob die Anmeldung und die Übersetzung den übrigen Voraussetzungen des Zusammenarbeitsvertrages, insbesondere den für internationale Anmeldungen geltenden Formvorschriften entspricht.</p> <p>5 Die Recherche internationaler Art wird auf der Grundlage der technischen Unterlagen in der nach der Eingangs- und Formalprüfung (Art. 46–50)^(PatV, Eingangs- und Formalprüfung siehe Art. 49, 51, und 56) gegebenenfalls geänderten Fassung durchgeführt.</p> <p>6 Die Recherche internationaler Art wird auf Antrag auf der Grundlage der in englischer Sprache eingereichten technischen Unterlagen durchgeführt, wenn die technischen Unterlagen den übrigen Anforderungen der Artikel 46–50^(PatV, Eingangs- und Formalprüfung siehe Art. 49, 51 und 56) genügen.</p> |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen:</p> <p>i. für den Antrag auf Durchführung einer Recherche internationaler Art (Art. 126 Abs. 2)^(PatV, siehe Art. 59);</p> |

| | |
|----------|--|
| PatV 127 | <p>Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Sind die Voraussetzungen nach Artikel 126 erfüllt, so leitet das IGE die erforderlichen Akten der zuständigen internationalen Recherchenbehörde zu. 2 Es stellt den Recherchenbericht zusammen mit einer Kopie der darin erwähnten Schriftstücke dem Anmelder zu; eine Kopie bleibt bei den Akten. |
| PatV 53 | <p>Bericht über den Stand der Technik, Antrag und Zahlung der Recherchegebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Anmelder kann gegen Zahlung der Recherchegebühr innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität beansprucht worden ist, ab dem Prioritätsdatum beantragen, dass das IGE einen Bericht über den Stand der Technik erstellt. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Antragsrecht verwirkt. 2 Ist die Recherchegebühr nicht mit dem Antrag gezahlt worden, so muss sie der Anmelder innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE zahlen oder innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, falls diese Frist früher abläuft. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Recherchegebühr und die Anmeldegebühr gezahlt ist. |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: <ol style="list-style-type: none"> e. für die Zahlung der Recherchegebühr (Art. 53)^(PatV, siehe Art. 59); |
| PatV 53a | <p>Zahlung der Anspruchsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Enthalten die technischen Unterlagen mehr als zehn Patentansprüche, so muss der Anmelder die Anspruchsgebühren für die überzähligen Patentansprüche (Art. 31a) innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE zahlen oder innerhalb von 14 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum, falls diese Frist früher abläuft. 2 Zahlt er die Anspruchsgebühren nicht oder nur teilweise, so werden die überzähligen Patentansprüche vom letzten an von der Recherche ausgenommen. Das IGE erstellt den Bericht über den Stand der Technik auf der Grundlage der verbleibenden Patentansprüche. |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: <ol style="list-style-type: none"> f. für die Zahlung der Anspruchsgebühr (Art. 53a Abs. 1 und 61a Abs. 2)^(PatV, siehe Art. 41 und 59); |
| PatV 20 | <p>Rückerstattung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Wird eine Anmeldung vollständig zurückgezogen oder abgewiesen oder wird auf sie nicht eingetreten, so erstattet das IGE zurück: <ol style="list-style-type: none"> a. eine im Voraus gezahlte, noch nicht fällige Jahresgebühr; b. ... c. die Recherchegebühr unter den in Artikel 54 Absatz 4^(PatV, siehe Art. 59) vorgesehenen Bedingungen; d. die Prüfungsgebühr, sofern das IGE die Sachprüfung noch nicht aufgenommen hat. 2 Wird ein Patent, für das eine fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, im Register gelöscht, so wird die Jahresgebühr zurückerstattet. |
| PatV 54 | <p>Grundlage des Berichts über den Stand der Technik</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das IGE erstellt den Bericht über den Stand der Technik auf der Grundlage der technischen Unterlagen in der gestützt auf die Artikel 46–50^(PatV, Eingangs- und Formalprüfung siehe Art. 49, 51 und 56) gegebenenfalls geänderten Fassung. Artikel 53a Absatz 2^(PatV, siehe Art. 41) bleibt vorbehalten. 2 Das IGE kann zulassen, dass der Bericht auf Antrag hin auf der Grundlage technischer Unterlagen in englischer Sprache verfasst wird, sofern diese den übrigen Anforderungen der Artikel 46–50^(PatV, Eingangs- und Formalprüfung siehe Art. 49, 51 und 56) genügen. Das IGE verkehrt mit dem Anmelder in der von diesem gewählten Amtssprache. 3 Wird eine Priorität nach dem Zeitpunkt beansprucht oder berichtigt, in dem ein Antrag nach Artikel 53^(PatV, siehe Art. 59) gestellt worden ist, so wird sie für die Ermittlungen über den Stand der Technik nicht berücksichtigt. 4 Das IGE erstellt den Bericht über den Stand der Technik, wenn die Anmeldung im Zeitpunkt, in dem ein Antrag nach Artikel 53^(PatV, siehe Art. 59) gestellt worden ist, beim IGE noch hängig ist. Wird die Anmeldung nach diesem Zeitpunkt zurückgezogen |

| | |
|-----------------|--|
| | oder abgewiesen und ist die Recherche noch nicht begonnen worden, so erstellt das IGE keinen Bericht und erstattet die Recherchegebühr zurück. |
| PatV 54a | <p>Sequenzprotokoll</p> <p>Betrifft die zu recherchierende Erfindung Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen, so kann das IGE verlangen, dass der Anmelder für die Durchführung der Recherche ein Sequenzprotokoll in elektronischer Form einreicht, das dem Anhang C der Verwaltungsvorschriften zum PCT entspricht.</p> |
| PatV 55 | <p>Inhalt des Berichtes über den Stand der Technik</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Bericht über den Stand der Technik werden die für das IGE im Zeitpunkt der Erstellung des Berichts recherchierbaren Schriftstücke genannt, die zur Beurteilung in Betracht gezogen werden können, ob die Erfindung, die Gegenstand der Anmeldung ist, neu ist und sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. 2 Die Schriftstücke werden im Zusammenhang mit den Patentansprüchen aufgeführt, auf die sie sich beziehen. Gegebenenfalls werden die massgeblichen Teile jedes Schriftstücks näher gekennzeichnet. 3 Im Bericht ist zu unterscheiden zwischen Schriftstücken, die veröffentlicht worden sind: <ol style="list-style-type: none"> a. vor dem beanspruchten Prioritätsdatum; b. zwischen dem Prioritätsdatum und dem Anmeldedatum; c. am oder nach dem Anmeldedatum. 4 Der Bericht wird in der Verfahrenssprache abgefasst. 5 Im Bericht ist die Klassifikation des Gegenstands der Anmeldung nach der Internationalen Patentklassifikation des Strassburger Abkommens vom 24. März 1971 anzugeben. |
| PatV 56 | <p>Unvollständige Ermittlungen über den Stand der Technik</p> <p>Ist das IGE der Auffassung, dass es unmöglich ist, auf der Grundlage des gesamten beanspruchten Gegenstands oder eines Teils desselben sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen, so stellt es dies in einer begründeten Erklärung fest oder erstellt, soweit dies durchführbar ist, einen eingeschränkten Bericht über den Stand der Technik. Die Erklärung oder der eingeschränkte Bericht wird anstelle des Berichts über den Stand der Technik veröffentlicht.</p> |
| PatV 57 | <p>Mangelnde Einheitlichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Entspricht die Anmeldung nach Auffassung des IGE nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung, so erstellt es einen Bericht über den Stand der Technik für diejenigen Teile der Anmeldung, die sich auf die in den Patentansprüchen zuerst erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 PatG beziehen. 2 Das IGE teilt dem Anmelder mit, dass er für jede weitere Erfindung eine weitere Recherchegebühr zahlen muss, wenn der Bericht diese Erfindung erfassen soll. Es setzt dem Anmelder dafür eine Frist von einem Monat an. 3 Der Bericht wird für diejenigen Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren gezahlt worden sind. |
| PatV 58 | <p>Übermittlung des Berichts über den Stand der Technik</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das IGE übermittelt dem Anmelder den Bericht über den Stand der Technik unmittelbar nach dessen Erstellung zusammen mit einer Kopie aller angeführten Schriftstücke. 2 Auf Anfrage des Europäischen Patentamts (EPA) kann das IGE eine Kopie des Berichts über den Stand der Technik an das EPA weiterleiten. |
| PatV 59 | <p>Antrag und Zahlung der Recherchegebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ist weder ein Bericht über den Stand der Technik nach den Artikeln 53–58^(PatV, siehe Art. 59) noch eine Recherche internationaler Art nach den Artikeln 126 und 127 beantragt und erstellt worden, so kann jede Person, die nach Artikel 90^(PatV, siehe Art. 90) Akteneinsicht verlangen kann, gegen Zahlung einer Gebühr beantragen, dass das IGE einen Bericht über den Stand der Technik erstellt. 2 Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Recherchegebühr bezahlt ist. |
| PatV 59a | <p>Grundlage des Berichtes über den Stand der Technik</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Bericht über den Stand der Technik wird erstellt: |

| | |
|-----------------|---|
| | <p>a. bis zur Veröffentlichung der Offenlegungsschrift auf der Grundlage der technischen Unterlagen in der gestützt auf die Artikel 46–50^(PatV, Eingangs- und Formalprüfung siehe Art. 49, 51 und 56) gegebenenfalls geänderten Fassung beziehungsweise nach Artikel 54 Absatz 2^(PatV, siehe Art. 59) auf der Grundlage technischer Unterlagen in englischer Sprache;</p> <p>b. nach der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift bis zur Patenterteilung auf der Grundlage der veröffentlichten technischen Unterlagen, wobei die nach Artikel 51 Absatz 2^(PatV, siehe Art. 58) gegebenenfalls geänderten Patentansprüche massgebend sind;</p> <p>c. nach der Erteilung des Patents auf der Grundlage des veröffentlichten und gegebenenfalls im Einspruchs-, Teilverzichts- oder Zivilverfahren eingeschränkten Patents.</p> <p>2 Wird eine Priorität nach dem Zeitpunkt beansprucht oder berichtigt, in dem ein Antrag nach Artikel 59^(PatV, siehe Art. 59) gestellt worden ist, so wird sie für die Ermittlungen über den Stand der Technik nicht berücksichtigt.</p> |
| PatV 59b | <p>Inhalt des Berichts über den Stand der Technik</p> <p>1 Der Inhalt des Berichts über den Stand der Technik richtet sich nach Artikel 55^(PatV, siehe Art. 59).</p> <p>2 Die Artikel 56^(PatV, siehe Art. 59) und 57^(PatV, siehe Art. 59) gelten sinngemäss.</p> |
| PatV 59c | <p>Übermittlung des Berichts über den Stand der Technik</p> <p>1 Das IGE übermittelt dem Antragsteller den Bericht über den Stand der Technik unmittelbar nach dessen Erstellung zusammen mit einer Kopie aller angeführten Schriftstücke.</p> <p>2 Es nimmt eine Kopie des Berichts ins Aktenheft und informiert den Anmelder oder Patentinhaber darüber.</p> <p>3 Der Bericht wird nicht veröffentlicht.</p> |

B. Prüfungsabschluss

Art. 59a

| | |
|---|--|
| <p>1 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentbesitzes erfüllt, so teilt das IGE dem Patentbewerber den Abschluss des Prüfungsverfahrens^(RL 9.2.2) mit.</p> <p>2 ...</p> <p>3 Das IGE weist das Patentgesuch zurück, wenn</p> <p>a. das Gesuch nicht zurückgezogen wird, obwohl die Erteilung eines Patentbesitzes aus den Gründen nach Artikel 59 Absatz 1 ausgeschlossen ist^(RL 9.1.3), oder</p> <p>b. die nach Artikel 59 Absatz 2 gerügten Mängel nicht behoben werden^(RL 9.1.2 / RL 9.1.4).</p> | <p>PatV 69 Prüfungsabschluss</p> <p>PatV 72 Sperrfrist</p> <p>VwVG 23 Androhung</p> |
|---|--|

| | |
|-----------------|---|
| RL 9.1 | Zurückweisung im Rahmen der Sachprüfung |
| RL 9.2.2 | Die Ankündigung des Prüfungsabschlusses |
| RL 9.2.3 | Änderungen nach der Ankündigung |
| PatV 69 | <p>Prüfungsabschluss</p> <p>1 Sind die Voraussetzungen für die Patenterteilung erfüllt, so kündigt das IGE dem Anmelder das vorgesehene Datum des Prüfungsabschlusses mindestens einen Monat im Voraus an. Mit der Ankündigung teilt es ihm auch allfällige Änderungen in der Zusammenfassung sowie im Titel und Berichtigungen nach Artikel 22^(PatV, Berichtigung von Fehlern, siehe Art. 58) mit.</p> <p>2 Genügen die technischen Unterlagen von vornherein oder mit den nach Absatz 1 mitgeteilten Änderungen dem PatG und dieser Verordnung, so wird vermutet, dass der Anmelder der Fassung zustimmt, in der das Patent erteilt werden soll.</p> |
| RL 9.1.2 | Zurückweisung wegen fehlender oder ungenügender Offenbarung (Art. 50 und 50a PatG); Zurückweisung wegen unzulässiger Änderung der Offenbarung (Art. 58 Abs. 2 PatG, Art. 64 PatV) |
| RL 9.1.3 | Zurückweisung wegen Patenthinderungsgründen (Art. 59a Abs. 3 Bst. a PatG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 PatV) |

| | |
|-----------------|--|
| RL 9.1.4 | Zurückweisung wegen Nichtbeheben von „heilbaren Mängeln“ (Art. 59a Abs. 3 Bst. b PatG) |
| PatV 72 | Sperrfrist Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken oder einzutragen sind, sowie der Rückzug der Anmeldung, die dem IGE nach dem mitgeteilten Datum des Prüfungsabschlusses eingereicht werden, gelten als erst nach der Patenterteilung gestellt beziehungsweise eingereicht |
| VwVG 23 | IV. Säumnisfolgen Die Behörde, die eine Frist ansetzt, droht gleichzeitig die Folgen der Versäumnis an; im Versäumnisfalle treten nur die angedrohten Folgen ein. |
| RL 9.1.1 | Zurückweisung wegen Fristversäumnis |
| RL 9.1.5 | Die Zurückweisungsverfügung, Rechtsmittel Gegen diesen Entscheid kann ... beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Dazu auch Art, 5VwVG |

Art. 59b

[...]

C. Einspruch

Art. 59c

| | |
|---|--|
| <p>1 Innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung in das Patentregister kann jede Person beim IGE gegen ein von diesem erteiltes Patent Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.</p> <p>2 Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1a^(menschlicher Körper), 1b^(Gensequenzen) und 2^(Ausschluss) von der Patentierung ausgeschlossen ist.</p> <p>3 Heisst das IGE den Einspruch ganz oder teilweise gut, so kann es das Patent widerrufen oder in geändertem Umfang aufrechterhalten. Der Einspruchsentscheid unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Verfahren.</p> | <p>PatV 73 Form und Inhalt</p> <p>PatV 74 Prüfung des Einspruchs</p> <p>PatV 75 Sprache</p> <p>PatV 76 Parteien</p> <p>PatV 77 Zustellungsdomizil der Parteien</p> <p>PatV 78 Mehrere Einsprüche</p> <p>PatV 80 Beantwortung des Einspruchs</p> <p>PatV 81 Änderung des Patentes</p> <p>PatV 82 weiterer Schriftenwechsel</p> <p>PatV 83 Stellungnahme der Ethikkommission</p> <p>PatV 84 Mündliche Verhandlung</p> <p>PatV 85 Endverfügung</p> <p>PatV 86 Einspruchsgebühr und Parteientschädigung</p> <p>PatV 87 Eintragung und Veröffentlichung</p> <p>PatV 88 Anwendbares Recht</p> |
|---|--|

| | |
|----------------|---|
| PatV 73 | Form und Inhalt <p>1 Der Einspruch ist innerhalb von neun Monaten ab der Veröffentlichung der Eintragung ins Patentregister schriftlich einzureichen und muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Name und Vorname oder Firma sowie Adresse des Einsprechers und gegebenenfalls sein Zustellungsdomizil in der Schweiz; Nummer und Titel des angefochtenen Patents; die Erklärung, in welchem Umfang gegen das Patent Einspruch erhoben wird; die Einspruchsgründe (Art. 1a^(menschl. Körper), 1b^(Gensequenz) und 2^(Ausschluss) PatG); die Begründung unter Angabe aller hierzu geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel. <p>2 Innerhalb der Einspruchsfrist (Art. 59c PatG) (Neun Monate) ist die Einspruchsgebühr zu zahlen.</p> <p>3 Urkunden, die der Einsprecher als Beweismittel anführt, sind beizulegen.</p> |
| PatV 74 | Prüfung des Einspruchs <p>1 Genügt der Einspruch nicht den Anforderungen nach Artikel 73 Absätze 1 und 2^(PatV, Form und Inhalt und Gebühr, siehe Art. 59c) und werden die Mängel nicht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (Art. 59c PatG) (neun Monate) behoben, so tritt das IGE auf den Einspruch nicht ein.</p> <p>2 Genügt der Einspruch den Anforderungen nach Absatz 1, aber anderen Vorschriften PatG oder dieser Verordnung nicht, so räumt das IGE dem Einsprecher nach Ablauf der Einspruchsfrist eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung ein. Es verbindet</p> |

| | |
|----------------|---|
| | <p>die Nachfrist mit der Androhung, dass auf den Einspruch sonst nicht eingetreten wird.</p> <p>3 Reicht der Einsprecher Urkunden, die er als Beweismittel anführt, auch auf Aufforderung hin nicht ein, so braucht das IGE die Beweismittel nicht zu berücksichtigen.</p> |
| PatV 75 | <p>Sprache</p> <p>1 Das Einspruchsverfahren wird in der Sprache des angefochtenen Patents durchgeführt.</p> <p>2 Der Einspruch oder weitere Eingaben der Parteien können auch in einer anderen Amtssprache (Art. 4 Abs. 1)^(PatV, Sprache, siehe Art. 49) eingereicht werden.</p> <p>3 Änderungen der technischen Unterlagen (Art. 81)^(PatV, siehe Art. 59c) müssen in der Verfahrenssprache eingereicht werden.</p> <p>4 Ist ein Beweismittel weder in einer Amtssprache noch in englischer Sprache abgefasst worden, so kann das IGE anordnen, dass eine Übersetzung in die Verfahrenssprache einzureichen ist. Wird die Übersetzung nicht eingereicht, so braucht das IGE das Beweismittel nicht zu berücksichtigen.</p> |
| PatV 76 | <p>Parteien</p> <p>1 Parteien des Einspruchsverfahrens sind der Patentinhaber und der Einsprecher.</p> <p>2 Ist das Patent übertragen worden, so gilt Artikel 33 Absatz 3^(Übergang der Rechte) PatG sinngemäss</p> |
| PatV 77 | <p>Zustellungsdomizil der Parteien</p> <p>1 Der Einsprecher, der ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen muss (Art. 13 PatG)^(Auslandswohnsitz), hat dies innerhalb der Einspruchsfrist^(Art. 59c, Neun Monate) oder einer vom IGE angesetzten Nachfrist nachzuholen. Das IGE verbindet die Nachfrist mit der Androhung, dass auf den Einspruch sonst nicht eingetreten wird.</p> <p>2 Muss der Patentinhaber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, so hat er dieses innerhalb der vom IGE angesetzten Frist anzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so wird er vom Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>3 ...</p> |
| PatV 78 | <p>Mehrere Einsprüche</p> <p>Sind gegen dasselbe Patent mehrere Einsprüche eingereicht worden, so vereinigt das IGE die Behandlung der Einsprüche in einem Verfahren.</p> |
| PatV 80 | <p>Beantwortung des Einspruchs</p> <p>Das IGE stellt den Einspruch dem Patentinhaber zu und fordert ihn auf, dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls geänderte Unterlagen einzureichen. Es räumt ihm eine angemessene Frist ein.</p> |
| PatV 81 | <p>Änderung des Patents</p> <p>1 Patentansprüche, Beschreibung und Zeichnungen können geändert werden, soweit die Änderungen durch einen Einspruchsgrund nach Artikel 59c^(Einspruch) PatG veranlasst sind</p> <p>2 Das Patent darf nicht in der Weise geändert werden, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> sein Gegenstand über den Inhalt der ursprünglich eingereichten technischen Unterlagen (Art. 46d)^(PatV, siehe Art. 49) hinausgeht; oder sein sachlicher Geltungsbereich erweitert wird |
| PatV 82 | <p>Weiterer Schriftenwechsel</p> <p>1 Das IGE teilt dem Einsprecher die Stellungnahme des Patentinhabers und gegebenenfalls die Änderungen der technischen Unterlagen mit. Falls mehrere Einsprüche eingereicht worden sind, bringt es dem Einsprecher auch die übrigen Einsprüche zur Kenntnis.</p> <p>2 Hat der Patentinhaber die technischen Unterlagen geändert oder hält es das IGE aus anderen Gründen für zweckmässig, so fordert es den Einsprecher zur Stellungnahme auf. Es räumt ihm eine angemessene Frist ein.</p> <p>3 Es kann die Parteien zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.</p> |
| PatV 83 | <p>Stellungnahme der Ethikkommission</p> <p>1 Das IGE kann auf begründeten Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Stellungnahme der Eidgenössischen Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich einholen.</p> <p>2 Es bringt den Parteien die Stellungnahme der Ethikkommission zur Kenntnis und</p> |

| | |
|----------------|--|
| | gibt ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. |
| PatV 84 | <p>Mündliche Verhandlung</p> <p>1 Das IGE kann auf begründeten Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung einladen, wenn dies zur Abklärung des Sachverhalts zweckmässig erscheint.</p> <p>2 Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann das IGE auf begründeten Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine öffentliche Verhandlung anordnen, wenn gewichtige öffentliche Interessen es rechtfertigen. Über die Verhandlung wird ein summarisches Protokoll geführt.</p> <p>3 Die Beratungen sind geheim.</p> |
| PatV 85 | <p>Endverfügung</p> <p>1 Sind die Akten spruchreif, so verfügt das IGE, dass das Patent:</p> <p>a. ganz oder teilweise widerrufen und der Einspruch insoweit gutgeheissen wird;</p> <p>b. unverändert aufrechterhalten und der Einspruch zurückgewiesen wird; oder</p> <p>c. aufgrund der ausgelegten oder der im Einspruchsverfahren geänderten technischen Unterlagen in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann und der Einspruch, soweit ihm nicht entsprochen worden ist, zurückgewiesen wird.</p> <p>2 Wird das Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten, so fordert das IGE gegebenenfalls den Patentinhaber nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung auf, die technischen Unterlagen anzupassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder entsprechen die geänderten technischen Unterlagen nicht der Verfügung des IGE, so wird das Patent widerrufen.</p> <p>3 Genügen die im Einspruchsverfahren geänderten technischen Unterlagen von vorneherein der Verfügung des IGE, so wird vermutet, dass der Anmelder der Fassung zustimmt.</p> |
| PatV 86 | <p>Einspruchsgebühr und Parteientschädigung</p> <p>1 Wird der Einspruch gutgeheissen, so wird dem Einsprecher die Einspruchsgebühr in der Regel zurückerstattet; wird der Einspruch teilweise gutgeheissen, so wird die Einspruchsgebühr in der Regel anteilmässig zurückerstattet. Rechtfertigen es besondere Umstände, so kann das IGE von der Rückerstattung der Einspruchsgebühr absehen, insbesondere wenn der Einsprecher das Verfahren mutwillig verzögert hat.</p> <p>2 Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.</p> |
| PatV 87 | <p>Eintragung und Veröffentlichung</p> <p>Der Widerruf, die unveränderte Aufrechterhaltung oder die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang wird im Patentregister eingetragen und vom IGE veröffentlicht. Das IGE stellt dem Patentinhaber eine neue Patenturkunde zu.</p> |
| PatV 88 | <p>Anwendbares Recht</p> <p>Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ist auf das Einspruchsverfahren anwendbar, soweit diese Verordnung keine Regelung enthält.</p> |
| VwVG | Gegen diesen Entscheid kann ... beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 1 VwVG). |

Art. 59d

[...]

3. Abschnitt

Patentregister; Veröffentlichungen des IGE; elektronischer Behördenverkehr

A. Patentregister

Art. 60

| | |
|--|---|
| <p>1 Das Patent wird vom IGE durch Eintragung ins Patentregister erteilt.</p> <p>1^{bis} Ins Patentregister werden insbesondere folgende Angaben eingetragen: Nummer des Patent, Klassifikationssymbole, Titel der Erfindung, Anmeldedatum, Name und Wohnsitz des Patentinhabers sowie gegebenenfalls Prioritätsangaben, Name und Geschäftssitz des Vertreters, Name des Erfinders.</p> <p>2 Im Patentregister sind ferner alle Änderungen im Bestand des Patent oder im Recht am Patent einzutragen.</p> <p>3 ...</p> | <p>Art 61 Veröffentlichungen</p> <p>PatV 109 Patentschriften</p> <p>Art 65a elektronischer Behördenverkehr</p> <p>PatV 72 Sperrfrist</p> <p>PatV 87 Eintragung und Veröffentlichung</p> <p>PatV 93 Registerführung</p> <p>PatV 94 Registerinhalt</p> <p>PatV 95 Einsichtnahme und Registerauszüge</p> <p>PatV 105 Vormerkungen und Eintragung im Patentregister</p> <p>PatV 106 Löschung von Drittrechten</p> <p>PatV 107 Vertreteränderungen</p> <p>PatV 107a Berichtigungen</p> <p>PatV 127g Erteilung Zertifikat</p> <p>PatV 127k Register</p> |
|--|---|

| | |
|-----------------|--|
| Art 61 | Veröffentlichungen [...] 1 Das IGE veröffentlicht: b. die Eintragung des Patent ins Patentregister mit den in Artikel 60 Absatz 1 geführten Angaben |
| PatV 109 | Patentschriften Die Patentschriften werden am Tag der Patenterteilung veröffentlicht. |
| Art 65a | Elektronischer Behördenverkehr [...] 3 Das Patentregister kann in elektronischer Form geführt werden. |
| PatV 72 | Sperrfrist Anträge für Änderungen, die im Patentregister vorzumerken oder einzutragen sind, sowie der Rückzug der Anmeldung, die dem IGE nach dem mitgeteilten Datum des Prüfungsabschlusses eingereicht werden, gelten als erst nach der Patenterteilung gestellt beziehungsweise eingereicht. |
| PatV 87 | Eintragung und Veröffentlichung Der Widerruf, die unveränderte Aufrechterhaltung oder die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang wird im Patentregister eingetragen und vom IGE veröffentlicht. Das IGE stellt dem Patentinhaber eine neue Patenturkunde zu. |
| PatV 93 | Registerführung 1 Das IGE führt ein Register der erteilten Patente. 2 Veröffentlichte Anmeldungen werden im Register vorgemerkt. Mit der Patenterteilung gelten die vorgemerkten Angaben als eingetragen. 3 ... |
| PatV 94 | Registerinhalt 1 Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen: a. Patentnummer; b. Klassierung; c. Titel der Erfindung; d. Anmeldedatum; e. Aktenzeichen der Anmeldung; f. ... g. Datum der Patenterteilung. h. Prioritäten und Ausstellungsimmunitäten; i. Name und Vorname oder Firma, Wohnsitz oder Sitz sowie Adresse des Patentinhabers; k. Name und Adresse eines allfälligen Vertreters; l. Name und Wohnsitz des Erfinders, sofern er nicht auf Nennung verzichtet hat; |

| | |
|------------------|--|
| | <p>m. eingeräumte Rechte sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden;</p> <p>n. Änderungen im Bestand des Patentes oder im Recht am Patent;</p> <p>o. Änderungen des Wohnsitzes oder Sitzes des Patentinhabers;</p> <p>p. Änderungen in der Person des Vertreters oder seiner Adresse;</p> <p>q. hängige Einspruchsverfahren.</p> <p>2 Die veröffentlichten Anmeldungen werden mit den entsprechenden Angaben vorgemerkt.</p> <p>3 Das IGE kann noch andere als nützlich erachtete Angaben eintragen oder vormerken.</p> |
| PatV 95 | <p>Einsichtnahme und Registerauszüge</p> <p>1 Das Patentregister steht jedermann zur Einsichtnahme offen.</p> <p>2 Das IGE erstellt Auszüge aus dem Patentregister.</p> |
| PatV 105 | <p>Vormerkung und Eintragung im Patentregister</p> <p>1 Im Patentregister werden vorgemerkt oder eingetragen:</p> <p>a. ...</p> <p>b. Änderungen im Recht am Patent;</p> <p>c. Firmenänderungen;</p> <p>d. andere Änderungen, wie Änderungen in der Person des Vertreters, die Einräumung von Rechten sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden.</p> <p>1^{bis} Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz ist vom Patentinhaber oder vom Lizenznehmer zu stellen.</p> <p>2 Alle Änderungen müssen durch eine schriftliche Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder Anmelders oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen werden; vorbehalten bleiben die Artikel 106^(PatV, Löschung von Drittrechten, siehe Art. 60) und 107^(PatV, Vertreteränderungen, siehe Art. 60). Die Beweisurkunden gehören zu den Akten.</p> <p>2^{bis} ...</p> <p>3 Solange eine ausschliessliche Lizenz im Register vorgemerkt oder eingetragen ist, werden für das gleiche Patent keine weiteren Lizenzen vorgemerkt oder eingetragen, die mit der ausschliesslichen Lizenz nicht vereinbar sind.</p> <p>4 Eine Unterlizenz wird im Register vorgemerkt oder eingetragen, wenn sie durch eine schriftliche Erklärung des vorgemerkten oder eingetragenen Lizenznehmers oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen wird. Zudem muss das Recht des Lizenznehmers zur Einräumung von Unterlizenzen nachgewiesen sein.</p> <p>5-6 ...</p> |
| PatV 106 | <p>Löschung von Drittrechten</p> <p>Das IGE löscht auf Antrag des Anmelders oder Patentinhabers das zugunsten eines Dritten im Aktenheft vermerkte oder im Patentregister vorgemerkte oder eingetragene Recht, wenn gleichzeitig eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Dritten oder ein anderes gleichwertiges Dokument vorgelegt wird.</p> |
| PatV 107 | <p>Vertreteränderungen</p> <p>1 Änderungen in der Person des Vertreters werden im Aktenheft vermerkt oder im Patentregister vorgemerkt oder eingetragen, sobald die Vollmacht für den neuen Vertreter vorliegt.</p> <p>2 Die Bestellung eines neuen Vertreters gilt gegenüber dem IGE als Widerruf der Vollmacht des früheren Vertreters.</p> <p>3 ...</p> |
| PatV 107a | <p>Berichtigungen</p> <p>1 Fehlerhafte Eintragungen werden auf Antrag des Patentinhabers unverzüglich berichtigt.</p> <p>2 Beruht der Fehler auf einem Versehen des IGE, so erfolgt die Berichtigung von Amtes wegen.</p> |
| PatV 127g | <p>Erteilung des Zertifikats [...]</p> <p>1 Das Zertifikat wird erteilt, indem es im Patentregister eingetragen wird.</p> |
| PatV 127k | <p>Register [...]</p> <p>1 Die das Zertifikat betreffenden Eintragungen werden auf dem Registerblatt des</p> |

| | |
|--|---|
| | Grundpatents vorgenommen. |
| B. Veröffentlichungen I. Betr. Patentgesuche und eingetragene Patente | Art. 61 |
| 1 Das IGE veröffentlicht: a. das Patentgesuch mit den in Artikel 58a Absatz 2 ^(Veröffentlichung von Patentgesuchen) aufgeführten Angaben; b. die Eintragung des Patents ins Patentregister, mit den in Artikel 60 Absatz 1 ^{bis(bibliographische Daten)} aufgeführten Angaben; c. die Löschung des Patents im Patentregister; d. die im Register eingetragenen Änderungen im Bestand des Patents und im Recht am Patent. 2 ... 3 Das IGE bestimmt das Publikationsorgan. | Art 58a Veröffentlichung von Patentgesuchen Art 65 Akteneinsicht Art 60 Patent PatV 108 Publikationsorgan PatV 109 Patentschriften Übergangsbestimmungen |
| RL 1.4.1 | <i>Offenlegungsschrift</i> |
| RL 1.4.2 | <i>Patentschrift</i> |
| Art 58a | Veröffentlichung von Patentgesuchen 1 Das IGE veröffentlicht Patentgesuche: a. unverzüglich nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Anmeldedatum oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wurde, nach dem Prioritätsdatum; b. auf Antrag des Anmelders vor Ablauf der Frist nach Buchstabe a. 2 Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen, ferner die Zusammenfassung, sofern diese vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung vorliegt, und gegebenenfalls den Bericht über den Stand der Technik oder die Recherche internationaler Art nach Artikel 59 Absatz 5. Ist der Bericht über den Stand der Technik oder die Recherche internationaler Art nach Artikel 59 Absatz 5 nicht mit dem Patentgesuch veröffentlicht worden, so werden sie gesondert veröffentlicht. |
| Art 65 | Akteneinsicht 1 Nach der Veröffentlichung des Patentgesuchs darf jedermann in das Aktenheft Einsicht nehmen. Der Bundesrat darf das Einsichtsrecht nur einschränken, wenn Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse oder andere überwiegende Interessen entgegenstehen. 2 Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen vor der Veröffentlichung des Patentgesuchs Einsicht in das Aktenheft gewährt wird. Er regelt insbesondere auch die Einsichtnahme in Patentgesuche, die vor deren Veröffentlichung zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden. |
| Art 60 | Patentregister [...] 1 Das Patent wird vom IGE durch Eintragung ins Patentregister erteilt. |
| PatV 108 | Publikationsorgan 1 Das IGE bestimmt das Publikationsorgan. 2 Auf Antrag und gegen Kostenersatz erstellt es Papierkopien von ausschliesslich elektronisch veröffentlichten Daten. |
| PatV 109 | Patentschriften Die Patentschriften werden am Tag der Patenterteilung veröffentlicht. |
| | Übergangsbestimmungen der Änderung vom 21. Mai 2008 [...] 6 Es werden nur Anmeldungen veröffentlicht, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens eingereicht werden. |
| Art. 62 | |
| [...] | |

Art. 63

| | |
|---|---|
| <p>1 Das IGE gibt für jedes erteilte Patent eine Patentschrift heraus.</p> <p>2 Diese enthält die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zusammenfassung und gegebenenfalls die Zeichnungen sowie die Registerangaben (Art. 60 Abs. 1^{bis}).</p> | <p>Art 60 Register</p> <p>Art 64 Patenturkunde</p> <p>PatV 109 Patentschriften</p> |
|---|---|

| | |
|---------------|--|
| Art 60 | Patentregister [...] 1 ^{bis} Ins Patentregister werden insbesondere folgende Angaben eingetragen: Nummer des Patentbesitzes, Klassifikationssymbole, Titel der Erfindung, Anmeldedatum, Name und Wohnsitz des Patentinhabers sowie gegebenenfalls Prioritätsangaben, Name und Geschäftssitz des Vertreters, Name des Erfinders. |
|---------------|--|

| | |
|---------------|---|
| Art 64 | Patenturkunde 1 Sobald die Patentschrift zur Herausgabe bereit ist, stellt das IGE die Patenturkunde aus. 2 Diese besteht aus einer Bescheinigung, in welcher die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Erlangung des Patentbesitzes festgestellt wird, und aus einem Exemplar der Patentschrift. |
|---------------|---|

| | |
|-----------------|---|
| PatV 109 | Patentschriften Die Patentschriften werden am Tag der Patenterteilung veröffentlicht. |
|-----------------|---|

Art. 63a

| | |
|-------|--|
| [...] | |
|-------|--|

Art. 64

| | |
|--|--|
| <p>1 Sobald die Patentschrift zur Herausgabe bereit ist, stellt das IGE die Patenturkunde aus.</p> <p>2 Diese besteht aus einer Bescheinigung, in welcher die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Erlangung des Patentbesitzes festgestellt wird, und aus einem Exemplar der Patentschrift.</p> | |
|--|--|

| | |
|--|---------|
| | [...] |
|--|---------|

Art. 65

| | |
|---|--|
| <p>1 Nach der Veröffentlichung des Patentgesuchs darf jedermann in das Aktenheft Einsicht nehmen. Der Bundesrat darf das Einsichtsrecht nur einschränken, wenn Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse oder andere überwiegende Interessen entgegenstehen.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen vor der Veröffentlichung des Patentgesuchs Einsicht in das Aktenheft gewährt wird. Er regelt insbesondere auch die Einsichtnahme in Patentgesuche, die vor deren Veröffentlichung zurückgewiesen oder zurückgenommen wurden.</p> <p>3</p> | <p>PatV 89 Inhalt</p> <p>PatV 104 Vermerk im Aktenheft</p> <p>PatV 106 Löschung von Drittrechten</p> <p>PatV 92 Aktenaufbewahrung</p> <p>PatV 90 Akteneinsicht</p> <p>PatV 125b Inhalt des Aktenheftes und Akteneinsicht</p> <p>PatV 127i Aktenheft des Zertifikates</p> <p>PatV 134 Akteneinsicht</p> |
|---|--|

| | |
|----------------|--|
| PatV 89 | Inhalt 1 Das IGE führt für jede Anmeldung und jedes Patent ein Aktenheft, das über den Verlauf des Prüfungsverfahrens und über die Änderungen im Bestand und im Recht Auskunft gibt. |
|----------------|--|

| | |
|------------------|--|
| | <p>2 Wer eine Beweisurkunde zu den Akten gibt und erklärt, dass sie Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, kann beantragen, dass die Urkunde ausgesondert wird. Auf das Vorhandensein solcher Urkunden wird im Aktenheft hingewiesen.</p> <p>3 ...</p> |
| PatV 104 | <p>Vermerk im Aktenheft</p> <p>1 Vor der Patenterteilung werden im Aktenheft vermerkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Änderungen in der Person des Anmelders; Firmenänderungen; andere Änderungen, wie Änderungen des Zustellungsdomizils in der Schweiz oder in der Person des Vertreters, die Einräumung von Rechten sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden. <p>2 Artikel 105 Absätze 2–6 gelten sinngemäss. ^(Siehe dazu Art 60)</p> <p>3 Der Erwerber einer Anmeldung übernimmt diese in dem Stand, in dem sie sich zur Zeit des Eingangs der Beweisurkunde beim IGE befindet.</p> |
| PatV 106 | <p>Löschung von Drittrechten</p> <p>1 Das IGE löscht auf Antrag des Anmelders oder Patentinhabers das zugunsten eines Dritten im Aktenheft vermerkte oder im Patentregister vorgemerkte oder eingetragene Recht, wenn gleichzeitig eine ausdrückliche Verzichtserklärung des Dritten oder ein anderes gleichwertiges Dokument vorgelegt wird.</p> |
| PatV 92 | <p>Aktenaufbewahrung</p> <p>1 Das IGE bewahrt die Akten vollständig gelöschter Patente im Original oder in Kopie während fünf Jahren nach der Löschung auf.</p> <p>2 Es bewahrt die Akten von Anmeldungen, auf die nicht eingetreten worden ist oder die abgewiesen oder zurückgezogen worden sind, im Original oder in Kopie während fünf Jahren nach dem Nichteintreten, der Abweisung oder dem Rückzug, mindestens aber während zehn Jahren nach dem Anmeldedatum auf.</p> |
| PatV 90 | <p>Akteneinsicht</p> <p>1 Vor der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift oder der Erteilung des Patents, falls diese früher erfolgt, dürfen in das Aktenheft Einsicht nehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Anmelder und sein Vertreter; Personen, die nachweisen, dass ihnen der Anmelder die Verletzung seiner Rechte aus der Anmeldung vorwirft oder dass er sie vor solcher Verletzung warnt; Dritte, die sich über die Zustimmung des Anmelders oder seines Vertreters ausweisen können. <p>2 Diese Personen dürfen auch in Anmeldungen Einsicht nehmen, auf die nicht eingetreten worden ist oder die abgewiesen oder zurückgezogen worden sind.</p> <p>2^{bis} Auf Anfrage des EPA kann das IGE bereits vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eine Kopie des Berichts über den Stand der Technik an das EPA weiterleiten (PatV 58 Abs. 2) ^(siehe Art 59).</p> <p>3 Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt steht das Aktenheft jedermann zur Einsichtnahme offen.</p> <p>4 [...]</p> <p>5 Wird Einsicht in ausgesonderte Beweisurkunden (Art. 89 Abs. 2) ^(PatV, siehe Art. 65) beantragt, so entscheidet das IGE darüber nach Anhörung des Anmelders oder Patentinhabers.</p> <p>6 Wenn es das öffentliche Interesse verlangt, kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das IGE ermächtigen, Dienststellen der Bundesverwaltung die Einsichtnahme in das Aktenheft zu gestatten.</p> <p>7 Auf Antrag wird die Einsichtnahme durch Abgabe von Kopien gewährt.</p> <p>8 [...]</p> |
| PatV 125b | <p>Inhalt des Aktenhefts und Akteneinsicht</p> <p>1 Das Aktenheft einer internationalen Anmeldung enthält zusätzlich zum Inhalt nach Artikel 89 ^(PatV, siehe Art. 65) den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht.</p> <p>2 Sobald die internationale Anmeldung in die nationale Phase eingetreten ist, steht das Aktenheft jedermann zur Einsichtnahme offen.</p> |
| PatV 127i | <p>Aktenheft</p> <p>1 Das Aktenheft des Zertifikats wird dem Aktenheft des Grundpatents beigelegt.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>2 Es steht jedermann zur Einsicht offen.</p> <p>3 Das Zertifikat erhält die mit einem Zusatz versehene Nummer des Grundpatents.</p> |
| PatV 134 | <p>Akteneinsicht</p> <p>Die Einsichtnahme nach Artikel 90 Absatz 3^(PatV, siehe Art. 65) in die Aktenhefte der vor dem 1. Januar 1978 erteilten Patente wird erst nach der Veröffentlichung der Patentschrift gewährt.</p> |
| E. Elektronischer Behördenverkehr | <p>Art. 65a</p> |
| <p>1 Der Bundesrat kann das IGE ermächtigen, die elektronische Kommunikation im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege zu regeln.</p> <p>2 Das Aktenheft und die Akten können in elektronischer Form geführt und aufbewahrt werden.</p> <p>3 Das Patentregister kann in elektronischer Form geführt werden.</p> <p>4 Das IGE kann seine Datenbestände insbesondere im elektronischen Abrufverfahren Dritten zugänglich machen; es kann dafür ein Entgelt verlangen.</p> <p>5 Die Veröffentlichungen des IGE können in elektronischer Form erfolgen; die elektronische Fassung ist jedoch nur massgebend, wenn die Daten ausschliesslich elektronisch veröffentlicht werden.</p> | <p>PatV 4a Elektronische Kommunikation</p> |
| PatV 4a | <p>Elektronische Kommunikation</p> <p>1 Das IGE kann die elektronische Kommunikation zulassen.</p> <p>2 Es legt die technischen Einzelheiten fest und veröffentlicht sie in geeigneter Weise. Siehe dazu Anhang</p> |

Dritter Titel: Rechtsschutz**1. Abschnitt****Gemeinsame Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz**

A. Haftungstatbestände

Art. 66

Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

- a. wer die patentierte Erfindung widerrechtlich benützt; als Benützung gilt auch die Nachahmung;
- b. wer sich weigert, der zuständigen Behörde Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen Erzeugnisse, die widerrechtlich hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen;
- c. wer an Erzeugnissen oder ihrer Verpackung das Patentzeichen ohne Ermächtigung des Patentinhabers oder des Lizenznehmers entfernt;
- d. wer zu diesen Handlungen anstiftet, bei ihnen mitwirkt, ihre Begehung begünstigt oder erleichtert.

| | |
|----------------|------------------------|
| Art 51 | Tragweite |
| Art 8 | Wirkung des Patent |
| Art 8a | Herstellungsverfahren |
| Art 8b | Genetische Information |
| Art 9 | Ausnahmen |
| Art 9a | - im Besonderen |
| Art 11 | Patentzeichen |
| Art 128 | Aussetzung Zivil |
| Art 129 | Aussetzung Straf |

| | |
|---------------|--|
| Art 51 | <p>Patentansprüche, Tragweite [...] 2 Die Patentansprüche bestimmen den sachlichen Geltungsbereich.</p> |
| | <p>HGer Bern 26,05,1999, Betonpflasterstein (Nachmachung) Zur Nachmachung genügt -- und ist erforderlich --, dass im Erzeugnis des Belangten alle Merkmale verwirklicht sind, welche die Erfindung nach dem Wortlaut oder Sinn des Patentanspruches kennzeichnen.</p> <p>S2018_006 Spiralfeder Ob eine Verletzung durch äquivalente Mittel gegeben ist, bestimmt sich nach den folgenden drei Fragen, von denen die ersten zwei bejaht und die letzte verneint werden muss, damit eine Verletzung vorliegt: 1. Erfüllt das abgewandelte Merkmal im Zusammenwirken mit den übrigen technischen Merkmalen des Patentanspruchs objektiv die gleiche Funktion wie das beanspruchte Merkmal? 2. Ist die Gleichwirkung für den Fachmann bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung der Lehre des Patents offensichtlich, wenn die Merkmale ausgetauscht sind? 3. Gelangt der Fachmann bei objektiver Lektüre der Patentschrift zum Schluss, der Patentinhaber habe den Anspruch – aus welchen Gründen auch immer – so eng formuliert, dass er den Schutz für eine gleichwirkende und auffindbare Ausführung nicht beansprucht?</p> <p>O2013_008 Bei festgestellter Verletzung besteht ein Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung.</p> <p>BGer 4A_222/2016 Der im Register eingetragene Vertreter ist Zustelladresse bezüglich Verwaltungsverfahren. Beim Zivilverfahren wird die Partei aufgefordert, eine Zustelladresse anzugeben. Der Registervorteiler ist nicht automatisch der Vertreter im Zivilverfahren; zudem kann eine AG (d.h. eine juristische Person) nicht Vertreter sein.</p> <p>O2016_016 Art. 64 ZPO; Fixierung der Prozessparteien. Mit der Rechtshängigkeit geht eine Fixierung der Prozessparteien einher.</p> |

| | |
|---------------|--|
| | <p>Weitere Parteien können im Rahmen des hängigen Prozesses – vorbehaltlich eines zulässigen Parteiwechsels (Art. 83 ZPO) oder aus anderen gesetzlichen Gründen – nicht zusätzlich einbezogen werden.</p> <p>O2017_025</p> <p>Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO; Die streitberufene Partei, die den Prozess anstelle der streitverkündenden Partei führt, handelt als Stellvertreterin der streitverkündenden Partei.</p> |
| Art 8 | <p>Wirkung des Patentes [...]</p> <p>2 Als Benützung gelten insbesondere das Herstellen, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz zu diesen Zwecken.</p> <p>3 Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit der Patentinhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann.</p> |
| Art 8a | <p>Herstellungsverfahren</p> <p>1 Betrifft die Erfindung ein Herstellungsverfahren, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse des Verfahrens.</p> <p>2 Handelt es sich bei den unmittelbaren Erzeugnissen um biologisches Material, so erstreckt sich die Wirkung des Patents zudem auf Erzeugnisse, die durch Vermehrung dieses biologischen Materials gewonnen werden und dieselben Eigenschaften aufweisen. Artikel 9a Absatz 3^(Inverkehrbringen von biologischem Material) bleibt vorbehalten</p> |
| Art 8b | <p>Genetische Information</p> <p>Betrifft die Erfindung ein Erzeugnis, das aus einer genetischen Information besteht oder eine solche enthält, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auf jedes Material, in das dieses Erzeugnis eingebracht wird und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt. Die Artikel 1a Absatz 1^(menschl. Körper) und 9a Absatz 3^(Inverkehrbringen von biologischem Material) bleiben vorbehalten.</p> |
| Art 9 | <p>Ausnahmen von der Wirkung des Patentes, I. Im Allgemeinen</p> <p>1 Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden; Handlungen zu Forschungs- und Versuchszwecken, die der Gewinnung von Erkenntnissen über den Gegenstand der Erfindung einschliesslich seiner Verwendungen dienen; insbesondere ist jede wissenschaftliche Forschung am Gegenstand der Erfindung frei; Handlungen, die für die Zulassung eines Arzneimittels im Inland oder in Ländern mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle vorausgesetzt sind; die Benützung der Erfindung zu Unterrichtszwecken an Lehrstätten; die Benützung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung oder der Entdeckung und Entwicklung einer Pflanzensorte; f. biologisches Material, das im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar gewonnen wird. <p>2 Abreden, welche die Befugnisse nach Absatz 1 einschränken oder aufheben, sind nichtig.</p> |
| Art 9a | <p>Ausnahmen von der Wirkung des Patentes, II. Im Besonderen</p> <p>1 Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf diese Ware gewerbsmässig eingeführt und im Inland gewerbsmässig gebraucht oder weiterveräussert werden.</p> <p>2 Hat er eine Vorrichtung, mit der ein patentgeschütztes Verfahren angewendet werden kann, im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so sind der erste und jeder spätere Erwerber der Vorrichtung berechtigt, dieses Verfahren anzuwenden.</p> <p>3 Hat der Patentinhaber patentgeschütztes biologisches Material im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder seinem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf dieses Material eingeführt und im Inland vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden. Artikel 35a bleibt</p> |

| | |
|----------------|--|
| | <p>vorbehalten.</p> <p>4 Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugestimmt und hat der Patentschutz für die funktionelle Beschaffenheit der Ware nur untergeordnete Bedeutung, so darf die Ware gewerbsmässig eingeführt werden. Die untergeordnete Bedeutung wird vermutet, wenn der Patentinhaber nicht das Gegenteil glaubhaft macht.</p> <p>5 Ungeachtet der Absätze 1–4 bleibt die Zustimmung des Patentinhabers für das Inverkehrbringen einer patentgeschützten Ware im Inland vorbehalten, wenn ihr Preis im Inland oder im Land des Inverkehrbringens staatlich festgelegt ist.</p> |
| Art 11 | <p>Patentzeichen [...]</p> <p>1 Erzeugnisse, welche durch ein Patent geschützt sind, oder ihre Verpackung können mit dem Patentzeichen versehen werden, ...</p> |
| Art 128 | <p>Aussetzen, Zivilrechtsstreitigkeiten</p> <p>1 Der Richter kann das Verfahren, insbesondere das Urteil aussetzen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Europäische Patentamt über eine Beschränkung oder einen Widerruf des europäischen Patents noch nicht rechtskräftig entschieden hat; die Gültigkeit des europäischen Patents streitig ist und eine Partei nachweist, dass beim Europäischen Patentamt ein Einspruch noch möglich oder über einen Einspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist; das Europäische Patentamt über einen Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 112a des Europäischen Patentübereinkommens noch nicht rechtskräftig entschieden hat. |
| Art 129 | <p>Aussetzen, Strafverfahren</p> <p>1 Erhebt im Falle des Artikels 86^(Einrede der Patentnichtigkeit) der Angeschuldigte die Einrede der Nichtigkeit des europäischen Patentes, so kann der Richter, soweit gegen dieses Patent beim Europäischen Patentamt noch Einspruch erhoben oder dem Einspruchsverfahren beigetreten werden kann, eine angemessene Frist ansetzen, um Einspruch zu erheben oder dem Einspruchsverfahren beizutreten.</p> <p>2 Artikel 86 Absatz 2 gilt sinngemäss.</p> |
| | <p>BGE 129 III 590, Schiffchenstickmaschine</p> <p>Nach herrschender schweizerischer Auffassung sind die Teilnahmebestimmungen von Art. 66 lit. d PatG als zweistufige oder akzessorische zu verstehen, d.h. sie stellen keine unabhängigen Gefährdungstatbestände dar wie beispielsweise die mittelbaren Patentverletzungen nach § 10 DPatG, sondern setzen eine rechtswidrige Haupttat voraus, wobei für einen Unterlassungsanspruch gegen den Teilnehmer genügt, dass eine unmittelbare Patentverletzung droht.</p> |

B. Umkehrung der Beweislast

Art. 67

| | |
|--|---|
| <p>1 Betrifft die Erfindung ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jedes Erzeugnis von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.</p> <p>2 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar im Fall eines Verfahrens zur Herstellung eines bekannten Erzeugnisses, wenn der Patentinhaber eine Patentverletzung glaubhaft macht.</p> | <p>Art 8a Herstellungsverfahren</p> |
|--|---|

| | |
|----------------------|--|
| <p>Art 8a</p> | <p>Herstellungsverfahren</p> <p>1 Betrifft die Erfindung ein Herstellungsverfahren, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse des Verfahrens.</p> <p>2 Handelt es sich bei den unmittelbaren Erzeugnissen um biologisches Material, so erstreckt sich die Wirkung des Patents zudem auf Erzeugnisse, die durch Vermehrung dieses biologischen Materials gewonnen werden und dieselben Eigenschaften aufweisen. Artikel 9a Absatz 3^(Inverkehrbringen von biologischem Material) bleibt</p> |
|----------------------|--|

| | |
|--|-------------|
| | vorbehalten |
|--|-------------|

C. Wahrung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse

Art. 68

| | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse der Parteien sind zu wahren. 2 Beweismittel, durch welche solche Geheimnisse offenbart werden können, dürfen dem Gegner nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies mit der Wahrung der Geheimnisse vereinbar ist. | |
|--|--|

| | |
|--|---------|
| | [...] |
|--|---------|

D. Verwertung oder Zerstörung von Erzeugnissen oder Einrichtungen

Art. 69

| | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Falle der Verurteilung kann der Richter die Einziehung und die Verwertung oder Zerstörung der widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse oder der vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen. 2 Der Verwertungsreinerlös wird zunächst zur Bezahlung der Busse, dann zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtskosten und endlich zur Bezahlung einer rechtskräftig festgestellten Schadenersatz- und Prozesskostenforderung des Verletzten verwendet; ein Überschuss fällt dem bisherigen Eigentümer der verwerteten Gegenstände zu. 3 Auch im Fall einer Klageabweisung oder eines Freispruchs kann der Richter die Zerstörung der vorwiegend zur Patentverletzung dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen. | |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>O2016_009, Durchflussmessfühler RZ 60: ... Eine Einziehung kommt m.a.W. nur in Frage, wenn die Produktionsmittel nicht patentfrei verwendet werden können. [...] Nach dem Wortlaut von Art. 69 Abs. 1 PatG kann das Gericht nur die Einziehung der widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse <i>oder</i> der Produktionsmittel verfügen; d.h. wenn verletzende Erzeugnisse eingezogen wurden, kann über die Produktionsmittel nicht mehr verfügt werden. Dies ist ein offensichtlicher Redaktionsfehler, es ist zulässig, gegenüber der gleichen Partei sowohl die Einziehung von widerrechtlich hergestellten Erzeugnissen als auch der <i>instrumenta sceleris</i> zu verfügen.</p> |
|--|--|

E. Veröffentlichung des Urteils

Art. 70

| | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Richter kann die obsiegende Partei ermächtigen, das Urteil auf Kosten der Gegenpartei zu veröffentlichen; er bestimmt dabei Art, Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung. 2 In Strafsachen (Art. 81–82)^(Quelle, Patentberühmung) richtet sich die Veröffentlichung des Urteils nach Artikel 68 des Strafgesetzbuches | |
|--|--|

| | |
|--|---------|
| | [...] |
|--|---------|

F. Mitteilung von Urteilen

Art. 70a

| | |
|--|--|
| 1 Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem IGE in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu. | |
|--|--|

| | |
|--|---------|
| | [...] |
|--|---------|

G. Verbot der Stufenklagen

Art. 71

| | |
|---|--|
| Wer eine der in den Artikeln 72 ^(Unterlassung) , 73 ^(Schadenersatz) , 74 ^(Feststellung) oder 81 ^(Patentverletzung) vorgesehenen Klagen erhoben hat und später wegen der gleichen oder einer gleichartigen Handlung auf Grund eines andern Patentbesitzes eine weitere Klage gegen die gleiche Person erhebt, hat die Gerichts- und Parteikosten des neuen Prozesses zu tragen, wenn er nicht glaubhaft macht, dass er im früheren Verfahren ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, auch dieses andere Patent geltend zu machen. | |
|---|--|

| | |
|--|---------|
| | [...] |
|--|---------|

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den zivilrechtlichen Schutz

A. Klage auf Unterlassung oder Beseitigung

Art. 72

| | |
|--|--|
| <p>1 Wer durch eine der in Artikel 66^(Haftungstatbestände) genannten Handlungen bedroht oder in seinen Rechten verletzt ist, kann auf Unterlassung oder auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig).</p> <p>2 ...</p> | <p>Art 66 ZPO 343</p> <p>Haftungstatbestände Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden</p> |
|--|--|

| | |
|----------------------|--|
| <p>Art 66</p> | <p>Haftungstatbestände Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer die patentierte Erfindung widerrechtlich benützt^(Art 8); als Benützung gilt auch die Nachahmung; b. wer sich weigert, der zuständigen Behörde Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen Erzeugnisse, die widerrechtlich hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen; c. wer an Erzeugnissen oder ihrer Verpackung das Patentzeichen ohne Ermächtigung des Patentinhabers oder des Lizenznehmers entfernt; d. wer zu diesen Handlungen anstiftet, bei ihnen mitwirkt, ihre Begehung begünstigt oder erleichtert. |
|----------------------|--|

| | |
|-----------------------|--|
| <p>ZPO 343</p> | <p>Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden</p> <p>1 Lautet der Entscheid auf eine Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden, so kann das Vollstreckungsgericht anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Strafdrohung nach Artikel 292 StGB; b. eine Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken; c. eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken für jeden Tag der Nichterfüllung; d. eine Zwangsmassnahme wie Wegnahme einer beweglichen Sache oder Räumung eines Grundstückes; oder e. eine Ersatzvornahme. <p>2 Die unterlegene Partei und Dritte haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Durchsuchungen zu dulden.</p> <p>3 Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen.</p> |
|-----------------------|--|

B. Klage auf Schadenersatz

Art. 73

| | |
|--|---|
| <p>1 Wer eine der in Artikel 66^(Haftungstatbestände) genannten Handlungen absichtlich oder fahrlässig begeht, wird dem Geschädigten nach Massgabe des Obligationenrechts zum Ersatz des Schadens verpflichtet.</p> <p>2 ...</p> <p>3 Die Schadenersatzklage^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) kann erst nach Erteilung des Patents angehoben werden; mit ihr kann aber der Schaden geltend gemacht werden, den der Beklagte verursacht hat, seit er vom Inhalt des Patentgesuchs Kenntnis erlangt hatte, spätestens jedoch seit dessen Veröffentlichung.</p> <p>4 ...</p> | <p>Art 66 OR Art 41 OR Art 42 OR 60 StGB 97</p> <p>Haftungstatbestände Voraussetzung Festsetzung Verjährung Verjährung</p> |
|--|---|

| | |
|----------------------|--|
| <p>Art 66</p> | <p>Haftungstatbestände Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:</p> |
|----------------------|--|

| | |
|------------------|--|
| | <ol style="list-style-type: none"> a. wer die patentierte Erfindung widerrechtlich benützt; als Benützung gilt auch die Nachahmung; b. wer sich weigert, der zuständigen Behörde Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen Erzeugnisse, die widerrechtlich hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen; c. wer an Erzeugnissen oder ihrer Verpackung das Patentzeichen ohne Ermächtigung des Patentinhabers oder des Lizenznehmers entfernt; d. wer zu diesen Handlungen anstiftet, bei ihnen mitwirkt, ihre Begehung begünstigt oder erleichtert. |
| OR Art 41 | Voraussetzung für Haftung <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet. 2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt. |
| OR Art 42 | Festsetzung des Schadens [...] <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen. |
| OR Art 60 | Verjährung <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. 2 Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch. 3 Ist durch die unerlaubte Handlung gegen den Verletzten eine Forderung begründet worden, so kann dieser die Erfüllung auch dann verweigern, wenn sein Anspruch aus der unerlaubten Handlung verjährt ist. |
| StGB 97 | Verjährung [...] <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe: <ol style="list-style-type: none"> d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren. |
| StGB 98 | Beginn Die Verjährung beginnt: <ol style="list-style-type: none"> a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt; b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt; c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört. |
| | BGE 86 II 406 (413) ...weil selbstverständlich sei, "dass bei fortgesetzten Vergehen der terminus a quo, von welchem an die Verjährungsfrist gerechnet werden muss, derjenige Tag ist, an dem die letzte Einzelhandlung eines fortgesetzten Vergehens begangen worden ist" S2018_001 4.5.2 Es ist richtig, dass der Patentinhaber auch nach Ablauf der Schutzdauer eines Patents Ansprüche aus dem Patent, namentlich finanzielle Ansprüche, geltend machen kann. |

C. Klage auf Feststellung

Art. 74

| | |
|--|-----------------------------------|
| Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1 dass ein bestimmtes Patent zu Recht besteht^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig); 2 dass der Beklagte eine der in Artikel 66^(Haftungstatbestände) genannten Handlungen begangen hat^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig); 3 dass der Kläger keine der in Artikel | Art 33 Übergang der Rechte |
|--|-----------------------------------|

| | |
|--|--|
| <p>66^(Haftungstatbestände) genannten Handlungen begangen hat^{(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig);}</p> <p>4 dass ein bestimmtes Patent gegenüber dem Kläger kraft Gesetzes^(Art 35, Mitbenutzung Art 48 Weiterbenutzung, Art. 26, Nichtigkeitsklage) unwirksam ist;</p> <p>5 dass für zwei bestimmte Patente die Voraussetzungen von Artikel 36^(Abhängige Schutzrechte) für die Erteilung einer Lizenz vorliegen oder nicht vorliegen;</p> <p>6 dass der Kläger die Erfindung^(Art 3) gemacht hat, die Gegenstand eines bestimmten Patentgesuches oder Patentes ist;</p> <p>7 dass ein bestimmtes Patent, das gegen das Verbot des Doppelschutzes^(Art 20a, Art 125, Art 140) verstösst, dahingefallen ist.</p> | |
|--|--|

| | |
|----------------------|--|
| | <p>BGer 4C.208/2006</p> <p>Kein Feststellungsinteresse wenn nicht am Markt oder keine Bezichtigung der Patentverletzung</p> |
| <p>Art 33</p> | <p>Übergang der Rechte [...]</p> <p>3 Zur Übertragung des Patentbesitzes bedarf es der Eintragung im Patentregister nicht; bis zur Eintragung können jedoch die in diesem Gesetz vorgesehenen Klagen gegen den bisherigen Inhaber gerichtet werden.</p> |

D. Klagebefugnis von Lizenznehmern

Art. 75

| | |
|--|--|
| <p>1 Wer über eine ausschliessliche Lizenz^(Art 34) verfügt, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbständig zur Klage nach Artikel 72^(Unterlassung) oder 73^(Schadenersatz) berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.</p> <p>2 Alle Lizenznehmer können einer Klage nach Artikel 73^(Schadenersatz) beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.</p> | <p>Art 72 Unterlassung</p> <p>Art 73 Schadenersatz</p> <p>Art 74 Feststellung</p> <p>Art 145 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit</p> |
|--|--|

| | |
|-----------------------|---|
| <p>Art 72</p> | <p>Unterlassung [...]</p> <p>1 Wer durch eine der in Artikel 66 genannten Handlungen bedroht oder in seinen Rechten verletzt ist, kann auf Unterlassung oder auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen.</p> |
| <p>Art 73</p> | <p>Schadenersatz [...]</p> <p>1 Wer eine der in Artikel 66^(Haftungstatbestände) genannten Handlungen absichtlich oder fahrlässig begeht, wird dem Geschädigten nach Massgabe des Obligationenrechts zum Ersatz des Schadens verpflichtet.</p> |
| <p>Art 74</p> | <p>Feststellung [...]</p> <p>Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere:</p> |
| <p>Art 145</p> | <p>Zivilrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p>1 Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den zur Zeit der Handlung geltenden Bestimmungen.</p> <p>2 Die Artikel 75 und 77 Absatz 5 sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes abgeschlossen oder bestätigt worden sind.</p> |

Art. 76

| | |
|------------|--|
| <p>[-]</p> | |
|------------|--|

Art. 77

- 1 Ersucht eine Person um Anordnung vorsorglicher Massnahmen, so kann sie insbesondere verlangen, dass das Gericht anordnet:
 - a. Massnahmen zur Beweissicherung, zur Wahrung des bestehenden Zustandes oder zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen;
 - b. eine genaue Beschreibung:
 1. der angeblich widerrechtlich angewendeten Verfahren,
 2. der angeblich widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse sowie der zur Herstellung dienenden Hilfsmittel; oder
 - c. die Beschlagnahme dieser Gegenstände.
- 2 Beantragt eine Partei eine Beschreibung, so hat sie glaubhaft zu machen, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist.
- 3 Macht die Gegenpartei geltend, dass es sich um Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse handelt, so trifft das Gericht die erforderlichen Massnahmen zu deren Wahrung. Es kann die antragstellende Partei von der Teilnahme an der Durchführung der Beschreibung ausschliessen.
- 4 Die Beschreibung mit oder ohne Beschlagnahme wird von einem Mitglied des Bundespatentgerichts durchgeführt, nötigenfalls unter Beizug einer sachverständigen Person. Soweit erforderlich, erfolgt sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Instanzen.
- 5 Bevor die antragstellende Partei vom Ergebnis der Beschreibung Kenntnis nimmt, erhält die Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art 145 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit
ZPO 261 Vorsorgliche Massnahmen
ZPO 265 Superprovisorische Massnahmen

| | |
|----------------|--|
| Art 145 | <p>Zivilrechtliche Verantwortlichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den zur Zeit der Handlung geltenden Bestimmungen. 2 Die Artikel 75 und 77 Absatz 5^(PatV, siehe Art. 59c und 13) sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes abgeschlossen oder bestätigt worden sind. |
| ZPO 261 | <p>Vorsorgliche Massnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass: <ol style="list-style-type: none"> a. ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist; und b. ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. 2 Leistet die Gegenpartei angemessene Sicherheit, so kann das Gericht von vorsorglichen Massnahmen absehen. |
| ZPO 265 | <p>Superprovisorische Massnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen. |

| | |
|--|---|
| | <p>2 Mit der Anordnung lädt das Gericht die Parteien zu einer Verhandlung vor, die unverzüglich stattzufinden hat, oder setzt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Nach Anhörung der Gegenpartei entscheidet das Gericht unverzüglich über das Gesuch.</p> <p>3 Das Gericht kann die gesuchstellende Partei von Amtes wegen zu einer vorgängigen Sicherheitsleistung verpflichten.</p> |
| | <p>S2012_009 6 bis 7 Wochen Zuwarten ist zu lange für die Beantragung superprovisorischer Massnahmen.</p> <p>S2013_005 Die Gültigkeit eines Patent, auf das sich eine derartige Massnahme stützt, muss glaubhaft gemacht werden.</p> <p>S2019_007 9. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsachenbehauptung, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte.</p> <p>O2015_035 Verteidigungsmittel Schutzschrift^(ZPO, Art. 270): Diese kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>O2014_013 Art. 49 ZPO; Verwirkung des Anspruchs auf Ausstand; Substantiierung von Konzernverhältnissen; Zustelladresse für IGE kein Ausstandsgrund. "Unverzüglich" ist streng zu nehmen; die Frist kann in keinem Fall länger als 10 Tage sein (E. 5, 6). Wird der Ausstand mit Konzernbeziehungen von Firmen begründet, so sind diese zu substantiieren (E. 7). Die Stellung der Gerichtsperson bzw. ihrer Kanzlei als bloss administrative Zustelladresse für das IGE bildet keinen Ausstandsgrund (E. 7).</p> <p>S2018_001 4.1 Beantragt eine Partei eine Beschreibung gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. b PatG, so hat sie glaubhaft zu machen, dass ein ihr zustehender Anspruch in Bezug auf die zu beschreibenden Vorrichtungen oder Verfahren verletzt ist oder eine Verletzung diesbezüglich zu befürchten ist (Art. 77 Abs. 2 PatG). Glaubhaft gemacht ist eine Behauptung, wenn der Richter sie überwiegend für wahr hält bzw. diese als begründet erscheint. Die Gegenpartei hat ihre Einreden oder Einwendungen ebenfalls nur glaubhaft zu machen. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. 4.2 Die Rechtsbegehren der Klägerin betreffen mindestens teilweise Tatsachen, die der Klägerin auch ohne Gerichtsintervention zugänglich sind. [...] Insofern ist auf die entsprechenden Rechtsbegehren nicht einzutreten. 4.5.3 Wie erwähnt, ist ein Gesuch um Beschreibung nicht allein deshalb abzuweisen, weil der Patentschutz abgelaufen und das Patent erloschen ist. Jedoch ist ein Rechtsschutzinteresse an einer Beschreibung in diesem Fall nur dann ersichtlich, wenn in der Gegenwart ein Gegenstand beschrieben werden kann, der während der massgeblichen Patentlaufdauer bestanden hat.</p> |

Art. 78 - 80

| | |
|-------|--|
| [-] | |
|-------|--|

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den strafrechtlichen Schutz

A. Strafbestimmungen
I. Patentverletzung

Art. 81

| | |
|---|--|
| <p>1 Wer vorsätzlich eine Handlung nach Artikel 66^(Haftungstatbestände) begeht, wird auf Antrag des Verletzten mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>2 Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem dem Verletzten der Täter bekannt wurde.</p> <p>3 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.</p> | <p>Art 66 Haftungstatbestände</p> |
|---|--|

| | |
|----------------------|--|
| <p>Art 66</p> | <p>Haftungstatbestände Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer die patentierte Erfindung widerrechtlich benützt; als Benützung gilt auch die Nachahmung; b. wer sich weigert, der zuständigen Behörde Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen Erzeugnisse, die widerrechtlich hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen; c. wer an Erzeugnissen oder ihrer Verpackung das Patentzeichen ohne Ermächtigung des Patentinhabers oder des Lizenznehmers entfernt; d. wer zu diesen Handlungen anstiftet, bei ihnen mitwirkt, ihre Begehung begünstigt oder erleichtert. |
|----------------------|--|

II. Falsche Angaben über die Quelle

Art. 81a

| | |
|---|---|
| <p>1 Wer vorsätzlich falsche Angaben nach Artikel 49a^(Angaben über die Quelle) macht, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p> <p>2 Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.</p> | <p>Art 49a Angaben über die Quelle PatV 45a Angaben über Quelle</p> |
|---|---|

| | |
|-----------------------|--|
| <p>Art 49a</p> | <p>Angaben über die Quelle [...] 1 Das Patentgesuch muss Angaben enthalten über die Quelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der genetischen Ressource [...] b. von traditionellem Wissen indigener [...] |
|-----------------------|--|

| | |
|------------------------|---|
| <p>PatV 45a</p> | <p>Angaben über die Quelle [...] 1 Die Quelle genetischer Ressourcen oder traditionellen Wissens im Sinne von Artikel 49a PatG ist in der Beschreibung der Erfindung zu nennen.</p> |
|------------------------|---|

III. Patentberühmung

Art. 82

| | |
|---|---|
| <p>1 Wer seine Geschäftspapiere, Anzeigen jeder Art, Erzeugnisse oder Waren vorsätzlich mit einer Bezeichnung in Verkehr setzt oder feilhält, die geeignet ist, zu Unrecht den Glauben zu erwecken, dass ein Patentschutz für die Erzeugnisse oder Waren besteht, wird mit Busse bestraft.</p> <p>2 Der Richter kann die Veröffentlichung des Urteils anordnen.</p> | <p>UWG 3b Definitionen Art 11 Patentzeichen</p> |
|---|---|

| | |
|---------------------|--|
| <p>UWG 3</p> | <p>Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches</p> |
|---------------------|--|

| | |
|---------------|--|
| | <p>Verhalten [...]</p> <p>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</p> <p>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</p> |
| Art 11 | <p>Patentzeichen [...]</p> <p>1 Erzeugnisse, welche durch ein Patent geschützt sind, oder ihre Verpackung können mit dem Patentzeichen versehen werden, welches aus dem eidgenössischen Kreuz und der Patentnummer besteht. Der Bundesrat kann zusätzliche Angaben vorschreiben.</p> |

B. Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des StGB

Art. 83

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

[...]

B^{bis} Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Art. 83a

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Untergebene, Beauftragte oder Vertreter gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

[...]

C. Gerichtsstand

Art. 84

- 1** Zur Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Tat ausgeführt wurde oder wo der Erfolg eingetreten ist; fallen mehrere Orte in Betracht oder sind an der Tat mehrere Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.
- 2** Zur Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehilfen sind die Behörden zuständig, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt.

[...]

D. Zuständigkeit der kantonalen Behörden
I. Im allgemeinen

Art. 85

- 1** Die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung ist Sache der kantonalen Behörden.
- 2** Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

[...]

Art. 86

| | |
|---|--------------------------------------|
| <p>1 Erhebt der Angeschuldigte die Einrede der Nichtigkeit des Patents, so kann ihm der Richter eine angemessene Frist zur Anhebung der Nichtigkeitsklage^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) unter geeigneter Androhung für den Säumnisfall ansetzen; ist das Patent nicht auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft worden und hat der Richter Zweifel an der Gültigkeit des Patents, oder hat der Angeschuldigte Umstände glaubhaft gemacht, welche die Nichtigkeitseinrede als begründet erscheinen lassen, so kann der Richter dem Verletzten eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Feststellung der Rechtsbeständigkeit^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) des Patents, ebenfalls unter geeigneter Androhung für den Säumnisfall, ansetzen.</p> <p>2 Wird daraufhin die Klage rechtzeitig angehoben, so ist das Strafverfahren bis zum endgültigen Entscheid über die Klage einzustellen; unterdessen ruht die Verjährung.</p> <p>3 ...</p> | <p>Art 129 Strafverfahren</p> |
|---|--------------------------------------|

| | |
|-----------------------|---|
| <p>Art 129</p> | <p>Strafverfahren</p> <p>1 Erhebt im Falle des Artikels 86^(Einrede der Patentnichtigkeit) der Angeschuldigte die Einrede der Nichtigkeit des europäischen Patent, so kann der Richter, soweit gegen dieses Patent beim Europäischen Patentamt noch Einspruch erhoben oder dem Einspruchsverfahren beigetreten werden kann, eine angemessene Frist ansetzen, um Einspruch zu erheben oder dem Einspruchsverfahren beizutreten.</p> <p>2 Artikel 86 Absatz 2 gilt sinngemäss.</p> |
|-----------------------|---|

4. Abschnitt

Hilfeleistung der Zollverwaltung

A. Anzeige verdächtiger Waren

Art. 86a

| | |
|---|--|
| <p>1 Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Patentinhaber zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen.</p> <p>2 In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Werktagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigte Person einen Antrag nach Artikel 86b Absatz 1^(Freigabe verweigern) stellen kann.</p> | <p>PatV 1 Zuständigkeit Art 86b Antrag auf Hilfeleistung Art 8 Wirkung des Patent PatV 112c Proben oder Muster PatV 112f Gebühren 631.035 Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung</p> |
|---|--|

| | | |
|------------------|---|--|
| PatV 1 | Zuständigkeit [...] 2 Der Vollzug der Artikel 86a–86k PatG und der Artikel 112–112f ^(PatV, siehe Art. 86a bis 86e) dieser Verordnung ist Sache der Eidgenössischen Zollverwaltung.8 | |
| Art 86b | Antrag auf Hilfeleistung 1 Hat der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, so kann er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern. 2 Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren. 3 Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben. | |
| Art 8 | Art. 8 [...] 3 Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit der Patentinhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann. | |
| PatV 112c | Proben oder Muster 1 Der Antragsteller kann die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Ware beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann die Zollverwaltung dem Antragsteller auch Fotografien der zurückbehaltenen Ware übergeben, wenn diese eine Prüfung durch den Antragsteller ermöglichen. 2 Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion oder während des Zurückhaltens der Ware direkt bei der Zollstelle gestellt werden, welche die Ware zurückbehält. | |
| PatV 112f | Gebühren Die Gebühren für die Hilfeleistung der Zollverwaltung richten sich nach der Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der Zollverwaltung. | |
| 631.035 | 12 Hilfeleistung der EZV im Bereich des Immaterialgüterrechts (Urheberrechts-, Topographien-, Markenschutz-, Design- und Patentgesetz) 12.1 Eine Gebühr wird bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller auf Hilfeleistung erhoben für: | |
| 12.11 | die Behandlung von Anträgen auf Hilfeleistung der EZV | nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 1500.-, höchstens Fr. 3000.- |
| 12.12 | jede Erneuerung von Anträgen auf Hilfeleistung der EZV | nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 500.- |

| | | |
|-------|---|---|
| | | höchstens Fr. 1500.- |
| 12.13 | die Ausweitung von Anträgen auf Hilfeleistung auf zusätzliche Werke, Topographien, Marken, Designs oder Erfindungen | nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 750.-, höchstens Fr. 3000.- |
| 12.14 | jede Meldung an die Antragstellerin oder den Antragsteller, inkl. das Zurückbehalten verdächtiger Sendungen | nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.- |
| 12.15 | die Verlängerung der Frist für das Zurückbehalten verdächtiger Sendungen | Fr. 30.- je Verlängerung |
| 12.16 | die Behandlung eines Antrags auf Verweigerung der Übergabe von Proben oder Mustern | Fr. 100.- |
| 12.17 | die Entnahme und die Übergabe bzw. den Versand von Proben und Mustern an die Antragstellerin oder den Antragsteller | nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 100.- |
| 12.18 | das Erstellen und Versenden von Digitalbildern an die Antragstellerin oder den Antragsteller | nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.- |
| 12.19 | die Organisation von Besichtigungen und die Teilnahme von Zollpersonal an Besichtigungen | nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 100.- |
| 12.20 | die Behandlung einer Ablehnung der Vernichtung durch die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin bzw. den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer | Fr. 100.- |
| 12.21 | die Vernichtung von Waren bzw. die Überwachung der Vernichtung, inkl. Entnahme von Proben oder Mustern als Beweismittel | nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.- |
| 12.22 | die Annahme einer Bürgschaft (Sicherheitsleistung) | Fr. 30.- je Bürgschaft |
| 12.23 | das Verwahren zurückbehaltener Waren | nach Ziffer 4.1 |
| | 12.3 Eine Gebühr wird bei der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin bzw. beim Anmelder, Besitzer oder Eigentümer erhoben für: | |
| 12.31 | das weitere Verwahren von Proben oder Mustern nach Ablauf eines Jahres | nach Ziffer 4.1 |
| | 12.4 Keine Gebühr wird erhoben für: | |
| 12.41 | Meldungen an Rechtsinhaberinnen oder an Rechtsinhaber ohne Antrag auf Hilfeleistung | |
| 12.42 | die Annahme einer Haftungserklärung | |
| | 1.1 Eine Gebühr wird erhoben für: | |
| | [...] die Hilfeleistung der EZV im Bereich des Immaterialgüterrechts (Ziff. 12) | |
| | je Viertelstunde und für jeden Angestellten: | |
| | während der Öffnungszeiten der Zollstelle | Fr. 22.- |
| | ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle | Fr. 27.- |
| | 4.1 Eine Gebühr wird erhoben für: | |
| 4.11 | das Abstellen von Waren, je Tag und je 100 kg oder Bruchteile davon | Fr. 2.-, mindestens Fr. 7.- |
| 4.12 | das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, beladen oder leer, je Tag: | |
| | bis 3,5 t Gesamtgewicht | Fr. 25.- |
| | über 3,5 t Gesamtgewicht | Fr. 50.- |
| 4.13 | das Umladen von Waren von Fahrzeug zu Fahrzeug: je 100 kg oder Bruchteile davon | Fr. 2.-, mindestens Fr. 7.- |

B. Antrag auf Hilfeleistung

Art. 86b

| | |
|---|--|
| <p>1 Hat der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, so kann er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.</p> <p>2 Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren.</p> <p>3 Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.</p> | <p>PatV 112 Bereich</p> <p>PatV 112a Antrag</p> <p>Art 8 Wirkung des Patent</p> |
|---|--|

| | |
|------------------|---|
| PatV 112 | Bereich Die Hilfeleistung der Eidgenössischen Zollverwaltung erstreckt sich auf das Verbringen von Waren, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, ins oder aus dem Zollgebiet. |
| PatV 112a | Antrag auf Hilfeleistung 1 Der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer (Antragsteller) muss den Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion stellen. 1 ^{bis} Die Oberzolldirektion entscheidet spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über den Antrag. 2 Der Antrag gilt während zwei Jahren , wenn er nicht für eine kürzere Geltungsdauer gestellt wird. Er kann erneuert werden. |
| Art 8 | Art. 8 [...] 3 Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit der Patentinhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann. |

C. Zurückbehalten von Waren

Art. 86c

| | |
|--|--|
| <p>1 Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 86b Absatz 1 ^(Antrag auf Hilfeleistung) den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bestimmte Ware ein in der Schweiz gültiges Patent verletzt, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.</p> <p>2 Sie behält die Ware bis höchstens zehn Werktagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.</p> <p>3 In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Werktagen zurückbehalten.</p> | <p>Art 77 Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>PatV 112b Zurückbehalten von Waren</p> <p>PatV 112c Proben oder Muster</p> <p>PatV 112e Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Ware</p> |
|--|--|

| | |
|---------------|---|
| Art 77 | Vorsorgliche Massnahmen [...] 1 Ersucht eine Person um Anordnung vorsorglicher Massnahmen, so kann sie insbesondere verlangen, dass das Gericht anordnet: ... |
|---------------|---|

| | |
|------------------|---|
| PatV 112b | Zurückbehalten von Waren <ol style="list-style-type: none"> Behält die Zollstelle Waren zurück, so verwahrt sie sie gegen Gebühr selbst oder gibt sie auf Kosten des Antragstellers einer Drittperson in Verwahrung. Sie teilt dem Antragsteller Name und Adresse des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers, eine genaue Beschreibung, die Menge sowie den Absender im In- oder Ausland der zurückbehaltenen Ware mit. Steht schon vor Ablauf der Frist nach Artikel 86c Absatz 2 (10 Tage) oder 3 (weitere 10 Tage) PatG fest, dass der Antragsteller keine vorsorgliche Massnahme erwirken kann, so gibt die Zollstelle die Ware unverzüglich frei. |
| PatV 112c | Proben oder Muster <ol style="list-style-type: none"> Der Antragsteller kann die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Ware beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann die Zollverwaltung dem Antragsteller auch Fotografien der zurückbehaltenen Ware übergeben, wenn diese eine Prüfung durch den Antragsteller ermöglichen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion oder während des Zurückbehaltens der Ware direkt bei der Zollstelle gestellt werden, welche die Ware zurückbehält. |
| PatV 112e | Aufbewahrung von Beweismitteln bei Vernichtung der Ware <ol style="list-style-type: none"> Die Zollverwaltung bewahrt die entnommenen Proben oder Muster während eines Jahres ab der Benachrichtigung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers nach Artikel 86c Absatz 1 PatG auf. Nach Ablauf dieser Frist fordert sie den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer auf, die Proben oder Muster in seinen Besitz zu nehmen oder die Kosten der weiteren Aufbewahrung zu tragen. Ist der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer dazu nicht bereit oder lässt er sich innerhalb von 30 Tagen nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Proben oder Muster. Die Zollverwaltung kann anstelle der Entnahme von Proben oder Mustern Fotografien der vernichteten Ware erstellen, soweit damit der Zweck der Sicherung von Beweismitteln gewährleistet ist. |

D. Proben oder Muster

Art. 86d

| | |
|--|-------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> Während des Zurückbehaltens der Ware ist die Zollverwaltung ermächtigt, dem Antragsteller auf Antrag Proben oder Muster zur Prüfung zu übergeben oder zuzusenden oder ihm die Besichtigung der zurückbehaltenen Ware zu gestatten. Die Proben oder Muster werden auf Kosten des Antragstellers entnommen und versandt. Sie müssen nach erfolgter Prüfung, soweit sinnvoll, zurückgegeben werden. Verbleiben Proben oder Muster beim Antragsteller, so unterliegen sie den Bestimmungen der Zollgesetzgebung. | PatV 112c Proben oder Muster |
|--|-------------------------------------|

| | |
|------------------|---|
| PatV 112c | Proben oder Muster <ol style="list-style-type: none"> Der Antragsteller kann die Übergabe oder Zusendung von Proben oder Mustern zur Prüfung oder die Besichtigung der Ware beantragen. Anstelle von Proben oder Mustern kann die Zollverwaltung dem Antragsteller auch Fotografien der zurückbehaltenen Ware übergeben, wenn diese eine Prüfung durch den Antragsteller ermöglichen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Hilfeleistung bei der Oberzolldirektion oder während des Zurückbehaltens der Ware direkt bei der Zollstelle gestellt werden, welche die Ware zurückbehält. |
|------------------|---|

E. Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

Art. 86e

| | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> Gleichzeitig mit der Benachrichtigung nach Artikel 86c Absatz 1 <small>(Zurückbehalten von Waren)</small> | PatV 112d Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <p>informiert die Zollverwaltung den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware über die mögliche Übergabe von Proben oder Mustern beziehungsweise die Besichtigungsmöglichkeit nach Artikel 86d Absatz 1^(Proben oder Muster).</p> <p>2 Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer kann verlangen, zur Wahrung seiner Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse bei der Besichtigung anwesend zu sein.</p> <p>3 Die Zollverwaltung kann auf begründeten Antrag des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers die Übergabe von Proben oder Mustern verweigern.</p> | |
|---|--|

| | |
|------------------|---|
| PatV 112d | <p>Wahrung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>1 Die Zollverwaltung weist den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware auf die Möglichkeit hin, einen begründeten Antrag auf Verweigerung der Entnahme von Proben oder Mustern zu stellen. Sie setzt ihm für die Stellung des Antrags eine angemessene Frist.</p> <p>2 Gestattet die Zollverwaltung dem Antragsteller die Besichtigung der zurückbehaltenen Ware, so nimmt sie bei der Festlegung des Zeitpunkts auf die Interessen des Antragstellers und des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers angemessen Rücksicht.</p> |
|------------------|---|

F. Antrag auf Vernichtung der Ware
I. Verfahren

Art. 86f

| | |
|--|--|
| <p>1 Zusammen mit dem Antrag nach Artikel 86b Absatz 1^(Antrag auf Hilfeleistung) kann der Antragsteller bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Ware zu vernichten.</p> <p>2 Wird ein Antrag auf Vernichtung gestellt, so teilt die Zollverwaltung dies dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware im Rahmen der Mitteilung nach Artikel 86c Absatz 1^(Zurückbehalten von Waren) mit.</p> <p>3 Der Antrag auf Vernichtung führt nicht dazu, dass die Fristen nach Artikel 86c Absätze 2^(10 Tage) und 3^(weitere 10Tage) zur Erwirkung vorsorglicher Massnahmen verlängert werden</p> | |
|--|--|

[...]

II. Zustimmung

Art. 86g

| | |
|--|--|
| <p>1 Für die Vernichtung der Ware ist die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers erforderlich.</p> <p>2 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 86c Absätze 2^(10 Tage) und 3^(weitere 10 Tage) ausdrücklich ablehnt</p> | |
|--|--|

[...]

III. Beweismittel

Art. 86h

| | |
|--|--|
| <p>Vor der Vernichtung der Ware entnimmt die Zollverwaltung Proben oder Muster und</p> | |
|--|--|

| | |
|---|--|
| bewahrt sie als Beweismittel auf für allfällige Klagen auf Schadenersatz. | |
|---|--|

| | |
|---------|--|
| [...] | |
|---------|--|

IV. Schadenersatz

Art. 86i

| | |
|--|-------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Erweist sich die Vernichtung der Ware als unbegründet, so haftet ausschliesslich der Antragsteller für den entstandenen Schaden. 2 Hat der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung schriftlich zugestimmt, so entstehen gegenüber dem Antragsteller auch dann keine Ansprüche auf Schadenersatz, wenn sich die Vernichtung später als unbegründet erweist. | OR 41 ff Haftung |
|--|-------------------------|

| | |
|---------|--|
| [...] | |
|---------|--|

V. Kosten

Art. 86j

| | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Vernichtung der Ware erfolgt auf Kosten des Antragstellers. 2 Über die Kosten für die Entnahme und Aufbewahrung von Proben oder Mustern nach Artikel 86h^(Beweismittel) entscheidet das Gericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schadenersatzansprüche nach Artikel 86i Absatz 1. | |
|--|--|

| | |
|---------|--|
| [...] | |
|---------|--|

G. Haftungserklärung und Schadenersatz

Art. 86k

| | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Ist durch das Zurückbehalten der Ware ein Schaden zu befürchten, so kann die Zollverwaltung das Zurückbehalten davon abhängig machen, dass der Antragsteller ihr eine Haftungserklärung abgibt. An deren Stelle kann die Zollverwaltung vom Antragsteller in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. 2 Der Antragsteller muss den Schaden, der durch das Zurückbehalten der Ware und die Entnahme von Proben oder Mustern entstanden ist, ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen. | |
|--|--|

| | |
|---------|--|
| [...] | |
|---------|--|

Viertel Titel:

...

Art. 87 - 108

| | |
|---------|--|
| [...] | |
|---------|--|

Fünfter Titel: Europäische Patentanmeldungen und europäische Patente**1. Abschnitt****Anwendbares Recht**

Geltungsbereich des Gesetzes;
Verhältnis zum Europäischen Übereinkommen

Art. 109

| | |
|--|--|
| <p>1 Dieser Titel gilt für europäische Patentanmeldungen und europäische Patente, die für die Schweiz wirksam sind.</p> <p>2 Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit sich aus dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) und diesem Titel nichts anderes ergibt.</p> <p>3 Die für die Schweiz verbindliche Fassung des Europäischen Patentübereinkommens geht diesem Gesetz vor.</p> | <p>PatV 114 Geltungsbereich der Verordnung</p> <p>PatV 115 Einreichung beim IGE</p> <p>PatV 117 Register und Aktenheft</p> <p>PatV 117a Patentzeichen</p> <p>PatV 118 Umwandlung</p> <p>PatV 60c keine Veröffentlichung</p> <p>PatV 118a Jahresgebühren</p> |
|--|--|

| | |
|------------------|--|
| PatV 114 | <p>Geltungsbereich der Verordnung</p> <p>1 Dieser Titel gilt für europäische Patentanmeldungen und europäische Patente, die für die Schweiz wirksam sind.</p> <p>2 Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sich aus Artikel 109^(Geltungsbereich) PatG und diesem Titel nichts anderes ergibt.</p> |
| PatV 115 | <p>Einreichung beim IGE</p> <p>1 Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz können als Anmelder oder als Vertreter europäische Patentanmeldungen, mit Ausnahme von Teilanmeldungen, beim IGE einreichen.</p> <p>2 Das IGE vermerkt auf den Unterlagen der Anmeldung den Tag, an dem sie bei ihm eingegangen sind.</p> <p>3 Die nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 zu entrichtenden Gebühren sind unmittelbar an das Europäische Patentamt zu zahlen.</p> |
| | <p>Weitere Einreichungsmöglichkeiten: EP-Patente: Post, Fax, E-Mail, Online beim EPA siehe Anhang</p> |
| PatV 117 | <p>Register und Aktenheft</p> <p>1 In das schweizerische Register für europäische Patente (Art. 117 PatG) werden eingetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die bei Erteilung im europäischen Patentregister vermerkten Angaben; b. Angaben, die über das Einspruchs-, Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren im europäischen Patentregister vermerkt werden; c. im Übrigen die für schweizerische Patente vorgesehenen Angaben. <p>2 Das IGE trägt die Angaben in der Verfahrenssprache des Europäischen Patentamts ein; ist diese Englisch, so trägt es die Angaben in deutscher Sprache ein, solange der Patentinhaber nicht die Eintragung in französischer Sprache verlangt.</p> <p>3 Die Sprache nach Absatz 2 wird Verfahrenssprache (Art. 4).</p> <p>4 Das IGE führt für jedes europäische Patent ein Aktenheft.</p> |
| PatV 117a | <p>Patentzeichen</p> <p>Bei europäischen Patenten mit Wirkung für die Schweiz besteht das Patentzeichen (Art. 11 PatG) aus dem Vermerk «EP/CH», gefolgt von der Patentnummer.</p> |
| PatV 118 | <p>Umwandlung</p> <p>1 Wird eine europäische Patentanmeldung in eine schweizerische Anmeldung umgewandelt, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten, innerhalb deren folgende Handlungen vorzunehmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zahlung der Anmeldegebühr (Art. 17a Abs. 1 Bst. a)^(PatV, siehe Art. 41); b. Einreichung der Übersetzung (Art. 123 PatG); c. Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz (Art. 13 PatG). |

| | |
|------------------|--|
| | 2 Bereits fällige Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE zu zahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten , so ist ein Zuschlag zu entrichten. |
| PatV 60c | Keine Veröffentlichung [...] d. zu einer Anmeldung, die aus der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung hervorgegangen ist, wenn die europäische Patentanmeldung bereits veröffentlicht worden ist. |
| PatV 118a | Jahresgebühren Für das europäische Patent sind alljährlich im Voraus Jahresgebühren an das IGE zu zahlen, erstmals für das Patentjahr, das dem Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patentes im Europäischen Patentblatt folgt, frühestens jedoch ab Beginn des vierten Jahres nach der Anmeldung. |

2. Abschnitt**Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents und Änderungen im Bestand des europäischen Patents**A. Grundsatz
I. Wirkungen**Art. 110**

Die europäische Patentanmeldung, für die der Anmeldetag feststeht, und das europäische Patent haben in der Schweiz dieselbe Wirkung wie ein beim IGE vorschriftsmässig eingereichtes Patentgesuch und ein von diesem IGE erteiltes Erfindungspatent.

[...]

II. Änderungen im Bestand des Patents

Art. 110a

Eine Änderung im Bestand des europäischen Patents durch einen rechtskräftigen Entscheid in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt hat dieselbe Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil in einem Verfahren in der Schweiz.

[...]

B. Vorläufiger Schutz der europäischen Patentanmeldung

Art. 111

- 1 Die veröffentlichte europäische Patentanmeldung verschafft dem Anmelder keinen Schutz nach Artikel 64^(Rechte aus dem europäischen Patent) des Europäischen Patentübereinkommens.
- 2 Mit der Schadenersatzklage^(Art 73) kann aber der Schaden geltend gemacht werden, den der Beklagte verursacht hat, seitdem er vom Inhalt der europäischen Patentanmeldung Kenntnis erlangt hatte, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der Anmeldung durch das Europäische Patentamt.

Art 64 EPÜ Rechte aus dem EP-Patent
Art 67 EPÜ Rechte aus der EP-Anmeldung

Art 64 EPÜ**Rechte aus dem europäischen Patent**

- (1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung im Europäischen Patentblatt in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, vorbehaltlich des Absatzes 2 dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.
- (2) Ist Gegenstand des europäischen Patents ein Verfahren, so erstreckt sich der Schutz auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.
- (3) Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt.

Art 67 EPÜ**Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung**

- (1) Die europäische Patentanmeldung gewährt dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung an in den benannten Vertragsstaaten einstweilen den Schutz nach Artikel 64.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, dass die europäische Patentanmeldung nicht den Schutz nach Artikel 64 gewährt. [...]

Art. 112 - 116

[-]

3. Abschnitt

Verwaltung des europäischen Patent

A. Register für europäische Patente

Art. 117

| | |
|--|--|
| Das IGE trägt das europäische Patent, sobald auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt hingewiesen worden ist, mit den im europäischen Patentregister vermerkten Angaben in das schweizerische Register für europäische Patente ein. | PatV 117 Register und Aktenheft PatV 94 Registerinhalt Art 127 EPÜ Europäisches Patentregister R 143 Eintragungen ins europäische Patentregister |
| PatV 117 | Register und Aktenheft 1 In das schweizerische Register für europäische Patente (Art. 117 PatG) werden eingetragen: a. die bei Erteilung im europäischen Patentregister vermerkten Angaben; b. Angaben, die über das Einspruchs-, Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren im europäischen Patentregister vermerkt werden; c. im Übrigen die für schweizerische Patente vorgesehenen Angaben. 2 Das IGE trägt die Angaben in der Verfahrenssprache des Europäischen Patentamts ein; ist diese Englisch, so trägt es die Angaben in deutscher Sprache ein, solange der Patentinhaber nicht die Eintragung in französischer Sprache verlangt. 3 Die Sprache nach Absatz 2 wird Verfahrenssprache (Art. 4) ^(PatV, siehe Art. 49) . 4 Das IGE führt für jedes europäische Patent ein Aktenheft. |
| PatV 94 | Registerinhalt 1 Die Patente werden mit folgenden Angaben im Patentregister eingetragen: a. Patentnummer; b. Klassierung; c. Titel der Erfindung; d. Anmeldedatum; e. Aktenzeichen der Anmeldung; f. ... g. Datum der Patenterteilung. h. Prioritäten und Ausstellungsimmunitäten; i. Name und Vorname oder Firma, Wohnsitz oder Sitz sowie Adresse des Patentinhabers; k. Name und Adresse eines allfälligen Vertreters; l. Name und Wohnsitz des Erfinders, sofern er nicht auf Nennung verzichtet hat; m. eingeräumte Rechte sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden; n. Änderungen im Bestand des Patentes oder im Recht am Patent; o. Änderungen des Wohnsitzes oder Sitzes des Patentinhabers; p. Änderungen in der Person des Vertreters oder seiner Adresse; q. hängige Einspruchsverfahren. 2 Die veröffentlichten Anmeldungen werden mit den entsprechenden Angaben vorgemerkt. 3 Das IGE kann noch andere als nützlich erachtete Angaben eintragen oder vormerken. |
| Art 127 EPÜ | Das Europäische Patentamt führt ein Europäisches Patentregister, in das die in der Ausführungsordnung genannten Angaben eingetragen werden. Vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung erfolgt keine Eintragung in das Europäische Patentregister. Jedermann kann in das Europäische Patentregister Einsicht nehmen. |
| R 143 EPÜ | (1) Im Europäischen Patentregister werden folgende Angaben eingetragen: a) Nummer der europäischen Patentanmeldung; b) Anmeldetag der Anmeldung; c) Bezeichnung der Erfindung; d) Symbole der Klassifikation der Anmeldung; e) die benannten Vertragsstaaten; f) Angaben zur Person des Anmelders oder Patentinhabers nach Massgabe der Regel 41 Absatz 2 c); g) Name, Vornamen und Anschrift des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten |

| | |
|--|--|
| | <p>Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;</p> <p>h) Angaben zur Person des Vertreters des Anmelders oder Patentinhabers nach Massgabe der Regel 41 Absatz 2 d); im Fall mehrerer Vertreter nur die Angaben zur Person des zuerst genannten Vertreters, gefolgt von den Worten "und Partner" sowie im Fall eines Zusammenschlusses von Vertretern nach Regel 152 Absatz 11 nur Name und Anschrift des Zusammenschlusses;</p> <p>i) Prioritätsangaben (Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung);</p> <p>j) im Fall der Teilung der europäischen Patentanmeldung die Nummern aller Teilanmeldungen;</p> <p>k) bei Teilanmeldungen oder nach Artikel 61 Absatz 1 b) eingereichten neuen Anmeldungen die unter den Buchstaben a, b und i vorgesehenen Angaben für die frühere europäische Patentanmeldung;</p> <p>l) Tag der Veröffentlichung der Anmeldung und gegebenenfalls Tag der gesonderten Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts;</p> <p>m) Tag der Stellung eines Prüfungsantrags;</p> <p>n) Tag, an dem die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt;</p> <p>o) Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents;</p> <p>p) Tag des Erlöschens des europäischen Patents in einem Vertragsstaat während der Einspruchsfrist und gegebenenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch;</p> <p>q) Tag der Einlegung des Einspruchs;</p> <p>r) Tag und Art der Entscheidung über den Einspruch;</p> <p>s) Tag der Aussetzung und der Fortsetzung des Verfahrens im Fall der Regeln 14 und 78;</p> <p>t) Tag der Unterbrechung und der Wiederaufnahme des Verfahrens im Fall der Regel 142;</p> <p>u) Tag der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sofern eine Eintragung nach den Buchstaben n oder r erfolgt ist;</p> <p>v) die Einreichung eines Umwandlungsantrags nach Artikel 135 Absatz 3;</p> <p>w) Rechte an der Anmeldung oder am europäischen Patent und Rechte an diesen Rechten, soweit ihre Eintragung in dieser Ausführungsordnung vorgesehen ist;</p> <p>x) Tag und Art der Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung oder Widerruf des europäischen Patents;</p> <p>y) Tag und Art der Entscheidung der Grossen Beschwerdekammer über den Antrag auf Überprüfung.</p> <p>(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, dass in das Europäische Patentregister andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben eingetragen werden.</p> |
|--|--|

B. Veröffentlichungen

Art. 118

| | | |
|---|----------------|------------------------|
| Die Eintragungen im schweizerischen Register für europäische Patente werden vom IGE veröffentlicht. | Art 60c | Keine Veröffentlichung |
|---|----------------|------------------------|

| | |
|----------------|---|
| Art 60c | <p>Keine Veröffentlichung [...] Das IGE veröffentlicht keine Offenlegungsschrift:</p> <p>d. zu einer Anmeldung, die aus der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents hervorgegangen ist, wenn die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent bereits veröffentlicht worden ist.</p> |
|----------------|---|

Art. 119 - 120

| | |
|-------|--|
| [-] | |
|-------|--|

4. Abschnitt
Umwandlung der europäischen Patentanmeldung

A. Umwandlungsgründe

Art. 121

| | |
|---|--|
| <p>1 Die europäische Patentanmeldung kann in ein schweizerisches Patentgesuch umgewandelt werden:</p> <p>a. im Falle von Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a^(Umwandlung) des Europäischen Patentübereinkommens;</p> <p>b. bei Versäumnis der Frist nach Artikel 14 Absatz 2^(Amtssprache) des Europäischen Patentübereinkommens, wenn die Anmeldung ursprünglich in italienischer Sprache eingereicht worden ist;</p> <p>c. ...</p> | <p>Art 135 EPÜ Umwandlung Art 14 EPÜ Sprachen PatV 118 Umwandlung</p> |
|---|--|

| | |
|---------------------------|---|
| <p>Art 135 EPÜ</p> | <p>Umwandlungsantrag</p> <p>(1) Die Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines benannten Vertragsstaats leitet auf Antrag des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents in den folgenden Fällen ein:</p> <p>a) wenn die europäische Patentanmeldung nach Artikel 77 Absatz 3^(Weiterleitung) als zurückgenommen gilt</p> <p>b) in den sonstigen vom nationalen Recht vorgesehenen Fällen, in denen nach diesem Übereinkommen die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt oder das europäische Patent widerrufen worden ist.</p> <p>(2) Im Fall des Absatzes 1 a) ist der Umwandlungsantrag bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zu stellen, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht worden ist. Diese Behörde leitet den Antrag vorbehaltlich der Vorschriften über die nationale Sicherheit unmittelbar an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten weiter.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 b) ist der Umwandlungsantrag nach Massgabe der Ausführungsordnung beim Europäischen Patentamt zu stellen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr entrichtet worden ist. Das Europäische Patentamt übermittelt den Umwandlungsantrag den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Vertragsstaaten.</p> <p>(4) Die in Artikel 66 genannte Wirkung der europäischen Patentanmeldung erlischt, wenn der Umwandlungsantrag nicht rechtzeitig übermittelt wird.</p> |
|---------------------------|---|

| | |
|--------------------------|---|
| <p>Art 14 EPÜ</p> | <p>Sprachen des Europäischen Patentamts, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke [...]</p> <p>(2) Eine europäische Patentanmeldung ist in einer Amtssprache einzureichen oder, wenn sie in einer anderen Sprache eingereicht wird, nach Massgabe der Ausführungsordnung in eine Amtssprache zu übersetzen. Diese Übersetzung kann während des gesamten Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Wird eine vorgeschriebene Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.</p> |
|--------------------------|---|

| | |
|------------------------|---|
| <p>PatV 118</p> | <p>Umwandlung</p> <p>1 Wird eine europäische Patentanmeldung in eine schweizerische Anmeldung umgewandelt, so setzt das IGE dem Anmelder eine Frist von zwei Monaten, innerhalb deren folgende Handlungen vorzunehmen sind:</p> <p>a. Zahlung der Anmeldegebühr (Art. 17a Abs. 1 Bst. a);</p> <p>b. Einreichung der Übersetzung (Art. 123 PatG);</p> <p>c. Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz (Art. 13 PatG).</p> <p>2 Bereits fällige Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach entsprechender Aufforderung durch das IGE zu zahlen; erfolgt die Zahlung in den letzten drei Monaten, so ist ein Zuschlag zu entrichten.</p> |
|------------------------|---|

| | |
|-----------------------|--|
| <p>RL 12.6</p> | <p><i>Umgewandelte Europäische Anmeldungen und Patente</i></p> |
|-----------------------|--|

B. Rechtswirkungen

Art. 122

| | |
|--|-------------------------------|
| <p>1 Ist der Umwandlungsantrag vorschriftsgemäss gestellt und dem IGE rechtzeitig zugestellt worden, so gilt das Patentgesuch als am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung eingereicht.</p> <p>2 Unterlagen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patentbesitzes, die beim Europäischen Patentamt eingereicht worden sind, gelten als gleichzeitig beim IGE eingereicht.</p> <p>3 Die mit der europäischen Patentanmeldung erworbenen Rechte bleiben gewahrt.</p> | <p>R 155 EPÜ Frist</p> |
|--|-------------------------------|

| | |
|------------------------|--|
| <p>R155 EPÜ</p> | <p>Einreichung und Übermittlung des Umwandlungsantrages [...]</p> <p>(1) Der Umwandlungsantrag nach Artikel 135 Absatz 1 a) oder b) ist innerhalb von drei Monaten nach der Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung oder der Mitteilung, dass die Anmeldung als zurückgenommen gilt, oder der Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder den Widerruf des europäischen Patents einzureichen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingereicht, so erlischt die in Artikel 66 vorgesehene Wirkung der europäischen Patentanmeldung.</p> |
|------------------------|--|

C. Übersetzung

Art. 123

| | |
|--|--|
| <p>Ist die Sprache der ursprünglichen Fassung der europäischen Patentanmeldung nicht eine schweizerische Amtssprache, so setzt das IGE dem Patentbewerber eine Frist zur Einreichung einer Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache.</p> | |
|--|--|

[...]

D. Vorbehalt des Europäischen Patentübereinkommens

Art. 124

| | |
|--|--|
| <p>1 Auf das aus der Umwandlung hervorgegangene Patentgesuch sind vorbehaltlich Artikel 137 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens die für schweizerische Patentgesuche geltenden Bestimmungen anwendbar.</p> <p>2 Die Patentansprüche eines aus der Umwandlung des europäischen Patentbesitzes hervorgegangenen Patentgesuches dürfen nicht so abgefasst werden, dass der Schutzbereich erweitert wird.</p> | <p>Art 137 EPÜ Formvorschriften</p> |
|--|--|

| | |
|---------------------------|--|
| <p>Art 137 EPÜ</p> | <p>Formvorschriften für die Umwandlung</p> <p>(1) Eine europäische Patentanmeldung, die nach Artikel 135 Absatz 2 oder 3 übermittelt worden ist, darf nicht Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von den im Übereinkommen vorgesehenen abweichen oder über sie hinausgehen.</p> |
|---------------------------|--|

5. Abschnitt

Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz

A. Verbot des Doppelschutzes
 I. Vorrang des europäischen Patent

Art. 125

| | |
|---|---|
| <p>1 Soweit für die gleiche Erfindung demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger sowohl ein schweizerisches als auch ein für die Schweiz wirksames europäisches Patent mit gleichem Anmelde- oder Prioritätsdatum erteilt worden sind, fällt die Wirkung des schweizerischen Patent in dem Zeitpunkt dahin, in dem</p> <p>a. die Einspruchsfrist gegen das europäische Patent unbenützt abgelaufen ist, oder</p> <p>b. das europäische Patent im Einspruchsverfahren rechtskräftig aufrechterhalten worden ist.</p> <p>2 Artikel 27^(Teilnichtigkeit) gilt sinngemäss.</p> | <p>Art 20a Verbot des Doppelschutzes Art 74 Klage auf Feststellung</p> |
|---|---|

| | |
|----------------|--|
| Art 20a | <p>Verbot des Doppelschutzes</p> <p>1 Hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger für die gleiche Erfindung zwei gültige Patente mit gleichem Anmelde- oder Prioritätsdatum erhalten, so verliert das Patent aus der älteren Anmeldung seine Wirkung, soweit die sachlichen Geltungsbereiche der beiden Patente übereinstimmen.</p> |
| Art 74 | <p>Klage auf Feststellung [...]</p> <p>Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere:</p> <p>7 dass ein bestimmtes Patent, das gegen das Verbot des Doppelschutzes verstösst, dahingefallen ist.</p> |

II. Vorrang des aus der Umwandlung hervorgegangenen Patent

Art. 126

| | |
|---|---|
| <p>1 Soweit für die gleiche Erfindung demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger sowohl ein aus einer schweizerischen oder internationalen Anmeldung (Art. 131 ff.) als auch ein aus einer umgewandelten europäischen Patentanmeldung hervorgegangenes Patent mit gleichem Anmelde- oder Prioritätsdatum erteilt worden sind, fällt die Wirkung des ersten Patent in dem Zeitpunkt der Erteilung des Patent für die umgewandelte europäische Patentanmeldung dahin.</p> <p>2 Artikel 27^(Teilnichtigkeit) gilt sinngemäss.</p> | <p>Art 20a Verbot des Doppelschutzes Art 74 Klage auf Feststellung</p> |
|---|---|

siehe **Art 125 oben**

B. Verfahrensregeln
 I. Beschränkung des Teilverzichts

Art. 127

| | |
|--|--|
| <p>Ein teilweiser Verzicht auf das europäische Patent kann nicht beantragt werden, solange beim Europäischen Patentamt gegen dieses Patent ein Einspruch möglich oder über einen Einspruch, eine Beschränkung oder einen Widerruf noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.</p> | <p>Art 24 Teilverzicht</p> |
|--|--|

| | |
|---------------|---|
| Art 24 | <p>Teilverzicht</p> <p>1 Der Patentinhaber kann auf das Patent teilweise verzichten, indem er beim IGE den Antrag stellt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen Patentanspruch (Art. 51 und 55) aufzuheben, oder b. einen unabhängigen Patentanspruch durch Zusammenlegung mit einem oder mehreren von ihm abhängigen Patentansprüchen einzuschränken, oder c. einen unabhängigen Patentanspruch auf anderem Weg einzuschränken; in diesem Fall muss der eingeschränkte Patentanspruch sich auf die gleiche Erfindung beziehen und eine Ausführungsart definieren, die in der veröffentlichten Patentschrift und in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung des Patentgesuches vorgesehen ist. <p>2 [...]</p> |
|---------------|---|

II. Aussetzen des Verfahrens
a. Zivilrechtsstreitigkeiten

Art. 128

| | |
|--|---|
| <p>1 Der Richter kann das Verfahren, insbesondere das Urteil aussetzen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Europäische Patentamt über eine Beschränkung oder einen Widerruf des europäischen Patents noch nicht rechtskräftig entschieden hat; b. die Gültigkeit des europäischen Patents streitig ist und eine Partei nachweist, dass beim Europäischen Patentamt ein Einspruch noch möglich oder über einen Einspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist; c. das Europäische Patentamt über einen Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung nach Artikel 112a des Europäischen Patentübereinkommens noch nicht rechtskräftig entschieden hat. | <p>Art 66 Haftungstatbestände</p> |
|--|---|

| | |
|---------------|---|
| Art 66 | <p>Haftungstatbestände</p> <p>Gemäss den nachfolgenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. ...</p> |
|---------------|---|

b. Strafverfahren

Art. 129

| | |
|--|---|
| <p>1 Erhebt im Falle des Artikels 86^(Einrede der Patentnichtigkeit) der Angeschuldigte die Einrede der Nichtigkeit des europäischen Patentes, so kann der Richter, soweit gegen dieses Patent beim Europäischen Patentamt noch Einspruch erhoben oder dem Einspruchsverfahren beigetreten werden kann, eine angemessene Frist ansetzen, um Einspruch zu erheben oder dem Einspruchsverfahren beizutreten.</p> <p>2 Artikel 86 Absatz 2 gilt sinngemäss.</p> | <p>Art 86 Einrede der Nichtigkeit</p> |
|--|---|

| | |
|---------------|---|
| Art 86 | <p>Einrede der Nichtigkeit</p> <p>1 Erhebt der Angeschuldigte die Einrede der Nichtigkeit des Patents, so kann ihm der Richter eine angemessene Frist zur Anhebung der Nichtigkeitsklage unter geeigneter Androhung für den Säumnisfall ansetzen; ist das Patent nicht auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft worden und hat der Richter Zweifel an der Gültigkeit des Patents, oder hat der Angeschuldigte Umstände glaubhaft gemacht, welche die Nichtigkeitseinrede als begründet erscheinen lassen, so kann der Richter dem Verletzten eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Feststellung der Rechtsbeständigkeit des Patents, ebenfalls unter geeigneter</p> |
|---------------|---|

| | |
|---|---|
| | Androhung für den Säumnisfall, ansetzen. |
| 2 | Wird daraufhin die Klage rechtzeitig angehoben, so ist das Strafverfahren bis zum endgültigen Entscheid über die Klage einzustellen; unterdessen ruht die Verjährung. |
| 3 | [...] |

5. Abschnitt**Bestimmungen für den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz**

Vermittlungsstelle

Art. 130

Das IGE nimmt die Rechtshilfesuche des Europäischen Patentamtes entgegen und leitet sie an die zuständige Behörde weiter.

PatV 90 Akteneinsicht
Art 131 EPÜ A

PatV 90**Akteneinsicht [...]**

- 1 Vor der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift oder der Erteilung des Patents, falls diese früher erfolgt, dürfen in das Aktenheft Einsicht nehmen:
8 [...]

Art 131 EPÜ**Amts- und Rechtshilfe**

- (1) Das Europäische Patentamt und die Gerichte oder Behörden der Vertragsstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit dieses Übereinkommen oder das nationale Recht nichts anderes vorsieht. Gewährt das Europäische Patentamt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 128^(Akteneinsicht).
- (2) Die Gerichte oder andere zuständige Behörden der Vertragsstaaten nehmen für das Europäische Patentamt auf dessen Ersuchen um Rechtshilfe Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

Sechster Titel: Internationale Patentanmeldungen

1. Abschnitt

Anwendbares Recht

Geltungsbereich des Gesetzes;
Verhältnis zum Zusammenarbeitsvertrag

Art. 131

| | |
|---|---|
| <p>1 Dieser Titel gilt für internationale Anmeldungen im Sinne des Vertrages vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Zusammenarbeitsvertrag), für die das IGE Anmelde-, Bestimmungs- oder ausgewähltes Amt ist.</p> <p>2 Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten soweit sich aus dem Zusammenarbeitsvertrag und diesem Titel nichts anderes ergibt.</p> <p>3 Die für die Schweiz verbindliche Fassung des Zusammenarbeitsvertrages geht diesem Gesetz vor.</p> | <p>PCT PatV 119 Geltungsbereich</p> |
|---|---|

| | |
|-----------------|---|
| PatV 119 | <p>Geltungsbereich</p> <p>1 Dieser Titel gilt für internationale Anmeldungen, für die das IGE Anmeldeamt, Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist.</p> <p>2 Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sich aus Artikel 131 PatG und diesem Titel nichts anderes ergibt.</p> |
| RL 12.5 | <i>Internationale Patentanmeldungen (PCT-Anmeldungen)</i> |

2. Abschnitt**In der Schweiz eingereichte Anmeldungen**

A. Anmeldeamt

Art. 132

| | | |
|---|---|---|
| Das IGE ist Anmeldeamt im Sinne des Artikels 2 ^(Begriffsbestimmungen) des Zusammenarbeitsvertrages für internationale Anmeldungen von Personen, die schweizerische Staatsangehörige sind oder in der Schweiz ihren Sitz oder Wohnsitz haben. | PCT 2 PatV 120 | Begriffsbestimmungen Einreichung der internationalen Anmeldung |
| PCT 2 | Begriffsbestimmungen [...] xv) bedeutet «Anmeldeamt» das nationale Amt oder die zwischenstaatliche Organisation, bei der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist; | |

B. Verfahren

Art. 133

| | | |
|--|--|--|
| <p>1 Für das Verfahren vor dem IGE als Anmeldeamt gelten der Zusammenarbeitsvertrag und ergänzend dieses Gesetz.</p> <p>2 Für die internationale Anmeldung ist ausser den Gebühren nach dem Zusammenarbeitsvertrag noch eine Übermittlungsgebühr an das IGE zu bezahlen.</p> <p>3 Artikel 13^(Auslandswohnsitz) ist nicht anwendbar.</p> | PatV 121 PatV 122 PatV 122b PatV 14 Art 13 PCT 26^{bis}.3 | Übermittlungs- und Recherchegebühr Weitere Gebühren Wiederherstellung des Prioritätsrechts Weiterbehandlung Zustellungsdomizil |
|--|--|--|

| | |
|------------------|--|
| PatV 121 | Übermittlungs- und Recherchegebühr 1 Die Übermittlungsgebühr (Art. 133 Abs. 2 PatG) ist innert einem Monat seit dem Eingang der internationalen Anmeldung beim IGE zu zahlen. 2 Absatz 1 gilt sinngemäss für die Recherchegebühr, deren Betrag sich nach der Vereinbarung mit der für die Schweiz zuständigen internationalen Recherchenbehörde richtet. Das IGE veröffentlicht im Publikationsorgan den Betrag der von der internationalen Behörde festgesetzten Recherchegebühr. |
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: h. für die Zahlung der Übermittlungs-, Recherchen- und internationalen Gebühren (Art. 121 und 122); |
| | Weitere Einreichungsmöglichkeiten: Int-Patente: Post, Fax, Online bei WIPO siehe Anhang |
| PatV 122 | Weitere Gebühren 1 Die Entrichtung weiterer Gebühren richtet sich nach der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag). 2 Es gelten die im Gebührenverzeichnis der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag angegebenen Gebührenbeträge. |
| PatV 14 | Weiterbehandlung [...] 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: h. für die Zahlung der Übermittlungs-, Recherchen- und internationalen Gebühren (Art. 121 und 122) ^(PatV, siehe Art. 133) ; |
| Art 13 | Zustelldomizil [...] 1 Wer an einem Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz beteiligt ist und in der Schweiz keinen Wohnsitz oder Sitz hat, muss ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen. |
| PatV 122b | Wiederherstellung des Prioritätsrechts 1 Das IGE setzt den Anmelder nach Massgabe der Regel 26 ^{bis} .3 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag gegen Bezahlung einer Gebühr |

| | |
|-------------------------------|--|
| | <p>in die Prioritätsfrist ein, wenn der Anmelder trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist.</p> <p>2 Die Entscheidung des IGE ist endgültig.</p> |
| <p>PCT 26^{bis}.3</p> | <p>Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt</p> <p>a) Hat die internationale Anmeldung ein internationales Anmeldedatum, das nach dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit diesem Datum liegt, so stellt das Anmeldeamt, auf Antrag des Anmelders und vorbehaltlich der Absätze b–g dieser Regel, das Prioritätsrecht wieder her, sofern das Amt feststellt, dass ein von diesem Amt angewendetes Kriterium («Wiederherstellungskriterium») erfüllt ist, nämlich, dass das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen,</p> <p>i) trotz Beachtung der nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt erfolgt ist oder</p> <p>ii) unbeabsichtigt war.</p> <p>Jedes Anmeldeamt hat mindestens eines dieser Kriterien anzuwenden und kann beide anwenden.</p> <p>b) Ein Antrag nach Absatz a muss</p> <p>i) innerhalb der nach Absatz e anwendbaren Frist beim Anmeldeamt eingereicht werden,</p> <p>ii) die Gründe für das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen, darlegen und</p> <p>iii) vorzugsweise eine Erklärung oder andere in Absatz f genannte Nachweise enthalten.</p> <p>c) Ist ein Prioritätsanspruch hinsichtlich der früheren Anmeldung nicht in der internationalen Anmeldung enthalten, so hat der Anmelder innerhalb der nach Absatz e anwendbaren Frist eine Mitteilung nach Regel 26bis.1 Absatz a über die Hinzufügung des Prioritätsanspruchs einzureichen.</p> <p>d) Das Anmeldeamt kann die Einreichung eines Antrags nach Absatz a davon abhängig machen, dass ihm zu seinen Gunsten eine Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung entrichtet wird. Diese Gebühr ist innerhalb der nach Absatz e anwendbaren Frist zu entrichten. Die Höhe der gegebenenfalls erhobenen Gebühr wird vom Anmeldeamt festgesetzt. Das Anmeldeamt kann die Frist für die Entrichtung dieser Gebühr auf bis zu zwei Monate nach Ablauf der gemäss Absatz e anwendbaren Frist verlängern.</p> <p>e) Die in den Absätzen b Ziffer i, c und d genannte Frist beträgt zwei Monate seit dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, mit der Massgabe, dass in den Fällen, in denen der Anmelder einen Antrag auf frühzeitige Veröffentlichung nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b gestellt hat, Anträge nach Absatz a, in Absatz c genannte Mitteilungen oder in Absatz d genannte Gebühren, die nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eingereicht bzw. entrichtet werden, als nicht rechtzeitig eingereicht oder entrichtet gelten.</p> <p>f) Das Anmeldeamt kann verlangen, dass die in Absatz b Ziffer iii genannte Erklärung oder andere Nachweise zum Beleg der genannten Gründe innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist bei ihm eingereicht werden. Der Anmelder kann beim Internationalen Büro eine Kopie der beim Anmeldeamt eingereichten Erklärung oder anderen Nachweise einreichen, in welchem Fall das Internationale Büro diese Kopien zu seinen Akten nimmt.</p> <p>g) Das Anmeldeamt darf einen Antrag nach Absatz a nicht vollständig oder teilweise ablehnen, ohne dem Anmelder die Gelegenheit gegeben zu haben, innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist zu der beabsichtigten Ablehnung Stellung zu nehmen. Die Mitteilung über die beabsichtigte Ablehnung durch das Anmeldeamt kann an den Anmelder zusammen mit einer Aufforderung zur Einreichung einer Erklärung oder anderer Nachweise nach Absatz f gesandt werden.</p> <p>h) Das Anmeldeamt wird unverzüglich</p> <p>i) das Internationale Büro vom Eingang eines Antrags nach Absatz a in Kenntnis setzen,</p> <p>ii) über den Antrag entscheiden,</p> <p>iii) den Anmelder und das Internationale Büro von seiner Entscheidung und dem Wiederherstellungskriterium, das der Entscheidung zugrunde lag, in Kenntnis setzen.</p> <p>i) Jedes Anmeldeamt unterrichtet das Internationale Büro darüber, welches der</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Wiederherstellungskriterien es anwendet, sowie über etwaige spätere diesbezügliche Änderungen. Diese Mitteilung wird vom Internationalen Büro unverzüglich im Blatt veröffentlicht.</p> <p>j) Sind die Absätze a–i am 5. Oktober 2005 nicht mit dem vom Anmeldeamt anzuwendenden nationalen Recht vereinbar, so gelten diese Absätze für dieses Amt nicht, solange diese Unvereinbarkeit besteht, sofern dieses Amt das Internationale Büro bis zum 5. April 2006 davon unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Internationalen Büro unverzüglich im Blatt veröffentlicht.</p> |
|--|---|

3. Abschnitt
Für die Schweiz bestimmte Anmeldungen;
ausgewähltes Amt

A. Bestimmungs- und ausgewähltes Amt

Art. 134

| | |
|---|-----------------------------------|
| Das IGE ist Bestimmungs- und ausgewähltes Amt im Sinne von Artikel 2 ^(Begriffsbestimmungen) des Zusammenarbeitsvertrages für internationale Anmeldungen, mit denen der Schutz von Erfindungen in der Schweiz beantragt wird und die nicht die Wirkung einer Anmeldung für ein europäisches Patent haben. | PCT 2 Begriffsbestimmungen |
|---|-----------------------------------|

| | |
|--------------|---|
| PCT 2 | Begriffsbestimmungen [...] xiii) bedeutet «Bestimmungsamt» das nationale Amt des Staates, den der Anmelder nach Kapitel I dieses Vertrags bestimmt hat, oder das für diesen Staat handelnde nationale Amt; xiv) bedeutet «ausgewähltes Amt» das nationale Amt des Staates, den der Anmelder nach Kapitel II dieses Vertrags ausgewählt hat, oder das für diesen Staat handelnde nationale Amt; |
|--------------|---|

B. Wirkungen der internationalen Anmeldung
 I. Grundsatz

Art. 135

| | |
|--|----------------------------|
| Die internationale Anmeldung, für die das IGE Bestimmungsamt ist, hat, wenn das Anmeldedatum feststeht, in der Schweiz dieselbe Wirkung wie ein bei diesem IGE vorschriftsmässig eingereichtes schweizerisches Patentgesuch. | PatV 125b Aktenheft |
|--|----------------------------|

| | |
|------------------|---|
| PatV 125b | Inhalt des Aktenhefts und Akteneinsicht 1 Das Aktenheft einer internationalen Anmeldung enthält zusätzlich zum Inhalt nach Artikel 89 ^(PatV, siehe Art. 65) den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht. 2 Sobald die internationale Anmeldung in die nationale Phase eingetreten ist, steht das Aktenheft jedermann zur Einsichtnahme offen. |
|------------------|---|

II. Prioritätsrecht

Art. 136

| | |
|--|---|
| Das Prioritätsrecht nach Artikel 17 ^(Priorität) kann für die internationale Anmeldung auch beansprucht werden, wenn die Erstanmeldung in der Schweiz oder nur für die Schweiz bewirkt worden ist. | Art 17 Voraussetzungen und Wirkung der Priorität PatV 125 Wiederherstellung des Prioritätsrechts PCT 49^{ter} Wirkung der Wiederherstellung des Prioritätsrechts PatV 125c Wiederherstellung des Prioritätsrechtes |
|--|---|

| | |
|---------------|---|
| Art 17 | Voraussetzungen und Wirkung der Priorität 1 Ist eine Erfindung in einem Land, für das die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (Anhang 1C, Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum) gilt, oder mit Wirkung für ein solches Land vorschriftsgemäss zum Schutz durch Patent, Gebrauchsmuster oder Erfinderschein angemeldet worden, so entsteht nach Massgabe von Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft ein Prioritätsrecht. Dieses kann für das in der Schweiz für die gleiche Erfindung innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstanmeldung eingereichte Patentgesuch beansprucht werden. 1 ^{bis} Die Erstanmeldung in einem Land, das der Schweiz Gegenrecht hält, hat die gleiche Wirkung wie die Erstanmeldung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft. 1 ^{ter} Absatz 1 und Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft gelten sinngemäss |
|---------------|---|

| | |
|-----------------------------|--|
| | <p>bezüglich einer schweizerischen Erstanmeldung, sofern sich aus diesem Gesetz oder der Verordnung nichts anderes ergibt.</p> <p>2 Das Prioritätsrecht besteht darin, dass der Anmeldung keine Tatsachen entgegengehalten werden können, die seit der ersten Anmeldung eingetreten sind.</p> <p>3 [...]</p> |
| PatV 125 | <p>Wiederherstellung des Prioritätsrechts IGE als Bestimmungsamt Das IGE setzt den Anmelder nach Massgabe der Regel 49^{ter}.2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag gegen Bezahlung einer Gebühr in die Prioritätsfrist ein, wenn der Anmelder trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist.</p> |
| PCT 49^{ter} | <p>Wirkung der Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt; Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Bestimmungsamt [...]</p> <p>49^{ter}.1 Wirkung der Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt ...</p> <p>49^{ter}.2 Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Bestimmungsamt</p> <p>a) Beansprucht die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung und liegt das internationale Anmeldedatum nach dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit diesem Datum, so stellt das Bestimmungsamt auf Antrag des Anmelders nach Absatz b das Prioritätsrecht wieder her, sofern das Amt feststellt, dass ein von ihm angewendetes Kriterium («Wiederherstellungskriterium») erfüllt ist, nämlich, dass das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen,</p> <p>i) trotz Beachtung der nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt erfolgt ist oder</p> <p>ii) unbeabsichtigt war.</p> <p>Jedes Bestimmungsamt hat mindestens eines dieser Kriterien anzuwenden und kann beide anwenden.</p> <p>b) Ein Antrag nach Absatz a muss:</p> <p>i) innerhalb einer Frist von einem Monat ab der nach Artikel 22 anwendbaren Frist beim Bestimmungsamt eingereicht werden,</p> <p>ii) die Gründe für das Versäumnis, die internationale Anmeldung innerhalb der Prioritätsfrist einzureichen, darlegen und vorzugsweise eine Erklärung oder andere Nachweise nach Absatz c enthalten,</p> <p>iii) gegebenenfalls zusammen mit der nach Absatz d erforderlichen Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung eingereicht werden.</p> <p>c) Das Bestimmungsamt kann verlangen, dass eine Erklärung oder andere Nachweise zum Beleg der in Absatz b Ziffer ii genannten Erklärung über die Gründe innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist eingereicht werden.</p> <p>d) Das Bestimmungsamt kann die Antragstellung nach Absatz a davon abhängig machen, dass ihm zu seinen Gunsten eine Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung entrichtet wird.</p> <p>e) Das Bestimmungsamt darf den Antrag nach Absatz a nicht vollständig oder teilweise ablehnen, ohne dem Anmelder die Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Ablehnung innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Das Bestimmungsamt kann eine solche Mitteilung über die beabsichtigte Ablehnung dem Anmelder zusammen mit einer Aufforderung zur Einreichung einer Erklärung oder anderer Nachweise nach Absatz c übersenden.</p> <p>f) Sieht das vom Bestimmungsamt anzuwendende nationale Recht in bezug auf die Wiederherstellung des Prioritätsrechts Erfordernisse vor, die aus der Sicht des Anmelders günstiger sind als die in den Absätzen a und b genannten Erfordernisse, so kann das Bestimmungsamt bei der Feststellung des Prioritätsrechts anstatt der in diesen Absätzen genannten Erfordernissen diejenige des nationalen Rechts anwenden.</p> <p>g) Jedes Bestimmungsamt unterrichtet das Internationale Büro über die von ihm angewandten Wiederherstellungskriterien und gegebenenfalls über das von ihm nach Absatz f anzuwendende nationale Recht sowie über jede diesbezügliche nachträgliche Änderung. Diese Mitteilung wird vom Internationalen Büro unverzüglich im Blatt veröffentlicht.</p> <p>h) Sind die Absätze a–g am 5. Oktober 2005 nicht mit dem vom Bestimmungsamt</p> |

| | |
|------------------|---|
| | anzuwendenden nationalen Recht vereinbar, so gelten diese Absätze für dieses Amt nicht, solange sie nicht mit diesem Recht vereinbar sind, sofern dieses Amt das Internationale Büro bis zum 5. April 2006 davon unterrichtet. Diese Mitteilung wird vom Internationalen Büro unverzüglich im Blatt veröffentlicht. |
| PatV 125c | Wiederherstellung des Prioritätsrechts, IGE als ausgewähltes Amt Das IGE setzt den Anmelder nach Massgabe der Regel 49 ^{ter} .2 der Ausführungsordnung zum Zusammenarbeitsvertrag gegen Bezahlung einer Gebühr in die Prioritätsfrist ein, wenn der Anmelder trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist. |

III. Vorläufiger Schutz

Art. 137

| | |
|---|--|
| Die Artikel 111 ^(Vorläufiger Schutz der europäischen Patentanmeldung) und 112 ^(gestrichen) dieses Gesetzes gelten sinngemäss für die nach Artikel 121 ^(Internationale Veröffentlichung) des Zusammenarbeitsvertrages veröffentlichte internationale Anmeldung, für die das IGE Bestimmungsamt ist. | PatV 123 Vorläufiger Schutz Art 111 - der europäischen Anmeldung Art 73 Klage auf Schadenersatz |
|---|--|

| | |
|-----------------|---|
| PatV 123 | Vorläufiger Schutz 1 Ist eine internationale Anmeldung nicht in einer schweizerischen Amtssprache veröffentlicht worden, so kann nur der Schaden ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem der Anmelder eine Übersetzung der Patentansprüche in eine schweizerische Amtssprache: a. dem Beklagten zugestellt hat; oder b. der Öffentlichkeit durch Vermittlung des IGE zugänglich gemacht hat. 2 Wer beim IGE eine Übersetzung der Patentansprüche der veröffentlichten internationalen Anmeldung einreicht, muss die Nummer dieser Anmeldung angeben. 3 Das IGE hält den Tag des Eingangs der Übersetzung fest. Es überprüft sie nur auf Vollständigkeit.. |
| Art 111 | Vorläufiger Schutz der europäischen Patentanmeldungen 1 Die veröffentlichte europäische Patentanmeldung verschafft dem Anmelder keinen Schutz nach Artikel 64 des Europäischen Patentübereinkommens. 2 Mit der Schadenersatzklage kann aber der Schaden geltend gemacht werden, den der Beklagte verursacht hat, seitdem er vom Inhalt der europäischen Patentanmeldung Kenntnis erlangt hatte, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der Anmeldung durch das Europäische Patentamt. |
| Art 74 | Klage auf Schadenersatz [...] 3 Die Schadenersatzklage kann erst nach Erteilung des Patents angehoben werden; mit ihr kann aber der Schaden geltend gemacht werden, den der Beklagte verursacht hat, seit er vom Inhalt des Patentgesuchs Kenntnis erlangt hatte, spätestens jedoch seit dessen Veröffentlichung. |

C. Formerfordernisse

Art. 138

| | |
|---|---|
| Der Anmelder hat dem IGE innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum: a. den Erfinder schriftlich zu nennen; b. Angaben über die Quelle zu machen (Art. 49a); c. die Anmeldegebühr zu bezahlen; d. eine Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache einzureichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer solchen Sprache abgefasst ist. | PatV 124 Voraussetzungen für den Eintritt in die nationale Phase PatV 125a Übersetzung der Anlagen |
|---|---|

| | |
|-----------------|--|
| PatV 124 | Voraussetzungen für den Eintritt in die nationale Phase 1 Der Anmelder muss dem IGE innerhalb von 30 Monaten ab dem Anmelde- oder |
|-----------------|--|

| | |
|------------------|--|
| | <p>Prioritätsdatum:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Erfinder schriftlich nennen; gegebenenfalls Angaben über die Quelle machen (Art. 45a)^(PatV, siehe Art. 49a); die Anmeldegebühr zahlen; eine Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache einreichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer solchen Sprache abgefasst ist. <p>2 Hat der Anmelder nicht innerhalb der Frist die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so gilt die internationale Anmeldung mit Wirkung für die Schweiz als zurückgezogen.</p> <p>3 Hat der Anmelder keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, so muss er innerhalb der Frist nach Absatz 1^(30 Monate) ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen (Art. 13 PatG). Hat er innerhalb dieser Frist kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet, so setzt ihm das IGE hierzu eine Frist von zwei Monaten. Wird diese Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE die Anmeldung nicht ein.</p> <p>4 Ist der Prioritätsbeleg nicht innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt oder beim internationalen Büro eingereicht worden, so ist das Prioritätsrecht verwirkt.</p> <p>5 Ist der Prioritätsbeleg nicht in einer schweizerischen Amtssprache oder in englischer Sprache abgefasst, so gilt Artikel 52 Absatz 1^(PatV, Prüfung anderer Unterlagen, siehe Art. 19) sinngemäss.</p> |
| PatV 125a | <p>Übersetzung der Anlagen zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht</p> <p>1 Ist nach Artikel 138^(Formerfordernisse) Buchstabe d PatG eine Übersetzung einzureichen, so sind die Anlagen zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb von 30 Monaten ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum in die gleiche schweizerische Amtssprache wie die der internationalen Anmeldung zu übersetzen.</p> <p>2 Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so räumt das IGE dem Anmelder eine Nachfrist von zwei Monaten ein. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so tritt das IGE auf die Anmeldung nicht ein.</p> |

D. ...

Art. 139

[...]

E. Verbot des Doppelschutzes

Art. 140

| | |
|--|--|
| <p>1 Soweit für die gleiche Erfindung dem gleichen Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zwei Patente mit gleichem Prioritätsdatum erteilt worden sind, fällt im Zeitpunkt der Erteilung des Patent aus der internationalen Anmeldung die Wirkung des Patent aus der nationalen Anmeldung dahin, gleichgültig, ob für das Patent aus der internationalen Anmeldung die Priorität der nationalen, oder für das Patent aus der nationalen Anmeldung die Priorität der internationalen Anmeldung beansprucht ist.</p> <p>2 Artikel 27^(Teilnichtigkeit) ist entsprechend anwendbar.</p> | <p>Art 20a Doppelschutz Art 74 Klage auf Feststellung PCT Art 23 Aussetzung</p> |
|--|--|

| | |
|----------------|--|
| Art 20a | <p>Verbot des Doppelschutzes</p> <p>1 Hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger für die gleiche Erfindung zwei gültige Patente mit gleichem Anmelde- oder Prioritätsdatum erhalten, so verliert das Patent aus der älteren Anmeldung seine Wirkung, soweit die sachlichen Geltungsbereiche der beiden Patente übereinstimmen.</p> |
| Art 74 | <p>Klage auf Feststellung [...]</p> <p>Wer ein Interesse daran nachweist, kann auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach diesem Gesetz zu beurteilenden Tatbestandes oder Rechtsverhältnisses klagen, insbesondere:</p> <p>7 dass ein bestimmtes Patent, das gegen das Verbot des Doppelschutzes verstösst,</p> |

| | |
|-------------------|--|
| | dahingefallen ist. |
| PCT Art 23 | Aussetzung des nationalen Verfahrens (1) Ein Bestimmungsamt darf die internationale Anmeldung vor dem Ablauf der nach Artikel 22 massgeblichen Frist <small>(min. 30 Mo)</small> nicht prüfen oder bearbeiten. (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jedes Bestimmungsamt auf ausdrücklichen Antrag des Anmelders die Bearbeitung oder Prüfung der internationalen Anmeldung jederzeit aufnehmen. |

Siebenter Titel: Ergänzende Schutzzertifikate**1. Abschnitt****Ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel**

A. Grundsatz

Art. 140a

- 1 Das IGE erteilt für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Arzneimitteln auf Gesuch hin ein ergänzendes Schutzzertifikat (Zertifikat). Ein Zertifikat wird nur erteilt, wenn kein pädiatrisches ergänzendes Schutzzertifikat nach Artikel 140t Absatz 1 vorliegt.
- 1^{bis} Ein Wirkstoff ist ein zur Zusammensetzung eines Arzneimittels gehörender Stoff chemischen oder biologischen Ursprungs, der eine medizinische Wirkung auf den Organismus hat. Eine Wirkstoffzusammensetzung ist eine Kombination aus mehreren Stoffen, die alle eine medizinische Wirkung auf den Organismus haben.
- 2 Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen werden in diesem Abschnitt als Erzeugnisse bezeichnet.

Art 14 Dauer des Patentes
PatV 127a Geltungsbereich

| | |
|------------------|--|
| RL 13 | <i>Ergänzende Schutzzertifikate (ESZ) und Verlängerung derer Schutzdauer (pädiatrische Verlängerung)</i> |
| RL 13.1 | <i>Das Erzeugnis</i> |
| RL 13.2.7 | <i>Liegt für das Erzeugnis bereits ein pädiatrisches Zertifikat oder ein Gesuch dazu vor?</i> |
| Art 14 | Dauer des Patentes [...] 1 Das Patent kann längstens bis zum Ablauf von 20 Jahren seit dem Datum der Anmeldung dauern. |
| PatV 127a | Geltungsbereich 1 Dieser Titel gilt für ergänzende Schutzzertifikate Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Arzneimitteln (Zertifikate). 2 Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen werden in diesem Titel als Erzeugnisse bezeichnet. 3 Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit im siebenten Titel PatG oder in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist. |

B. Voraussetzungen

Art. 140b

- 1 Das Zertifikat wird erteilt, wenn im Zeitpunkt des Gesuchs:
- das Erzeugnis als solches, ein Verfahren zu seiner Herstellung oder eine Verwendung durch ein Patent geschützt ist;
 - ein Arzneimittel mit dem Erzeugnis nach Artikel 9 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000²¹(HMG) in der Schweiz zugelassen ist..
- 2 Es wird aufgrund der ersten Zulassung erteilt.

PatV 127b Gesuch; Gebühr
PatV 127c Inhalt des Antrages
Art 140f Frist
PatV 127d Veröffentlichung eines Hinweises aus das Gesuch
PatV 127e Prüfung anlässlich der Einreichung
PatV 127h Veröffentlichung der Abweisung
PatV 127k Register
PatV 127i Aktenheft

| | |
|------------------|--|
| RL 13.2.1 | <i>Ist das Erzeugnis durch ein Patent(Grundpatent) geschützt?</i> |
| RL 13.2.2 | <i>ESZ-Gesuche: Welche ist die erste Zulassung des Erzeugnisses?</i> |

| | |
|------------------|---|
| PatV 127b | <p>Gesuch; Gebühr</p> <p>1 Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> den entsprechenden Antrag; eine Kopie der ersten Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis, für das das Zertifikat erteilt werden soll; eine Kopie der vom Schweizerischen Heilmittelinstitut genehmigten Arzneimittelinformation <p>2 Das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> den entsprechenden Antrag; den Nachweis, wann das Gesuch um Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis und dem zugehörigen pädiatrischen Prüfkonzept (Art. 140nAbs. 1 Bst a PatG) eingereicht wurde; die Bestätigung des Schweizerischen Heilmittelinstituts nach Artikel 140n Absatz 1 Buchstabe a PatG; den Nachweis, wann das Gesuch nach Artikel 140n Absatz 1 Buchstabe b PatG eingereicht wurde, oder eine Erklärung, dass kein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde, das älter ist als das schweizerische. <p>3 Die Gebühr für die Anmeldung des Zertifikats und die Gebühr für das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer müssen innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt werden.</p> |
| PatV 127c | <p>Inhalt des Antrags</p> <p>Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Namen oder die Firma sowie die Adresse des Gesuchstellers und gegebenenfalls dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz; wenn der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, dessen Namen, Adresse sowie gegebenenfalls dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz; die Nummer des Patents, auf welchem das Gesuch beruht (Grundpatent); den Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; das Datum der Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b; die Bezeichnung des von der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz erfassten Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer.; ... <p>2 Der Antrag auf Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Datum des Gesuchs um Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis und dem zugehörigen pädiatrischen Prüfkonzept (Art. 140nAbs. 1 Bst. a PatG); das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140n Absatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde; falls das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats nicht zusammen mit dem Gesuch um Erteilung des Zertifikats eingereicht wird: die Nummer des Gesuchs um Erteilung des Zertifikats oder des erteilten Zertifikats und die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und b. |
| Art 140f | <p>Frist für die Einreichung des Gesuches</p> <p>1 Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats muss eingereicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel in der Schweiz; innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung des Patents, wenn dieses später erteilt wird als die erste Genehmigung. <p>2 Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.</p> |
| PatV 127d | <p>Veröffentlichung von Angaben über Gesuche</p> <p>1 Bei Gesuchen um Erteilung des Zertifikats werden folgende Angaben veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Nummer des Gesuches der Name oder die Firma sowie die Adresse des Gesuchstellers; gegebenenfalls der Name und die Adresse des Vertreters; das Datum der Einreichung des Gesuchs; die Nummer des Grundpatents; der Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; das Datum der Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b; die Bezeichnung des von der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz erfassten |

| | |
|------------------|---|
| | <p>Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer.</p> <p>2 Bei Gesuchen um Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats werden zusätzlich folgende Angaben veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Datum der Einreichung des Gesuchs; das Datum des Gesuchs um Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis und dem zugehörigen pädiatrischen Prüfkonzept (Art 140nAbs. 1 Bst. a PatG); das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140nAbsatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde. <p>3 Die Veröffentlichung erfolgt, nachdem die Prüfung nach Artikel 127e^(Prüfung) abgeschlossen wurde.</p> |
| PatV 127e | <p>Prüfung anlässlich der Einreichung des Gesuchs</p> <p>1 Nach Eingang des Gesuchs prüft das IGE, ob die Frist für dessen Einreichung eingehalten ist und ob die Voraussetzungen nach den Artikeln 127b^(Gesuch; Gebühr) und 127c^(Inhalt des Antrages) erfüllt sind.</p> <p>2 Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so räumt das IGE dem Gesuchsteller eine Frist von zwei Monaten zur Verbesserung ein.</p> <p>3 Wird diese Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE das Gesuch nicht ein.</p> |
| PatV 127f | <p>Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats oder die Verlängerung der Schutzdauer</p> <p>1 Das IGE prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats nach den Artikeln 140b und 140c Absätze 2 und 3 PatG erfüllt sind.</p> <p>2 Wird die Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats beantragt, so prüft das IGE, ob die Voraussetzungen nach Artikel 140nPatG erfüllt sind.</p> <p>3 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, so weist das IGE das Gesuch ab.</p> |
| RL 13.3 | <p><i>Prüfungsdurchführung der ESZ- und Verlängerungsgesuche</i> ...Die Frist zur Beantwortung von Beanstandungen beträgt 3 MonateEine Zurückweisung kann innert Monatsfrist mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.</p> |
| PatV 127h | <p>Wird das Gesuch um Erteilung des Zertifikats oder um Verlängerung der Schutzdauer abgewiesen, wird die Verlängerung widerrufen, erlischt das Zertifikat vorzeitig, wird es für nichtig erklärt oder wird es sistiert, so veröffentlicht das IGE zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 127g das Datum der Abweisung, des Widerrufs, des vorzeitigen Erlöschens, der Nichtigerklärung oder der Sistierung.</p> |
| PatV 127k | <p>Register</p> <p>1 Die das Zertifikat betreffenden Eintragungen werden auf dem Registerblatt des Grundpatents vorgenommen.</p> <p>2 Eingetragen werden die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die mit einem Zusatz versehene Nummer des Grundpatents; der Name oder die Firma sowie die Adresse des Zertifikatsinhabers; gegebenenfalls der Name und die Adresse des Vertreters; das Datum der Einreichung des Gesuchs; die Nummer des Grundpatents; der Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; das Datum der Zulassung nach Artikel 127bAbsatz 1 Buchstabe b; die Bezeichnung des von der Zulassung eines Arzneimittels für die Schweizerfassten Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer; das Datum der Erteilung oder der Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats; das Datum des Ablaufs der Schutzdauer des Zertifikats; ingeräumte Rechte sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden; Änderungen im Bestand des Zertifikats oder im Recht am Zertifikat; Änderungen des Wohnsitzes oder Sitzes des Zertifikatsinhabers; Änderungen betreffend die Person des Vertreters, einschliesslich seines Wohnsitzes oder Sitzes; das Datum des Gesuchs um Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis und dem zugehörigen pädiatrischen Prüfkonzept (Art 140nAbs. 1 Bst. a |

| | |
|------------------|--|
| | <p>PatG);</p> <p>q. das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140n Absatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde;</p> <p>r. das Datum des Widerrufs.</p> <p>3 Das IGE kann weitere Angaben, die es als nützlich erachtet, eintragen oder vormerken.</p> <p>4 Eintragungen, welche die Einräumung von Rechten am Grundpatent betreffen, sowie Verfügungsbeschränkungen, die von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden für das Grundpatent angeordnet werden, gelten vermutungsweise für das Zertifikat in gleichem Masse wie für das Grundpatent.</p> |
| PatV 127i | <p>Aktenheft</p> <p>1 Das Aktenheft des Zertifikats wird dem Aktenheft des Grundpatents beigelegt.</p> <p>2 Es steht jedermann zur Einsicht offen.</p> <p>3 Das Zertifikat erhält die mit einem Zusatz versehene Nummer des Grundpatents.</p> |
| | <p>BGer 4A_576/2017. Tenofovir</p> <p>Rz. 2.2.6. An BGE 124 III 375 kann nicht festgehalten werden. Bezeichnet das Grundpatent nur einen von zwei Wirkstoffen, kann ein Erzeugnis nach der Arzneimittelzulassung nicht als ergänzendes Schutzzertifikat beansprucht werden, wenn es aus zwei Wirkstoffen zusammengesetzt ist. Art. 140b PatG ist vielmehr entsprechend dem europäischen Vorbild (Art. 3 der Verordnung [EG] Nr. 469/2009) so auszulegen, dass die Wirkstoffe des Erzeugnisses im Grundpatent beansprucht werden müssen, indem sie in den Patentansprüchen benannt werden, oder indem sich die Patentansprüche - im Lichte der Beschreibung (Art. 51 Abs. 3 PatG, Art. 69 EPÜ 2000) ausgelegt - zumindest stillschweigend, aber notwendigerweise auf diese Wirkstoffe beziehen, und zwar in spezifischer Art und Weise.</p> <p>Rz. 3.3. Nach dem allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsatz von Art. 1 SchlT ZGB werden bei einer Gesetzesänderung die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten eingetreten sind, auch nachher gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts beurteilt, die zur Zeit des Eintritts dieser Tatsachen gegolten haben (Abs. 1). Demgemäss unterliegen die vor diesem Zeitpunkt vorgenommenen Handlungen in Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen (Abs. 2).</p> |

C. Anspruch

Art. 140c

| | |
|---|---|
| <p>1 Anspruch auf das Zertifikat hat der Patentinhaber.</p> <p>2 Je Erzeugnis wird das Zertifikat nur einmal erteilt.</p> <p>3 Reichen jedoch aufgrund unterschiedlicher Patente für das gleiche Erzeugnis mehrere Patentinhaber ein Gesuch ein und ist noch kein Zertifikat erteilt worden, so kann das Zertifikat jedem Gesuchsteller erteilt werden.</p> | <p>PatV 127f Prüfung der Erteilung</p> |
|---|---|

| | |
|------------------|---|
| RL 13.2.6 | <i>Wurde für das Erzeugnis bereits ein ESZ erteilt?</i> |
| RL 13.2.7 | <i>Liegt für das Erzeugnis bereits ein pädiatrisches Zertifikat oder ein Gesuch dazu vor?</i> |
| PatV 127f | <p>Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats oder die Verlängerung der Schutzdauer</p> <p>1 Das IGE prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats nach den Artikeln 140b und 140c Absätze 2 und 3 PatG erfüllt sind.</p> <p>2 Wird die Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats beantragt, so prüft das IGE, ob die Voraussetzungen nach Artikel 140n PatG erfüllt sind.</p> <p>3 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, so weist das IGE das Gesuch ab.</p> |
| | EUGH C-482/07, BVG 13.9.2010, B-3064/2008, Etanecrpt |

| | |
|--|--|
| | Art 140c ist folgendermassen zu lesen: ... Patente für das gleiche Erzeugnis mehrere Patentinhaber ein Gesuch ein, und ist <u>dem Gesuchstellenden für dieses Erzeugnis</u> noch kein Zertifikat erteilt worden... |
|--|--|

D. Schutzgegenstand und Wirkungen

Art. 140d

| | |
|---|--|
| <p>1 Das Zertifikat schützt, in den Grenzen des sachlichen Geltungsbereichs des Patents, alle Verwendungen des Erzeugnisses als Arzneimittel, die vor Ablauf des Zertifikats genehmigt werden.</p> <p>2 Es gewährt die gleichen Rechte wie das Patent und unterliegt den gleichen Beschränkungen.</p> | |
|---|--|

| | |
|--|---------|
| | [...] |
|--|---------|

E. Schutzdauer

Art. 140e

| | |
|--|--------------------------|
| <p>1 Das Zertifikat gilt ab Ablauf der Höchstdauer des Patents für einen Zeitraum, welcher der Zeit zwischen dem Anmeldedatum nach Artikel 56^(Anmeldetag) und dem Datum der ersten Zulassung des Arzneimittels mit dem Erzeugnis in der Schweiz entspricht, abzüglich fünf Jahre.</p> <p>2 Es gilt für höchstens fünf Jahre.</p> <p>3 Der Bundesrat kann bestimmen, dass als erste Zulassung im Sinne von Absatz 1 die erste Zulassung eines Arzneimittels mit dem Erzeugnis im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gilt, falls sie dort früher erteilt wird als in der Schweiz.</p> | Art 56 Anmeldetag |
|--|--------------------------|

| | |
|----------------|---|
| RL 13.4 | <i>Negative Schutzdauer und verlängerte Laufzeit des ESZ</i> |
| Art 56 | Anmeldetag [...] 1 Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem der letzte der folgenden Bestandteile eingereicht wird: ... |
| | EUGH C-125/10, 8.12.2011, Merck Es kann eine negative Schutzdauer eingetragen werden (bspw. minus 3 Mt). Eine Verlängerung dieser Schutzdauer um 6 Monate ist möglich, wenn pädiatrisches Prüfkonzept vorgelegt wird (damit Schutzdauer plus 3 Mt) (Art 11, Abs. 2, lit. A, Zff. 6 HMG) |

F. Frist für die Einreichung des Gesuchs

Art. 140f

| | |
|---|---------------------------------|
| <p>1 Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats muss eingereicht werden:</p> <p>a. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Zulassung des Arzneimittels mit dem Erzeugnis in der Schweiz;</p> <p>b. innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung des Patents, wenn dieses später erteilt wird als die erste Zulassung.</p> <p>2 Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.</p> | Art 46a Weiterbehandlung |
|---|---------------------------------|

| | |
|------------------|--|
| RL 13.2.4 | <i>Wurden die Fristen zur Einreichung der Gesuche eingehalten?</i> |
| Art 46a | Weiterbehandlung [...] 4 Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen: |

| | |
|--|---|
| | h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 146 Abs. 2 und 147 Abs. 3); |
| | S2016_009, "ESZ / Nichtigkeitsgründe" Es gibt deshalb keinen Anlass, die Aufzählung in Art. 140k PatG nicht als abschliessend zu betrachten. Die rechtswidrige Wiederherstellung der Anmeldefrist ist dort nicht angeführt; entsprechend kann diese nicht als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden in Analogie zu Art. 26 |

G. Erteilung des Zertifikats

Art. 140g

| | |
|---|--|
| Das IGE erteilt das Zertifikat durch Eintragung desselben ins Patentregister. | PatV 127g Register PatV 127h Abweisung PatV 127k Register |
|---|--|

| | |
|------------------|---|
| RL 13.3 | <i>Prüfungsdurchführung der ESZ- und Verlängerungsgesuche</i> |
| PatV 127g | Erteilung des Zertifikates 1 Das Zertifikat wird erteilt, indem es im Patentregister eingetragen wird. 2 Folgende Angaben werden veröffentlicht: a. die mit einem Zusatz versehene Nummer des Grundpatents; b. der Name oder die Firma sowie die Adresse des Zertifikatsinhabers; c. gegebenenfalls der Namen und die Adresse des Vertreters; d. das Datum der Einreichung des Gesuchs um Erteilung des Zertifikats; e. die Nummer des Grundpatents; f. der Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; g. dem Datum der Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b; h. die Bezeichnung des von der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz erfassten Erzeugnisses und die Zulassungsnummer des Arzneimittels; i. das Datum des Ablaufs der Schutzdauer des Zertifikats. 3 Die Schutzdauer wird verlängert, indem dies im Patentregister eingetragen wird 4 Folgende Angaben werden zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 veröffentlicht: a. das Datum der Einreichung des Gesuchs um Verlängerung der Schutzdauer; b. das Datum des Ablaufs der Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats; c. das Datum des Gesuchs um Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis und dem zugehörigen pädiatrischen Prüfkonzept (Art 140nAbs. 1 Bst. a PatG); d. das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140nAbsatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde. |
| PatV 127h | [...] Wird das Gesuch um Erteilung des Zertifikats oder um Verlängerung der Schutzdauer abgewiesen, wird die Verlängerung widerrufen, erlischt das Zertifikat vorzeitig, wird es für nichtig erklärt oder wird es sistiert, so veröffentlicht das IGE zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 127gdas Datum der Abweisung, des Widerrufs, des vorzeitigen Erlöschens, der Nichtigklärung oder der Sistierung. |
| PatV 127k | Register [...] 2 Eingetragen werden die folgenden Angaben: i. das Datum der Erteilung oder der Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats; |

H: Gebühren

Art. 140h

| | |
|---|--|
| 1 Für das Zertifikat sind eine Anmeldegebühr und Jahresgebühren zu bezahlen. 2 Die Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit des Zertifikats auf einmal und im Voraus zu bezahlen. 3 ... | PatV 127l Jahresgebühren PatV 127m Rückerstattung der Jahresgebühren PatV 127b Anmeldegebühr PatV 14 Weiterbehandlung |
| PatV 127b | Gesuch; Gebühr [...] 3 Die Gebühr für die Anmeldung des Zertifikats und die Gebühr für das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer müssen innerhalb der vom IGE angesetzten Frist |

| | |
|------------------|--|
| | bezahlt werden. |
| PatV 127l | <p>Jahresgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Jahresgebühr für einen Jahresteil beträgt für jeden ganzen oder angebrochenen Monat der Laufzeit des Zertifikats einen Zwölftel der für das entsprechende Jahr geschuldeten Jahresgebühr, aufgerundet auf ganze Franken. 2 Die Jahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem: <ol style="list-style-type: none"> a. die Laufzeit des Zertifikats beginnt; b. das Zertifikat erteilt wird, wenn dies nach Ablauf der Höchstdauer des Patents geschieht. 3 Wird das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer bis zwei Monate vor Beginn der Laufzeit des Zertifikats eingereicht, so wird die Jahresgebühr für die Verlängerung der Schutzdauer zusammen mit den übrigen Jahresgebühren fällig. 4 Wird das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer weniger als zwei Monate vor Beginn der Laufzeit des Zertifikats eingereicht, so wird die Jahresgebühr für die Verlängerung der Schutzdauer zwei Monate nach dem Eingang des Gesuchs fällig. 5 Die Jahresgebühren sind spätestens am letzten Tag des sechsten Monats ab der Fälligkeit zu zahlen; erfolgt die Zahlung nach dem letzten Tag des dritten Monats ab der Fälligkeit, so ist ein Zuschlag zu entrichten. |
| PatV 127m | <p>Rückerstattung der Jahresgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Bei Nichtigkeit eines Zertifikats werden Jahresgebühren zurückerstattet für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Feststellung der Nichtigkeit des Zertifikats und dem Zeitpunkt, in dem seine Laufzeit geendet hätte. 2 Bei Verzicht auf ein Zertifikat werden Jahresgebühren für den Teil der Laufzeit des Zertifikats zurückerstattet, für den auf das Zertifikat verzichtet wird. 3 Wird die Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b widerrufen, so werden Jahresgebühren für den Teil der Laufzeit des Zertifikats zurückerstattet, während dem die Genehmigung widerrufen ist. 4 Wird die Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b sistiert, so werden Jahresgebühren für den Zeitraum zurückerstattet, während dem die Genehmigung sistiert ist. 5 Zurückerstattet werden in all diesen Fällen nur Jahresgebühren für volle Jahre. 6 Die Rückerstattung erfolgt nur auf Gesuch hin; dieses ist innert zwei Monaten einzureichen, gerechnet ab: <ol style="list-style-type: none"> a. der Feststellung der Nichtigkeit des Zertifikats; b. dem Verzicht auf das Zertifikat; c. dem Widerruf der Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b; d. dem Ende der Sistierung der Zulassung nach Artikel 127b Absatz 1 Buchstabe b. |
| PatV 14 | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Weiterbehandlung (Art. 46a PatG) ist ausgeschlossen bei den Fristen: <ol style="list-style-type: none"> j. für den Antrag auf Rückerstattung von Jahresgebühren (Art. 127m Abs. 6); |

I. Vorzeitiges Erlöschen und Sistierung

Art. 140i

| | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Zertifikat erlischt, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das IGE darauf verzichtet; b. die Jahresgebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden; c. alle Zulassungen von Arzneimitteln mit dem Erzeugnis widerrufen werden (Art. 16a HMG). 2 Das Zertifikat wird sistiert, wenn alle Zulassungen sistiert werden. Die Sistierung unterbricht die Laufzeit des Zertifikats nicht. 3 Das Schweizerische Heilmittelinstitut teilt dem IGE den Widerruf oder die Sistierung der Zulassungen mit. | <p>PatV 127h Register</p> <p>PatV 127k Register</p> |
|---|---|

PatV 127h

| | |
|------------------|--|
| | <p>Wird das Gesuch um Erteilung des Zertifikats oder um Verlängerung der Schutzdauer abgewiesen, wird die Verlängerung widerrufen, erlischt das Zertifikat vorzeitig, wird es für nichtig erklärt oder wird es sistiert, so veröffentlicht das IGE zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 127g das Datum der Abweisung, des Widerrufs, des vorzeitigen Erlöschens, der Nichtigerklärung oder der Sistierung.</p> |
| PatV 127k | <p>Register</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die das Zertifikat betreffenden Eintragungen werden auf dem Registerblatt des Grundpatents vorgenommen. 2 Eingetragen werden die folgenden Angaben: <ol style="list-style-type: none"> a. die mit einem Zusatz versehene Nummer des Grundpatents; b. der Name oder die Firma sowie die Adresse des Zertifikatsinhabers; c. gegebenenfalls der Name und die Adresse des Vertreters; d. das Datum der Einreichung des Gesuchs; e. die Nummer des Grundpatents; f. der Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; g. das Datum der Zulassung nach Artikel 127bAbsatz 1 Buchstabe b; h. die Bezeichnung des von der Zulassung eines Arzneimittels für die Schweiz erfassten Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer; i. das Datum der Erteilung oder der Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats; k. das Datum des Ablaufs der Schutzdauer des Zertifikats; l. eingeräumte Rechte sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden; m. Änderungen im Bestand des Zertifikats oder im Recht am Zertifikat; n. Änderungen des Wohnsitzes oder Sitzes des Zertifikatsinhabers; o. Änderungen betreffend der Person des Vertreters, einschliesslich seines Wohnsitzes oder Sitzes; p. das Datum des Gesuchs um Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis und dem zugehörigen pädiatrischen Prüfkonzept (Art 140nAbs. 1 Bst. a PatG); q. das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140nAbsatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde; r. das Datum des Widerrufs. 3 Das IGE kann weitere Angaben, die es als nützlich erachtet, eintragen oder vormerken. 4 Eintragungen, welche die Einräumung von Rechten am Grundpatent betreffen, sowie Verfügungsbeschränkungen, die von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden für das Grundpatent angeordnet werden, gelten vermutungsweise für das Zertifikat in gleichem Mass wie für das Grundpatent. |

K. Nichtigkeit

Art. 140k

| | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Zertifikat ist nichtig, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. es entgegen Artikel 140b^(Voraussetzungen), 140c Absatz 2^(Anspruch, ein Erzeugnis), 146 Absatz 1^(Übergangsbestimmungen Pflanzenschutzmittel) oder 147 Absatz 1^(Übergangsbestimmungen, erloschene Patente) erteilt worden ist; b. das Patent vor Ablauf seiner Höchstdauer erlischt (Art. 15); c. die Nichtigkeit^(Art 26) des Patents festgestellt wird; d. das Patent derart eingeschränkt wird, dass dessen Ansprüche das Erzeugnis, für welches das Zertifikat erteilt wurde, nicht mehr erfassen; e. nach dem Erlöschen des Patents Gründe vorliegen, welche die Feststellung der Nichtigkeit nach Buchstabe c oder eine Einschränkung nach Buchstabe d gerechtfertigt hätten. 2 Jedermann kann bei der Behörde, die für | <p>Art 140b Voraussetzungen Art 140c Anspruch Art 146 Pflanzenschutzmittel Art 147 erloschene Patente Art 15 Vorzeitiges Erlöschen Art 26 Nichtigkeit</p> |
|--|--|

| | |
|-----------------|--|
| | die Feststellung der Nichtigkeit des Patents zuständig ist, Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Zertifikats erheben ^(PatGG 26, BpatG ausschliesslich zuständig) . |
| Art 140b | <p>Voraussetzungen</p> <p>1 Das Zertifikat wird erteilt, wenn im Zeitpunkt des Gesuchs:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Erzeugnis als solches, ein Verfahren zu seiner Herstellung oder eine Verwendung durch ein Patent geschützt ist; für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel in der Schweiz eine behördliche Genehmigung vorliegt. <p>2 Es wird aufgrund der ersten Genehmigung erteilt.</p> |
| Art 140c | <p>Anspruch [...]</p> <p>2 Je Erzeugnis wird das Zertifikat nur einmal erteilt.</p> |
| Art 146 | <p>Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel</p> <p>I. Genehmigung vor dem Inkrafttreten</p> <p>1 Das ergänzende Schutzzertifikat kann für jedes Erzeugnis erteilt werden, das beim Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes durch ein Patent geschützt ist und für das die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäss Artikel 140b^(Voraussetzungen) nach dem 1. Januar 1985 erteilt wurde.</p> <p>2 Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.</p> |
| Art 147 | <p>Erloschene Patente</p> <p>1 Zertifikate werden auch aufgrund von Patenten erteilt, die zwischen dem 8. Februar 1997 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes nach Ablauf der Höchstdauer erloschen sind.</p> <p>2 Die Schutzdauer des Zertifikats berechnet sich nach Artikel 140e^(Schutzdauer); seine Wirkungen beginnen jedoch erst mit der Veröffentlichung des Gesuchs um Erteilung des Zertifikats.</p> <p>3 Das Gesuch ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.</p> <p>4 Artikel 48 Absätze 1, 2 und 4^(Vorbehalt von Rechten Dritter) gilt entsprechend für den Zeitraum zwischen dem Erlöschen des Patentes und der Veröffentlichung des Gesuchs.</p> |
| Art 15 | <p>Vorzeitiges Erlöschen</p> <p>1 Das Patent erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das IGE darauf verzichtet; wenn eine fällig gewordene Jahresgebühr nicht rechtzeitig bezahlt wird. <p>2 ...</p> |
| Art 26 | <p>Nichtigkeitsklage</p> <p>1 Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1^(Grundsatz), 1a^(menschl. Körper), 1b^(Gensequenzen) und 2^(Ausschluss) nicht patentierbar ist; die Erfindung in der Patentschrift nicht so dargelegt ist, dass der Fachmann sie ausführen kann; der Gegenstand des Patents über den Inhalt des Patentgesuchs in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht; der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hatte. <p>2 Ist ein Patent unter Anerkennung einer Priorität erteilt worden und hat die Anmeldung, deren Priorität beansprucht ist, nicht zum Patent geführt, so kann der Richter vom Patentinhaber verlangen, die Gründe anzugeben und Beweismittel vorzulegen; wird die Auskunft verweigert, so würdigt dies der Richter nach freiem Ermessen.</p> |
| | <p>O2017_016</p> <p>4.3.5 Somit sind die Nichtigkeitsgründe gemäss Art. 140k PatG nach den anwendbaren Auslegungsregeln abschliessend.</p> |

L. Verfahren, Register, Veröffentlichungen

Art. 140l

| | | |
|---|--|--|
| 1 | Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Erteilung der Zertifikate, deren Eintragung in das Patentregister sowie die Veröffentlichungen des IGE. | |
| 2 | Er berücksichtigt die Regelung in der Europäischen Union. | |

| | | |
|--|---------|--|
| | [...] | |
|--|---------|--|

M. Anwendbares Recht

Art. 140m

| | | |
|--|--|--|
| | Soweit die Bestimmungen über die Zertifikate keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des ersten, zweiten, dritten und fünften Titels dieses Gesetzes sinngemäss. | |
|--|--|--|

| | | |
|--|---------|--|
| | [...] | |
|--|---------|--|

2. Abschnitt**Verlängerung der Dauer der ergänzenden Schutzzertifikate für Arzneimittel**

A. Voraussetzungen

Art. 140n

- | | |
|--|--|
| | <p>1 Das IGE verlängert die Schutzdauer (Art. 140e) erteilter Zertifikate um sechs Monate, wenn die Zulassung (Art. 9 HMG) eines Arzneimittels mit dem Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Bestätigung enthält, wonach die Arzneimittelinformation die Ergebnisse aller Studien wiedergibt, die in Übereinstimmung mit dem bei der Zulassung berücksichtigten pädiatrischen Prüfkonzept (Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 HMG) durchgeführt wurden; und b. spätestens sechs Monate nach dem Gesuch um die erste Zulassung eines Arzneimittels mit dem Erzeugnis im Europäischen Wirtschaftsraum, bei dem die dazugehörige Arzneimittelinformation die Ergebnisse aller Studien wiedergibt, die in Übereinstimmung mit dem bei der Zulassung berücksichtigten pädiatrischen Prüfkonzept durchgeführt wurden, beantragt wurde. <p>2 Die Schutzdauer eines Zertifikats kann nur einmal verlängert werden.</p> |
|--|--|

PatV**Übergangsbestimmungen**

- | | |
|--|---|
| | <p>1 Wird die Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis, für das das Zertifikat verlängert werden soll (Art. 140n Abs. 1 Bst. a PatG), innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom 21. September 2018 beantragt, so finden die Artikel 127b Absatz 2 Buchstabe d, 127c Absatz 2 Buchstabe b, 127d Absatz 2 Buchstabe c, 127g Absatz 4 Buchstabe d, 127k Absatz 2 Buchstabe q keine Anwendung.</p> <p>2 Wird die Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis, für das das pädiatrische Zertifikat erteilt werden soll (Art. 140t Abs. 1 Bst. a PatG), innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom 21. September 2018 beantragt, so finden die Artikel 127v Absatz 1 Buchstabe e, 127w Buchstabe g, 127x Absatz 1 Buchstabe i, 127z^{bis} Absatz 2 Buchstabe i und 127z^{quinquies} Absatz 2 Buchstabe o keine Anwendung.</p> |
|--|---|

RL 13.2.3

Verlängerungsgesuche: Liegt eine Zulassung mit den Ergebnissen von allen Studien gemäss PPK (pädiatrisches Prüfkonzept) vor?

RL 13.2.4

Wurden die Fristen zur Einreichung der Gesuche eingehalten?

RL 13.2.5

Zusammenhang zwischen Zulassung für die Schweiz und EWR-Zulassung

B. Frist für die Einreichung des Gesuchs

Art. 140o

- | | |
|--|---|
| | <p>1 Das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer eines Zertifikats kann frühestens mit dem Gesuch um Erteilung eines Zertifikats und spätestens zwei Jahre vor dessen Ablauf gestellt werden.</p> <p>2 Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.</p> |
|--|---|

[...]

C. Verlängerung der Schutzdauer

Art. 140p

| | | |
|-------------|---|--|
| | Das IGE verlängert die Schutzdauer des Zertifikats durch deren Eintragung im Patentregister. | |
| | [...] | |
| D. Gebühr | Art. 140q | |
| | Für die Verlängerung der Schutzdauer eines Zertifikats ist eine Gebühr zu bezahlen | |
| | [...] | |
| E. Widerruf | Art. 140r | |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1 Das IGE kann eine Verlängerung der Schutzdauer eines Zertifikats widerrufen, wenn sie im Widerspruch zu Artikel 140n gewährt wurde oder wenn sie Artikel 140n nachträglich widerspricht. 2 Jede Person kann beim IGE einen Antrag auf Widerruf der Verlängerung der Schutzdauer stellen | |
| | PatV 127n Form und Inhalt des Antrags | |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Antrag auf Widerruf der Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats nach Artikel 140r Absatz 2 PatG ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen und muss folgende Angaben enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a. den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Adresse des Antragstellers und gegebenenfalls dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz; b. die Nummer des Zertifikats sowie die Bezeichnung des von der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz erfassten Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer; c. die Begründung des Antrags unter Angabe aller hierzu geltend gemachten Tatsachen und Beweismittel. 2 Urkunden, die der Antragsteller als Beweismittel anführt, sind beizulegen. 3 Die Widerrufsgebühr ist mit der Einreichung des Antrags zu bezahlen. 4 Sind gegen dieselbe Verlängerung mehrere Anträge auf Widerruf hängig, so kann das IGE deren Behandlung in einem Verfahren vereinigen. | |
| | PatV 127o Prüfung des Antrags | |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1 Das IGE prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 127n Absätze 1–3 erfüllt sind. 2 Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so räumt das IGE dem Antragsteller eine Frist von zwei Monaten zur Verbesserung ein. 3 Wird die Frist nach Absatz 2 zur Behebung eines Mangels nach Artikel 127n Absatz 1 oder 3 nicht eingehalten, so tritt das IGE auf das Gesuch nicht ein. 4 Urkunden, die als Beweismittel angeführt, aber trotz Aufforderung nicht fristgerecht eingereicht werden, berücksichtigt das IGE nicht. | |
| | PatV 127p Sprache | |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Widerrufsverfahren wird in der Sprache des Verfahrens auf Erteilung des Zertifikats durchgeführt. 2 Der Antrag auf Widerruf kann auch in einer anderen Amtssprache eingereicht werden (Art. 4 Abs. 1). 3 Ist ein Beweismittel weder in einer Amtssprache noch in englischer Sprache abgefasst, so ordnet das IGE unter Ansetzung einer angemessenen Frist eine Übersetzung in die Verfahrenssprache an. Wird die Übersetzung nicht fristgerecht eingereicht, so muss das IGE das Beweismittel nicht berücksichtigen | |
| | PatV 127q Aufforderung zur Stellungnahme und weiterer Schriftenwechsel | |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1 Sind die Voraussetzungen nach Artikel 127n Absätze 1 und 3 erfüllt, so stellt das IGE den Antrag auf Widerruf dem Zertifikatinhaber zu und fordert ihn auf, dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls weitere Unterlagen einzureichen. Es räumt ihm eine angemessene Frist ein. | |

| | |
|------------------|---|
| | <p>2 Die Stellungnahme des Zertifikatinhabers wird dem Antragsteller zugestellt. Wurden mehrere Anträge auf Widerruf eingereicht, so informiert das IGE den Antragsteller über die übrigen Anträge.</p> <p>3 Hält es das IGE für zweckmässig, so kann es die Parteien zu einem weiteren Schriftenwechsel einladen.</p> |
| PatV 127r | <p>Endverfügung Sind die Akten spruchreif, so verfügt das IGE, dass die Verlängerung der Schutzdauer</p> <p>a. widerrufen und der Antrag auf Widerruf gutgeheissen wird; oder</p> <p>b. aufrechterhalten und der Antrag auf Widerruf abgewiesen wird.</p> |
| PatV 127s | <p>Eintragung und Veröffentlichung</p> <p>1 Der Widerruf der Verlängerung der Schutzdauer des Zertifikats wird im Patentregister eingetragen und vom IGE veröffentlicht.</p> <p>2 Das Datum des Antrags auf Widerruf und die Aufrechterhaltung der Verlängerung der Schutzdauer werden vom IGE veröffentlicht.</p> |
| PatV 127t | <p>Rückerstattung der Widerrufsgebühr</p> <p>1 Wird der Antrag auf Widerruf gutgeheissen, so wird dem Antragsteller die Widerrufsgebühr nach Artikel 127n Absatz 3 in der Regel zurückerstattet.</p> <p>2 Rechtfertigen es besondere Umstände, so kann das IGE kann von der Rückerstattung der Widerrufsgebühr absehen, insbesondere wenn der Antragsteller das Verfahren mutwillig verzögert hat.</p> |

C. Verlängerung der Schutzdauer
D. Gebühr

Art. 140s

| | |
|---|---------|
| <p>1 Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Verlängerung der Schutzdauer der Zertifikate, deren Eintragung in das Patentregister sowie die Veröffentlichungen des IGE.</p> <p>2 Er berücksichtigt die Regelung in der Europäischen Union.</p> | |
| | [...] |

2a. Abschnitt

Pädiatrische ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel

A. Voraussetzungen

Art. 140t

- 1 Das IGE erteilt für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Arzneimitteln auf Gesuch hin ein pädiatrisches ergänzendes Schutzzertifikat (pädiatrisches Zertifikat) mit einer Schutzdauer von sechs Monaten ab Ablauf der Höchstdauer des Patents, wenn die Zulassung (Art. 9 HMG) eines Arzneimittels mit dem Erzeugnis:
 - a. eine Bestätigung enthält, wonach die Arzneimittelinformation die Ergebnisse aller Studien wiedergibt, die in Übereinstimmung mit dem bei der Zulassung berücksichtigten pädiatrischen Prüfkonzept (Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 HMG) durchgeführt wurden; und
 - b. spätestens **sechs Monate** nach dem Gesuch um die erste Zulassung eines Arzneimittels mit dem Erzeugnis im Europäischen Wirtschaftsraum, bei dem die dazugehörige Arzneimittelinformation die Ergebnisse aller Studien wiedergibt, die in Übereinstimmung mit dem bei der Zulassung berücksichtigten pädiatrischen Prüfkonzept durchgeführt wurden, beantragt wurde.
- 2 Ein pädiatrisches Zertifikat wird nur erteilt, wenn kein ergänzendes Schutzzertifikat nach Artikel 140a Absatz 1 vorliegt.
- 3 Artikel 140b Absatz 1 gilt sinngemäss.
- 4 Die Schutzdauer eines pädiatrischen Zertifikats kann nicht verlängert werden.

| | |
|------------------|--|
| RL 14 | <i>Pädiatrische ergänzende Schutzzertifikate (pädiatrische Zertifikate)</i> |
| RL 14.1.3 | <i>Zusammenhang zwischen Zulassung für die Schweiz und EWR-Zulassung</i> |
| RL 14.1.4 | <i>Wurde für das Erzeugnis bereits ein ESZ oder ein pädiatrisches Zertifikat erteilt?</i> |
| PatV 127u | <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieser Titel gilt für pädiatrische ergänzende Schutzzertifikate für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Arzneimitteln (pädiatrische Zertifikate). 2 Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen werden in diesem Titel als Erzeugnisse bezeichnet. 3 Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit im siebenten Titel PatG oder in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist |
| PatV | <p>Übergangsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Wird die Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis, für das das Zertifikat verlängert werden soll (Art. 140n Abs. 1 Bst. a PatG), innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom 21. September 2018 beantragt, so finden die Artikel 127b Absatz 2 Buchstabe d, 127c Absatz 2 Buchstabe b, 127d Absatz 2 Buchstabe c, 127g Absatz 4 Buchstabe d, 127k Absatz 2 Buchstabe q keine Anwendung. 2 Wird die Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis, für das das pädiatrische Zertifikat erteilt werden soll (Art. 140t Abs. 1 Bst. a PatG), innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom 21. September 2018 |

| | |
|--|---|
| | beantragt, so finden die Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe e, 127wBuchstabe g,127xAbsatz 1 Buchstabe i, 127zbisAbsatz 2 Buchstabe i und 127zquinquiesAbsatz 2 Buchstabe o keine Anwendung. |
|--|---|

B. Anspruch

Art. 140u

| | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Anspruch auf das pädiatrische Zertifikat hat der Patentinhaber. 2 Je Erzeugnis wird das pädiatrische Zertifikat nur einmal erteilt. 3 Reichen jedoch aufgrund unterschiedlicher Patente für das gleiche Erzeugnis mehrere Patentinhaber ein Gesuch ein, so kann das pädiatrische Zertifikat jedem Gesuchsteller erteilt werden, sofern die Zustimmung des Adressaten der Bestätigung nach Artikel 140t Absatz 1 Buchstabe a vorliegt | |
|--|--|

| | |
|--|---------|
| | [...] |
|--|---------|

C. Frist für die Einreichung des Gesuchs

Art. 140v

| | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gesuch um Erteilung eines pädiatrischen Zertifikats kann spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Höchstdauer des Patents gestellt werden. 2 Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück. | |
|---|--|

| | |
|------------------|---|
| RL 14.1.2 | <i>Frist für die Einreichung des Gesuchs</i> |
| PatV 127v | Inhalt des Gesuchs und Gebühr <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gesuch um Erteilung des pädiatrischen Zertifikats muss enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a. den entsprechenden Antrag; b. eine Kopie der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz mit dem Erzeugnis, für das das Zertifikat erteilt werden soll, und dem zugehörigen pädiatrischen Prüfkonzept nach Artikel 140tAbsatz 1 Buchstabe a PatG; c. den Nachweis, wann das Gesuch um Zulassung nach Buchstabe b eingereicht wurde; d. die Bestätigung des Schweizerischen Heilmittelinstituts nach Artikel 140tAbsatz 1 Buchstabe a PatG; e. den Nachweis, wann das Gesuch nach Artikel 140tAbsatz 1 Buchstabe b PatG eingereicht wurde, oder eine Erklärung, dass kein entsprechendes Gesuch eingereicht wurde, das älter ist als das schweizerische; f. gegebenenfalls die Zustimmung des Adressaten nach Artikel 140uAbsatz 3 PatG. 2 Die Gebühr für das pädiatrische Zertifikat muss innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt werden |
| PatV 127w | Inhalt des Antrags <p>Der Antrag auf Erteilung des pädiatrischen Zertifikats muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Namen oder die Firma sowie die Adresse des Gesuchstellers und gegebenenfalls dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz; b. wenn der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, dessen Name und Adresse sowie gegebenenfalls dessen Zustellungsdomizil in der Schweiz; c. die Nummer des Grundpatents, auf dem das Gesuch beruht; d. den Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; e. das Datum der Zulassung nach Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe b; f. die Bezeichnung des von der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz erfassten Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer;g.das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140tAbsatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde; h.das Datum des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe b |

| | |
|-----------------------------------|--|
| PatV 127x | <p>Veröffentlichung von Angaben über Gesuche</p> <p>1 Bei Gesuchen um Erteilung des pädiatrischen Zertifikats werden folgende Angaben veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Nummer des Gesuchs; der Name oder die Firma sowie die Adresse des Gesuchstellers; gegebenenfalls der Name und die Adresse des Vertreters; das Datum der Einreichung des Gesuchs; die Nummer des Grundpatents; der Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; das Datum der Zulassung nach Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe b; die Bezeichnung des von der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz erfassten Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer; das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140tAbsatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde; das Datum des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe b. <p>2 Die Veröffentlichung erfolgt, nachdem die Prüfung nach Artikel 127y abgeschlossen wurde</p> |
| PatV127y | <p>Prüfung anlässlich der Einreichung des Gesuchs</p> <p>1 Nach Eingang des Gesuchs prüft das IGE, ob die Frist für dessen Einreichung eingehalten ist und ob die Voraussetzungen nach den Artikeln 127v und 127w erfüllt sind.</p> <p>2 Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so räumt das IGE dem Gesuchsteller eine Frist von zwei Monaten zur Verbesserung ein.</p> <p>3 Wird diese Frist nicht eingehalten, so tritt das IGE auf das Gesuch nicht ein.</p> |
| RL 14.1 | <i>Prüfungskriterien</i> |
| PatV 127z | <p>Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des pädiatrischen Zertifikats</p> <p>1 Das IGE prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des pädiatrischen Zertifikats nach den Artikeln 140t und 140u Absätze 2 und 3 PatG erfüllt sind.</p> <p>2 Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so weist das IGE das Gesuch ab.</p> |
| RL 14.1.1 | <i>Die Zulassung mit zugehörigem PPK</i> |
| PatV 127z^{bis} | <p>1 Das pädiatrische Zertifikat wird erteilt, indem es im Patentregister eingetragen wird.</p> <p>2 Folgende Angaben werden veröffentlicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> die mit einem Zusatz versehene Nummer des Grundpatents; der Name oder die Firma sowie die Adresse des Inhabers des pädiatrischen Zertifikats; gegebenenfalls der Name und die Adresse des Vertreters; das Datum der Einreichung des Gesuchs um Erteilung des pädiatrischen Zertifikats; die Nummer des Grundpatents; der Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; das Datum der Zulassung nach Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe b; die Bezeichnung des von der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz erfassten Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer; das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140tAbsatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde; das Datum des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe b; das Datum des Ablaufs der Schutzdauer des pädiatrischen Zertifikats. |
| PatV 127z^{ter} | <p>Wird das Gesuch um Erteilung des pädiatrischen Zertifikats abgewiesen, erlischt das Zertifikat vorzeitig, wird es für nichtig erklärt oder wird es sistiert, so veröffentlicht das IGE zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 127z^{bis}Absatz 2 das Datum der Abweisung, des vorzeitigen Erlöschens, der Nichtigerklärung oder der Sistierung.</p> |
| PatV 127z^{quater} | <p>Aktenheft</p> <p>1 Das Aktenheft des pädiatrischen Zertifikats wird dem Aktenheft des Grundpatents beigelegt.</p> <p>2 Es steht jedermann zur Einsicht offen.</p> <p>3 Das pädiatrische Zertifikat erhält die mit einem Zusatz versehene Nummer des Grundpatents</p> |

| | |
|--|--|
| PatV 127z^{quinquies} | <p>Register</p> <p>1 Die das pädiatrische Zertifikat betreffenden Eintragungen werden auf dem Registerblatt des Grundpatents vorgenommen.</p> <p>2 Eingetragen werden die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die mit einem Zusatz versehene Nummer des Grundpatents; b. der Name oder die Firma sowie die Adresse des Inhabers des pädiatrischen Zertifikats; c. gegebenenfalls der Name und die Adresse des Vertreters; d. das Datum der Einreichung des Gesuchs; e. die Nummer des Grundpatents; f. der Titel der durch das Grundpatent geschützten Erfindung; g. das Datum der Zulassung nach Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe b; h. die Bezeichnung des von der Zulassung des Arzneimittels für die Schweiz erfassten Erzeugnisses und seine Zulassungsnummer; i. das Datum der Erteilung des pädiatrischen Zertifikats; j. das Datum des Ablaufs der Schutzdauer des pädiatrischen Zertifikats; k. eingeräumte Rechte sowie Verfügungsbeschränkungen von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden; l. Änderungen im Bestand des pädiatrischen Zertifikats oder im Recht am pädiatrischen Zertifikat; m. Änderungen des Wohnsitzes oder Sitzes des Inhabers des pädiatrischen Zertifikats; n. Änderungen betreffend die Person des Vertreters, einschliesslich seines Wohnsitzes oder Sitzes; o. das Datum des allfälligen Gesuchs nach Artikel 140tAbsatz 1 Buchstabe b PatG und die zuständige Behörde; p. das Datum des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 127vAbsatz 1 Buchstabe b. <p>3 Das IGE kann weitere Angaben, die es als nützlich erachtet, eintragen oder vormerken.</p> <p>4 Eintragungen, welche die Einräumung von Rechten am Grundpatent betreffen, sowie Verfügungsbeschränkungen, die von Gerichten oder Zwangsvollstreckungsbehörden für das Grundpatent angeordnet werden, gelten vermutungsweise für das pädiatrische Zertifikat in gleichem Mass wie für das Grundpatent.</p> |
|--|--|

D. Gebühr

Art. 140w

Für das pädiatrische Zertifikat ist eine Gebühr zu bezahlen

PatV 127v**Inhalt des Gesuchs und Gebühr [...]**

2 Die Gebühr für das pädiatrische Zertifikat muss innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt werden

E. Nichtigkeit

Art. 140x

1 Das pädiatrische Zertifikat ist nichtig, wenn:

- a. es entgegen Artikel 140^{ter} teilt worden ist oder wenn es Artikel 140t nachträglich widerspricht;
- b. es entgegen Artikel 140u Absatz 2 erteilt worden ist;
- c. das Patent vor Ablauf seiner Höchstdauer erlischt (Art. 15);
- d. die Nichtigkeit des Patents festgestellt wird;
- e. das Patent derart eingeschränkt wird, dass dessen Ansprüche das Erzeugnis, für welches das pädiatrische Zertifikat erteilt wurde, nicht mehr erfassen;
- f. nach dem Erlöschen des Patents Gründe vorliegen, welche die Feststellung der Nichtigkeit nach Buchstabe d oder eine

| | |
|--|--|
| <p>Einschränkung nach Buchstabe e gerechtfertigt hätten.</p> <p>² Jedermann kann bei der Behörde, die für die Feststellung der Nichtigkeit des Patents zuständig ist, Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des pädiatrischen Zertifikats erheben.</p> | |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>PatV 127z^{ter}</p> | <p>Wird das Gesuch um Erteilung des pädiatrischen Zertifikats abgewiesen, erlischt das Zertifikat vorzeitig, wird es für nichtig erklärt oder wird es sistiert, so veröffentlicht das IGE zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 127zbis Absatz 2 das Datum der Abweisung, des vorzeitigen Erlöschens, der Nichtigklärung oder der Sistierung.</p> |
|--|--|

F. Verfahren, Register, Veröffentlichungen, anwendbares Recht

Art. 140y

| | |
|---|--|
| <p>Die Artikel 140a Absatz 1^{bis} und 2, 140d, 140g, 140i, 140l Absatz 1 und 140m gelten sinngemäss.</p> | |
|---|--|

| | |
|--|----------------|
| | <p>[...]</p> |
|--|----------------|

3. Abschnitt**Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel****Art. 140z**

- | | |
|---|--|
| <p>1 Das IGE erteilt für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Pflanzenschutzmitteln auf Gesuch hin ein ergänzendes Schutzzertifikat (Zertifikat).</p> <p>2 Die Artikel 140a Absatz 2–140m^(Zertifikate für Arzneimittel) gelten sinngemäss.</p> <p>3 Wirkstoffe sind Stoffe und Mikroorganismen, einschliesslich Viren, mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung:</p> <p>a. gegen Schadorganismen;</p> <p>b. auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse.</p> | |
|---|--|

| | |
|--|--|
| RL 13.5 | <i>Ergänzende Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel</i> |
| PatV 127z^{sexies} | <p>Geltungsbereich</p> <p>1 Dieser Titel gilt für ergänzende Schutzzertifikate für Wirkstoffe oder Wirkstoffzusammensetzungen von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>2 Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit im siebenten Titel PatG oder im zehnten Titel dieser Verordnung oder in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist.</p> |
| PatV 127z^{septies} | <p>Inhalt des Gesuchs und Gebühr</p> <p>1 Das Gesuch um Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel muss enthalten:</p> <p>a. den entsprechenden Antrag;</p> <p>b. eine Kopie der ersten behördlichen Bewilligung für das Inverkehrbringen in der Schweiz;</p> <p>c. eine Kopie der Gebrauchsanweisung für Pflanzenschutzmittel, die dem Endabnehmer abgegeben wird.</p> <p>2 Die Anmeldegebühr für das ergänzende Schutzzertifikat muss innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt werden.</p> |
| PatV 127z^{octies} | <p>Übrige anwendbare Bestimmungen</p> <p>Die Artikel 127aAbsatz 2, 127cAbsatz 1, 127dAbsätze 1 und 3, 127e, 127fAbsätze 1 und 3, 127g Absätze 1 und 2, 127h, 127i, 127k, 127l Absätze 1, 2 und 5 sowie 127mgelten sinngemäss.</p> |

Schlusstitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

A. Ausführungs-
massnahmen

Art. 141

| | |
|---|---|
| <p>1 Der Bundesrat trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Massnahmen.</p> <p>2 Er kann insbesondere Vorschriften aufstellen über die Bildung der Prüfungsstellen und der Einspruchsabteilungen, über deren Geschäftskreis und Verfahren sowie über Fristen und Gebühren.</p> | <p>PatV 128 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>PatV 129 Fristen</p> <p>PatV 135 Inkrafttreten</p> |
|---|---|

| | |
|-----------------|--|
| PatV 128 | Mehrfache Priorität Die Verordnung (1) vom 14. Dezember 1959 und die Verordnung (2) vom 8. September 1959 zum Bundesgesetz über die Erfindungspatente werden aufgehoben. |
| PatV 129 | Fristen Fristen, die vor dem 1. Januar 1978 zu laufen begannen, bleiben unverändert. |
| PatV 135 | Inkrafttretens <ol style="list-style-type: none"> 1 Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des siebenten, achten und neunten Titels am 1. Januar 1978 in Kraft. 2 Der siebente Titel tritt am 1. Juni 1978 in Kraft. 3 Der achte und der neunte Titel treten gleichzeitig mit dem sechsten Titel PatG (Internationale Patentanmeldungen) in Kraft. |

B. Übergang vom al-
ten zum neuen
Recht
I. Patente

Art. 142

| | |
|---|------------------------------------|
| <p>Patente, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes noch nicht erloschen sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht. Die Nichtigkeitsgründe richten sich weiterhin nach dem alten Recht.</p> | <p>Art 7a PatG bis 2007</p> |
|---|------------------------------------|

| | |
|--------------------|--|
| alt PatG 7a | Art. 7a; älteres Recht Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie, obwohl sie nicht zum Stand der Technik gehört, Gegenstand eines gültigen Patentes ist, das auf Grund einer früheren oder einer prioritätsälteren Anmeldung für die Schweiz erteilt wurde |
|--------------------|--|

II. Patentgesuche

Art. 143

| | |
|--|--|
| <p>1 Patentgesuche, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes hängig sind, unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht.</p> <p>2 Jedoch richten sich weiterhin nach altem Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Ausstellungsimmunität; b. die Patentierbarkeit, wenn die Voraussetzungen dafür nach altem Recht günstiger sind. | <p>PatV 131 Zusatzanmeldungen</p> |
|--|--|

| | |
|-----------------|---|
| PatV 131 | Zusatzanmeldungen Am 1. Januar 1978 hängige Zusatzanmeldungen zu ebenfalls noch hängigen Anmeldungen gelten von diesem Zeitpunkt an als selbständige Gesuche. |
|-----------------|---|

Art. 144

| | |
|-------|--|
| [-] | |
|-------|--|

III. Zivilrechtliche
Verantwortlich-
keit

Art. 145

| | |
|--|--|
| <p>1 Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den zur Zeit der Handlung geltenden Bestimmungen.</p> <p>2 Die Artikel 75^(Klagebefugnis) und 77 Absatz 5^(Vorsorgliche Massnahmen) sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2007 dieses Gesetzes abgeschlossen oder bestätigt worden sind.</p> | |
|--|--|

| |
|---------|
| [...] |
|---------|

C. Ergänzende
Schutzzertifikate
für Pflanzen-
schutzmittel
I. Genehmigung vor
dem Inkrafttre-
ten

Art. 146

| | |
|--|---|
| <p>1 Das ergänzende Schutzzertifikat kann für jedes Erzeugnis erteilt werden, das beim Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes durch ein Patent geschützt ist und für das die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäss Artikel 140b nach dem 1. Januar 1985 erteilt wurde.</p> <p>2 Das Gesuch um Erteilung des Zertifikats ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.</p> | <p>Art 46a Weiterbehandlung</p> |
|--|---|

| | |
|----------------|--|
| Art 46a | <p>Weiterbehandlung [...]</p> <p>4 Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:</p> <p>h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 146 Abs. 2 und 147 Abs. 3);</p> |
|----------------|--|

II. Erlöschene Patente

Art. 147

| | |
|--|--|
| <p>1 Zertifikate werden auch aufgrund von Patenten erteilt, die zwischen dem 8. Februar 1997 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes nach Ablauf der Höchstdauer erloschen sind.</p> <p>2 Die Schutzdauer des Zertifikats berechnet sich nach Artikel 140e^(Schutzdauer); seine Wirkungen beginnen jedoch erst mit der Veröffentlichung des Gesuchs um Erteilung des Zertifikats.</p> <p>3 Das Gesuch ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 dieses Gesetzes zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist das IGE das Gesuch zurück.</p> <p>4 Artikel 48 Absätze 1, 2 und 4^(Vorbehalt von Rechten Dritter) gilt entsprechend für den Zeitraum zwischen dem Erlöschen des Patentes und der Veröffentlichung des Gesuchs.</p> | |
|--|--|

| | |
|----------------|-------------------------------|
| Art 46a | Weiterbehandlung [...] |
|----------------|-------------------------------|

| | |
|--|---|
| | <p>4 Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen: h. von Fristen für das Gesuch um Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (Art. 140f Abs. 1, 146 Abs. 2 und 147 Abs. 3);</p> |
|--|---|

D. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Dezember 2005 des Patentgesetzes

Art. 148

| | |
|---|--|
| <p>1 Für europäische Patente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache veröffentlicht werden, braucht keine Übersetzung der Patentschrift nach Artikel 113 Absatz 1^(Gib es nicht) eingereicht zu werden, wenn die Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt oder, im Falle der Aufrechterhaltung des Patents mit geändertem Umfang, die Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über einen Einspruch oder, im Falle der Beschränkung des Patents, die Veröffentlichung des Hinweises auf die Beschränkung weniger als drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 dieses Gesetzes erfolgt.</p> <p>2 Die Artikel 114^(Gib es nicht) und 116^(Gib es nicht) sind auch nach Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 dieses Gesetzes auf Übersetzungen anwendbar, die nach Artikel 112^(Gib es nicht) entweder dem Beklagten zugestellt oder der Öffentlichkeit durch Vermittlung des IGE zugänglich gemacht oder nach Artikel 113^(Gib es nicht) dem IGE eingereicht wurden.</p> | |
|---|--|

| | |
|--|-------|
| | [...] |
|--|-------|

F. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. März 2016 des Patentgesetzes

Art. 149

| | |
|---|--|
| <p>1 Für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2016 dieses Gesetzes kann das Gesuch um Verlängerung der Schutzdauer eines Zertifikats spätestens sechs Monate vor dessen Ablauf gestellt werden.</p> <p>2 Für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung kann das Gesuch um Erteilung eines pädiatrischen Zertifikats spätestens sechs Monate vor Ablauf der Höchstdauer des Patents gestellt werden.</p> <p>3 Wird die Zulassung (Art. 9 HMG26) eines Arzneimittels mit dem Erzeugnis (Art. 140nAbs. 1 Einleitungssatz beziehungsweise 140tAbs. 1 Einleitungssatz) innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung beantragt, so finden die Artikel 140nAbsatz 1 Buchstabe b beziehungsweise 140tAbsatz 1 Buchstabe b keine Anwendung.</p> | |
|---|--|

| | |
|--|-------|
| | [...] |
| | |

PatV Schlussbestimmungen

PatV Schlussbestimmungen**Schlussbestimmungen der Änderung vom 12. August 1986**

- 1 Das neue Recht gilt grundsätzlich auch für Anmeldungen, die am Tage des Inkrafttretens bereits hängig waren.
- 2 Das IGE darf jedoch Eingaben, die am Tag des Inkrafttretens bereits eingereicht waren, nicht beanstanden, wenn sie den Vorschriften des alten Rechts genügen; es kann aber die Auskünfte nach den Artikeln 64 Absatz 1 und 65 Absatz 1 verlangen.
- 3 Mitteilungen des IGE nach altem Recht, die am Tage des Inkrafttretens bereits versandt sind, und die darin angekündigten Rechtsfolgen bleiben bestehen.
- 4 Vom IGE angesetzte Fristen, die am Tage des Inkrafttretens bereits laufen, bleiben unverändert.
- 5 Ist am Tage des Inkrafttretens die Prüfung der Anmeldung bereits abgeschlossen, so richtet sich das weitere Verfahren bis zur Bekanntmachung oder Patenterteilung nach altem Recht.

PatV Übergangsbestimmungen

PatV Übergangsbestimmungen**Übergangsbestimmungen der Änderung vom 21. Mai 2008**

- 1 Das neue Recht gilt grundsätzlich auch für Anmeldungen, die am Tage des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Mai 2008 dieser Verordnung bereits eingereicht waren.
- 2 Das IGE darf jedoch Eingaben, die am Tage des Inkrafttretens bereits eingereicht waren, nicht beanstanden, wenn sie den Vorschriften des alten Rechts genügen.
- 3 Mitteilungen des IGE nach altem Recht, die am Tage des Inkrafttretens bereits versandt sind, und die darin angekündigten Rechtsfolgen bleiben bestehen.
- 4 Vom IGE angesetzte Fristen, die am Tage des Inkrafttretens bereits laufen, bleiben unverändert.
- 5 Ein Bericht zum Stand der Technik (Art. 53–58) kann nur zu Anmeldungen beantragt werden, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens eingereicht werden.
- 6 Es werden nur Anmeldungen veröffentlicht, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens eingereicht werden.
- 7 Einspruch (Art. 73–88) kann nur eingereicht werden gegen Patenterteilungen nach neuem Recht.
- 8 Sind Unterlagen teils vor und teils nach dem Inkrafttreten eingereicht worden, so gilt als Zeitpunkt der Einreichung der Tag, an dem der erste Teil eingereicht worden ist.

Stichwortverzeichnis

A

| | | |
|---|----------------|-----|
| 1Abhängiges Schutzrecht | Art. 36..... | 49 |
| - Sortenschutzrecht | Art. 36a..... | 52 |
| 1Abtretungsklage | Art. 29..... | 38 |
| - Frist | Art. 31..... | 41 |
| - 3Rechte Dritter | Art. 29..... | 38 |
| -- Löschung von | PatV 106..... | 40 |
| - Teilabtretung | Art. 30..... | 40 |
| - Teilweise Gutheissung | PatV 103..... | 39 |
| 1Akteneinsicht | Art. 65..... | 113 |
| - Vor der Veröffentlichung | PatV 90..... | 113 |
| 1Änderungen | Art. 58..... | 93 |
| - bei Aufnahme der Sachprüfung | PatV 64..... | 94 |
| - Nach Erhalt der ersten Beanstandung | PatV 64..... | 94 |
| - nach Erteilung | PatV 72..... | 105 |
| - vor der Sachprüfung | PatV 51..... | 94 |
| - vor der Veröffentlichung | PatV 51..... | 94 |
| 1Anmeldedatum | Art. 56..... | 88 |
| - Eingangsprüfung | PatV 46a..... | 90 |
| - Erfordernisse | PatV 46..... | 89 |
| - Ursprünglich eingereichte technische Unterlagen | PatV 46d..... | 91 |
| Anmeldung | | |
| - Anmeldedatum | Art 56..... | 74 |
| - Antrag auf Erteilung eines Patents | PatV 48a..... | 74 |
| -- Inhalt | PatV 24..... | 76 |
| - Beschreibung | PatV 26..... | 77 |
| - Die technischen Unterlagen | PatV 25..... | 76 |
| - Einreichung europäischer Anmeldungen | PatV 115..... | 137 |
| - Einzureichende Unterlagen | PatV 21..... | 76 |
| - Form | PatV 23..... | 76 |
| - Inhalt und Form | Art. 49..... | 74 |
| - Patentansprüche | PatV 29..... | 78 |
| - 1Quelle genetischer Ressourcen | Art. 49a..... | 79 |
| -- Angaben über die Quelle genetischer Ressourcen | PatV 45a..... | 80 |
| - Sequenzprotokoll | PatV 27..... | 77 |
| - Zeichnungen | PatV 28..... | 78 |
| - Zusammenfassung | PatV 32..... | 79 |
| 1Antrag auf Hilfeleistung | Art. 86b..... | 132 |
| - Berechtigung | PatV 112a..... | 132 |
| - Geltungsbereich | PatV 112..... | 132 |
| - Haftung | Art. 86i..... | 135 |
| - Kosten der Vernichtung | Art. 86j..... | 135 |
| - 1Proben oder Muster | | 133 |
| -- Beweismittel | Art. 86h..... | 135 |
| -- Geschäftsgeheimnisse | Art. 86e..... | 134 |
| - Wirkung | | |
| -- Vernichtung | Art. 86f..... | 134 |
| - Wirkung | Art. 86c..... | 132 |
| - Zurückbehalten von Waren | | |
| -- Haftungserklärung | Art. 86k..... | 135 |
| Ausstellungsimmunität | | |
| - Ausweis | PatV 45..... | 12 |

B

| | | |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Berichtigung von Fehlern | PatV 22..... | 12, 94 |
| - Berichtigung von Fehlern | PatV 22..... | 12 |
| - Patentansprüche | PatV 22..... | 12 |
| Beschlagnahme | Art. 86a..... | 130 |
| Beschreibung | PatV 26..... | 77 |

D

| | | |
|----------------------------|---------------|-----|
| Doppelschutz | Art. 20a..... | 27 |
| - europäisches Patent | Art. 125..... | 144 |
| - internationale Anmeldung | Art. 140..... | 155 |

| | | |
|--|-----------|--------|
| - umgewandelte europäische Patentanmeldung | Art. 126 | 145 |
| E | | |
| Eingangsprüfung | PatV 46a | 90 |
| 2Einheitlichkeit | Art. 52 | 86 |
| - bei der Recherche | PatV 57 | 103 |
| Einreichungsdatum | PatV 2 | 88 |
| Einspruch | Art. 59c | 105 |
| elektronische Kommunikation | Art. 65a | 114 |
| Erfinderische Tätigkeit | Art. 1 | 1 |
| 1Erfindernennung | Art. 5 | 8 |
| - Berichtigung der | PatV 37 | 9 |
| - Form | PatV 34 | 8 |
| - Frist | PatV 35 | 9 |
| - Verzicht auf Nennung | PatV 38 | 9 |
| -- im Voraus erklärter Verzicht | Art. 6 | 10 |
| 1Ergänzendes Schutzzertifikat | Art. 140a | 157 |
| - abweisung | PatV 127f | 159 |
| -- | PatV 127h | 164 |
| - Anspruch auf das Zertifikat | Art. 140c | 161 |
| - Erlöschen des | Art. 140i | 164 |
| - Erloschene Patente | | |
| -- Übergangsbestimmungen | Art. 147 | 178 |
| - Erteilung des | Art. 140g | 162 |
| - Erteilungsvorraussetzungen | Art. 140b | 158 |
| - Frist für die Einreichung des Gesuchs | Art. 140f | 162 |
| - Gebühren | Art. 140h | 163 |
| - 1gesetzliche Grundlage | Art. 140l | 166 |
| -- Vorrangbestimmung | Art. 140m | 166 |
| - Nichtigkeit | Art. 140k | 165 |
| - 1Pflanzenschutzmittel | Art. 140z | 175 |
| -- Übergangsbestimmungen | Art. 146 | 177 |
| - Schutzbereich | Art. 140d | 161 |
| - 1Schutzdauer | Art. 140e | 161 |
| -- Beendigung der | Art. 140r | 168 |
| -- Verlängerung der | Art. 140o | 168 |
| 2Errichtung neuer Patente | Art. 25 | 32 |
| - Antrag | PatV 100 | 32 |
| - Beschreibung | PatV 102 | 32 |
| - Jahresgebühren | PatV 18a | 33 |
| - Patentansprüche | PatV 101 | 32 |
| Erschöpfung | Art. 9a | 17 |
| 1Erteilung | Art. 59a | 104 |
| - Ankündigung | PatV 69 | 105 |
| - durch Eintragung | Art. 60 | 109 |
| Europäischer Sachverhalt | | |
| - Änderung im Bestand | Art. 110a | 139 |
| - Einreichung beim IGE | PatV 115 | 137 |
| - Geltungsbereich der Verordnung | PatV 114 | 137 |
| - Geltungsbereich des Gesetzes | Art. 109 | 137 |
| - Register und Aktenheft | PatV 117 | 137 |
| - Übergangsbestimmungen | Art. 148 | 178 |
| - Umwandlung | PatV 118 | 138 |
| - vorläufiger Schutz | Art. 111 | 139 |
| - Wirkung | Art. 110 | 139 |
| F | | |
| Fehlende Teile | PatV 46c | 91 |
| Formalprüfung | PatV 47 | 74, 89 |
| Fristen | PatV 10 | 98 |
| - Berechnung von | PatV 10 | 98 |
| - Einreichungsdatum bei Postsendungen | PatV 2 | 75 |
| G | | |
| Gebühren | Art. 41 | 60 |
| - Jahresgebühren | PatV 18 | 60 |
| - Löschung | PatV 19 | 61 |
| - Rückerstattung | PatV 20 | 61 |

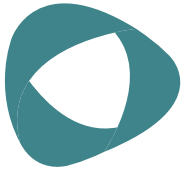
| | | |
|---|----------------|-----|
| - Verordnung | GebV-IGE..... | 64 |
| Gebührenordnung der Zollverwaltung | 631.035..... | 131 |
| Gruppe von Erfindungen | Art. 52..... | 86 |
| H | | |
| Hinterlegungspflicht | PatV 45b..... | 80 |
| - Erneute Hinterlegung | PatV 45i..... | 83 |
| - Hinterlegungsstellen | PatV 45c..... | 82 |
| I | | |
| internationale Anmeldungen | | |
| - Anmeldeamt | Art. 132..... | 149 |
| - Bestimmungsamt | Art. 134..... | 152 |
| -- Wiederherstellung des Prioritätsrechts | PatV 125..... | 153 |
| - Formerfordernisse | Art. 138..... | 155 |
| - Geltungsbereich | Art. 131..... | 148 |
| - Prioritätsrecht | Art. 136..... | 152 |
| - Voraussetzungen für den Eintritt | PatV 124..... | 155 |
| - Wirkung der | Art. 135..... | 152 |
| K | | |
| Klage | Art. 66..... | 115 |
| - auf Abtretung | Art. 29..... | 38 |
| - auf Feststellung | Art. 74..... | 122 |
| - auf Nichtigkeit | Art. 26..... | 33 |
| - auf Schadenersatz | Art. 73..... | 120 |
| - auf Unterlassung | Art. 72..... | 120 |
| - Beweislastumkehr | Art. 67..... | 118 |
| - Geschäftsgeheimnisse | Art. 68..... | 118 |
| - strafrechtliche Bestimmung | Art. 81..... | 126 |
| - strafrechtliche Bestimmungen | | |
| -- allgemeine Bestimmungen | Art. 83..... | 127 |
| -- Einrede der Nichtigkeit | Art. 86..... | 128 |
| -- Patentberühmung | Art. 82..... | 127 |
| -- Quellenangaben | | 126 |
| -- Zuständigkeit | Art. 85..... | 128 |
| - Stufenklage | Art. 71..... | 119 |
| - Veröffentlichung des Urteils | Art. 70..... | 119 |
| - Zerstörung | Art. 69..... | 118 |
| Klagebefugnis | | |
| - Lizenznehmer | Art. 75..... | 122 |
| - Patentinhaber | Art. 72..... | 120 |
| Kommunikation | PatV 4a..... | 114 |
| L | | |
| 1Landwirteprivileg | Art. 35a..... | 48 |
| - Pflanzenarten | Art. 35b..... | 49 |
| Lizenz | Art. 34..... | 44 |
| M | | |
| Mehrere Anmelder | PatV 5..... | 76 |
| Mitbenutzungsrecht | Art. 35..... | 48 |
| N | | |
| 1Nichtigkeit | Art. 26..... | 33 |
| - Klagerecht | Art. 28..... | 36 |
| - Teilnichtigkeit | Art. 27..... | 35 |
| - Wirkung | Art. 28a..... | 36 |
| 1Nichtigkeitseinrede | Art. 86..... | 128 |
| - während der Einspruchsfrist | Art. 129..... | 146 |
| O | | |
| 1Offenbarung | Art. 50..... | 80 |
| - Biologisches Material | | |
| -- Hinterlegung | PatV 45b..... | 81 |
| -- nicht ausreichende Darlegung | Art. 50a..... | 81 |
| P | | |
| 1Pädiatrisches ergänzendes Schutzzertifikat | Art. 140t..... | 170 |
| - Anspruch auf | Art. 140u..... | 171 |

| | | |
|-------------------------------------|-------------------|-----|
| - Antrag | PatV 127w..... | 172 |
| - Erteilung des | PatV 127zbis..... | 172 |
| - 1Gesuch | Art. 140v..... | 171 |
| -- Inhalt des | PatV 127v..... | 171 |
| -- Prüfung | PatV127y..... | 172 |
| -- Veröffentlichung | PatV 127x..... | 172 |
| 1Patentansprüche | Art. 51..... | 84 |
| - abhängige | Art. 55..... | 87 |
| -- Form | PatV 31..... | 87 |
| - Klarheit | PatV 29..... | 85 |
| - Nachreichen | PatV 48b..... | 86 |
| - 1unabhängige | Art. 52..... | 86 |
| -- Form | PatV 30..... | 87 |
| Patentierbarkeit | Art. 1..... | 1 |
| - 1. medizinische Indikation | Art. 7c..... | 13 |
| - 2. medizinische Indikation | Art. 7d..... | 13 |
| - ältere Rechte | Art. 7..... | 10 |
| - Ausführbarkeit, Offenbarung | Art. 50..... | 80 |
| - Ausschluss von der | | |
| -- Der menschliche Körper | Art. 1a..... | 3 |
| -- Gensequenzen | Art. 1b..... | 4 |
| -- Menschenwürde | Art. 2..... | 5 |
| -- Pflanzensorten und Tierrassen | Art. 2..... | 5 |
| -- Verfahren der Chirurgie | Art. 2..... | 5 |
| -- Züchtung von Pflanzen und Tieren | Art. 2..... | 5 |
| - Neuheit | Art. 7..... | 10 |
| - Neuheitschonfrist | Art. 7b..... | 11 |
| - Stand der Technik | Art. 7..... | 10 |
| - Unschädliche Offenbarung | Art. 7b..... | 11 |
| -- Ausstellungsimmunität | PatV 44..... | 12 |
| -- Missbrauch | Art. 7b..... | 11 |
| 1Patentregister | Art. 60..... | 109 |
| - Berichtigungen | PatV 107a..... | 111 |
| - Drittrechte | PatV 106..... | 110 |
| - Einsichtnahme | PatV 95..... | 110 |
| - Eintragung im Patentregister | PatV 105..... | 110 |
| - europäisches Patent | Art. 117..... | 140 |
| - Registerinhalt | PatV 94..... | 110 |
| Patentschrift | Art. 63..... | 112 |
| Patenturkunde | Art. 64..... | 112 |
| 1Patentzeichen | Art. 11..... | 19 |
| - Auskunftspflicht | Art. 12..... | 20 |
| - bei europäischen Patenten | PatV 117..... | 20 |
| - Europäisches Patent | PatV 117a..... | 138 |
| - Patentberühmung | Art 82..... | 19 |
| - widerrechtliches Entfernen | Art. 66..... | 115 |
| 1Priorität | Art. 17..... | 23 |
| - bei Teilanmeldungen | PatV 43..... | 24 |
| - Ergänzende Prioritätsunterlagen | PatV 41..... | 26 |
| - innere | PatV 39a..... | 26 |
| - Mehrfache | PatV 42..... | 24 |
| - 1Prioritätserklärung | Art. 19..... | 25 |
| -- Inhalt der | PatV 39..... | 25 |
| -- Prioritätsbeleg | PatV 40..... | 26 |
| - Recht an der | Art. 18..... | 25 |
| - Vermutung der Gültigkeit | Art. 20..... | 27 |
| Q | | |
| Quelle genetischer Ressourcen | PatV 45a..... | 80 |
| R | | |
| Recherche | | |
| - Auf Antrag Dritter | | |
| -- Antrag | PatV 59..... | 104 |
| -- Grundlage des Berichts | PatV 59a..... | 104 |
| -- Inhalt des Berichts | PatV 59b..... | 104 |
| -- Übermittlung | PatV 59c..... | 104 |

| | | |
|---|---------------|--------|
| - Bericht über den Stand der Technik | PatV 53..... | 102 |
| -- Grundlage des Berichts | PatV 54..... | 103 |
| -- Inhalt des Berichtes | PatV 55..... | 103 |
| -- Mangelnde Einheitlichkeit | PatV 57..... | 103 |
| -- Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen | PatV 54a..... | 103 |
| -- Übermittlung | PatV 58..... | 104 |
| -- überzähligen Patentansprüche | PatV 53a..... | 102 |
| -- Unvollständige Ermittlungen | PatV 56..... | 103 |
| - Recherchen internationaler Art | PatV 126..... | 101 |
| 1Recht am Patent | Art. 3..... | 6 |
| - Abtretungsklage | Art. 29..... | 38 |
| - Arbeitnehmererfindung | OR 332..... | 7 |
| - Enteignung | Art. 32..... | 42 |
| - 1Erben | Art. 33..... | 42 |
| -- Aufgehoben | PatV 7..... | 42 |
| - Fiktion | Art. 4..... | 8 |
| - Lizenzerteilung | Art. 34..... | 44 |
| - Mehrere Anmelder | PatV 5..... | 7, 72 |
| - Teilabtretung | Art. 30..... | 40 |
| - Übertragung | Art. 33..... | 42 |
| 1Recht aus dem Patent | Art. 8..... | 13 |
| - 1Ausnahmen | Art. 9..... | 16 |
| -- Apothekerprivileg | Art. 9..... | 17 |
| -- Erschöpfung | Art. 9a..... | 17 |
| -- Forschung | Art. 9..... | 16 |
| -- Landwirteprivileg | Art. 35a..... | 48 |
| -- Mitbenutzungsrecht | Art. 35..... | 48 |
| -- privater Bereich | Art. 9..... | 16 |
| -- Unterricht | Art. 9..... | 17 |
| -- Züchtung | Art. 9..... | 17 |
| -- zufällig | Art. 9..... | 17 |
| - Geltungsbereich des Patentess | Art. 51..... | 84 |
| - Landwirteprivileg | | |
| -- erfassten Pflanzenarten | PatV 110..... | 49 |
| - unmittelbares Verfahrenserzeugnis | Art. 8a..... | 15 |
| - Zivil- und strafrechtliche Wirkung | Art. 66..... | 115 |
| Rechtshilfesuche | Art. 130..... | 147 |
| S | | |
| 1Sachprüfung | Art. 59..... | 97 |
| - Abschluss | Art. 59a..... | 104 |
| - Aussetzung der | PatV 62..... | 101 |
| -- innere Priorität | PatV 62a..... | 101 |
| - Beginn der | PatV 61a..... | 100 |
| - Beschleunigung | PatV 63..... | 101 |
| Schutzbereich | Art. 51..... | 84 |
| 1Schutzdauer | Art. 14..... | 21 |
| - teilweiser Verzicht | Art. 24..... | 29 |
| - vorzeitiges Erlöschen | Art. 15..... | 22 |
| Sequenzprotokoll | PatV 27..... | 77 |
| Sprache | PatV 4..... | 75 |
| T | | |
| technische Unterlagen | PatV 25..... | 76 |
| - ursprünglich eingereichte technische Unterlagen | PatV 46d..... | 77 |
| 1Teilanmeldung | Art 57..... | 91 |
| - Fiktion | | |
| -- Beweislast | PatV 65..... | 93 |
| - Priorität | PatV 43..... | 92 |
| Teilnahme | Art. 66..... | 115 |
| 1Teilverzicht | Art. 24..... | 29 |
| - beim europäischen Patent | Art. 127..... | 145 |
| -- Aussetzen des Verfahrens | Art. 128..... | 145 |
| -- Beschränkung des Teilverzichts | PatV 98a..... | 31 |
| - Erklärung des teilweisen Verzichts | PatV 96..... | 30, 62 |
| - Errichtung neuer Patente nach | Art. 25..... | 31 |
| - Inhalt des verbleibenden Patentess | PatV 97..... | 30 |

| | | |
|--------------------------------|------------------|----------|
| - Veröffentlichung | PatV 98..... | 30 |
| - Wirkung des | Art. 28a..... | 36 |
| U | | |
| 1Übergangsbestimmungen | Art. 141..... | 176 |
| - hängige Patentgesuche | Art. 143..... | 177 |
| Übertragung | Art. 33..... | 42 |
| Umwandlung | | |
| - europäische Patentanmeldung | Art. 121..... | 142 |
| - Formalerfordernisse | PatV 118..... | 143 |
| -- Vorbehalt | Art. 124..... | 143 |
| - Rechtswirkung | Art. 122..... | 143 |
| - Sprache | Art. 123..... | 143 |
| - Umwandlungsantrag | Art 135 EPÜ..... | 142 |
| - Umwandlungsgründe | Art. 121..... | 142 |
| Ungleichbehandlung | Art. 16..... | 22 |
| Unterschrift | PatV 3..... | 75 |
| V | | |
| Veröffentlichung | | |
| - 2der Anmeldung | Art. 58a..... | 95 |
| -- Gegenstand und Form | PatV 60..... | 96 |
| -- Keine Veröffentlichung | PatV 60c..... | 93, 96 |
| -- vorzeitige | PatV 60b..... | 96 |
| - europäische Patente | Art. 118..... | 141 |
| - in geändertem Umfang | PatV 87..... | 107 |
| - Patentschrift | Art. 63..... | 109, 112 |
| - Wirkung | | |
| -- europäische Anmeldungen | Art. 111..... | 139 |
| -- nationale Anmeldungen | Art. 73..... | 120 |
| 1Veröffentlichungen des IGE | Art. 61..... | 111 |
| - Publikationsorgan | PatV 108..... | 112 |
| Vertreter | | |
| - Vollmacht | PatV 8a..... | 72 |
| - Zustellung | VwVG 36..... | 72 |
| Vertretung | Art. 48a..... | 72 |
| 1Verwaltungsverfahren | Art. 13..... | 20 |
| - Zuständigkeit | PatV 1..... | 21 |
| Verzicht | Art. 15..... | 22 |
| Vorläufiger Schutz | | |
| - europäische Patentanmeldung | Art. 111..... | 139 |
| - internationale Anmeldung | Art. 137..... | 154 |
| W | | |
| Weiterbehandlung | Art. 46a..... | 68 |
| Weiterbenutzung | Art. 48..... | 70 |
| Wiedereinsetzung | Art. 47..... | 69 |
| Z | | |
| Zeichnungen | PatV 28..... | 77 |
| a.Zurückweisung | Art. 59a..... | 104 |
| - Rechtsmittel | RL 9.1.5..... | 105 |
| Zusammenfassung | Art. 55b..... | 87 |
| - endgültiger Inhalt | PatV 33..... | 88 |
| - Form und Inhalt | PatV 32..... | 87 |
| 1Zustellungsdomizil | Art. 13..... | 20 |
| - fehlende Angabe | PatV 48..... | 21 |
| - im Einspruch | PatV 77..... | 21 |
| - Vertreter | Art. 48a..... | 72 |
| Zwangslizenz | | |
| - Abhängiges Schutzrecht | Art. 36..... | 49 |
| - 1bei ungenügender Ausführung | Art. 37..... | 53 |
| -- Löschung | Art. 38..... | 54 |
| - biotechnologische Erfindung | Art. 40b..... | 55 |
| - gemeinsame Bestimmungen | Art. 40e..... | 57 |
| - Halbleitertechnik | Art. 40a..... | 55 |
| - internationaler Sachverhalt | Art. 39..... | 55 |
| - öffentliches Interesse | Art. 40..... | 55 |

| | | |
|-----------------------------------|---------------|----|
| - 1pharmazeutische Produkte | Art. 40d..... | 55 |
| -- Zwangslizenzen für die Ausfuhr | PatV 111..... | 56 |
| - Verfahren zur Diagnose | Art. 40c..... | 55 |



IGE | IPI

Eingabewege in den Verfahren

- > **Marken**
- > **Patente**
- > **Design**
- > **GUB-GGA**
- > **Urheberrecht**

Marken

Für Eingaben zu Markenverfahren stehen Ihnen folgende Wege zur Verfügung.

| | Post/Kurier | E-Mail | Online |
|--|--------------------|---------------|---------------|
| Eintragungsverfahren Schweizerische Marke inkl. Prüfungsverfahren (online nur für Anmeldung per e- trademark) | ✓ | ✓ | ✓ |
| Widerspruchsverfahren | ✓ | ✓ | ✗ |
| Änderungen im Schweizer Markenregister (online via Markendatenbank) | ✓ | ✓ | ✓ |
| Verlängerung der schweizerischen Markeneintragung | ✓ | ✓ | ✗ |
| Internationale | | | |

| | | | |
|--|---|---|---|
| Registrierung mit Basis Schweiz (online nur für Anmeldung per IR-Online) | ✔ | ✔ | ✔ |
|--|---|---|---|

| | | | |
|---|---|---|---|
| Internationale Registrierung mit Ausdehnung auf die Schweiz | ✔ | ✔ | ✘ |
|---|---|---|---|

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- > Die offizielle E-Mail-Adresse, Vorgaben und Nutzungsbedingungen, die für Eingaben per E-Mail gelten, finden Sie unter **Eingaben per E-Mail**.
- > Markengesuche sowie Gesuche um internationale Registrierung mit Basis Schweiz können per Post, Kurier oder E-Mail (als PDF-Beilage) nur auf dem offiziellen Formular eingereicht werden.
- > Anträge auf Teilung eines Gesuches oder einer Marke, Anträge auf Rückzug oder Löschung eines Gesuches oder einer Marke sowie auf Löschung von Waren- und/oder Dienstleistungsklassen oder Teilen davon, bedürfen weiterhin einer Unterschrift und können daher per E-Mail nur als PDF-Beilage eingereicht werden.

Patente

Für Eingaben zu Patentverfahren stehen Ihnen folgende Wege zur Verfügung.

| | Post/Kurier | E-Mail | Online |
|---|-------------|--------|--------|
| Patentanmeldeverfahren für CH-Patente | ✔ | ✔ | ✘ |
| Einspruchsverfahren für CH-Patente | ✔ | ✔ | ✘ |
| Änderungen im CH- und EP-Patentregister | ✔ | ✔ | ✘ |

Ergänzende

| | | | |
|---|---|---|---|
| EP Receiving Office (Online nur direkt beim EPA) | ✓ | ✓ | ✗ |
| PCT Receiving Office (Online über ePCT) | ✓ | ✗ | ✓ |
| Antrag für die Eintragung ins Patentanwaltsregister | ✓ | ✓ | ✗ |

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Die offizielle E-Mail-Adresse, Vorgaben und Nutzungsbedingungen, die für Eingaben per E-Mail gelten finden Sie unter **Eingaben per E-Mail**.
- Bestätigungen der Gleichwertigkeit bei erneuter Hinterlegung von biologischem Material im CH-Patentanmeldeverfahren können nicht per E-Mail eingereicht werden. Für EP- und PCT-Patentanmeldungen stehen bei den entsprechenden Ämtern auch Online-Anmeldesysteme zur Verfügung.
- Die Zurückziehung einer Patentanmeldung, der Verzicht auf das Patent, der teilweise Verzicht auf das Patent, der Verzicht auf das ESZ sowie die Einreichung oder Berichtigung der Erfindernennung und der Verzicht des Erfinders auf Nennung bedürfen weiterhin einer Unterschrift und können daher per E-Mail nur als PDF-Beilage eingereicht werden.

Design

Für Eingaben zu Designverfahren stehen folgende Wege zur Verfügung.

| | Post/Kurier | E-Mail | Online |
|--|-------------|--------|--------|
| Designgesuchsverfahren | ✓ | ✓ | ✗ |
| Verfahren zu eingetragenen Designs | ✓ | ✓ | ✗ |

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- > Die offizielle E-Mail-Adresse, Vorgaben und Nutzungsbedingungen, die für Eingaben per E-Mail gelten finden Sie unter [Eingaben per E-Mail](#).
- > Anträge auf Aufschiebung der Veröffentlichung sowie auf vorzeitige Beendigung des Aufschiebens sind dem E-Mail als Anhang im PDF-Format beizulegen
- > Anträge auf Verzicht sowie Teilverzicht sind dem E-Mail als Anhang im PDF-Format beizulegen

GUB-GGA

Für Eingaben zu Verfahren in den Bereich GUB-GGA stehen folgende Wege zur Verfügung.

| | Post/Kurier | E-Mail | Online |
|--------------------------------|-------------|--------|--------|
| Eintragungsverfahren | ✔ | ✔ | ✘ |
| Einspracheverfahren | ✔ | ✔ | ✘ |
| Änderung des Pflichtenhefts | ✔ | ✔ | ✘ |

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Die offizielle E-Mail-Adresse, Vorgaben und Nutzungsbedingungen, die für Eingaben per E-Mail gelten finden Sie unter [Eingaben per E-Mail](#).

Urheberrecht

Für Eingaben zu Verfahren in den Bereich Urheberrecht stehen folgende Wege zur Verfügung.

| | Post/Kurier | E-Mail | Online |
|---|-------------|--------|--------|
| Verfahren im Bereich der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften | ✔ | ✔ | ✘ |

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Die offizielle E-Mail-Adresse, Vorgaben und Nutzungsbedingungen, die für Eingaben

per E-Mail gelten finden Sie unter [Eingaben per E-Mail](#).

Nutzungsbedingungen zur einfachen elektronischen Eingabe per E-Mail

Im Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) können Eingaben rechtsverbindlich direkt per E-Mail erledigt werden. Dabei sind die vom IGE vorgegebenen E-Mail-Adressen und Nutzungsbedingungen unbedingt zu beachten. Dieses Dokument liefert Ihnen die wichtigsten Informationen und zeigt Ihnen den Ablauf der einfachen elektronischen Eingabe per E-Mail auf.

1 Was bedeutet elektronische Eingabe?

Neben den bestehenden elektronischen Kommunikationskanälen wie z. B. e-trademark, können in Verwaltungsverfahren Eingaben auch per E-Mail (vgl. nachfolgende abschliessende schutzrechtsspezifische Auflistung der Eingaben) auf die speziell dafür vorgesehenen E-Mail-Adressen (vgl. nachfolgende abschliessende schutzrechtsspezifische Auflistung der E-Mail-Adressen) vorgenommen werden.

Achtung:

Rechtsgültige Eingaben können nur über die definierten schutzrechtsspezifischen E-Mail-Adressen vorgenommen werden. E-Mails an andere E-Mail-Adressen beim IGE sind keine rechtsgültigen Eingaben und daher insbesondere nicht fristwährend!

Zu beachten ist ausserdem, dass dieser elektronische Weg nur für die nachfolgend definierten Eingaben zugelassen ist. Für die übrigen Eingaben sind andere elektronische Kommunikationswege vorgesehen (z. B. e-trademark).

Die formelle Korrespondenz des IGE wird per Post verschickt. Im Bereich Marken haben Sie zudem die Möglichkeit, pro Schutztitel und Verfahren die elektronische Übermittlung zu beantragen. Das heisst, dass Sie die IGE-Schreiben dann elektronisch empfangen. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronische Übermittlung.

Zur formellen Korrespondenz gehören sämtliche Schreiben des IGE, die in Zusammenhang mit einem hängigen Verwaltungsverfahren stehen, insbesondere sämtliche Verfügungen. Für die informelle Kommunikation, insbesondere Auskünfte ohne Bezug zu einem Verwaltungsverfahren, steht der normale E-Mail-Kanal zur Verfügung.

Besteht hinsichtlich der elektronisch eingereichten Unterlagen Klärungsbedarf, setzt sich das IGE mit dem Absender in Verbindung. Das IGE behält sich in jedem Fall vor, in begründeten Fällen (z. B. Zweifel an der Integrität oder Authentizität der Nachricht) die Nachreichung einer Eingabe auf Papier zu verlangen.

2 Welche E-Mail-Adressen stehen für die elektronische Eingabe ans IGE zur Verfügung?

Für die elektronische Eingabe per E-Mails ans IGE stehen ausschliesslich die folgenden E-Mail-Adressen zur Verfügung:

- Für Eingaben im Bereich Patente: patent.admin@ekomm.ipi.ch
- Für Eingaben im Bereich Marken: tm.admin@ekomm.ipi.ch
- Für Eingaben im Bereich Design: design.admin@ekomm.ipi.ch
- Für Eingaben im Bereich GUB-GGA: origin.admin@ekomm.ipi.ch
- Für Eingaben im Bereich Urheberrecht: copyright.admin@ekomm.ipi.ch

Eingaben können jeweils nur bereichsspezifisch an eine der oben genannten E-Mail-Adressen vorgenommen werden.

Für die Eingabe von Belastungsermächtigungen zu Kontokorrenten steht die Adresse finance@ekomm.ipi.ch zur Verfügung.

Die Verwendung von mehreren E-Mail-Adressen im gleichen Eingabe-E-Mail kann zu technischen Abweichungen und/oder Verzögerungen in der Verarbeitung führen!

3 In welchen Verfahren werden E-Mail-Eingaben zugelassen?

Nachfolgend finden Sie die Bereiche, in denen Eingaben rechtlich wirksam via E-Mail auf eine der obgenannten E-Mail-Adressen vorgenommen werden können.

Bitte beachten Sie den folgenden Punkt:

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Eingaben kann es sein, dass dem IGE eine unterzeichnete Kopie des Antrags und/oder Kopien weiterer Beweisdokumente einzureichen sind. Diese Eingaben sind somit nur vollständig, wenn die entsprechenden Dokumente des Eingabe-E-Mails als Beilagedateien angefügt sind.

Beispiele:

- Anträge auf Markenteilung sind zu unterschreiben und mit dem Eingabe-E-Mail als PDF einzureichen.
- Anträgen auf Übertragung eines Schutzrechts ist eine Übertragungsbescheinigung als Datei anzufügen.
- Die Zurückziehung einer Patentanmeldung, der Verzicht auf das Patent, der teilweise Verzicht auf das Patent, der Verzicht auf das Ergänzende Schutzzertifikat (ESZ) und die Einreichung oder Berichtigung der Erfindernennung sowie der Verzicht des Erfinders auf Nennung bedürfen weiterhin einer Unterschrift und können daher per E-Mail nur als PDF-Beilage eingereicht werden.

Das IGE bietet auf seiner Webseite eine [Übersicht über die verschiedenen Eingabewege](#).

Anträge und/oder Beweisdokumente, die per Post in zwei oder mehr Exemplaren eingereicht werden müssen, sind per E-Mail nicht mehrfach einzureichen.

3.1 Bereich Marken

Grundsatz: E-Mail-Eingaben an die Adresse tm.admin@ekomm.ipi.ch sind für alle schweizerischen und internationalen Verfahren zugelassen.

Hinweis: Eintragungsgesuche können elektronisch auch wie folgt eingereicht werden:

- Schweizerische Markeneintragungsgesuche über: www.ige.ch/e-trademark
- Gesuche um internationale Registrierung über: www.ige.ch/ironline

3.2 Bereich Patente

Grundsatz: E-Mail-Eingaben an die Adresse patent.admin@ekomm.ipi.ch sind für das Anmelde- und Erteilungsverfahren und für alle Verfahren nach der Erteilung zugelassen.

Hinweise: Internationale Patentanmeldungen können elektronisch am IGE nur direkt über das [ePCT-Portal](#) eingereicht werden.

Europäische und internationale Patentanmeldungen können elektronisch auch direkt bei den betroffenen Behörden eingereicht werden:

- EP: <https://www.epo.org/applying/online-services.html>
- PCT: <http://www.wipo.int/pct/en/filing/filing.htm>

3.3 Bereich Designs

Grundsatz: E-Mail-Eingaben an die Adresse design.admin@ekomm.ipi.ch sind für das Anmelde- und Eintragsverfahren und für alle Verfahren nach der Eintragung zugelassen.

3.4 Bereich GUB-GGA

Grundsatz: E-Mail-Eingaben an die Adresse origin.admin@ekomm.ipi.ch sind für alle Verfahren in den Bereich GUB-GGA (Eintragsverfahren, Einspracheverfahren, Änderung des Pflichtenheftes) zugelassen.

3.5 Bereich Urheberrecht

Grundsatz: E-Mail-Eingaben an die Adresse copyright.admin@ekomm.ipi.ch sind für alle Verfahren im Bereich der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften zugelassen.

4 Wie funktioniert die elektronische Eingabe per E-Mail ans IGE?

Die verfahrensbeteiligte Partei (nachstehend Absender) erstellt ihre Eingabe und sendet sie per E-Mail an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse.

Der E-Mail-Eingang beim IGE überprüft den Mailinhalt auf Lesbarkeit und Zulässigkeit (korrekte E-Mail-Adresse, zulässiges Format, zulässige Verschlüsselung, keine Viren, kein Spam) hin. Diese Prüfung kann eines von drei Ergebnissen zur Folge haben:

1. Das E-Mail ist lesbar und zulässig
 - im Header des E-Mails wird das Eingangsdatum (Zeitstempel) eingefügt;
 - das E-Mail wird intern weitergeleitet und weiterverarbeitet;
 - der Eingang des E-Mails wird dem Absender durch ein E-Mail, das eine digital signierte Bestätigung (PDF) enthält, mitgeteilt. In der Bestätigung ist das Eingangsdatum beim IGE festgehalten.

2. Das E-Mail ist lesbar, wird vom Mail-Eingang aber als «SPAM» erkannt:

- das E-Mail wird als SPAM gekennzeichnet und der Absender per E-Mail informiert;
- der Absender hat 10 Tage Zeit, das als SPAM erkannte E-Mail freizuschalten, ein Link auf die entsprechende Webseite findet sich im Informations-E-Mail;
- freigeschaltete E-Mails werden mit dem Eingangsdatum (Zeitstempel) versehen, intern weitergeleitet und weiterverarbeitet;
- der Eingang des E-Mails wird dem Absender durch ein E-Mail, das eine digital signierte Bestätigung (PDF) enthält, mitgeteilt. In der Bestätigung ist das Eingangsdatum beim IGE festgehalten.

Hinweis: Jede Absender-Adresse eines E-Mails, das freigeschaltet wurde, gelangt automatisch in die «white list» des IGE. Bei Eingaben, die per E-Mail von einer in der «white list» aufgeführten E-Mail-Adresse versandt wurden, wird eine allfällige SPAM-Markierung automatisch entfernt. Es besteht auch die Möglichkeit, sich als Absender in die «white list» aufnehmen zu lassen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite mit den häufigen Fragen \(FAQ\)](#).

3. Die E-Mail ist nicht lesbar oder ihr Inhalt ist unzulässig:

- das E-Mail wird gelöscht;
- der Absender wird über die Löschung informiert;
- Ausnahme: Wird das E-Mail als «HIGH SPAM» erkannt, erfolgt keine Information des Absenders.

5 Welche Vorgaben sind hinsichtlich Format zwingend zu beachten?

5.1 Zulässige Dateitypen

Das IGE lässt Eingaben (inkl. Beilagen) in den folgenden Dateitypen zu:

- pdf, jpg, bmp, tif, psd, pcd, eps, gif, png
- txt
- MS Office 2003-kompatible Formate
- ODF-Formate (OpenOffice)

Eingabe-E-Mails mit anderen Dateitypen, insbesondere ausführbaren Dateien, werden automatisch gelöscht (vgl. vorstehende Ausführungen).

Aus technischen Gründen kann das IGE auch Eingaben mit folgenden Dateitypen nicht entgegennehmen. Eingaben mit solchen Dateitypen als Beilage werden ebenfalls automatisch gelöscht:

- PDF-Dateien mit aktivem Schreibschutz oder PDF Portfolio-Dateien
- Archivdateien (z.B. zip, gzip, bzip, tar)
Ausnahme: ZIP-Dateien können weiterhin an design.admin@ekomm.ipi.ch eingereicht werden
- E-Mail-Dateien (z.B. xyz.eml) als Beilage
- XML-Dateien

5.2 Zulässige Dateigrösse

Das Eingabe-E-Mail darf nicht grösser als 20 MB sein und es darf maximal 10 Dateien beinhalten. Werden die E-Mail-Grösse oder die Anzahl angehängte Dateien überschritten, so wird das Eingabe-E-Mail automatisch abgewiesen (vgl. vorstehende Ausführungen).

6 Was ist betreffend Verschlüsselung und Signatur zu beachten?

6.1 Verschlüsselte E-Mail einreichen

Eine Verschlüsselung ist für die Einreichung von Eingaben nicht notwendig. Soll das E-Mail jedoch verschlüsselt werden, ist folgendes zu beachten: Damit das IGE ein verschlüsseltes Eingabe-E-Mail lesen kann, muss der Absender sein E-Mail vor dem Versand unter Verwendung des öffentlichen Schlüssels des IGE verschlüsseln. Weitere technische Informationen zur Verschlüsselung mit dem öffentlichen Schlüssel des IGE finden sich auf der Webseite [Sicherheitszertifikate](#). Alle nicht mit dem öffentlichen Schlüssel des IGE verschlüsselten Eingabe-E-Mails werden wegen Unlesbarkeit automatisch gelöscht (vgl. vorstehende Ausführungen).

Achtung:

Ebenfalls automatisch gelöscht werden sämtliche Eingabe-E-Mails, bei denen nur einzelne Beilagen verschlüsselt sind (z. B. passwortgeschützte Archivdateien).

6.2 Bestätigungsmail verschlüsselt erhalten

Um das Bestätigungsmail zu einem verschlüsselt eingereichten Eingabe-E-Mail in verschlüsselter Form zu erhalten, muss der Absender das Eingabe-E-Mail vor dem Versand mit seiner digitalen Signatur versehen.

Fehlt eine digitale Signatur oder wurde die E-Mail-Eingabe unverschlüsselt eingereicht, so wird immer ein unverschlüsseltes Bestätigungsmail verschickt.

6.3 Digitale Signatur

Das IGE verlangt keine digitale Signatur des Eingabe-E-Mails oder einzelner Beilagen als Gültigkeitserfordernis.

Falls der Absender jedoch sein Eingabe-E-Mail signiert, wird die Korrektheit der Signatur automatisch durch den Maileingang geprüft und im Fehlerfall das Eingabe-E-Mail gelöscht. Der Absender wird in diesem Fall über die Löschung per E-Mail informiert.

Weitere technische Informationen zu digitalen Signaturen finden sich auf der Webseite [Sicherheitszertifikate](#).

7 Was gilt betreffend Fristwahrung?

Abgestellt wird auf den Zeitstempel. Relevant ist somit der Zeitpunkt des Eintreffens der Eingabe auf dem Informatiksystem des IGE. Der Zeitstempel wird im Header des Eingabe-E-Mails eingefügt.

Achtung:

Fristwährend können dabei nur Eingaben sein, die an die für die konkrete Eingabe vorgesehene E-Mail-Adresse (vgl. obenstehende Auflistung) geschickt worden sind.

Für fristwahrende Eingaben bedeutet ein Ausbleiben des Bestätigungsmails, dass das IGE die fristwahrende Eingabe nicht erhalten hat! Senden Sie Ihre fristwahrende Eingabe in diesem Fall unbedingt nochmals per Post an das IGE!